
This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

<https://books.google.com>





Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

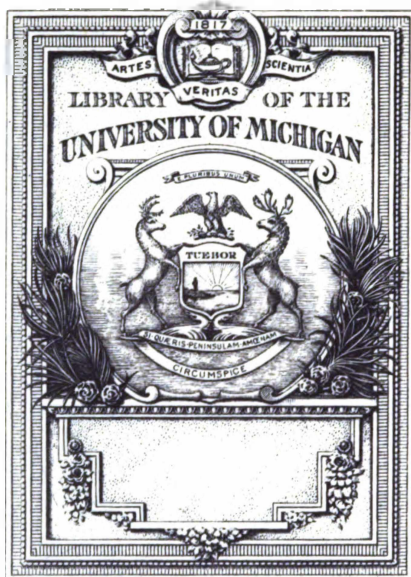
Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

9UHR A



39015 01812417 56



Die rechtliche und wirtschaftliche Lage der Juden im Hochstift Hildesheim.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktormürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-
Universität zu Münster

vorgelegt von

Anton Reghansen

aus Fuhrbach, Provinz Hannover.

XX

Hildesheim 1914.

Druck von August Var.

DS
135
G4
H64
R5

Referent: Prof. Dr. Meister.

Defan: Prof. Dr. Ehrenberg.

Meinem Onkel!

Inhalt.

	Seite
Quellen und Literatur	7
Vorbemerkungen	9

Erster Teil.

Die Juden des Stiftes im Mittelalter, von ihren Anfängen bis zur
Vertreibung im Jahre 1457.

I. Einleitung	11
II. Der Judenschutz	14
III. Gerichtsverhältnisse	20
IV. Jüdisches Gewerbe und Handelsrecht	24
V. Die Abgaben der Juden und ihre sonstigen Leistungen	30
VI. Soziale und religiöse Zustände	42
VII. Die Juden des Stiftes	48

Zweiter Teil.

Von der Neubegründung der jüdischen Gemeinde in Hilbesheim durch
Bischof Ernst, Kurfürsten von Köln, bis zur Säkularisation des Hochstiftes.
1577—1802.

I. Der Judenschutz in der Stadt	50
1. Der Kampf um die Schutzhöhe zwischen Bischof und Stadt	50
2. Bischöflicher Schutz	58
3. Der Schutz des Rates	61
II. Die Gerichtbarkeit über die Stadtjuden	65
III. Judenschutz auf dem Lande	70
Gerichtsverhältnisse der Landjuden	74
IV. Steuern und Abgaben der Juden	75
1. Städtische Lasten	75
2. Landesherrliche Steuern	81
a) Schutzabgaben	81
b) Schatzsteuer	87
c) Interimssteuern	91
3. Besondere Abgaben und Leistungen der einzelnen jüdischen Landgemeinden	91
a) Moritzberg	92
b) Peine	94

	Seite
c) Die Ämter, Dorfgemeinden und adeligen Gerichts- dörfer	95
4. Der Zehnte	97
V. Das Wirtschaftsleben der Juden	97
1. Pfandrecht und Gelbleihe	98
2. Geschäftspraxis	101
3. Der Handel der Stadtjuden	107
4. Der Handel der Landjuden	114
5. Der wirtschaftliche Kampf gegen die Juden	118
VI. Innere Zustände	
1. Die Verfassung der Judenenschaft	127
2. Die Steuerverfassung	129
3. Rabbiner- und Vorstehergericht	132
4. Religiöse und soziale Lage	135
VII. Die Juden und das Reich	142
VIII. Schluß	143
IX. Anhang	144

Quellen und Literatur.

Quellen.

I. Ungedruckte.

A. Hannover, Königl. Staatsarchiv:

1. Hildesheimisches Landesarchiv, zit. L. M.
Hildesheim 1. Teil XVIII. Abschnitt 1. Abt. XI Nr. 1 bis 49,
zit. L. M. 18 Nr. 1 bis 49.
Hildesheim 1. VI. Teil 33. Abschnitt 12. zit. L. M. 33 Nr. 1 bis 4,
Hildesheim 1. Teil 79. Abschnitt 1. zit. L. M. 79 Nr. 84.
Hildesheim 1. VIII. Teil 51. Abschnitt 1. zit. L. M. 51 Nr. 1 bis 35.
2. Archiv des Domkapitels zu Hildesheim.
zit. Hildesheim 2. AN. Nr. 73 und Hildesheim CN. VIII. g. fasc. 1
3. Akten des St. Moritzstiftes bei Hildesheim.
zit. Hildesheim 4. Teil 5. Abschnitt 3 Nr. 1 bis 4.
4. Kabinettsregistratur des Fürstbischofs Franz Egon von Fürstenberg. zit. Hildesheim 6. J. Nr. 1 bis 4.
5. Zwillkaten der Fürstl. Hildesheimischen Regierung, zit. Hildesheim 7. A Nr. 94 und Hildesheim 7. M Nr. 44.
6. Einnahmeregister des Hochstifts von den Jahren 1656 bis 1688 und von 1716 bis 1800, zit. Hildesheim 1. 26. Teil Abschnitt 1, Nr. 31 a.

B. Hildesheim, Stadtarchiv zit. St. M.

1. Judenakten des Archivs, zit. St. M. 84. Nr. 1 bis 140.
2. Ratsschlußbücher: Handschriften der Altstadt 154 Nr. 1 ff. zit. H. Sch. B. 154. Nr. 1 ff. bis 88.
3. Handschriften der Altstadt XXI. Nr. 94. vol. I bis IV. zit. St. M. 21. Nr. 1 bis 4.
4. Kammereirechnungen und Schoppregifter.

C. Akten der Beverinischen Bibliothek zu Hildesheim (Dombibliothek), zit. Bev. Bibl. C 354 ff.

II. Gedruckte:

1. Urkundenbücher der Stadt Hildesheim. 8 Bde. zit. Ab. I bis VIII. herausgeg. von Rich. Doebner. Hildesheim 1881 ff.
2. Hildesheimer Landesordnungen. Hildesheim 1822.
3. Chronik des Johan Oldecop, herausgeg. von H. Guling. Tübingen 1891. (Bibliothek des Literar. Vereins in Stuttgart Bd. 190.)

Literatur.

- Bertram, Adolf, Die Bischöfe von Hildesheim. Hildesheim 1896.
- Bode, Dr. W. J. L., Das ältere Münzwesen der Staaten und Städte Niedersachsens. Braunschweig 1847.
- Caro, Georg, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter und der Neuzeit. Bd. I: Das Mittelalter. Leipzig 1908.
- Guttman, Julius, Die Juden und das Wirtschaftsleben. Im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik ed. v. Jaffe im 36. Bd. 1. Heft. Tübingen 1913. (Kritik von Sombart.)
- Huber, Paul, Der Haushalt der Stadt Hildesheim am Ende des 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Diss. Rempten 1901.
- Lauenstein, J. B., Historia diplomatica Episcopatus Hildesienensis. Das ist diplomatische Historie des Bistums Hildesheim, darinnen . . Hildesheim 1740.
- Liebe, Georg, Das Judentum in der deutschen Vergangenheit. In den Monographien zur deutschen Kulturgesch., herausgeg. von Georg Steinhäuser. Bd. XI. Leipzig 1903.
- Mayer, Sigmund, Ein jüdischer Kaufmann 1831 bis 1911 Leipzig, 1911.
- Meister, Alois, Deutsche Verfassungsgeschichte des Mittelalters von den ersten Anfängen bis ins 15. Jahrhundert. Leipzig 1906 2. Aufl. 1913.
- Meese, J. M., Politisch-statistische Schilderung der Verfassung und Verwaltung des vormaligen Fürstbischöflich-Hildesheimischen Amts Wohldenberg, wie solche um das Jahr 1800 war. In der Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1861. Hannover 1862.
- Meyer, Herbert, Entwertung und Eigentum im deutschen Jahnrecht. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Privatrechts und des Judenrechts im Mittelalter. Jena 1902.
- Neumann, Max, Geschichte des Wuchers in Deutschland bis zur Begründung der heutigen Zinsgesetze. (1654.) Halle 1865.
- Riemer, A., Die Juden in niedersächsischen Städten des Mittelalters. In der Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1907 u. 1908.
- Rigen, G., Geschichte und Organisation der Juden im ehemaligen Stift Münster. Münsterische Beiträge, herausgeg. von Prof. Meister. N. F. VIII. 1906.
- Sombart, Werner, Die Juden und das Wirtschaftsleben. Leipzig 1911.
- Stobbe, Otto, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters. Braunschweig 1866.
- Wachsmuth, Wilh., Geschichte von Hochstift und Stadt Hildesheim. Hildesheim 1863.

Vorbemerkung.

Die Untersuchungen über die Territorien bringen immer wieder Variationen historischer Vorgänge auf den Gebieten der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, die ein zusammenfassender Überblick über eine historische Entwicklung nicht berücksichtigen kann. Unter den Territorien nimmt das Hochstift Hildesheim eine Sonderstellung ein und gewinnt damit das Recht auf besondere Darstellung seiner Geschichte, weil in ihm sich Zustände herausgebildet haben, die einzig in der Rechts- und Verfassungsgeschichte dastehen.¹⁾ Gemeint ist dabei das Verhältnis der Landesherrlichen Regierung zur Stadt Hildesheim. Die Stadt nahm eine Mittelstellung ein zwischen einer freien Reichsstadt und einer Territorialhauptstadt. Sie nannte sich „Freie Kreisstadt“, hatte aber mit den Landständen nicht alle Verbindung verloren. In der Neuzeit besaß der Landesherr tatsächlich keine Gewalt mehr über seine Stadt, ohne daß er indes etwas von den theoretischen Ansprüchen aufgab. Diese rechtliche Zwitterstellung tritt uns auch in der Geschichte der Juden in der Stadt Hildesheim hervor, mit denen sich ja der Hauptteil dieser Arbeit zu befassen hat. Sie steht im Zusammenhang mit einigen anderen Arbeiten, die, wie die vorliegende, von Professor Dr. A. Meister angeregt sind, und in denen das Material über die Juden verschiedener Städte und Territorien verarbeitet ist.

Es sind dies: Rigen, Carl, Geschichte und Organisation der Juden im ehemaligen Stift Münster. Münster 1906. In den Münsterschen Beiträgen zur Geschichtsforschung, herausgegeben von Professor Dr. A. Meister. N. F. VIII.

Maser, K. Die Juden der Frei- und Reichsstadt Dortmund und der Grafschaft Mark. 1912.

Nienhaus, F. Die Juden im Herzogtum Cleve (unter der Presse).

¹⁾ Wachsmuth in der Einleitung.

Abkürzungen der Münzen.

1. **Mark** = m zerfällt in 4 Gerding = 1
 - 4 Gerding = 16 Lot = 1
 2. **Das Pfund** = p zerfällt in 20 Schillinge = s
 - 20 Schillinge oder solidi = 240 Pfennigen = d = denarii
 - Nur Mark und Pfennige waren Zahlungsmünzen und im Kurs, die übrigen Rechnungseinheiten.
 3. **Taler** = Tlr.
 - Reichstaler = Rtlr.
 - Groschen = gr
 - Mariengroschen = mgr
 - Gulden = g
-

Erster Teil.

Die Juden des Stiftes im Mittelalter, von ihren Anfängen bis zur Vertreibung im Jahre 1457.

I. Einleitung.

Wenn zwei Völker längere Zeit in engster Berührung miteinander gelebt haben, so tritt regelmäßig die Erscheinung auf, daß sie sich trotz ursprünglicher Verschiedenheit in Sitte und Eigenart einander immer näher treten. Mit der Zeit verschwinden die großen Unterschiede, die durch die jedem dieser Völker eigentümliche Art hervorgerufen waren. Die Minderheit geht in der herrschenden Mehrheit völlig unter, oder sie drückt der kulturell tiefer stehenden das Gepräge ihrer höher entwickelten Kultur auf, so daß ein neues in sich einheitliches Produkt entsteht. Die Zeiten der Völkerwanderungen leiteten diesen Entwicklungsprozeß des öftern ein. Allein das Judentum scheint als eine merkwürdige Ausnahme diesem Ausgleich nicht unterworfen zu sein. Trotz der völligen Vernichtung seiner staatlichen Selbständigkeit hat es seit seiner Zerstreuung dauernd und überall eine Sonderstellung zu seiner Umgebung eingenommen und zu bewahren gewußt. Zum großen Teil erklärt sich das aus dem Festhalten an seiner Religion, die doch ein stark isolierendes und konservatives Element bildet. Als Nachkommen des auserwählten Volkes mischten sich auch die Juden der Diaspora nicht mit den Völkern, die sie aufsuchten. Sie bildeten vielmehr eine Gruppe für sich und behielten mit ihrer Religion den ihnen eigenen Volkscharakter bei. Durch sie kam das Judentum zum Christentum in einen Gegensatz, der noch verschärft wurde, als die christliche Religion die herrschende wurde, nach deren Grundsätzen sich die staatliche Gesetzgebung immer mehr orientierte.

Auch zu den Germanen kamen die Juden als die Anhänger einer dem Christentum entgegenstehenden Religion, ferner als Angehörige eines fremden Volkes. Dem Reichsverbande gliederten sie sich nur als Fremde an. Als solche hatten sie aber keinen Anteil am deutschen Recht. Infolgedessen konnten sie nur durch Vergünstigungen und Privilegien die nötige Rechtsicherheit gewinnen. Diese fanden sie zunächst beim König. „Der König gewährleistet Schutz, er hat das Schutzrecht über Fremde und solche, die den königlichen Schutz nachsuchen, und er hat das Geleiterecht, das bei zunehmender Unsicherheit im Reiche an Bedeutung wuchs.“¹⁾ Aus diesem Schutzverhältnis heraus entwickelte sich das Judenregal, das dem König allein das Recht auf die Juden zusprach und sich darin äußerte, daß sie gewisse Abgaben für den Schutz an des Königs Kammer entrichteten. Die Bezeichnung der Juden als königliche Kammerknechte stammt daher.²⁾

Wie jedes andere Regal konnte der Judenschutz an andere Herrschaften übertragen werden, die dann mit der Pflicht des Schutzes das Recht der Besteuerung auf sich nahmen, auf das es ja besonders ankam. Mit der Zeit haben fast alle Landesherren das Recht erworben, Juden in ihren eigenen Schutz aufzunehmen. Sie konnten ihrerseits wieder innerhalb ihres Rechtsgebietes den Judenschutz an Städte oder kleinere Herren für deren Bezirke übertragen.

Im frühen Mittelalter waren die Juden die eigentlichen Vertreter des Handels gewesen. Seit den Kreuzzügen und noch mehr mit dem Aufblühen der deutschen Städte änderte sich ihre wirtschaftliche und soziale Lage. Aus der bisherigen Beschäftigung wurden sie durch die organisierten Kaufleute und Handwerker gewaltsam herausgedrängt. Nachdem der Warenhandel ihnen genommen war, gingen sie zum Geldhandel über, dem Darlehnsgeschäft. Damit waren sie auf eine Bahn gedrängt, der sie schon seit längerer Zeit zustrebten; denn von jeher pflegten die Juden das Geldgeschäft, bisher in Verbindung mit dem Warenhandel. Gefördert wurde der Übergang

¹⁾ Meißner, Verfassungsgeschichte S. 84.

²⁾ Vgl. Stobbe a. a. O. S. 8.

zum reinen Geldhandel noch durch das Verbot der Kirche, Zins zu nehmen, durch das die Juden nicht getroffen, die christliche Konkurrenz aber aufgehoben wurde. Man räumte ihnen das Ausnahmegesetz, Geld gegen Zins ausleihen zu dürfen, notgedrungen ein. Das jüdische Geldleihgeschäft war einfach ein wirtschaftliches Bedürfnis der Zeit geworden, sowohl für Juden als auch für Christen. Dabei war der damals übliche und gesetzlich erlaubte Zinsfuß ganz enorm hoch. Auf einer Tagung in Mainz im Jahre 1255, die die Verbündeten des Königs Wilhelm von Holland abhielten, wurde der Beschluß gefaßt, daß kein Jude mehr als 2 Denare auf die Woche vom Pfd. nehmen dürfe oder $43\frac{1}{3}\%$. Ein Privileg Friedrichs des Streitbaren gestattete den Juden Österreichs gar 8 Denare vom Pfd. in der Woche oder $173\frac{1}{3}\%$.¹⁾ Daß derartige Zustände auf die Dauer unhaltbar werden mußten und mit aller Kraft zu einer Änderung drängten, liegt auf der Hand. Der Landesherr duldete die unerhört hohen Wuchersätze, um von dem immer reicher werdenden Juden stets größere Geldsummen fordern zu können. Das Volk aber wandte sich mit seinem Haß gegen die Juden, von denen es unmittelbar die Erpressungen zu leiden hatte. Ihre Lage war somit nicht befriedigend. Ja sogar gefährlich, denn die feindselige Stimmung der bedrückten Bevölkerung gegen die jüdischen Unterdrücker wurde so stark und allgemein, daß der landesherrliche Schutz nicht mehr genügte, um blutige Gewalttaten gegen die Juden zu verhüten. Auch religiöse Motive mögen in diesen wirtschaftlichen Revolten mitgespielt haben. Die traurige soziale Lage, in der sich die Juden des 14. Jahrhunderts befanden, hat sich natürlich erst allmählich herausgebildet. Zur Zeit der Karolinger ist ihre Stellung durchaus keine gedrückte gewesen. Nach dem zweiten Kreuzzuge um die Mitte des 12. und zur Zeit des schwarzen Todes um die Mitte des 14. Jahrhunderts trat deutlich eine Verschlechterung zu Tage. Die Zeit der tiefsten Depression für die Juden fällt zusammen mit der Blütezeit der deutschen Städte, eine Beobachtung, die uns

¹⁾ Vergl. Caro a. a. O. S. 424 f.

notwendig auf wirtschaftliche Ursachen führen muß.¹⁾ Die Judenverfolgungen fanden hauptsächlich im Südwesten Deutschlands statt, wo die jüdische Bevölkerung am dichtesten war. Sie hatten nun zur Folge, daß die Juden mehr und mehr dem Osten zustrebten, der noch ziemlich frei von ihnen geblieben war, da er gegenüber dem Westen wirtschaftlich und überhaupt kulturell im Rückstande war. Mit dem 14. Jahrhunderte, nachdem also die soziale Entwicklung sich zu Ungunsten der Juden vollzogen hatte, treten sie in Hildesheimer Urkunden auf. Es liegt zwar eine Nachricht vor, nach der schon 1258 die Juden gewaltsam aus der Stadt vertrieben und die Synagoge geschlossen wurde, aber diese Angabe ist durch keine Quelle bestätigt.²⁾ Danach wäre Hildesheim schon früher von Juden besiedelt gewesen und hätte auch an einer Judenverfolgung tätigen Anteil genommen. Wann die Juden dann nach dieser angeblichen Vertreibung nach Hildesheim zurückgekehrt sind, ist nicht nachzuweisen, da wir über die Zeit bis 1347 von Juden in Hildesheim überhaupt nichts erfahren. Sie sind aber vor 1347 schon da; denn die älteste Urkunde berichtet nicht von der Aufnahme oder Rückkehr, sondern setzt ihre Anwesenheit voraus. Ihr Leben scheint sich dann in ruhigen Bahnen abgespielt zu haben. Einzelne Anfeindungen waren persönlicher, nicht allgemeiner Natur, 1457 wurden sie gezwungen, die Stadt zu verlassen.

II. Der Judenschutz.

Die älteste Urkunde, die über die Juden in Hildesheim berichtet, stammt aus der Zeit, wo schon längst der Judenschutz vom Kaiser auf die Fürsten übergegangen war, nämlich aus dem Jahre 1347. Darin tritt uns der Bischof von Hildesheim schon als der Schutzherr der Juden entgegen. Wann und wie das Judenregal in seine Hand gekommen ist, läßt sich nicht bestimmen. Immerhin war man sich dessen bewußt, die Juden vom Reiche empfangen zu haben, und sprach es auch gelegentlich aus. Bischof Magnus erklärte den Juden in einem

¹⁾ Vgl. Siebe a. a. O. S. 6.

²⁾ Lauenstein a. a. O. S. 94.

Schutzprivileg aus dem Jahre 1439, daß er vom hl. Römischen Reiche mit ihnen belehnt sei.¹⁾ Derselben Meinung war der Rat, wenn er schrieb, es habe sein gnädiger Herr die Juden vom Reiche.²⁾ Doch haben Nachrichten aus so später Zeit kaum noch Beweiskraft für ein Ereignis, das doch 150 bis 200 Jahre früher anzusehen wäre. Es ist ja möglich, daß eine solche ausdrückliche Verleihung des Schutzregals erfolgt war, aber es bleibt doch die Möglichkeit, daß die Bischöfe es bei der Erstarkung der Territorien als Landesrecht einfach an sich nahmen und bei der schwindenden Reichsgewalt ungestört ausübten. Die Ableitung des Regals vom Reiche sollte nur als Rechtitel dienen. Dafür spricht auch der konventionell und ganz allgemein gehaltene Wortlaut der Urkunde.³⁾ Nach der Goldenen Bulle kam es zwar öfters vor, daß die Landesherren das Recht der Judenaufnahme als selbstverständliches Stück der Landeshoheit betrachteten und auch ohne spezielles Privileg ausübten.⁴⁾ In Hildesheim aber müssen die Juden schon lange vor dem Jahre 1356 unter dem Schutze des Bischofs gestanden haben, da er schon vor 1347 Judensteuern erhob. Der Kaiser hat sich also wahrscheinlich nie im Besitze des Judenschutzes für Hildesheim befunden, wie es auch in andern bischöflichen Städten nicht selten der Fall war.⁵⁾ Eine Nachricht über einen Schutzvertrag zwischen Bischof und Juden ist für die erste Zeit nicht vorhanden, obwohl die jüdische Gemeinde zeitweise recht zahlreich war. Im Jahre 1398 zählte sie schon 38 Familien.⁶⁾ Da aber eine so stattliche Anzahl ein Abkommen in irgend einer Form nötig macht, so ist es nicht ausgeschlossen, daß man sich mündlich verständigte. Der Bischof begnügte sich mit mäßigen Forderungen, und so lebten beide Teile im friedlichen Einvernehmen.

Der Bischof also übte das Hoheitsrecht über die Juden in Stadt und Stift aus. Der Rat der Stadt Hildesheim

¹⁾ Ub. IV. 344 . . . wii eder unse nakomelinge, alse se an uns van deme hilgen Romeschen rike gewiset sint . . .

²⁾ Ub. VII. 70 . . . also hefft unse gnedige here van Hildensem de jodden vamme rike . . .

³⁾ Vergl. Rügen a. a. O. S. 15 und Stobbe a. a. O. S. 19 ff.

⁴⁾ Stobbe S. 25.

⁵⁾ Stobbe S. 20.

⁶⁾ Ub. V. S. 164

erkannte dessen Rechte auch an und dachte nicht daran, sie ihm freitig zu machen, oder neben ihm ein Sonderschutzrecht zu beanspruchen. So teilte er im Auftrage des Bischofs im Jahre 1407 den Herzögen von Braunschweig und Lüneburg mit, daß der Judenschutz im Stifte dem Bischofe zustehe.¹⁾ Das Judenregal umfaßte das Aufnahmerecht der Juden, ihren Schutz, das Besteuerungsrecht und die Gerichtsbarkeit über sie. Was die Fürsten zur Aufnahme von Juden reizte, war natürlich die Erwartung, in ihnen steuerkräftige Untertanen zu gewinnen. Der Judenschutz kann geradezu als ein Produkt der Geldnot der Landesherrn angesehen werden. Auch die Bischöfe Hildesheims litten unter dem allgemeinen Geldmangel der damaligen Zeit, zumal da sie in endlosen Fehden mit ihren Nachbarn verwickelt waren. Es mußte dann, wenn die Not zu drückend wurde, Geld geliehen werden, wofür ein Besitz oder Einkünfte verpfändet wurden. So kam es, daß die Abgaben, die die Juden zu entrichten hatten, häufig in andre Kassen als in die des Landesherrn flossen. Gleich die erste Urkunde,²⁾ die von Juden handelt, berichtet auch von einer solchen Verpfändung ihrer Abgaben. Im Jahre 1347 verpflichteten sich darin die 41 Mitglieder der drei Räte, Münze, Zoll, Vogtei, Fronzins und Judenzins dem Bischof und Domkapitel für 250 Mark von den Pfandinhabern einzulösen, und zwar als Buße für die Zerstörung der Dammstadt. Die 250 Mark sollten in vier Jahren durch Pfandsetzung von Ratseinkünften beschafft werden. Von 1347 bis 1426 zahlten die Juden das Schutzgeld auch ihrem eigentlichen Schutzherrn. Dann sah sich Bischof Magnus wieder gezwungen, die Einkünfte von der Judengemeinde der Stadt Hildesheim zu verpfänden, und zwar an die Frau Hilleborg, die Witwe Egerd Riemensnieders und an ihre Söhne. Kurz darauf wurde das Pfand wieder eingelöst, um 1428 nochmals verpfändet zu werden, jetzt an den Rat der Stadt selbst.³⁾ Die Pfandsomme betrug 600 Rheinische Gulden. Dieser Pfandschaftsvertrag, den der Bischof mit der Stadt abschloß, war von dem vorhergehenden völlig verschieden. Zunächst wurden die Juden des ganzen Stiftes, und nicht nur

¹⁾ Ub. III. 330.²⁾ Ub. II 2.³⁾ Ub. IV. 32.

die der Stadt, dem Räte übertragen. Ausdrücklich sind die Juden in Alfeld, Bockenem, Peine, Gronau und Sarstedt mit eingeschlossen. Weiterhin erhielt der Rat das Recht der eigenmächtigen Aufnahme und Besteuerung sowie die Gerichtsbarkeit. Damit hatte sich der Bischof aller Hoheitsrechte über die Juden begeben. Der Rat trat in den Besitz des Regals, wenn auch nur als Pfandgläubiger. Der Bischof behielt sich nur das Recht vor, es wieder einklösen zu können. Da er jedoch bis zur Vertreibung der Juden, also bis 1457 noch nicht im Stande gewesen war, die 600 Gulden dem Räte zurückzuzahlen, blieb das Regal von 1428 bis 1457 in dessen Nutzung. Bei der Verpfändung hatte der Bischof den Rechten des Rates über die Juden keine Schranken gesetzt, sondern sie ganz bedingungslos seiner Willkür überlassen. Daß der Rat bestrebt war, diese seine neu erworbene Schutzherrschaft nach allen Seiten zur vollen Geltung zu bringen, versteht sich von selbst. War ihm doch jede Gelegenheit willkommen, seine Selbständigkeit zu fördern. Innerhalb der Judengemeinde Gronaus war ein blutiger Streit entstanden, den bischöfliche Amtleute zu schlichten versuchten. Sofort wandte sich der Rat an den Bischof mit dem Ersuchen, den Eingriff in sein Rechtsgebiet sogleich einzustellen und die Entscheidung in Judensachen ihm zu überlassen.¹⁾ In den 10 Jahren nach der Verpfändung der Juden an den Rat vernehmen wir aus Urkunden nichts, was uns über das Verhältnis vom Räte zu den Juden Aufschluß geben könnte. Aus den Stadtrechnungen aber geht zur Genüge hervor, daß er sie finanziell rücksichtslos ausbeutete. Um diese Härten in etwa zu mildern, erteilte Bischof Magnus den Juden im Jahre 1439 ein Schutzprivileg, in dem er sie in ihren althergebrachten Rechten zu schützen versprach.²⁾ Jetzt erst, nachdem die Juden dem Räte schon verpfändet waren, kam es zu einer schriftlichen Formulierung des Schutzvertrages zwischen Landesherrn und Juden. Unter den augenblicklichen Verhältnissen hatte dieses Privileg aber nur Wert, wenn es der Rat als für sich verbindlich ansah. Dieses geschah jedoch infolge einer Spannung,

¹⁾ Ub. IV. 316.²⁾ Ub. IV. 344.

die zwischen Stadt und Bischof bestand, nicht. Ein anderer Versuch des Bischofs, den Juden die drückende Steuerlast zu erleichtern, schlug auch fehl. Der Rat wies jede Einmischung des Bischofs in seine Rechte zurück und erklärte, daß die Juden seinem Gutdünken unterstellt seien. Doch hielt er es für zweckmäßig, selbst sein Verhältniß zu den Juden urkundlich festzulegen. 1440 kam es zwischen ihm und der Judenschaft zu einem Vertrage auf 6 Jahre.¹⁾

Darin erhielten zwölf Judenfamilien, dazu noch ein Sangmeister und der Schulklopfer, das Privileg, in der Stadt wohnen zu dürfen. Die unverheirateten Kinder sowie das Gesinde blieben frei von Abgaben, standen aber im Mitgenusse des Schutzes ihrer Eltern oder Dienstherrn. Die Aufnahme weiterer Judenfamilien wurde von der Zustimmung des Rates und der vier jüdischen Vorsteher oder Geschworenen abhängig gemacht. Diese wurden vom Rat als die Obrigkeit der jüdischen Gemeinde anerkannt, und der Ungehorsam gegen sie mit fünf Mark an den Rat bestraft. Freizügigkeit wurde den Juden nicht gewährt. Vielmehr mußte zu einem Ortswechsel Einwilligung des Rates und der Vorsteher eingeholt werden. Als Schutzgeld wurde eine Abgabe von 60 rheinischen Gulden jährlich gefordert, die in zwei Raten, St. Johanni und Weihnachten erhoben wurden. Außer der Wachtpflicht, den Abgaben von der Schule und den Wohnungen sollten der Judenschaft keinerlei neue Lasten oder Abgaben entstehen. Eine eventuelle Einlösung der Juden durch den Bischof sollte die Bestimmungen des Vertrages aufheben, und die Juden wieder in den Schutz des Bischofs übertreten lassen.

Zu Beginn des Jahres 1441 wurde zwischen Stadt und Bischof das friedliche Einvernehmen wieder hergestellt.²⁾ Bald darauf bestätigte der Rat den Juden das Privileg, das ihnen vom Bischof Magnus im Jahre 1439 verliehen war. Er tat es mit dem Vorbehalt, daß alle Geldstrafen und die hohe Gerichtsbarkeit nur ihm, dem Rat, verbleiben sollten.³⁾

Im Laufe des Jahres gab er noch eine bemerkenswerte Verordnung über das Gesinde der Juden heraus. Es wurde

¹⁾ Ub. IV. 388.²⁾ Bertram S. 90.³⁾ Ub. IV. 408.

festgesetzt, daß jüdische Diensthoten mit mehr als 20 Gulden im Vermögen die im Schutzbrieft ihnen gewährte Abgabefreiheit nicht genießen sollten. Diese Maßnahme wird verständlich wenn man bedenkt, daß das Kompagniegeschäft bei Juden schon in frühefter Zeit üblich war. Um nun die Schutzabgabe zu umgehen, gab sich der jüngere Bruder, der Teilhaber des Geschäfts war, für einen Knecht und Angestellten des älteren aus, dessen Schutz ihm dann zugute kam. Durch die angegebene Maßregel dachte der Rat die versuchte Steuerhinterziehung zu erschweren. Vielleicht hatte er auch die Absicht, eine größere Menge selbständiger Judenfamilien in der Stadt anzusiedeln. Die Beschränkung der Judengemeinde auf 12 Familien wurde nämlich bald darauf aufgehoben. Auch war dem Räte von jüdischer Seite in Aussicht gestellt, daß reiche Juden sich in Hildesheim niederlassen würden, wenn ihnen volle Freizügigkeit garantiert würde. 1442 fiel infolgedessen auch das bedingte Abzugsverbot.¹⁾ Mit dem 5. Dezember 1446 lief der alte Schutzbrieft ab. Schon am Tage vorher wurde ein neuer ausgestellt.²⁾ In ihm einigte sich jedoch der Rat mit jedem einzelnen Juden über die zu leistende Schutzabgabe, und zwar nur für 3 Jahre. Für die Stadtkasse war das viel günstiger. Die Steuerkraft der wohlhabenden Juden wurde besser ausgenutzt, als wenn die ganze Judengemeinde eine Pauschalsumme zahlte. Zudem hoffte ja der Rat noch auf Zuzug reicher Juden, von denen er dann auch viel erwartete. Da er die Steuerkraft der Juden schätzen gelernt hatte, suchte er im Gegensatz zu seiner früheren Politik die Judengemeinde zu erweitern, die unter ihm stark zusammengeschmolzen war. Er erreichte jedoch nicht viel. Erst 1450 konnte er 3 fremde Familien aufnehmen, die zusammen in den ersten 3 Jahren 45 Rheinische Gulden Schutzgeld, die drei folgenden 50 Gulden zahlten.³⁾ Der Rat erlaubte ihnen auch gleich, noch eine vierte Judenfamilie in die Stadt zu rufen, die bei gleichen Abgaben am Schutze teilnehmen dürfe. Zudem war es ihnen vergönnt, sich einen Reisenden

¹⁾ Ub. IV. 466. . . . Des heft on de rad gesecht, welk jode hire reyde wone eder noch to wonende keme, de schulle ungehindert wedder van hire tein, wenn ome des gelaste. . . .

²⁾ Ub. IV. 633.

³⁾ Ub. IV. 721.

zu halten.¹⁾ Noch andere Vorteile wurden ihnen gewährt, um sie auf längere Zeit sesshaft zu machen, z. B. die Freiheit von der Bede. Da wurde im Jahre 1457 die Stadt Hildesheim ganz unvermittelt von den Juden verlassen. Ob sie heimlich geflohen oder mit Gewalt vertrieben sind, ist nicht recht klar. Jedenfalls aber sah sich dadurch der Administrator des Bistums, Bernhard, gezwungen, dem Räte die Pfandschuld von 600 Gulden für das abhanden gekommene Pfand zu ersetzen.²⁾ Damit fielen alle Hoheitsrechte über die Juden an den Landesherrn zurück. Sie wurden aber gegenstandslos, da Bernhard mit Einwilligung des Domkapitels für sich und seine Nachfolger dem Räte das Zugeständnis machte, künftig keine Juden mehr im Hochstifte zu dulden. Eine Wiederaufnahme in das Stift wurde an die Zustimmung des Rates gebunden. Dadurch war eine Rechtslage geschaffen, die später bei der Neubegründung der jüdischen Gemeinde zu Rechtshandeln zwischen Bischof und Stadt führen sollte.

III. Gerichtsverhältnisse.

Im Mittelalter mußte der Jude als Fremder d. h. Rechtloser die Rechtssicherheit für seine Person und Habe sich mittels Privilegien erwerben. Er erhielt sie in der Form des Schutzes, der auch die gerichtlichen Aufgaben in sich faßte. In den Schutzbriefen finden sich auch die Rechtsverhältnisse der Juden erläutert, die der Landesherr gerichtlich von seinem eigenen Gerichte abhängig machte. In Hildesheim war es nicht anders. Ist auch die Urkunde, die uns diese Seite im jüdischen Rechtsleben beleuchtet, aus verhältnismäßig später Zeit,³⁾ so wurden darin nur die althergebrachten Rechte anerkannt. Es darf mithin angenommen werden, daß die darin festgelegte Gerichtsordnung schon vorher gegolten hatte. Danach konnten die Juden bei Zivilstreitigkeiten vor das Gericht des bischöflichen Vogtes unter der Laube oder vor das geistliche Offizialgericht gezogen werden. Jüdische Kriminalsachen waren der Person des

¹⁾ Ub. IV. 721. se mogen hebben einen jodden, den se senden in orem werve.

²⁾ Ub. VII. 266. ³⁾ Ub. 344 IV. 1439.

Landesherrn allein vorbehalten,¹⁾ sicherlich nicht zum Nachteil für die Juden. Daß der Bischof Magnus von einer außerordentlichen Humanität gegen die Juden erfüllt war und den realen Verhältnissen Rechnung trug, davon zeugt die Bestimmung des Privilegs, daß zu einer Übersführung eines Juden sowohl vor dem Bogtbing als auch dem Offizialrat das Zeugnis zweier frommer, unbescholtener Christen, und zweier unbescholtener Juden nötig war. Das Zeugnis von Christen allein genügte nicht zur Beweisführung gegen Juden. In diesem Falle war es dem Angeeschuldigten möglich, sich durch einen Eid zu reinigen. Es finden sich zwar keinerlei Andeutungen, wie weit die Kompetenz der beiden Gerichtshöfe reichte, und ob ihre Zuständigkeit, was die Materie anlangte, abgegrenzt war. Doch mag die Vermutung ausgesprochen werden, daß das Offizialat für mitzuständig erklärt wurde, damit bei Klagen über jüdische Vergehen gegen die christliche Religion und auch bei angeblichen Ritualverbrechen ein sachverständiges Urteil zustande kam. übrigens hat es nirgends Spuren irgend einer Tätigkeit hinterlassen. Ein so umständlicher Zeugenbeweis machte aber jede grundlose Verdächtigung wegen jüdischer Kultgreuel, von denen das Gerücht im Mittelalter oft zu berichten mußte, von vornherein unnütz. Eine Erleichterung der jüdischen Rechtspflege zu Gunsten der Juden lag auch noch in der würdigen und nicht im geringsten verletzenden Eidesformel, deren sich vor dem Ratsgerichte aber nur die Juden der Stadt Hildesheim bedienen durften.²⁾ Auch der Rat ließ diesen Wortlaut gelten. Von fremden Juden aber verlangte er, daß sie bei der Eidesleistung auf

¹⁾ Ub. IV. 344. Welde ok jemmet unse joden . . . beseggen este anclagen, in watte saken dat were, dat one mochte or lif antreden, dar enscholde neymet over richten noch sek an one vorgrepen sunder alleine wii eder unse nakomelinge, also se an uns van deme hilgen Romeschen riike gewiset sint, id enwere denne dat se in hantheftiger waren dayt begrepen worden, so scholde me se mit der dayt an uns este unse nakomelinge briugen unde an anders neymeude.

²⁾ Diese Formel wurde als ganz besondere Vergünstigung bezeichnet und verdient wegen der im Vergleich zu andern ausführlichen Judeneiden knappen Fassung erwähnt zu werden. Van gnoden ludet der joden eeyt to Hildensem aldus: „Dat dek god so helpe unde de ee, de god Moysi gaff uppe dem berge Synai, unile sodan eet plecht de jode to donde uppe Moyses bok. Ub. IV. 344 und 696.

einer Sauhaut ständen, die eine Hand auf das Buch Moses, die andere gegen Sonnenaufgang ausgestreckt.¹⁾ Die bisherigen Bestimmungen betrafen die Zuständigkeit der Gerichte bei Streitigkeiten zwischen Christen und Juden. Für Zwistigkeiten untereinander, soweit diese nicht der höheren Gerichtsbarkeit unterlagen, hatten die Juden ihr eigenes Tribunal. Fast jeder mittelalterlichen Judengemeinde war die eigene Gerichtsbarkeit zugestanden. Sie ist wohl weniger ein Produkt der mittelalterlichen Tendenz, die „sozialen Kreise auch juristisch zu trennen.“²⁾ Viel eher mag sie als ein wichtiger Bestandteil der jüdischen Religion den Juden eingeräumt sein, so daß in ihr ein Rest der alten theokratischen Verfassung gesehen werden könnte. Außerdem waren die Juden des Mittelalters im Prinzip rechtlos und bildeten keinen sozialen Stand im juristischen Sinne. Aber da, wo sie frei ihre Religion ausüben durften, hatten sie gleichzeitig eigene Gerichtsbarkeit. Sie erstreckte sich auch vor allem auf Dinge, die eng mit der Religion zusammenhängen, auf religiöse Streitigkeiten, Ehescheidungen, dann auf Vormundschaftsachen, Erbschaftsangelegenheiten. Als Gerichtsstätte galt die Synagoge. Die Vorsteher der Gemeinde — und wohl auch der Rabbiner — fungierten als Richter.³⁾ Gerichtet wurde nach jüdischem Gesetz. Fügten sich die Parteien dem Urteilsprüche nicht, konnten sie an die höhere, jüdische Instanz, den Hochmeister appellieren, der in Erfurt⁴⁾ seinen Sitz hatte. Dessen Urteil erhielt vom Bischof noch dadurch besondere Rechtskraft, daß die Partei, die auch dieses Urteil nicht anerkennen wollte, eine Geldstrafe von je einer Mark an die Synagoge und an den Bischof entrichten mußte.⁵⁾ Streitigkeiten zwischen Christen und Juden waren dem Richtersprüche des Erfurter Hochmeisters nicht unterworfen.

Mit der Verpfändung der Juden an den Rat trat auch eine Veränderung ihrer Gerichtsverhältnisse ein. Bisher hatte

¹⁾ Ub. VII. 62.

²⁾ Stobbe 140.

³⁾ Stunde ok jennich unwillle up mank unser jodenschup . . dat scholden de oversten van unsen joden to Hildensem gutliken richten na orer jodeschen e. Konden se aver deme so nicht jeden so scholden se dat wisen beyde partige an oren hoen meyster, de dat denne jo so richten scholde. Ub. IV. 344.

⁴⁾ Ub. IV. 507.

⁵⁾ Ub. IV. 344.

der Rat eine Gerichtsbarkeit über die Juden der Stadt nicht ausgeübt. Er hatte sogar die Kläger, die sich in jüdischen Angelegenheiten an sein Gericht gewandt hatten, an das zuständige Vogtgericht verwiesen und sich jeder Verletzung der bischöflichen Jurisdiktion enthalten.¹⁾ Im Pfandvertrag erkannte Bischof Magnus das Ratsgericht neben dem Vogtgericht als mitzuständig an. Sogar Bischof und Domkapitel verpflichteten sich, beim Ratsgericht oder dem Vogtding ihr Recht in Judensachen zu suchen.²⁾ Nicht bloß die Gerichtsbarkeit über die Juden der Stadt, sondern über die des ganzen Stiftes wurde ihm übertragen, da sie eben alle verpfändet waren. Das geistliche Gericht wurde nicht mehr erwähnt.

Seine neu erworbene Gerichtshoheit verteidigte der Rat ganz energisch gegen Eingriffe anderer Gerichtsbehörden. Nicht nur bischöfliche Amtsleute wies er mit dem Hinweis auf seine und des Vogtes Zuständigkeit zurück,³⁾ auch auswärtige Gerichtsherren mußte der Rat zur Anerkennung seiner Gerichtshoheit über die Juden zu bringen. Ein Jude Jakob von Alfeld war vom Freigrafen Manegold von Freienhagen vor dessen Freistuhl geladen und suchte beim Räte in Hildesheim dagegen Schutz. Der trat für ihn ein,⁴⁾ und der Freigraf mußte seine Ladung zurückziehen.

Obwohl das Vogtding stets vom Rat als zuständig neben dem Ratsgericht angesehen wurde, so gewinnt es doch den Anschein, als ob es vom Ratsgericht vollständig verdrängt wurde. Spuren richterlicher Tätigkeit des Vogtes in Judensachen finden sich nach 1428 nicht mehr. Auf Urteile des Ratsgerichtes läßt sich schon aus den über die Juden verhängten Strafen schließen.⁵⁾ Auch die hohe Gerichtsbarkeit, die ja im Schutzbrief von 1439 für die Person des Landesherren reserviert war, nahm der Rat für sich allein in Anspruch,⁶⁾ als er das

¹⁾ Ub. III. 48 und 330.

²⁾ Ub. IV. 32.

³⁾ Ub. IV. 316.

⁴⁾ Ub. IV. 528.

⁵⁾ Vergl. Rames 50.

⁶⁾ Ub. IV. 408. . . . den breff vorvulborde wii on, dat se des gebruken mogen, ... utbeschaden wes de sulve breff van penning broeken effte ungerichte ore lief andrepande inneholt, wonte de sulven joden uns deme rade van unsem gnedigen hern unde sinem cappitele gesat unde vorpennet sin met allen oren rechticheiden unde tobehoringe, plicht unde unplicht. Hir umme so scholden se uns deme rade mit sodanen ungerichten de sulven tiid over gensliken tostan.

Schutzprivileg des Bischofs bestätigte (1441). Die vom Bischof Magnus den Juden konzedierte eigene Gerichtsbarkeit ließ der Rat unangefochten, ebenso den Hochmeister als höchste Instanz.¹⁾ Die Vollstreckung des Urteils war von Anfang an Sache des Rates,²⁾ natürlich auch bei Juden.³⁾

IV. Jüdisches Gewerbe und Handelsrecht.

Im frühen Mittelalter hatten die Juden den Warenhandel in Händen. Im Laufe der Zeit änderte sich ihre wirtschaftliche Lage, und zu Anfang des 14. Jahrhunderts hatte sich bei ihnen der Übergang vom Welt- und Warenhandel zum Trödel- und Geldgeschäft vollzogen. Die in Zünften und Gilden organisierten deutschen Gewerbetreibenden und Kaufleute zwangen durch diese Institutionen die Juden, ihnen das Wirtschaftsgebiet des Handels abzutreten. Der Jude sah sich auf den Geldhandel, den er schon vorher betrieben hatte, beschränkt und verband damit den Trödelhandel. Der Wechsel wurde durch den Umstand gefördert, daß das kanonische Zinsverbot jede christliche Konkurrenz ausschloß. Auch zwangen die Judenverfolgungen die Juden, ihre Wertobjekte möglichst mobil zu gestalten.⁴⁾ Der Verlust, den die Juden durch den Ausschluß vom Warenhandel erlitten, wurde einigermaßen ausgeglichen durch die Erlaubnis, Zinsen zu nehmen, oder wie es im Mittelalter hieß, zu wuchern. Der jüdische Geschäftsbetrieb wurde nun aber noch durch das Fehlerrecht besonders gefördert und geschützt. Dieses bestimmte nämlich: „Kauft ein Jude gestohlene Güter, oder nimmt er sie zu Pfande, so muß er sie zwar dem bestohlenen Eigentümer herausgeben, erhält aber ersetzt, was er darum gab, dessen Betrag zu beschwören er berechtigt ist.“⁵⁾

In der mittelalterlichen Geschäftspraxis war das Geldleihen auf ein Mobiliarpfand als Sicherheit allgemein üblich.

¹⁾ Ub. IV. 721.

²⁾ Doebner, Einleitung zu Ub. VI. S. XLI.

³⁾ Ub. V. S. 407.

⁴⁾ Meyer S. 172.

⁵⁾ Meyer 157 f. Diese Fehlerrechtsbestimmungen finden sich in andern Ländern genau so wie in Deutschland und zeigen dadurch den jüdischen Ursprung. Ebenda 198 und Stobbe 118 f.

Nicht bloß Kapital, sondern auch die Zinsen sicherte sich der Jude mit dem Faustpfande, so daß der Wert des Pfandes das darauf geliehene Geld übersteigen mußte. Pfandobjekt bildete alles mobile Eigentum. Darlehen auf Immobilien sind in Hildesheim nicht nachweisbar. Alles andere aber, ob geistliches oder weltliches Gut, geweihte oder profane Wertgegenstände, wurde vom Juden angenommen. Durch das jüdische Fehlerrecht erhielt nun das Pfandgeschäft leicht einen unehrlichen Charakter; denn der Pfandsetzer brauchte sich dem Juden gegenüber nicht als rechtmäßigen Eigentümer nachzuweisen, wodurch aber der Jude leicht den Verdacht der Hehlerei auf sich zog. Dennoch wurde ihm ausdrücklich der Anspruch auf Kapital und Zinsen zugebilligt, wenn gestohlenes Pfandgut bei ihm entdeckt und vom Eigentümer eingelöst wurde. Er blieb der Bestohlene, und der Jude galt rechtlich als gut gläubig bei der Ausübung des Pfandgeschäftes. Wollte also der Eigentümer sich wieder in den Besitz seines gestohlenen Gutes setzen, so mußte er dem Juden die darauf geliehene Summe samt den Zinsen erstatten.

Auch in Hildesheim wurde den Juden dieses Ausnahmerecht vom Bischof und vom Räte eingeräumt.¹⁾ Da es aber dem unehrlichen Erwerb allzusehr Vorschub leistete, da es ja auch den Dieb schützte und dem Besitzer nur schadete, so mußte es zu unhaltbaren Zuständen führen. Der Rat kam nun auch bald zu einschränkenden Bestimmungen, die diese Mängel beseitigen sollten. Er ordnete an, daß das jüdische Pfandgeschäft öffentlich vor sich gehen sollte, bei hellem Tage, vor der Tür und auf der Straße.²⁾ Lichtscheuem Gesindel war somit eine Schwierigkeit entstanden, unredlich erworbenes Gut an den Mann zu bringen. Heimliches Einverständnis des Juden mit dem Dieb vermochte aber diese Vorschrift ohne weiteres zu umgehen. Um auch das in etwa zu verhindern, erließ der Rat noch eine Einschränkung des Fehlerrechtes. Bei der Einlösung eines gestohlenen Pfandes durch den Eigentümer wurde der Anspruch des Juden auf das dem Diebe darauf geliehene Kapital nebst Zinsen davon abhängig gemacht, daß der Jude im Stande

¹⁾ Ub. IV. 344 und 371.

²⁾ Ub. IV. 371. St. 327. 1440.

war, durch zwei Zeugen, entweder zwei Juden, oder einen Juden und einen Christen, den Verdacht des Einverständnisses mit seinem unehrlichen Kunden zu beseitigen. In Gegenwart zweier Zeugen durfte der Jude also Gegenstände, an denen der Verdacht der Unehrlichkeit klebte, immer noch annehmen. Wurde aber Diebesgut bei ihm gefunden, das er ohne Zeugen erworben, verlor er Pfand und darauf geliehene Summe.¹⁾ Der Schutz des Fehlerrechtes wurde dem Juden überhaupt, entzogen bei Rohstoffen, unbearbeiteten Woll- und Leinenwaren Futterstoffen, Wolle und Garn, wenn es ihm von Lakenscherern, Leinwebern oder Schneidern als Pfand oder zum Verkauf angeboten wurde.²⁾ Bei diesen Stoffen lag der Verdacht nahe, daß sie der Handwerker, dem sie zur Verarbeitung übergeben waren, veruntreut und beiseite geschafft haben könnte. Die Notlage trieb sie wohl dazu. Nahm aber der Jude solche Waren an, so tat er es unter der Gefahr, Pfandsumme und Pfandobjekt einzubüßen. Kirchengut als Pfand anzunehmen wurde erst 1450 verboten,³⁾ obgleich ihm doch von vornherein der Verdacht unehrlichen Erwerbs anhaftete,⁴⁾ und es auch als Schmach empfunden wurde, Kelche, Monstranzen und dergleichen in jüdischen Händen zu sehen.

Im Fehlerrecht haben wir nun einen wichtigen Faktor, ja die Grundlage des jüdischen Geschäftsbetriebes zu erblicken. Dieses Recht gab in Verbindung mit dem Wucherrecht dem jüdischen Wirtschaftsleben dieser Zeit den ihm eigentümlichen Charakter. Die Kunst, die in ihren wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anschauungen von christlichen Ideen durchdrungen war, blieb dem Juden verschlossen. Da aber nur die Qualität als Kunstmitglied einen Gewerbebetrieb oder den Warenhandel im allgemeinen ermöglichte, waren die Juden schon deshalb auf die kunstfreien Gewerbe und eben auf das Geldleihgeschäft beschränkt.

¹⁾ Ub. IV. 371. C. 327 f. Alle diese Bestimmungen finden sich ganz ähnlich schon im Sachsenspiegel. III. Artikel 7, § 4.

²⁾ Ebenda und III. 1045. Unterschleife dieser Art wurden in einem Zusatz zur Gildeordnung des Jahres 1423 bei den Schneidern mit Entziehung des Bürgerrechts und Ausstoßung aus der Gilde bestraft.

³⁾ Ub. IV. 721.

⁴⁾ Doch kam es auch vor, daß Geistliche selbst im Notfalle die heiligen Gefäße zum Juden brachten. Ub. II. 344.

Über dessen Ausdehnung erfahren wir aus den Urkunden so viel wie nichts, da ja derartige Geschäfte sehr privater Natur waren und keine Spuren hinterließen. Nur eine Urkunde berichtet von Schuldforderungen eines Juden David Summeken an Hildesheimische Bürger.¹⁾ Aus ihr ersehen wir, daß der Jude sowohl auf Pfand oder Schuldschein, als auch auf bloße Bürgschaft Geld geliehen hatte. Die Darlehen — es waren noch zehn — waren gewöhnlich klein. Das höchste betrug 25 Rheinische Gulden, das zweite 3 Pfund 5 Schillinge, das niedrigste 15 sol. Dem Kundenkreis des jüdischen Geldleihers gehörten alle an, denen es an Geld fehlte. Patrizier und Handwerker, Laien und der Klerus sahen sich genötigt, dem Juden ihre Pfänder zu bringen. „In de joden setten“ nannte man das Verleihen.²⁾ Bei genügender Sicherheit borgte der Jude auch nach auswärts. Für diese auswärtigen Geschäftsverbindungen scheint man sogar schon besondere Reisende gehabt zu haben.³⁾

Selten mögen die Pfänder den Weg zu ihrem Eigentümer zurückgefunden haben, da im Mittelalter nicht so leicht wie heute Geld zu verdienen war, und das Geld recht knapp war. Sogar Herzog Wilhelm der Ältere von Braunschweig war nicht in der Lage oder vergaß es, einige dem Juden Smol in Hildesheim verpfändete Kleinodien einzulösen, für die er 120 Gulden erhalten hatte.⁴⁾

Als Pfandobjekt galt alles, was beweglich und von einigem Wert war, besonders Schmucksachen,⁵⁾ aber auch Hausgerät, Schüsseln, Kannen, Betten, sogar lebendes Vieh, Kühe oder Pferde.⁶⁾ Von armen Leuten wurde in der Not auch das

¹⁾ Ub. VII. 311. Die Juden hatten bei ihrer Flucht aus Hildesheim einige Kapitalien im Stich gelassen und ließen sie durch den Braunschweiger Rat einfordern.

²⁾ Ub. VI. S. 629.

³⁾ Ub. IV. 721. eine jodde, den se senden in orem werve Bürgerfrauen aus Braunschweig gingen nach Hildesheim, um bei den Juden Geld auf Pfänder zu borgen Ub. II. 439.

⁴⁾ Ub. IV. 490. Unter den Verpfändeten befanden sich ein silbernes Augenglas (sulveren schauwer), ein „culcidomecop mit sulver smyde voir sat (Kaleidoskop?), ein goldener span (Haarpeit) und ein goldener Ring mit einem Edelstein.

⁵⁾ Ub. III. 550.

⁶⁾ Ub. VI. 629 ein graw pert, dat . . . Cord van Honstede in de joden gesat hatte.

Unentbehrliche zum Juden getragen, der dann durch die hohen Zinsforderungen, die die Einlösung der Pfänder erschwerten oder unmöglich machten, Haß und Erbitterung auf sich zog. Dem Pfandbringer war in Hildesheim eine Frist von einem Jahre gesetzt, innerhalb der das Pfand eingelöst werden mußte. Nach Ablauf des Jahres konnte es öffentlich ausboten und 14 Tage darauf vom Juden verkauft werden, wenn der bisherige Eigentümer sein Gut nicht gegen Kapital und Zinsen zurückerwerben konnte.¹⁾ Sonst ging es in den Besitz des Juden über, der so zum Althändler wurde. Der jüdische Handel erstreckte sich also nur auf die Waren, die durch Pfandsetzung in den jüdischen Laden gekommen waren. Nach einer den Gilden vom Räte herausgegebenen Willfür²⁾ über den Marktverkehr des Jahres 1446 mußten die Altmeister der Schneidergilde schwören, keine neuen Kleider von Juden verkaufen zu lassen oder den Verkauf zu verhindern, damit niemand damit betrogen würde. Im übrigen war der Warenhandel der Juden in Hildesheim wohl ohne Bedeutung, da sonst sicher seitens der Kaufleute Widerspruch laut geworden wäre. Geklagt wurde lediglich über den „Wucher“, den die Juden sich zahlen ließen. Der Rat hatte als Zinsfuß für einen Rheinischen Gulden einen Pfennig die Woche, also ungefähr 14 %/, festgesetzt und einen höheren Zinsfuß mit fünf neuen Pfund Strafe belegt.³⁾ Wenn auch nur einmal ein Jude ausdrücklich wegen Wucherns mit 14 Gulden in Strafe genommen ist,⁴⁾ so werden sie wohl auch sonst nicht immer mit 14 %/ sich begnügt haben. Nach der Flucht der Juden aus Hildesheim verstummten die Klagen über jüdischen Wucher noch nicht. Doch richteten sich die gleichen Beschwerden auch gegen christliche Wucherer, denen vorgeworfen wurde, über 43 %/ Zinsen gefordert zu haben.⁵⁾

¹⁾ Ub. IV. 598 S. 508.

²⁾ Ub. IV. 624. Ok so schullen de olderlude der schradere vor-waren bi oren eyden, dat hir nemand nyge cledere henghe to vorkopende vor clederselschen jodden eder anderswur, up dat nemand darmede bedroghen werde. Vergl. Ub. III. 1045.

³⁾ Ub. IV. 372 S. 328.

⁴⁾ Ub. VI. S. 754. Van Salmon deme jodden, darvor he nuredeliken woker hadde genommen van Corde van der Molen, 14 Rinsche guldten.

⁵⁾ Ub. VIII. 861.

Von den zunftfreien Gewerben wurde wohl nur der Ärzteberuf von Juden gewählt. Wie überall finden sich auch in Hildesheim jüdische Ärzte,¹⁾ sogar ein Spezialarzt ist bekannt.²⁾ Bei dem Mangel an Ärzten im Mittelalter ist es wohl möglich, daß sie eine gute Praxis hatten. Sie wurde aber dadurch eingeschränkt, daß es zeitweise den Christen überhaupt verboten wurde, sich der Behandlung jüdischer Ärzte zu unterziehen. Bemerkenswert ist es noch, daß sie sich mit der Praxis allein nicht begnügten, sondern auch Geldgeschäfte, vielleicht sogar in erster Linie, betrieben. So stand der Augenarzt in geschäftlicher Beziehung zu einem Ritter Ernst von Uslar.³⁾

Daß die Juden als Geldwechsler neben der Wechselbude des Rates in Anspruch genommen wurden, darf wohl angenommen werden. Bei ihren auswärtigen Verbindungen in Geldsachen konnten sie ganz leicht fremde Geldsorten aus- und einwechseln und auch für eigenen Bedarf verwenden oder weiterleihen. Auch falsches Geld zu münzen und unter die Leute zu bringen, scheute man sich jüdischerseits nicht.⁴⁾ Doch kam es nur vereinzelt vor. Häufiger wurde den Juden jedoch zur Last gelegt, unredlich im Geschäftsbetrieb zu sein. Gern entwichen sie aus der Stadt, zunächst, um sich den Forderungen des Rates zu entziehen. Da sie aber die Pfandsstücke einfach mitnahmen, fügten sie den Bürgern oft empfindlichen Schaden zu.⁵⁾ Um das in etwa zu verhindern, wurde der Auszug aus der Stadt von der Zustimmung des Rates abhängig gemacht, die Freizügigkeit also beschränkt. Seit 1442 wurde dann wieder freier Abzug gewährt.

Der Geschäftsverkehr spielte sich in der Judenstraße ab. In ihr lagen die Geschäftsbuden der Juden. Die Ausgänge der Judenstraße mündeten auf verkehrsreiche Plätze, den Alten Markt und auf den Pferdemarkt. Die Straße war also nicht abgelegen, sie lag sogar im Verkehrs- und Handelszentrum der Stadt.

¹⁾ Ub. V. S. 332. Isak de arste.

²⁾ Ub. IV. 610. Jacopp de ogenarste.

³⁾ Ebenda. ⁴⁾ Ub. VII. 58.

⁵⁾ Ub. II. 926, III. 1061, VII. 311, 316, 320.

V. Die Abgaben der Juden und ihre sonstigen Leistungen.

Für den Schutz, den der Bischof den Juden angedeihen ließ, erhob er von ihnen ein bestimmtes Schutzzgeld, genau so wie vordem der Kaiser, der schon mit dem Schutzrecht das Besteuerungsrecht verknüpft hatte. Die Juden waren von Anfang an, d. h. soweit die Urkunden zurückreichen, dem Bischofe abgabepflichtig. Über den Umfang der Leistungen bleiben wir jedoch ohne Nachricht. Auch über die Verpflichtungen späterer Zeit erfahren wir von Bischöflicher Seite nichts. Zweimal mußte er aber seine Einkünfte von den Juden verpfänden, vor dem Jahre 1347 ¹⁾ und 1426. ²⁾ Die Höhe der jüdischen Abgaben wurde dabei nicht angegeben und ist auch nicht zu erschließen. Erst die Stadtrechnungen bringen etwas Licht. Nachdem nämlich 1428 der Rat vom Bischof die Juden und auch ihre Gefälle pfandweise erworben hatte, notierte er die bisher an den Bischof abgeführte Schutzabgabe besonders. ³⁾ Sie ergab im ganzen 19 p 4 s. Daneben waren noch Leistungen in Naturalien, als fette Gänse, Hühner zu Neujahr und Fastnacht üblich gewesen, die mit Geld abgelöst wurden. Von 14 Juden gab einer 4, ein zweiter 3, ein anderer 2, die übrigen 11 je einen Gulden, die jährlich vom Rate um Michaelis erhoben wurden. So ähnlich wird es unter dem Bischof auch wohl gewesen sein.

Neben diesen Abgaben an den Bischof finden sich ebenso früh Einkünfte von Juden, die der Rat erhielt. Eben die Urkunde, die von der Zugehörigkeit der Juden zum Landesherrn und ihrer Steuerpflicht an ihn berichtet, erwähnt auch einen

¹⁾ Ub. II. 2. Vom Bischof waren verpfändet Münze, Zoll, Vogtei, Fronzins und die Juden für 250 Mark. ²⁾ Ub. III. 1225.

³⁾ Ub. VI. S. 428. Item dat se usum hern plegen to ghevende: De Moytsesche vor ver g 3 1/2 p 2 s, Jacop van Northusen vor enen g 18 s, Natan vor dre g 2 1/2 p 4 s, Abraham unde Sara sin moder vor enen g 18 s, Josep Schoneman 16 s, Jacop van Alvelde vor enen g 18 s, Smol vor enen g 18 s, Meiger van Gosseler vor enen g 18 s, Efraym vor enen g 18 s, Isak van Bokelem vor enen g 18 s, Meiger van Gottingen vor enen g 18 s, Josep van Northem 12 s, De Josepsche vor twene g 36 s, Josep van Alvelde vor enen g 18 s. Summe 19 p 4 s. Entfangen van den joden vor vastelavendes honere und vor vette goyse deses jares 2 p 8 s.

Zins der Juden an den Rat.¹⁾ Am 7. Januar 1347 verpflichtete sich der Rat, zur Sühne für die an der Dammstadt verübten Greuelthaten²⁾ dem Bischof die verpfändeten Einkünfte aus Münze, Zoll, Vogtei und den Juden bei den nicht genannten Pfandinhabern einzulösen. Um diesem Versprechen zu genügen, sah er sich gezwungen, seinerseits neben andern Einnahmen auch des rades tins van den joden to Hildensem zu verpfänden. Daß es sich hierbei um eine aus einem Schutzverhältnis fließende Geldabgabe handelte, ist aus dem Grunde unmöglich, weil der Judenschutz als ein Teil der Landeshoheit betrachtet und vom Räte dem Bischof allein des öftern zugerechnet wurde. Die Stadtrechnungen bringen uns auch keine Aufklärung über die rechtliche Natur dieses Judeninzinses. Er bildet darin eine abgesonderte Gruppe mit der Überschrift „Judei“ oder „de joden“. Die namentlich angeführten Juden zahlten halbjährig, zu Ostern und Michaelis je $\frac{1}{2}$ bis 1 f. Außerlich hat die Abgabe eine große Ähnlichkeit mit dem Schoß.³⁾ Da sie aber niemals dem Schoßregister angegliedert ist, vielmehr an ganz anderer Stelle unter „De mene upname“ geführt wird, wird es schon aus diesem rein äußerlichen Grunde kein Schoß gewesen sein. Doebner⁴⁾ ist der Ansicht, daß es sich bei diesen Abgaben um einen jährlichen Erbzins von Häusern, Buden und andern Gebäuden handelte, die dem Räte zu eigen gehörten und an die Juden vermietet waren. Diese Vermutung würde bestätigt, wenn mit Sicherheit ermittelt werden könnte, daß der Rat Häuser in der Judenstraße besaß, die er an Juden gegen eben den Zins abgab, der sich in den Ratsrechnungen unter der Rubrik „Juden“ gleichzeitig verzeichnet findet.

Im Jahre 1378 hatte der Rat von den Brüdern Burchard und Bernd von Mollem ein Haus, den „Schwan“ gekauft.⁵⁾ Von 1379 ab erhob er für dieses Haus von den

¹⁾ Ub. II. 2.

²⁾ Die Altstadt hatte die Dammstadt in der Christnacht 1332 meuchlings überfallen, die Bürger ermordet und die Stadt zerstört. Vergl. Bertram S. 79.

³⁾ Später gebrauchte der Rat auch für diese Abgaben die Bezeichnung olde gulde oder schot. Ub. III, 1061. 1423.

⁴⁾ Doebner, Einleitung zum Ub. VI. S. XXV.

⁵⁾ Ub. II. 421.

Juden einen halbjährlichen Zins von 1 m.¹⁾ 1385 überließ der Rat ein auf eigenem Grund und Boden erbautes und ihm zugehöriges Gebäude der jüdischen Gemeinde als Judenschule gegen einen Erbzins von 4 m jährlich.²⁾ Unter den Einnahmen, die der Rat von den Juden erhob, findet sich auch dieser Posten regelmäßig.³⁾ Einem Juden Abraham von Naumburg wurde vom Rate ein Haus in der Judenstraße angewiesen und die Miete auf 26 1/2 s 2 d vereinbart.⁴⁾ Neueinziehende Juden bezogen regelmäßig die Judenhäuser des Rates,⁵⁾ natürlich gegen eine vereinbarte Summe. Auch zur Zeit, als der Rat schon die Schutzhoheit besaß, verpflichtete er die neuauzunehmenden Juden immer wieder, den „tyns van der schole unde unsen woningen“ regelmäßig abzuliefern.⁶⁾ Als Eigentümer der Judenhäuser erweist sich der Rat auch dadurch, daß er alle Reparaturkosten bei diesen Gebäuden auf sich nahm. So ließ er 1382 mehrere Judenwohnungen, unter ihnen den „Schwan“ neu dielen. Auch sonst finden sich, recht häufig sogar, Ausgaben für Ausbesserung der Judenhäuser in den Stadtrechnungen gebucht.⁷⁾ Der Rat ließ die Häuser neu bedachen und sogar das Judenbad auf seine Kosten ausbessern, er baute auch ganz neue Häuser,⁸⁾ und selbst den Brunnen für die Juden ließ er anlegen.⁹⁾ Kurz, jede auch die kleinste Ausbesserung an den betreffenden Häusern trug die Ratskasse. Das zeigt zur Genüge, daß die Juden keine eigenen Häuser besaßen, daß sie vielmehr gehalten waren, die vom Rate für sie bereitgestellten zu beziehen, wofür sie einen Mietzins entrichteten, den wir als Judenzinsen allgemein bezeichnet finden. Die Abgaben von zwei Jahren sollen hier angeführt werden.

¹⁾ Ub. 5. S. 2, 4, 28, 41 u. f. f.

²⁾ Ub. II. 601. dat we on de sulven schol to ervemetynse hebbet gedan des jares umme veer lodeghe mark unserer witten und wichte.

³⁾ Ub. V. S. 84, 85, 96 u. f. f. Schon vor 1385 hatten die Juden das Haus in Nutzung gehabt für denselben Zins. Ub. V. S. 28. 1384 und 1385 war es ihnen entzogen.

⁴⁾ Ub. IV. 630. Der Betrag wurde in anderer Münze und mit andern Abgaben zusammen erhoben.

⁵⁾ Ub. IV. 562. ⁶⁾ Ub. IV. 388, 633, 721.

⁷⁾ Ub. VI. S. 792, Zeile 6, 19, 20, 25 u. a. m.

⁸⁾ Ub. V. S. 43. ⁹⁾ Ub. V. S. 514, 1414.

1381.¹⁾

Census pascalis.

Bele van Nortem $\frac{1}{2}$ f, Sareke $\frac{1}{2}$ f, Langhe Jacop $\frac{1}{2}$ f, Sloman $\frac{1}{2}$ f, Seckelin $\frac{1}{2}$ f, Michel $\frac{1}{2}$ f, Gabriel $\frac{1}{2}$ f, Josepe de Gronowe $\frac{1}{2}$ f, Josep de Payne $\frac{1}{2}$ f, Haskel 1 f, Motze $\frac{1}{2}$ f, Ysaak $\frac{1}{2}$ f, Sareke $\frac{1}{2}$ f, Benjamin $\frac{1}{2}$ f, Zanneke $\frac{1}{2}$ f, Sornes $\frac{1}{2}$ f, Van der joden schole 2 m, Michel $1\frac{1}{2}$ f, Gabriel $1\frac{1}{2}$ f, Joseph $\frac{1}{2}$ m, De Swan²⁾ 1 m.

Summa 6 m $1\frac{1}{2}$ f.

Census Michaelis.³⁾

Bele van Northem $\frac{1}{2}$ f, Sarek $\frac{1}{2}$ f, Langhe Jacop $\frac{1}{2}$ f, Sloman $\frac{1}{2}$ f, Seckelin $\frac{1}{2}$ f, Sareke $\frac{1}{2}$ f, Michel $\frac{1}{2}$ f, Josep van Gronowe $\frac{1}{2}$ f, Gabriel $\frac{1}{2}$ f, Haskel⁴⁾ 1 f, Josep $\frac{1}{2}$ f, Motze $\frac{1}{2}$ f, Ysak $\frac{1}{2}$ f, Benjamin $\frac{1}{2}$ f, Zanneke $\frac{1}{2}$ f, Sormes $\frac{1}{2}$ f, De jodenschole 2 m.

Summa 4 m $\frac{1}{2}$ f.

1398.⁵⁾

Census paschalis.

Kunne $\frac{1}{2}$ f, Thomas $\frac{1}{2}$ f, Ysak $\frac{1}{2}$ f, Ysak van dem Werder $\frac{1}{2}$ f, Loweke $\frac{1}{2}$ f, Ester $\frac{1}{2}$ f, Leneke $\frac{1}{2}$ f, Gammiel $\frac{1}{2}$ f, Motze van Embeke $\frac{1}{2}$ f, Alheit $\frac{1}{2}$ f, Jacop van Payne $\frac{1}{2}$ f, Jacobus sone $\frac{1}{2}$ f, Sampson van Northusen $\frac{1}{2}$ f, Sloman $\frac{1}{2}$ f, Hanneke Ysakes $\frac{1}{2}$ f, David van Wimeren $\frac{1}{2}$ f, Aron van Witzense $\frac{1}{2}$ f, Daniel $\frac{1}{2}$ f, Joseph $\frac{1}{2}$ f, Matheus $\frac{1}{2}$ f, Motze sin swager $\frac{1}{2}$ f, Salmon $\frac{1}{2}$ f, Aron van Brunswik $\frac{1}{2}$ f, Sampson van dem Werder $\frac{1}{2}$ f, Nenneke van dem Haghen $\frac{1}{2}$ f, Jacop van Gronowe $\frac{1}{2}$ f, Jacop van Bokenum $\frac{1}{2}$ f, Gaddesim van Gandersem $\frac{1}{2}$ f, Sareke $\frac{1}{2}$ f.

Summa $3\frac{1}{2}$ m $\frac{1}{2}$ f.

De jodenschole 2 m. De Nygenbu $3\frac{1}{2}$ m. Vanr den bouden in der Jodenstrate $3\frac{1}{2}$ f.

Summa 6 m $1\frac{1}{2}$ f.

¹⁾ lib. V. c. 28.

²⁾ 1379 war noch der Dieter erwähnt. Josep to dem Swane $\frac{1}{2}$ f. lib. V. c. 2. ³⁾ lib. V. c. 30.

⁴⁾ Zog das folgende Jahr in den „Swan“. lib. V. c. 41.

⁵⁾ lib. V. c. 162.

Census Michaelis.¹⁾Domas $\frac{1}{2}$ f, Ysak $\frac{1}{2}$ f, Loweke $\frac{1}{2}$ f u. f. f.Summa $3\frac{1}{2}$ m.De jodenschole 2 m. De Nygenbu $3\frac{1}{2}$ m. Van dren bouden in der Jodenstrate $3\frac{1}{2}$ f.Summa 6 m $1\frac{1}{2}$ f.

Es zahlte demnach jeder Haushalt oder jede Familie — auch Frauen, wohl Witwen, werden genannt — den Hauszins. Bis 1387 entrichteten drei Juden um Ostern noch eine weitere Abgabe. Im Jahre 1381 waren es die Juden Michel $1\frac{1}{2}$ f, Gabriel mit $1\frac{1}{2}$ f und Joseph mit $\frac{1}{2}$ m. Es werden die Inhaber der drei Geschäftsbuden gewesen sein, die seit 1387 ständig erwähnt werden,²⁾ aber jetzt ohne die Namen der drei Juden. Zu dem Schulzins trug die Judenthümlichkeit insgesamt bei; denn jeder Neuaufgenommene wurde vom Räte verpflichtet, seinen Anteil dazu beizutragen.³⁾ Auch der Neubau scheint auf gemeinsame Kosten gemietet zu sein.

Eine eigentliche Steuerpflicht der Juden dem Räte gegenüber bestand also zunächst nicht. Wenn sie sich dennoch an den öffentlichen Aufgaben und Ausgaben der Stadt beteiligten, so geschah es nur durch freiwillige Geldbeiträge. Sie sollten zwanglose Spenden sein und wurden vom Rämmerer auch als solche gebucht: Van vruntschop oder to lefmode van de joden steht immer dabei, und der freiwillige Charakter der Gabe wurde immer betont. So verehrten die Juden in den Jahren 1389, 1402, 1404 und 1407 dem Räte ohne Angabe der Bestimmung 2 p 5 s, 18 p, $19\frac{1}{2}$ p, und $23\frac{1}{2}$ p, 8 s, 4 d. Von 1409 ab trugen die Juden fast alljährlich zu den öffentlichen Bauten der Stadt bei, nämlich 1409 zum Bau der Dammbrücke 40 Gulden, 1410 für den Bau der Schreiberei 14 p, 1411 zum Bauen 20 p, 1413 zur Wiederherstellung eines Tores 20 p, 1414 zum Judenbrunnen auf dem Pferdemarkte 21 s und aus Freundschaft 12 p, 1415 gaben sie zur Verbesserung der Stadtmauer hinter dem Michaeliskloster 8 p, 1416 to lefmode 15 p, 1417 für den neuen Marktbrunnen 10 p, 1418 gaben sie 6 p und für den Bau der Wechselbude

¹⁾ Ub. V. S. 164.²⁾ Ub. V. 96, 110, 112, 125 u. f. f.³⁾ Ub. IV. 633 und 721.

des Rates 9 p.¹⁾ Es ist wohl kaum anzunehmen, daß diese Einnahmequelle immer ganz freiwillig lief, ohne daß seitens der Stadt ein Druck dann und wann ausgeübt wurde. Der Umstand, daß die Juden Ratswohnungen inne hatten, mag ebenfalls von Einfluß gewesen sein. Auf sein Wohlwollen angewiesen, gerieten sie bald in eine dingliche Abhängigkeit von ihm. Obgleich sie keinerlei Bürgerrechte besaßen, wußte der Rat sie allmählich zu bestimmten Bürgerpflichten heranzuziehen, zum städtischen Wachtdienst,²⁾ schon vor 1394, dann auch zur Heeresfolge (utjacht) und zu den Arbeitsleistungen, die von den Bürgern zum öffentlichen Nutzen der Stadt ausgeführt wurden, zum mennewerk oder meinewerk.³⁾ Von seiten des Bischofs erfuhr der Rat hierbei keine Einschränkung.

Zu den Einnahmen, die der Stadt von der Judenschaft erwuchsen, kann man, wenn man will, die Straf gelder rechnen, die bei Juden wohl recht hoch bemessen waren.

So lagen die Dinge bis 1421. Es bestand bis dahin eine ziemlich Gleichmäßigkeit und Regelmäßigkeit in den Verpflichtungen der Juden. Doch trat auch schon ein gesteigertes finanzielles Interesse des Rates zu Tage. Der Häuserzins wurde gesteigert, die Geschenke auffallend regelmäßig. Ende des Jahres 1421 treten in den Stadtrechnungen an einmal völlig veränderte Abgaben auf. Beliefen sie sich seither auf einen, selten zwei Ferding pro Jahr und Familie, so zeigt sich von jetzt ab eine auffallende Differenz zwischen den Abgaben der einzelnen Familien.

Census Michaelis.⁴⁾

Van deghedinghe der joden. Nathan 16 g. Motze van Gandersem 8 g. Jacop van Alvelde 4 g. Josep 4 g.

¹⁾ S. Stadtrechnungen dieser Jahre. Ub. V. S. 122 ff.

²⁾ Ub. II. 782.

³⁾ Ub. III. 1061. 1423. Nach H. Huber S. 59 bestand die bürgerliche Dingpflicht in der Heeresfolge, dem Wachtdienst und der Schoßpflicht. Bis auf den Schoß waren die Juden vom Rate dinglich, abhängig geworden. Da lag es nahe, daß der Rat der Einfachheit halber die jüdischen Zinsgefälle ebenfalls Schoß nannte. Der Ausdruck findet sich in den Urkunden, nicht in den Stadtrechnungen.

⁴⁾ Ub. VI. S. 173, 204. Die Summe wurde auf einmal und zwar Michaelis erhoben. Man rechnete nach Gulden, zahlte aber nach dem Kurse des Guldens in Silbermünze, da die Silberwerte zu schnell variierten, der Gulden aber einen konstanten Wert darstellte.

Witzensee 4 g. Isak van Bokelem 5 g. Jacop van Northusen 2 g. Keneke 2 g. Meyer 2 g. Gadessim 2 g. Abraham unde sine mome 2 g. Isak or sangmester 1 g.

Summa 52 g. gerekent vor 39 p in argento 14 m $\frac{1}{2}$ f.¹⁾ pro m. 2 $\frac{1}{3}$ p 3 s. 4 d.

Aufschluß über diese Umgestaltung der jüdischen Leistungen bringt ein Brief des Rates an Bischof Johann III. aus dem Jahre 1423.²⁾ Danach war es zwischen dem Rate und dem Juden Nathan, sowie den übrigen Juden, zu einer Einigung über die Verpflichtungen der einzelnen Mitglieder der jüdischen Gemeinde gekommen.³⁾ Den bisherigen Zins für Schule und Wohnungen hatte man nach der Leistungsfähigkeit verteilt, und da der Rat dafür einen Teil der Dingpflicht, den Kriegsdienst (utjacht), den Juden erließ,⁴⁾ bekamen die Abgaben in etwa den Charakter einer wirklichen Steuer. Diese Rubrik führte von 1421 an die Überschrift, „Van deghedinge der Joden“, oder vertragsgemäße Leistungen der Juden. Wenn auch durch dieses Abkommen des Rates mit der Judenschaft die Stadtkasse eher einbüßte, als profitierte,⁵⁾ so hatte der Rat doch über die Juden — oder den Bischof — einen großen Vorteil errungen. Das Degebinge war doch aus Abgaben von ganz verschieden rechtlicher Natur, Ablösung der Bürgerpflicht und Erbmiete zusammengesetzt. Bei dieser Formulierung wurde nun der ursprüngliche Charakter der Leistungen gänzlich verschleiert. Der Rat konnte jetzt nach Belieben und viel eher den Steuersatz höher ansetzen, als bei der konstanten Form des Erbzinses. Zunächst steigerte er die Leistungen, indem er schon 1423 den alten, früher von der Judengemeinde getragenen Zins von Schule und dem Neubau, der doch schon als „olde gulde unde schot“ in den festgesetzten Abgaben

¹⁾ 1420 gaben 14 Haushalte (2 mehr als 1421) zusammen 16 m 2 f 1 l. Ub. VI S. 138 f. ²⁾ Ub. III. 1061.

³⁾ Ebenda. Natan heft uns ghelovet des jares XVI Rinsche gulden to ghevende.

⁴⁾ Ebenda. Dar entigen leten wii oene quit unde los utjacht unde unser stadt olden gulde unde schot, de he unde andere joden mit uns wohnhaftig unser stad plegen to gevende van oldinghes here alle jarlikes oppe paschen unde oppe sunte Michaelis dach.

⁵⁾ Vergl. Ann. 1 ergibt ein Minus von 1 $\frac{1}{2}$ m 1 $\frac{1}{2}$ f 1 l gegen das vorhergehende Jahr.

enthalten war, von neuem erhob, ebenso den von den Geschäftsbuden.¹⁾ Der Rat mag diese Maßnahme getroffen haben, um damit den Ausfall von jährlich 16 Gulden zu decken, welcher der Stadtkasse durch den heimlichen Abzug des Juden Nathan entstanden war.²⁾ Er gewann aber dadurch gut das Dreifache. Und als Nathan im folgenden Jahre nach Hildesheim zurückkehrte, und sein Quantum wieder abgab, blieb der Schulzins doch weiter bestehen.³⁾ Dadurch, daß der Jude Nathan seinen Teil schuldig blieb und darauf die Stadt verließ, wollte er ohne Zweifel gegen diese Ummodellierung der Abgaben protestieren. Auch wandte er sich von auswärts an den Bischof um Hilfe, den jedoch der Rat beschwichtigte.⁴⁾ Die Einigung des Jahres 1421 erweist sich dadurch als eine vom Räte erzwungene. Aber der Bischof erkannte sie als zurechtbestehend an.

Von 1423 bis zu ihrer Verpfändung an den Rat leisteten die Juden also zwei verschiedene Geldabgaben. Erstens gab die Gesamtheit, wie schon früher, für Schule und Haus, Neubau und die Geschäftsbuden einen Mietzins in Höhe von je $6\frac{1}{2}$ m $2\frac{1}{2}$ l zu Ostern und Michaelis. Zweitens war jeder Haushalt kontraktlich gebunden, eine vereinbarte Summe auf den Michaelistermin an die Kämmererei abzuliefern. Im ganzen belief sich diese zweite Abgabe auf 30 bis 50 p im Jahr.

Dazu erhielt der Rat mit der Verpfändung im Jahre 1428 von den Juden auch noch das bisher vom Bischof erhobene Schutzgeld. Um das Wohlwollen des neuen Schutzherrn zu

¹⁾ Ub. VI. S. 232. Census paschalis. De jodenschole 2 m, De Nigebnwe $3\frac{1}{2}$ m. Van den boden in der jodenstraten 1 m $\frac{1}{2}$ l. Ebenso Michaelis. S. 240, sodaß die Einnahmen sich um über 13 m erhöhten.

²⁾ Ub. III. 1061 und Ub. VI. S. 240, wo Nathan fehlt. Es mag hier darauf hingewiesen werden, daß die Stadtrechnungen nicht immer zuverlässig sind. In den Jahren 1421 und 1422 werden Einnahmen gebucht, die nach Ub. III. 1061 gar nicht eingeliefert sind. Nathan hatte nämlich seine 16 Gulden in keinem Jahre bezahlt.

³⁾ Ub. VI. S. 267.

⁴⁾ Ub. III. 1061. So Natan de jode juwer herlicheit gescreven hefft umme gut, . . . unde he uns nicht plichtich ensy, leve here, des envulborde wil also nicht, dat he uns nicht plichtig ensy. Der Rat erwiderte die Klage des Juden mit einer Gegenklage wegen Verschleppung von Pfändern, die er vor dem Bischöflichen Gerichte austrug, womit der von Nathan geführte Stoß gegen die Ratssteuer auf den Juden zurückelenkt wurde.

gewinnen, verehrten die einzelnen Juden dem Räte ein Geldgeschenk, zusammen 160 g 36 s¹⁾ = 153½ p. Alles in allem brachten die Juden in dem Jahre der Stadt 216 p 2 s 4 d ein.²⁾ Im Jahre 1429 flossen die landesherrlichen Schutzgaben zum ersten Male in die Ratsskasse. Es waren 19 p 4 s. dazu noch die Ablösung der Naturalien, für Fastnachtshühner und fette Gänse 2 p 8 s, sowie auch für 2 Fastnachts- und Pantaleonsgulden 3½ p 2 s. Trotz des Geschenkes im vorigen Jahre stieg der Zins für Schule und Neubau auf 18 p 8 s 4 d pro Halbjahr. Das Dedinge brachte 43½ p 7 s 4 d. Dazu gaben die Juden noch einen freiwilligen Beitrag zur Landwehr in Höhe von 105 p. In dem Jahre mußten die Judenfamilien mithin 210½ p 8 s aufbringen.³⁾ Die Jahre darauf gaben die Juden durchschnittlich 100 p, die Geschenke abgerechnet, die jedoch nicht ausbleiben durften. Zum Ankauf von Hafer schenkten sie 1432 bis 64½ p,⁴⁾ 1436 verehrten sie dem Räte 125 p.⁵⁾ Damit sollten die Kosten für ein Kaiserliches Privileg und die Bestätigung durch das Baseler Konzil bestritten werden.⁶⁾ Man sieht, daß der Rat seine Juden regelrecht auszubeuten begann. Die Folge davon war, daß einige Juden von Hildesheim fortzogen. Für sie hatte der Spruch von dem Krummstabe, unter dem sich gut wohnen ließ, keine Geltung mehr. Solange der Bischof sie in Schutz und Pflicht gehabt hatte,

¹⁾ Ub. VI. S. 399. Entfangen van den jodden, dat se deme rade schenckeden, do se deme rade verpendet worden: De Moytzesche 50 g, Isak van Bokenum 10 g, David 10 g, Abraham unde sin mouder 10 g, Kopmann 6 g, Moytse van Oldenborch 10 g, Joseph Schonemann 6 g, Jacob van Avelde unde sine ewegere 40 g, Natan 6 g, Meyer van Gottinge 4 g, Josep van Northeim 3 g, Jacob van Northusen 3 g, Mester Hase 2 g unde noch 2 g. Summa 160 g 35 s.

²⁾ Die Summe in moderne Werte umzurechnen, ist schwer. A. Ulrich: Die politische und finanzielle Lage Hannovers am Ende des 14. Jahrhunderts (Vilderaus Hannovers Vergangenheit. Hannover 1891). S. 38 und 62 berechnet das p auf 15 Mk., den s auf 75 Pfennige. Dann entspräche die Summe einem Werte von 3240 Mk. Huber (S. 13) schätzt ein p auf etwa 57 Mk. Das ergäbe eine Summe von 12312 Mk., auf ungefähr 15 Familien.

³⁾ Ub. VI. S. 428 f.

⁴⁾ Ub. VI. S. 514.

⁵⁾ Ub. VI. S. 565.

⁶⁾ Es handelte sich um das privilegium de non evocando (Ub. IV. 280), das der Rat das westvelsche recht nannte (Ub. VI. 565). Am 13. August 1435 wurde es vom Konzil dem Räte bestätigt. Die Kosten dafür betrugen aber nur 105 p (Ub. VI. S. 573).

war die Gemeinde stark und die Leistungen gering. Jetzt wurde es umgekehrt, und die „Geschenke“ verdoppelten nur die Last, ohne eine Milderung herbeizuführen. Den Schaden hatte die Stadtkasse. Während 1435 noch 20 Judenfamilien ohne dem Schulzins von jährlich 37 p noch 77 p aufbrachten, kam 1437 nicht mehr die Hälfte, nur 36 $\frac{1}{2}$ p 9 s ein.¹⁾ Die Judengemeinde schmolz immer mehr zusammen, so daß endlich Bischof Magnus sich genötigt sah, für sie einzutreten. Er sah die Juden noch als sein, wenn auch verpfändetes Eigentum an, das nicht verringert werden durfte.

Anfang März des Jahres 1440 reichte Magnus beim Räte der Stadt Lüneburg, der von ihm und der Stadt Hildesheim zum Schiedsrichter über mehrere Streitpunkte erwählt war, eine Klageschrift von bedeutendem Umfange ein. In ihr wurde unter anderm gegen den Hildesheimer Rat der Vorwurf erhoben, daß er weit über Gebühr die Juden zu Abgaben herangezogen,²⁾ ihren Handel vernichtet und ihre Zahl vermindert habe. Der Wert eines Pfandes dürfe aber bei der Einlösung nicht geringer sein, als bei der Verpfändung.³⁾ Dem gegenüber betonte der Rat, daß der Bischof die Juden mit allen ihren Leistungen ihm, seiner Willkür überlassen habe. Auch habe er versprochen, sich jeder Einmischung zu enthalten.⁴⁾ Die vom Bischof geforderten 3000 Gulden Schadenersatz weigerte er sich zu zahlen. Dann setzte er die Anzahl der Judenfamilien auf zwölf fest und vereinbarte einfach eine Gesamtsumme von jährlich 60 Gulden ausschließlich den Zins für Schule, Wohnungen und städtischen Wachtdienst.⁵⁾ Um die stark gelichtete Gemeinde wieder zu vermehren und sie finanziell zu kräftigen, erwirkten die Juden im Jahre 1442 vom Räte die Erlaubnis, reiche Juden nach Hildesheim ziehen zu dürfen,⁶⁾ die an der vereinbarten Summe mit repartieren sollten. Der Rat kam den Wünschen der Gemeinde entgegen und gewährte auch den ausbedungenen freien Abzug. Nach einer Schonzeit

¹⁾ Ub. VI. S. 577. Die Rechnungen geben nur noch die Summen an, ohne die einzelnen Familien aufzuzählen.

²⁾ Ub. IV. 357.

³⁾ Ebenda. S. 277 Artikel XLIII.

⁴⁾ Ub. IV. 390. S. 369.

⁵⁾ Ub. IV. 388.

⁶⁾ Ub. IV. 466.

von vier Jahren ging der Rat bei Erteilung des neuen Schutzbriefes 1446 wieder dazu über, die Abgabe für jeden einzelnen Juden festzusetzen.¹⁾ Der Zins für Schule, Neubau und die Geschäftsbuden war inzwischen auf 20 p 9 s 1 d angewachsen.²⁾ Stadtwacht und Gemeindedienste wurden wiederum gefordert. Die Geldbeträge beliefen sich auf 70 bis 80 Gulden jährlich. Auch zu freiwilligen Beihülfen zu den Befestigungswerken mußten sich die Juden bequemen. Für den Neuen Graben brachten sie 1447 an 105 Gulden zusammen,³⁾ 1449 für denselben Zweck über 50 p.⁴⁾ Es ist möglich, daß derartige Zuschüsse als Ablösung des Gemeindedienstes gedacht wurden. Doch erscheinen sie unverhältnismäßig hoch im Vergleich zu einer Summe von 16 $\frac{1}{2}$ p 9 s 4 d, bei der ausdrücklich erwähnt ist, daß sie zwecks Befreiung vom Gemeindewerk gegeben wurde.⁵⁾ In dem Jahre 1451 wurde es mit nur 13 Gulden abgelöst.⁶⁾ Damals lebten 16 Judenfamilien⁷⁾ in Hildesheim, von denen die 1450 aufgenommenen 3 Familien auf zusammen 45 Gulden verpflichtet wurden, die nach 3 Jahren auf 50 steigen sollten.⁸⁾ Im Schutzvertrag vom Jahre 1454,⁹⁾ der wie der vorige auch auf 3 Jahre geschlossen wurde, spannte der Rat die Steuerkraft der Juden noch einmal aufs äußerste an.¹⁰⁾ Er gewann dabei jährlich über 130 Gulden für den Schutz als Degebdinge; an Hausmiete, die ebenso mit jedem einzeln vereinbart wurde, über 50 p, wozu dann noch der Schulzins und die Bürgerlasten besonders gehoben wurden. Die Forderungen

¹⁾ Ueb. IV. 633.²⁾ Ueb. VI. 765.³⁾ Ueb. VI. 731.⁴⁾ Ueb. VI. 754.⁵⁾ Ueb. VI. 764, 1450. van den jodden vor ore meynewerk 16 $\frac{1}{2}$ p 9 s 4 d.⁶⁾ Ueb. VI. 764. u. VII. 619. ⁷⁾ Ueb. VI. 763.⁸⁾ Ueb. IV. 721.⁹⁾ Ueb. VII. 162. Anm. 2.

¹⁰⁾ Im einzelnen waren es folgende Leistungen: Tom ersten Smol giift 4 g, de habitacione 2 $\frac{1}{2}$ p 5 s 4 d. Item Abraham von Hilgenstadt 10 g, vam hus riff p. De mesterinne unde or dochter 26 $\frac{1}{2}$ s 2 d, vam hus 3 p 6 $\frac{1}{2}$ s 2 d. Marquart unde Jorden 8 g, vam hus 3 p. Bullemann unde Summeke 4 g, vam hus 3 p. Item de alio domo 3 p 6 $\frac{1}{2}$ s 2 d. Dolsche, Meiger 10 g, vam hus Dolsche 3 $\frac{1}{2}$ p 2 s. Item Abraham Csenders, Kele 12 g, vam hus 4 p. David etc. (3 Familien, vergl. Anm. 8) 50 g, de domo 4 $\frac{1}{2}$ p 3 s 4 d. Item de alio domo 3 p 6 $\frac{1}{2}$ s 2 d. Meiger vam Solte de domo 3 p. Gutkind de domo 2 p. Hester 4 g de domo 2 $\frac{1}{2}$ p 3 s 4 d ad annum. Michel 1 g. Simsam dat 1 g. De Meikesche 3 p 6 $\frac{1}{2}$ s 2 d. David junior 2 $\frac{1}{2}$ p 3 s 4 d. Nachmann 16 g. Cuszmann 10 g. De habitacione 2 $\frac{1}{2}$ p 3 s 4 d.

des Rates bewegten sich in aufsteigender Linie, und es war vorauszusehen, daß sie bei der nächsten Gelegenheit noch höher geschraubt würden. Deshalb warteten die Juden die Erneuerung des Schutzbriefes — der alte lief am 15. Juni 1457 ab — gar nicht ab, sondern verließen schon vorher die Stadt. Ein Jahr später mußte der Rat die leer stehenden Judenhäuser in der Judenstraße an christliche Bürger verkaufen.¹⁾

Außerordentliche Abgaben.

Neben den erwähnten Leistungen der Juden an die Ratskasse sollen zunächst die ungewöhnlich hohen Strafgeelder, die der Rat ihnen auferlegte, behandelt werden. Mit je 100 Gulden büßte der Jude Jakob von Alfeld die Überschreitung einer Ratsvorschrift, Jzker Unger Verrat am Gute Jakobs von Werningerode,²⁾ also Betrug. Das Baden am Feiertage wurde mit einer Mark bestraft.³⁾ Das Arbeiten am Sonntag wurde einmal mit 90 p Geldbuße belegt.⁴⁾ Das verbotene Würfelspiel war auch bei Juden sehr beliebt, und viele Juden wurden deswegen bestraft.⁵⁾ Ohne Angabe des Vergehens finden sich Strafgeelder (jodden broke) öfters unter den Einnahmen der Stadt.⁶⁾

Eine merkwürdige Einnahme erwuchs der Stadt von der Judengemeinde aus Braunschweig. Diese wählte oft den Totenacker der Hildesheimer Gemeinde zu ihrer Grabstätte. Die Erlaubnis dazu hatte der Rat 1434 für 20 Gulden erteilt. Dabei verlangte er von jedem Begräbnis einen Gulden.⁷⁾ Im selben Jahre wurde ein Jude aus Braunschweig in Hildesheim beerdigt, 1438 sechs, 1439 neun.⁸⁾ Auch später fanden noch Beerdigungen Braunschweiger Juden in Hildesheim statt. Erst mit der Auflösung der Hildesheimer Judengemeinde fand diese Sitte ihr Ende.

Die Juden und das Reich.

Mit der Übertragung der Schutzpflicht an die Territorialherren hatte sich der Kaiser des Rechtes, die Juden zu besteuern,

¹⁾ Ub. VII. S. 636. ²⁾ Ub. VI. 692 und 763. ³⁾ Ub. VI. 676.

⁴⁾ Ub. VII. S. 628. Entfangen van den jodden, dat se des sondags leten malen, 90 p. ⁵⁾ Ub. VI. S. 109, 623, 660 u. f. f.

⁶⁾ Ub. VI. 692 ff. ⁷⁾ Ub. IV. 232.

⁸⁾ Ub. VI. S. 601, 611, 612 ff.

begeben. Trotzdem wurde von dem einen oder andern Herrscher der Versuch gemacht, mit jüdischen Mitteln der Geldsorgen ledig zu werden. König Ludwig erfand dazu eine Reichsjudensteuer, den sogenannten goldenen Opferpfennig.¹⁾ Mit recht wenig Erfolg wurden die Juden der nördlichen Territorien zu dieser Abgabe herangezogen. Die Reichsorgane funktionierten schlecht oder überhaupt nicht mehr. König Ruprecht von der Pfalz übertrug darum im Jahre 1403 den Herzögen Bernhard und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg, von den Juden Niedersachsens den goldenen Opferpfennig zu erheben. Zur Hälfte sollte die Einnahme an den König abgeführt werden, die zweite Hälfte sollte den Herzögen zufließen.²⁾ Im Namen des Bischofs wies der Rat die Ansprüche der Herzöge an die Juden der Stadt zurück, ohne den königlichen Auftrag zu respektieren.³⁾

Ein anderer Versuch Sigismunds hatte mehr Erfolg. Dieses Mal nahmen kaiserliche Boten⁴⁾ die Schätzung selbst vor. Wieviel sie aus Hildesheim mitbekamen, ist leider nicht mitgeteilt. Ebenso wenig ist ersichtlich, ob es das einzige Mal war, wo der Opferpfennig einkassiert wurde.

VI. Soziale und religiöse Zustände.

Obgleich der Rat die Juden zu verschiedenen Bürgerpflichten heranzog, hat er ihnen Bürgerrechte niemals zuerkannt. Was sie an Privilegien besaßen, war ihnen vom Landesherrn oder dem Räte als Gnade gewährt, die jederzeit wieder entzogen werden konnte. Nur ihr Geld, ihre wirtschaftliche Notwendigkeit und die Milde des zugleich finanziell interessierten Landesherrn vermochten ihre soziale Stellung einigermaßen erträglich zu gestalten.

Da sie rechtsunfähig waren, konnten sie keinen Häuserbesitz, auch keinen Grundbesitz erwerben. Sie waren darauf angewiesen,

¹⁾ Stobbe S. 31 f.

²⁾ St. A. 84, 69.

³⁾ Ub. III. 330.

⁴⁾ Die Nachricht ist zufällig erhalten, nämlich in der Abrechnung des städtischen Weinamts aus dem Jahre 1434. Ub. VI. S. 554. Item to Lodewiges Helmersen hus des keyzers boden, also se hir weren unde de jodden schatteden, 2 st.

sich vom Räte ihre Wohnungen zu mieten. Wie in allen Städten wurden sie damit auf eine bestimmte Straße, die Judenstraße beschränkt.¹⁾ Zum unmittelbaren Schutze gegen Ausschreitungen seitens der Bürger konnten die Eingänge der Straße geschlossen werden, der vom Alten Markte durch ein Tor, der vom Pferdemarkte mit einem Schlagbaum oder einer Falltür.²⁾ Derartige Schutzmaßregeln setzen eine tiefe Abneigung gegen die Juden voraus und zeigen, daß es in Hildesheim in dieser Hinsicht nicht besser bestellt war, wie anderswo auch. Friedliches Einvernehmen zwischen Bürger und Juden wird eben nicht dauernd und allgemein geherrscht haben. Es mußte vielmehr der Rat die Juden vor Tätlichkeiten, die auch Frau und Kinder nicht verschonten, in Schutz nehmen, wie eine Ratspolizeiordnung zeigt.³⁾ Dabei erließ gerade der Rat gegen die Juden Verordnungen, die ein Gefühl der Erniedrigung bei ihnen hervorrufen mußten. Sie mochten ihm aus der Stimmung der Bürger diktiert sein und lagen im Geiste der Zeit begründet. So verbot der Rat den Juden bei 2 p Strafe, die christlichen Kirchhöfe, besonders den Andreaskirchplatz zu betreten.⁴⁾ Auch führte er eine Kleiderordnung für sie ein. Auf der Straße sollten die Juden einen weißgrauen Mantel von Hildesheimischem Tuche tragen, und zwar einen von solcher Länge, daß er alle Kleider bedeckte. Dazu war von demselben Stoffe eine runde Kopfbedeckung mit einer Spitze vorgeschrieben⁵⁾, um sie von den Priestern zu unterscheiden. Die unsägliche Verachtung, die diese Zeit für die „ehrslosen“ Juden besaß, zeigt eine Ratsverordnung, die verlangten, daß die Juden ebenso

¹⁾ Auf der benachbarten Scheelenstraße wohnten nur ausnahmsweise Juden. Ub. VII. S. 634.

²⁾ Ub. VII. 637. Diese Sperroorrichtungen wurden 1458 entfernt.

³⁾ Ub. IV. 649 (1446) dat sek nemet vergrype an den joden unde an oren vrawen eder an eren kinderen mit worden eder mit werken, wente we dar umme beschuldeget worde unde mit rechte des nicht verantworten konde, scholde de deme darvore eyn punt geven sunder guade.

⁴⁾ Ub. IV. 598. S. 507 Abs. 8 (1445), St. Andreas war die Markt- oder Ratskirche.

⁵⁾ Ebenda. eyne kogeln mit eynem korten tympen, dat man se vor prestern unde anderen vromen luden merken unde bekennen moghe. Es ist der übliche Judenhut, den man auch auf Bildwerken des Mittelalters findet, so auf dem Hildesheimer Taufbecken (1350).

wie gewisse Weiber, dede unortliken leven, schändende Abzeichen an ihren Kleidern tragen sollten.¹⁾ Eine so unwürdige Behandlung konnte nur Haß und Erbitterung erzeugen. Aber zäher Geschäftstrieb und die Gewohnheit — anderswo war es nicht besser — ließen das Elend der Lage ertragen. Der Glaube an die besondere Berufung und Aufgabe des Volkes erzeugte Widerstandskraft und Verachtung der Verfolger, für deren Not das Wort „Aug' um Auge“ kein Mitleid aufkommen ließ. Sie hielten aus und suchten im süßen Gefühl des Gewinnens einen Ersatz für die Schattenzeiten ihrer Lage.

Ein Ereignis aber ließ den Aufenhalt in Hildesheim als recht gefährlich erscheinen. Das Gerücht von einem doppelten Ritualmorde an zwei kleinen Kindern durchzog eines Tages die Stadt und versetzte Bürger und Rat in helle Aufregung. Das Bewußtsein, daß dergleichen Anschuldigungen oft zu blutigen Verfolgungen Anlaß gaben, hat ganz gewiß auch der Judengemeinde einen großen Schrecken eingeflößt. Dieses Mal wurde aber zeitig genug die Affäre in ihrer Harmlosigkeit aufgeklärt, und zwar vom Räte der Stadt Bockenem.²⁾ Es handelte sich nämlich um zwei totgeborene Judenkinde aus Bockenem, die auf dem Hildesheimer Judenfriedhof beigesetzt waren. Die an der Beerdigung beteiligten Juden hatte der Rat schon in Haft genommen; er setzte sie darauf wieder auf freien Fuß. Das war im August 1456. Bald darauf, zu Anfang des folgenden Jahres verließen die Juden unvermittelt und heimlich die Stadt. Die Angst vor einer drohenden Katastrophe mag sie mit zu dieser Flucht bewogen haben. Der Hauptbeweggrund lag aber darin, daß sie sich dem unerträglichen Steuerdruck des Rates durch die Flucht entziehen wollten.³⁾

¹⁾ Ub. VII. 70. Gemeint ist der Judenstreck oder Judenring.

²⁾ Ub. VII. 243.

³⁾ Ub. VII. 329. Der Jude Mordochäus berichtete an den Rat von Braunschweig: . . hirup (auf eine Beschuldigung des R. Rates wegen rückständiger Steuern) willet gutliken wetten, do de ersame rad to Hildensem uns armen jodden sunder reddelike sake beschatteden, do satten se my uppe eyne grote sware summen, der ek nicht wol envormochte uttogevende. Doch hebbe ek des on den meysten deyl entrichtet, dar ek my denne so sere over an myner neringe vorblotet hebbe, dat ek noch tor tiid neyner redescup eubin. Mardochäus war dem Rate 47 Gulden schuldig geblieben.

Im März 1457 ersetzte der zeitige Administrator des Stiftes Bernhard dem Räte die Pfandsumme von 600 Gulden für das verloren gegangene Pfand, indem er ihm aus Mangel an barem Gelde eine Wiese abtrat.¹⁾ Zugleich nötigte der Rat dem Administrator und dem Domkapitel das Versprechen ab, künftig keine Juden mehr in Stadt und Stift dulden zu wollen.²⁾ Gründe für diesen Beschluß lassen sich eine ganze Reihe finden. Der wirtschaftliche Schaden, der den Bürgern durch den Wucher erwuchs, Konkurrenzneid und überhaupt eine starke Abneigung gegen sie. Unmittelbar hervorgerufen wurde er aber wohl durch den empfindlichen Ärger des Rates, daß die Juden ihm entwischt waren, während sie noch mit bedeutenden Summen bei der Kämmerei im Rückstande waren.³⁾ Eine gewaltsame Vertreibung, wie bisher stets angenommen wurde, ist deshalb unwahrscheinlich, weil der Bischof dem Räte die Pfandsumme für das abhanden gekommene Pfand ersetzte. Hätte der Rat die Juden verjagt, so hätte der Bischof eine solche Verletzung landesherrlicher Rechte eher gerügt, und sie nicht durch obigen Beschluß ohne weiteres gutgeheißen. In einem Briefe des Braunschweiger Rates an den von Hildesheim ist auch ausdrücklich von einem „Entweichen“ der Juden die Rede: Unde so denne de joddeschup uth juwer stad geweken sii, so welde he sodanne gerede unde syrode hir in orer schole gerne hebben⁴⁾ . . . Es bleibt nun noch die Frage offen, wie über ein Duzend Judensfamilien es fertig brachten, aus der Stadt zu verschwinden, ohne daß der Rat etwas merkte. Um ein Entweichen zu verhindern, brauchte er ja nur die Tore schließen zu lassen. Sie mußten also eine Erlaubnis zum Verlassen der Stadt erwirken. Der Vorwand, auf den Handel gehen zu wollen, konnte nicht

¹⁾ Ub. VII. 266.

²⁾ Kiemer S. 13 ist der Ansicht, daß die Juden erst Ende des Jahres 1457, nach Oktober ungefähr, durch irgendwelche Maßnahmen des Rates gezwungen wären, die Stadt zu verlassen. Das Versprechen, keine Juden weiter dulden zu wollen, (nicht willen „liden“, nicht etwa „aufnehmen“) setzt m. E. voraus, daß keine Juden mehr in der Stadt waren. Auch hätte nach der Einlösung der Juden der Rat kein Recht mehr befeffen, gegen die Juden vorzugehen, ohne mit dem Landesherren in Konflikt zu geraten.

³⁾ Ub. VII. 291 und 329.

⁴⁾ Ub. VII. 313.

so leicht Verdacht erregen. Ein solcher Anlaß wurde dann auch vorgeschützt, um unangefochten das Tor passieren zu können. Abraham Heiligenstadt machte es wenigstens so.¹⁾ Andere werden es ähnlich gemacht haben. Die Mitglieder der aufgelösten Gemeinde wandten sich nach den Städten der Nachbarschaft. Einige fanden ein Unterkommen in Braunschweig oder Wolfenbüttel,²⁾ andere zogen nach Lüneburg³⁾ oder Wernigerode.⁴⁾ Von da aus suchten die einzelnen dann in den Besitz ihrer Habe, besonders der zurückgelassenen Kultgegenstände zu gelangen. Der Rat behielt sie jedoch als Entschädigung für die noch außenstehenden Abgaben zurück. Zwar schützte sogar der Kaiser die Juden in ihrem Besitz,⁵⁾ doch ohne Erfolg. Auch das Eintreten ihrer neuen Schutzherrn nützte den Juden nicht viel. Im Jahre 1461⁶⁾ löste der Rat an 16 p und 1468⁷⁾ 78 p dafür ein, nachdem er dem Kaiser gegenüber seine Ansprüche durchgeföchten hatte.⁸⁾

Zum Schluß mögen noch die spärlichen Nachrichten zusammengetragen werden, die uns einen Einblick in das innere und religiöse Leben der Judengemeinde gewähren.

Auf beiden Gebieten von der christlichen Umgebung abgefondert, waren die Juden im Verkehr nur auf ihre Glaubensgenossen angewiesen. Zur Leitung ihrer Gemeinde wählten sie sich Vorsteher oder Geschworene, wie der Rat sie einmal nannte,⁹⁾ deren Anzahl auf vier angegeben wird. In ihren Händen lag die Ausübung der eigenen Jurisdiktion. Andere Beamte der jüdischen Gemeinde waren der Sangmeister oder Vorsänger, der mehrfach genannt ist und der Schuleklopfer. Dieser war ein Gemeinbediener, der seinen Namen daher hatte, daß er

¹⁾ Ub. VII. 291. dat he mit juweme wetende van der (Hildesheim) gegangen sii, sine sake, de he to handelende hebbe, uth-
torichtende.

²⁾ Ebenda. ³⁾ Ub. VII. 300.

⁴⁾ Riemer S. 13. ⁵⁾ Ub. VII. 329 und 393.

⁶⁾ Ub. VII. S. 648. Item entfangen van einem gulden spannē nude twen gulden ringe der jodden 9 p 7 1/2 s. Item entfangen vor drittein lot sulvers, dat me nam von den caseln der jodden 3 1/2 p 3 1/2 s 2 d u. s. f.

⁷⁾ Ub. VII. S. 666.

⁸⁾ Ub. VII. 393.

⁹⁾ Ub. IV. 388.

morgens und abends, wenn es Zeit war, zur Synagoge, die auch Schule hieß, zu gehen, mit einem hölzernen Hammer an die Haustüren der Juden schlug.¹⁾

Der in den Stadtrechnungen so häufig genannte Neubau scheint ein Gemeindehaus gewesen zu sein, in dem die Juden ihre profanen Feste feierten, Zusammenkünfte abhielten, oder der sonst zu allgemeinen Zwecken benutzt wurde. Daß der Abschluß der Bürgerschaft von der Judenschaft sich auch auf Bad und Brunnen erstreckte, sei auch noch erwähnt. Da das Baden zu den jüdischen Ceremonien gerechnet wurde, so mag der Umstand nicht als kränkend empfunden sein.

Allgemein legte man den Juden in der Ausübung ihrer Religion kein Hindernis in den Weg. Ihre Synagoge lag am Ausgange der Judenstraße nach dem Alten Markte und war auf Grund und Boden der Stadt errichtet. Als sie im Jahre 1384 den Juden vom Räte genommen war, wurde sie ihnen im folgenden Jahre auf Veranlassung des Bischofs Gerhard wieder überlassen.²⁾ Die kostbaren Kultgeräte, mit denen sie ausgestattet war, fielen nach dem Abzug der Juden zum Teil dem Räte in die Hände. Erwähnt werden ein Leuchter mit vier gegossenen Löwen, eine große, schwere Lampe, seidene mit Gold durchwirkte Gewänder. Besonders eifrig bemühten sich die Juden, wieder in den Besitz der dagelassenen Bücher zu kommen.

Gleich im Jahre nach dem Auszug der Juden aus Hildesheim, also 1468, wurde der Judentempel niedergerissen,³⁾ und auf der Stelle von den Söhnen des Bürgermeisters von Harlessem, Ekkehard und Rudolf ein Gebäude errichtet, das den aus Tempelhaus verderbten Namen Tempplerhaus führt.⁴⁾

Der jüdische Friedhof, der an der Goslarschen Straße auf der Neustadt lag, wurde vom Dompropst Ekkehard von

¹⁾ A. Bersiner, Aus dem Leben der deutschen Juden im Mittelalter. Berlin 1900, S. 114.

²⁾ Ub. II. 600, 601 und 602.

³⁾ Ub. VII. S. 637.

⁴⁾ Nach Dr. Kraß Bev. Bibl. C 356. Heute sucht man den Namen Tempplerhaus wieder einzuführen.

Hahnensee dem St. Annenhospitale überwiesen.¹⁾ Dabei widmete er den verabschiedeten Juden einen recht groben Nachruf. Er nannte sie die verdammten, ungläubigen Juden, die nach dem Gebot der Kirche keine Grabstätte in der Nähe christlicher Wohnungen haben sollten.

VII. Die Juden des Stiftes.

Im Mittelalter gab es in den kleinen Landstädten des Stiftes einige, wenn auch ganz kleine Judengemeinden. Von denen in Alfeld, Vockenem, Peine, Gronau und Sarstedt ist eigentlich nicht viel mehr als ihre Existenz bekannt.²⁾ Da die Juden des ganzen Stiftes vom Bischofe verpfändet waren, wurden auch die in den kleinen Städten dem Rate abgabepflichtig. Es finden sich auch einige Posten, die von auswärtigen Juden an die Kämmererei abgeführt wurden. Ein Jude aus Gronau zahlte 1429 ein Pfund,³⁾ der Jude Jakob aus Peine 2 p, Isak aus Peine 1 p. Im Jahre 1432 brachte Jakob nochmals 36 s.⁴⁾ Da im Jahre 1458 ein Jude Jorden aus Peine dem Rate noch eine Schätzung im Betrage von 31 Gulden⁵⁾ schuldete, so scheint die Stadt doch ihre Ansprüche an die Landjuden dauernd aufrecht gehalten zu haben.

In Vockenem, wo es eine eigene Judenstraße gab, war die Judengemeinde nicht so unbedeutend, wie in den übrigen Orten. Hier waren sie aber dem Rate der Stadt Vockenem abgabepflichtig geworden.⁶⁾

Das Abkommen zwischen Bischof und Rat, demzufolge keine Juden mehr im Stifte gelitten werden sollten, erstreckte

¹⁾ Riemer läßt durch diesen „brutalen Eingriff in die Privilegien der Judenschaft den Sturm gegen die Juden beginnen.“ S. 13. Dabei wird übersehen, daß der Dompropst Stadtherr der Neustadt war, und der Platz an ihn zurückfallen mußte, da er den Juden nur als Geschenk überlassen war. Es war weder eine „feierliche Verbriefung“ (360), noch ein Privileg, das vom Dompropst verlegt wurde; sondern eine Leihe an die Juden, die keinen Grundbesitz erwerben durften, fiel dabei an den Leihherrn zurück. — Ub. VII. 283.

²⁾ Ub. IV. 32.

³⁾ Ub. VI. S. 426.

⁴⁾ Ub. VI. S. 427.

⁵⁾ Ub. VII. 316. Sie hatte sich mit der Zeit zu der Summe angehäuft und stellte nicht etwa eine einmalige Abgabe dar.

⁶⁾ Ub. VII. 243.

sich auf das ganze Stift, auf „stede, slote, dorpere unde gebeyde“. ¹⁾ Doch wurde der Beschluß gar nicht so rigoros durchgeführt. Noch im März 1458 hielten sich die Juden in Peine auf. Damals bat der Hildesheimer Rat den der Stadt Peine, einen Juden Jorden zur Zahlung einer seit lange ihm schuldigen Schatzung im Betrage von 31 Gulden anzuhalten und, falls er heimlich oder offen — wie die Juden der Stadt Hildesheim — zu entweichen beabsichtige, sein Gut zu beschlagnahmen. ²⁾ Doch liegt der Verdacht des Hildesheimer Rates nahe, daß auch die Juden des Stiftes nach der Verbannung der Hauptgemeinde sich nicht mehr wohl im Stifte fühlten. Sie werden bald ihren Glaubensbrüdern in die Verbannung nachgezogen sein.

¹⁾ Ub. VII. 266.

²⁾ Ub. VII. 316.

Zweiter Teil.

Von der Neubegründung der jüdischen Gemeinde in Hildesheim durch Bischof Ernst, Kurfürsten von Köln, bis zur Säkularisation des Hochstiftes. 1577—1802.

I. Der Judenthum in der Stadt.

1. Der Kampf um die Schutzhoheit zwischen Bischof und Stadt.

In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts hatten sich im Fürstbistum Hildesheim große Ummwälzungen auf verschiedenen Gebieten vollzogen. Die Stiftsfehde hatte die weltliche Macht des Bischofs nahezu vernichtet. Religiöse Kämpfe und Wirren und die daraus entstehenden politischen Fehden schlugen dem Stifte immer wieder neue Wunden. Die Autorität des Landesherrn in der Stifthsauptstadt selbst war völlig untergraben, und die Stadt, gestützt auf die benachbarten Fürsten von Braunschweig und Lüneburg, unabhängiger denn je. Um den geistlichen Charakter des Stiftes zu bewahren und es gegen die völlige Besignahme durch den protestantischen Nachbarn zu schützen, suchte das Domkapitel einen Rückhalt bei einem mächtigen katholischen Fürsten, dem Herzoge Albrecht V. von Bayern zu gewinnen, indem es dessen Sohn Ernst, den spätern Kurfürsten von Köln, im Jahre 1573 auf den bischöflichen Stuhl erhob.¹⁾

Der neue Bischof stand den Juden von vornherein recht nahe. Hatte er doch, wie die meisten Fürsten jener Zeit, einen jüdischen Hoflieferanten und einen jüdischen Leibarzt.²⁾ Bald entschloß er sich dann, in Anbetracht der traurigen finanziellen Lage seines Bistums, sowohl im Interesse des Stiftes als auch

¹⁾ Vergl. Bertram 147 f.

²⁾ Rev. Bibl. Abt. C 356.

aus eigenem Interesse, Juden im Stifte anzusiedeln. Doch waren die vier Familien, denen er im Jahre 1577 zum ersten Male den Schutz erteilte,¹⁾ nicht die ersten Juden, die seit 1457 das Stift und die Stadt Hildesheim aufgesucht hatten. Wenn auch vereinzelt, so fanden sich doch schon im Anfange des 16. Jahrhunderts jüdische Elemente in der Stadt, die aber, da ja der Landesherr hilflos und selbst schutzbedürftig war, beim Räte Anschluß gesucht hatten. Als erster und als jüdische Abnormität fand der „große Michel, weil er ein guter Soldat gewesen“ immer wieder in den Akten Erwähnung. Nach Beendigung der Stiftsfehde durfte er in der Stadt bleiben.²⁾ Um 1530 wohnte ein Jude auf dem Moritzberge nahe bei der Stadt, und 1542 wurden sogar sechs Judenfamilien, die auf dem Lappenberge³⁾ gewohnt hatten, vom Räte ausgewiesen. Nur zwei Juden wurde der weitere Aufenthalt in der Stadt gestattet, und zwar Reismann und Jobst Isermann, bei denen die Prediger Unterricht in der hebräischen Sprache nehmen wollten.⁴⁾ Noch 1560 und 1570 wurde je ein Jude ins „Gedinge“ genommen.⁵⁾ Auch über fünf Judenfamilien auf dem Moritzberge übte der Rat um diese Zeit gewisse Hoheitsrechte aus, indem er z. B. Abgaben erhob. Ein ausgesprochenes Schutzverhältnis bestand jedoch nicht. Der Rat begnügte sich damit, sie gegen Leistung von Abgaben zu dulden. Auch in anderen Orten des Stiftes fanden sich einige Juden, in Elze und in Himmelsthür.

Alle diese Juden waren bisher zum Landesherrn oder zur Regierung in kein Verhältnis getreten. In den erregten Zeiten der Reformation hatte der Bischof seine Stadt kaum betreten dürfen, viel weniger konnte er, wo dazu noch die wichtigsten Dinge auf dem Spiele standen, dem Judenregal seine Aufmerksamkeit zuwenden. Nachdem die Gemüter sich in den neuen Verhältnissen in etwa zurechtgefunden hatten, und ein Einvernehmen zwischen Bischof und Stadt möglich geworden war, konnte auch Ernst daran denken, die verlorenen Fäden der

¹⁾ L. H. 51 1. und 2. und 14.

²⁾ H. Sch. B. 2. fol. 45.

³⁾ Zum ersten Male als Judenquartier erwähnt.

⁴⁾ St. H. 843.

⁵⁾ Ebenda.

Regierung in seiner Hand wieder zu sammeln und zu ordnen. Von leutseligem und konziliantem Wesen suchte er beim Räte manches durch seine Liebenswürdigkeit zu erreichen und gewann dadurch vieles, wo er, hätte er auf sein Recht gepocht, auf Widerstand gestoßen wäre. Diesen Weg der Güte schlug er auch in der Judenfrage ein. Schon 1577 hatte er einen Juden Chaim Israel die Neustadt als Wohnort angewiesen. Diese hatte sich noch nicht in dem Maße, wie die Altstadt emanzipiert und dachte an keinen Widerspruch. Bei der Altstadt lagen aber die Dinge wesentlich anders. Sie gab auch wirtschaftlich und politisch den Ausschlag. Um nun seinen Juden die Niederlassung in der Altstadt zu ermöglichen, bat Bischof Ernst den Rat um seine Genehmigung. Am 20. Juni 1584 eröffnete er ihm, daß es „sein gnädig Begehren sei, daß der Rat den Juden in Hildesheim zu wohnen und Nahrung zu gewinnen bewillige.“¹⁾ Zunächst weigerte sich der Rat, der Aufforderung nachzukommen. Nach längerem Sträuben willigte er 1587 endlich ein und gab dem Drängen des Landesherrn nach.²⁾ Doch tat er es so, daß dem Bischof die Freude an seinem Erfolge genommen werden mußte. Von den vier Familien, die Ernst 1585 in Schutz genommen hatte,³⁾ durfte nur einer, der reiche Nathan Schay, in der Stadt wohnen.⁴⁾ Dann nahm er ihn selbst in Schutz und zwar gleich auf Lebenszeit, ohne sich dabei mit dem Bischof irgendwie ins Einvernehmen zu setzen. Ein zweiter Jude, Marx, fand erst 1590 Aufnahme in der Stadt und ein Jahr später wurde dessen Sohn Leismann, der die Tochter von Nathan Schay zur Frau hatte, ebenfalls in des Rates „Schutz, Schirm und Verspruch auf- und angenommen.“⁵⁾

Der Rat nahm also das Judenschutzrecht ohne weiteres für sich in Anspruch. Das Recht der Ausnahme hatte er in den verflochtenen Wirren ungestört ausgeübt, so daß es den

¹⁾ L. A. 18. 6.

²⁾ R. Sch. B. Nr. 1 fol. 144 in der Sitzung vom 27. X.

³⁾ L. A. 51. 14.

⁴⁾ L. A. 18, 21. Nathan Schay wurde durch seinen Reichtum und den Einfluß, den er auf Bischof und Rat später ausübte mit der Begründer der Hildesheimer Judengemeinde.

⁵⁾ L. A. 18, 6 und St. A. 21, Nr. 94, vol. I, fol. 312.

Anschein haben konnte, als ob er nur auf ein altes Recht zurückgegriffen hätte. Es ist nun möglich, daß das Vorgehen des Rates der bischöflichen Regierung ¹⁾ unbekannt blieb. Jedenfalls schwieg sie zunächst dazu. Es stand aber zu erwarten, daß eine so konservative Regierung, wie die des Hochstiftes, ein so wertvolles Recht wie das Judenregal nicht ohne weiteres einem andern überlassen würde. Vorderhand machte der Rat selbst jedwede Maßnahme überflüssig, indem er Ende des Jahres 1595 die junge Gemeinde einfach aus der Stadt vertrieb.²⁾ Diese ließ sich auf dem Moritzberge nieder, wo schon eine blühende jüdische Kolonie unter dem Schutze der Regierung sich der besten Geschäfte erfreute.³⁾

Die Klagen, mit denen der Rat sein Vorgehen begründete, erscheinen uns heute als kleinlich und unduldsam. Ihre erbittertsten Gegner hatten die Juden in den Predigern,⁴⁾ die ihnen weder Schule noch Synagoge gönnten. Den unmittelbaren Anlaß zur Vertreibung gab nach Angabe des Rates eine Heirat des Nathan Schan, der die Schwester seiner verstorbenen Frau geehelicht hatte. An dieser „blutschänderischen“ Ehe nahmen Prediger und Bürger den heftigsten Anstoß.

Der tiefere Grund dafür, daß es wegen des vermeintlichen Fehltrittes zu einer Vertreibung kam, lag in dem blühenden Handel der Hildesheimer und Moritzberger Juden, der den Hildesheimer Krämern ein Dorn im Auge war. Man wollte die unbequeme Konkurrenz beseitigen; denn bald darauf wurde an den Bischof das Verlangen gestellt, das ganze Stift von den Juden zu säubern, wie es kurz vorher Braunschweig gemacht hätte.

¹⁾ Die Bischöfe aus dem bayerischen Hause hielten nur ganz vorübergehend oder überhaupt nicht in Hildesheim Residenz. Die Verwaltung des Stiftes lag dann in den Händen der „verordneten Stift-Hildesheimischen Statthalter, Cankler und Räte“ oder „der heimgelassenen Stift-Hildesheimischen Regierung“, im folgenden kurz „Regierung“ genannt.

²⁾ L. A. 18, 22. ³⁾ L. A. 18, 21.

⁴⁾ St. A. 21, Nr. 94 vol. I. Daß es aber vor der Vertreibung publica vox et fama gewesen, daß weder Jude noch Jesuiten gelitten werden sollten, inmaßen der Superintendent und andere Prediger nach Abschaffung der Juden alle Fre Clamenz auf die Jesuiten gerichtet, darauf denn auch Ihre Behausungen angefallen und die fenster ausgeworfen. . . L. A. 18, 22.

Einer solchen Provokation gegenüber durfte die Bischöfliche Regierung nicht untätig bleiben, zumal auch die vertriebenen Juden flehentlich um tatkräftigen Schutz baten. Der Streit, der sich nun zwischen Bischof und Stadt entspann, dauerte eigentlich bis zur Aufhebung des Stiftes fort. Auch wenn er zeitweise an Schärfe verlor oder sich mit einer bestimmten Seite des Judentums, der Gerichtsbarkeit oder der Verwaltung, befaßte, so bildete das beanspruchte oder angefochtene Regal immer wieder die Basis des Haders. Je haltloser die Ansprüche des Rates waren, um so energischer verfocht er sie gegen die Regierung. Zeitweise wußte er das Verhältnis umzukehren und sie in die Defensive zu drängen.

Das erste, was der Bischof zum Schutze der vertriebenen Gemeinde tun konnte, war, daß er den Stadtrat aufforderte, die Juden wieder in die Stadt aufzunehmen. Auch drohte er für den Fall des Ungehorsams, den Vorfall dem Kaiser zu unterbreiten. Es kam auch im Jahre 1596 zwischen Regierung und dem Rate zu Verhandlungen, an denen auch Nathan Schay teilnahm. Sie scheiterten aber an der Unduldsamkeit des Rates. Auch der Hinweis der Bischöflichen Hofräte, daß durch die Vertreibung der Kaiserliche Schutz ¹⁾ verletzt würde, machte auf den Rat nicht den gewünschten Eindruck. Vielmehr verlangte er, daß die Regierung das „Ungeziefer“ aus dem Stifte treibe, weil ihr Wucher und Handel Amt und Gilde schädigten, und der Bischof überhaupt kein Recht mehr habe, seit dem Vertrage des Bischofs Bernhard vom Jahre 1457, ohne Zustimmung des Rates Juden in das Stift aufzunehmen. Daraufhin wandte sich Ernst an den Kaiser, bei dem schon die Prager Judengemeinde für ihre bedrängten Glaubensgenossen Fürbitte eingelegt hatte. Eine kaiserliche Kommission, die nach Hildesheim entsandt wurde, die Streitsache beizulegen, erreichte gar nichts. Schließlich wies Kaiser Rudolf den Prozeß an das Hofgericht, worauf der Rat an das Kammergericht appellierte.²⁾

¹⁾ Die Vorfahren Nathans, Schay und Aron aus Riblingen, hatten 1550 von Karl V. einen Schutzbrief gekauft, der von Rudolf II. auf Nathan Schay übertragen war. L. A. 18, 21.

²⁾ L. A. 18, 22.

Im Stadtrate hatte man den Beschluß gefaßt, unter allen Umständen die Juden aus der Stadt fern zu halten und selbst dem Kaiser den Gehorsam zu verweigern.¹⁾ Als der Prozeß darauf ein dem Räte ungünstiges Ende zu nehmen drohte, erklärte er sich zur Aufnahme der Juden bereit, stellte aber Bedingungen, die weder für Kaiser noch für den Bischof annehmbar waren. Der Rat verlangte für sich allein Geleitsrecht und die Jurisdiktion über die Juden, forderte die schärfsten Maßnahmen gegen ihren Handel und Bucher und wollte weder Schule noch Synagoge dulden.²⁾ Fast drei Jahre, von 1596 bis 1599, geschah nichts, was die Sache förderte. Dann begannen die Juden nochmals, dem Kaiser Vorstellungen zu machen. Auch der Rat bemühte sich am kaiserlichen Hofe zu Prag, den Streit in seinem Sinne zum Abschluß zu bringen, wobei auch „etliches an die Hofbeamten zur guten befürderunge und zur verehrung“ gegeben wurde.³⁾ Obgleich der Ausgang des Prozesses nicht zweifelhaft sein konnte, schlugen dennoch die von der Hildesheimer Regierung angebotenen Vermittelungsvorschläge fehl. Kurz vor der Entscheidung durch das Hofgericht riet sie nochmals dem Rat, dem Endurteil durch ein gütliches Arrangement zuvorzukommen. Dieses Mal gab der Rat nach. Die Politik der Regierung erscheint unverständlich, da sie doch eine klare Scheidung ihrer und des Rates Rechte verhinderte und den Keim zu den späteren Konflikten nicht beseitigen ließ. Sie muß wohl der Ansicht gewesen sein, daß sie mit einem Hofgerichtsurteil beim Räte auch nicht viel erreichen könne.

Am 4. März 1601 einigte sich der Rat mit den Juden. Diese bezahlten die Prozeßkosten, versprachen Abgaben zu entrichten und nicht zu wuchern, sondern sich ehrbar und bescheiden aufzuführen. Am folgenden Tage zogen an 30 Familien in die Stadt ein, gaben dem Räte 1200 Gulden und zwei silbervergoldete Pokale noch dazu.⁴⁾

Die Prozeßakten ruhten „unausgemacht“ zu Wehlar.⁵⁾ Eine friedliche Scheidung der Rechtsansprüche der Regierung

¹⁾ R. Sch. B. 2, fol. 237 und St. A. 21 Nr. 94, vol. I fol. 130 ff.

²⁾ St. A. 21, Nr. 94, vol. I und St. A. 84, 5.

³⁾ St. A. 84, 4.

⁴⁾ Bev. Bibl. C 356.

⁵⁾ L. A. 18, 6.

und des Rates hatte auch jetzt nicht stattgefunden, so daß der Streit nur aufgeschoben war. Wenn auch die Regierung das Schutzrecht für sich allein in Anspruch nahm, so mußte sie doch die Stadt um Aufnahme bitten, wollte sie dem Schutzjuden eine Wohnung in der Altstadt ermöglichen.¹⁾ Der Stadtrat übte ebenfalls ohne Rücksicht auf die papiernen Proteste der Regierung ein Geleitsrecht, oder doch wenigstens ein Besteuerungsrecht über die Juden aus. Den Bitten des Kurfürsten Ernst kam er auch durch Aufnahme der Juden entgegen, doch tat er es nicht ohne Entgelt, wie Ernst verlangt hatte, sondern „daß der Jude darum etwas thete.“²⁾

Im Pestjahre 1609 mußten die Juden die Stadt abermals räumen, weil man ihnen die Schuld an der Einschleppung der verheerenden Epidemie beimaß.³⁾ Sie ließen sich in den angrenzenden Ämtern Steuerwald und Marienburg nieder, kehrten aber bald darauf in ihre alten Wohnungen zurück. Im Jahre 1612 war die Judengemeinde auf 60 Familien angewachsen, als Kurfürst Ernst starb. Noch in den letzten Jahren schienen sich eine Reaktion in seiner Judenpolitik anbahnen zu wollen. Man suchte ein Überhandnehmen der Juden und ihren Wucher zu unterdrücken.⁴⁾ Der Tod des Kurfürsten und die darauf folgenden Wirren des Dreißigjährigen Krieges machten aber alle Entwürfe und Verordnungen illusorisch. Während des Krieges selbst nutzte natürlich die Partei, die die Stadt beherrschte, die Situation auch bezüglich der Juden aus. Nach dem Kriege finden wir wiederum die alten Zustände. Beide Behörden, die fürstbischöfliche wie die städtische, übten die Hoheitsrechte über die Judenschaft der Stadt aus. Auch jetzt

¹⁾ L. A. 18, 23. Ernst von Gottes Gnaden . . . Lieben Getreuen, Wir mögen euch hiermit gnedigst nit verhalten, waßmaßen wir bedacht, zwey Juden in kurzen bey euch in die Statt zu vergleitten Und ob wir woll nit zweifeln, Ir werden euch Ir dem gegen uns nit sperren, auch Uns an vnsern dißfalschhabenden Regalien thein eintragh zu fuegen, So haben wir jedoch nit Umbgehen wollen, Umb Verhuetung allerhand Unluecke willen euch dessen beuoren zu uerstendigen . . .

Datum auf Vnserm Jachthauß Hirschberg, den 1. Febr. 1602.
Ernst, Churfürst.

²⁾ H. Sch. B. 4. fol. 117 und St. A. 21, Nr. 94, vol. V fol. 8.

³⁾ Beiträge zur Hildesheimischen Geschichte I. 277.

⁴⁾ L. A. 51, 14.

fehlte es nicht an Versuchen, den Gegner aus seiner Position zu verdrängen, oft mit Mitteln, die die Hilflosigkeit des einen oder andern dartin. Im Jahre 1674 drohte der Rat, die Judenschaft auf 30 Familien herabzusetzen. Da dieses Vorgehen den Schutz des Bischofs verletzte, sah sich die Regierung veranlaßt, dagegen vorzugehen. Da aber eine Intervention beim Räte gewöhnlich ohne Erfolg blieb, wandte sie sich an die Juden selbst mit dem Verbot, vom Räte Schutz anzunehmen oder sich ausweisen zu lassen und zwar bei 500 goldfl. Strafe.¹⁾ Die Juden waren klug genug, den Schutz des Rates seiner Feindschaft vorzuziehen und kümmerten sich nicht um den Befehl der Regierung, sondern verhandelten mit dem Räte Als am Ende des 17. Jahrhunderts die Regierung einen Judenkommissar zur Erledigung der vielen jüdischen Klagen eingesetzt hatte,²⁾ wurde auch dieser die Veranlassung zu einer endlosen Reihe von Protesten zwischen den beiden Parteien. Die Stadt wandte sich in dem Prozeß an das Reichskammergericht. Die Regierung wollte nur das Austrägalgericht als allein zuständig anerkennen. Die Vorwände und Einwürfe, mit denen die beiden ihre Ansprüche begründeten, waren immer wieder dieselben. Einen stichhaltigen und nicht anfechtbaren Rechtstitel vermochte dabei der Rat eigentlich nie vorzubringen. Die Regierung erklärte, der Stadt stehe das Judenregal nicht zu, da sie keine Reichsstadt sei, keine Reichsstandschafft besitze, also vom Reiche keine Regalien haben könne.³⁾ Demgegenüber behauptete der Rat, daß die Stadt schon von den Ottonen mit dem Judenregal belehnt sei, bevor es überhaupt Bischöfe in Hildesheim gegeben habe. Auch habe der Rat, und niemals der Bischof seit jeher den Judenschutz ausgeübt. Nun hatte ja der Rat schon vor der Regierung des Bischofs Ernst Juden in die Stadt aufgenommen, ohne daß von seiten der Regierung ein Widerspruch laut geworden war. Diesen Präzedenzfall ignorierte die Regierung einfach, indem sie ihre Proteste immer so begann, als ob sie jetzt erst die ganz neue und unerhörte Entdeckung mache, daß der

¹⁾ Beo. Bibl. 355.

²⁾ S. unter Gerichtsverhältnisse.

³⁾ St. A. 84, 4. Der Reichsabschied vom Jahre 1584, Artikel 20, hatte festgesetzt, daß nur diejenigen Stände Juden vergelten durften, die vom Reiche Regalien hätten.

Rat den Judenschutz ebenfalls ausübe. Dann erwiderte der Rat, die Stadt übe den Judenschutz schon seit unvordenklichen Zeiten aus, und die ignorantia tituli sei der beste Beweis dafür, daß Hildesheim, schon seit Ludwig dem Frommen eine ansehnliche Stadt, das Judenregal besitze.¹⁾ Ein entscheidendes Endresultat brachte auch dieser Prozeß nicht, nicht einmal ein Urteil. Vielmehr wiederholte sich das wortreiche und unfruchtbare Advokatengezänk noch bei den verschiedensten Anlässen, in Folge eines Wechsels auf dem fürstbischöflichen Stuhl oder in Folge zurückgewiesener Ratsverfügungen, so in den Jahren 1724, 1732, 1733, 1736 u. s. f. Doch verlor der Streit immer mehr an Schärfe und Umfang. Zwar gab keiner theoretisch von seinen Ansprüchen etwas auf. Man fand jedoch einen modus vivendi, bei dem beide Teile auf ihre Kosten kamen. Der Regierung war der unmittelbare Einfluß auf die jüdische Gemeinde tatsächlich entzogen, diese aber auf den Schutz des Landesherrn wegen des Handels im Stifte angewiesen. Von den Protesten, die noch hier und da auf beiden Seiten laut wurden, erhoffte niemand mehr eine Wirkung. Man wollte damit nur die Verusung auf einen Präzedenzfall unmöglich machen. Wie die Schutzhöhe sich bei beiden gestaltete, soll im folgenden gezeigt werden.

2. Bischöflicher Schutz.

Der Schutz, der den Juden von der Regierung gewährt wurde, bestand in der Aufnahme in das Stift, der Erlaubnis, sich darin eine Wohnung zu suchen und Handel zu treiben. Der Jude mußte dafür versprechen, sich den Anordnungen der Regierung zu fügen, die verlangten Abgaben zu entrichten und sich der Bischöflichen Gerichtsbarkeit zu unterziehen. Die Erteilung des Schutzes fand seinen formellen Ausdruck in den Schutzbriefen. Zur Festlegung einer allgemein gültigen Judenordnung ist es wohl in Folge der strittigen Rechtslage nicht gekommen. Entwürfe dazu wurden von den Hofräten des öftern ausgearbeitet, wobei ihnen Judenordnungen anderer Stifte,

¹⁾ St. A. 84, 4 und St. A. 21, Nr. 94 vol. VI.

besonders von Köln, als Vorlage dienten.¹⁾ Doch wurden sie nicht vom Bischof bestätigt. Man begnügte sich, in den Schutzbriefen die Bestimmungen zusammenzufassen, nach denen sich die Juden richten sollten.

Unter Bischof Ernst nahm man die Juden einzeln oder in kleinen Gruppen auf. Der Schutzbrief wurde auf Lebenszeit ausgestellt.²⁾ Obgleich es den Aufgenommenen nur darauf ankam, in der Stadt festen Fuß zu fassen, erhielten sie die Konzeption zur Niederlassung für das ganze Stift, jedoch innerhalb des landesfürstlichen Jurisdiktionsbezirktes; es wurde auch allen bischöflichen Beamten, sowie den Räten, Amtleuten und Bürgermeistern der Schutz der Juden aufgetragen.

War die Judengemeinde unter der Regierung von Ernst stark angewachsen, so ging das Bestreben seines Nachfolgers Ferdinand, des Kurfürsten von Köln, eher darauf hinaus, sie zu vermindern. Schon die Erneuerung des Schutzbriefes war mit Schwierigkeiten verknüpft. Man verlangte von der gesamten Judenschaft, daß sie nach Bonn reisen und dort die Erneuerung nachsuchen müsse.³⁾ Ihre Bitte um Befreiung von der umständlichen Fahrt fand bei der Hildesheimischen Kanzlei Unterstützung. Eine Summe von 1000 Reichstalern tat das übrige, und der Schutz wurde erneuert. Obwohl doch Ernst den Schutz auf Lebenszeit der Juden erteilt hatte, galt er doch mit dem Tode des Schutzherrn für erloschen.

Nach dem Dreißigjährigen Kriege wurden die Schutzbriefe auf eine bestimmte Zeitdauer, gewöhnlich 10 Jahre, ausgestellt. Doch war der Wechsel in der Regierung auch jetzt noch ein willkommenener Vorwand, den zuletzt erteilten Schutzbrief für nichtig zu erklären. Sogar das Domkapitel verlangte für die Dauer der Interimsregierung von den Juden die Lösung eines Schutzbriefes.⁴⁾ Die Regierung erwartete nun, daß alle Juden des Stiftes den Schutz erwerben sollten. Nur die durften sich im Stifte aufhalten, deren Name im Schutzbriefe eingetragen war. Doch hat sie diese Forderung nie durchsetzen können,

¹⁾ E. M. 51, 2 und 14.

²⁾ E. M. 51, 1 und 2. E. M. 18, 21.

³⁾ E. M. 51, 14.

⁴⁾ E. M. VI. Teil 33 Abschn. 12 Nr. 3 und Hildesheim 2 AN. 1 Nr. 73.

wenigstens nicht bei den Juden in der Stadt Hildesheim. Einige aus ihnen begnügten sich mit dem Schutze des Rates, andere lebten überhaupt ohne Schutz heimlich in der Stadt. Über die Judenviertel, über die Anzahl der Bewohner und ihr inneres Leben waren sowohl Regierung als auch der Rat nur wenig oder gar nicht unterrichtet. Die Namen der Schutzjuden wurden von den Vorstehern der Regierungskanzlei mitgeteilt. Dort wurde ein Exemplar des erneuten Schutzbriefes aufbewahrt, der bei dem überaus regen Ortswechsel der Juden schon nach einem Jahre nicht mehr alle umfaßte. Die Schutzbriefe waren ja auch keine eigentlichen Judenregister. Man brauchte sie, um die Abgaben zu regulieren, zu denen die Vorsteher auch die nicht im Schutzbrief verzeichneten hinzuzogen. Immerhin wurde die Gemeinde durch sie auf einen gewissen Umfang beschränkt, der nicht leicht erweitert wurde. Der Zuwachs wurde sowohl von der Regierung, wie auch vom Rate und nicht zum wenigsten von der Judengemeinde selbst kontrolliert. Bei der Aufstellung eines neuen Schutzbriefes wurden die altangesessenen Juden zunächst berücksichtigt. Der Schutz und, was das wichtigste daran war, die Erlaubnis zum Handel, haftete gleichsam an der Familie. Der älteste Sohn kam darum ein, das Geschäft des alten Vaters weiter führen zu dürfen und dessen Schutz auf ihn zu übertragen, wenn dieser nicht mehr in der Lage war, Handel zu treiben. Mit der Gründung des selbständigen Geschäftes war gewöhnlich die Gründung des eigenen Haushaltes verbunden. Um nun die Lösung des Schutzbriefes zu erzwingen, wurde verlangt, und zwar zum ersten Male in einem Schutzbriefe des Fürstbischofs Jobst Edmund aus dem Jahre 1698, daß der Rabbiner keine Kopulation vollziehen dürfe, wenn ihm nicht ein Schutzbrief der Regierung vorgelegen hätte,¹⁾ den das junge Paar erworben. Für die Juden aus der Stadt entstand daraus die Verpflichtung, zur Heirat zuerst den Konsens²⁾ der Regierung einholen zu müssen. Da man das Prinzip hatte, nur dem ältesten oder noch nur einem Sohne aus der Familie den erbetenen Konsens zu erteilen, glaubte man, ein Anwachsen der Gemeinde zu verhindern. Die Anzahl der Judenfamilien

¹⁾ Bev. Bibl. C. 355.²⁾ Hildesheim 2 AN. 1 Nr. 73.

oder der jüdischen Geschäfte sollte dieselbe bleiben. Starb also ein Schutzjude, so durfte dessen Witwe einen auswärtigen Juden heiraten, wodurch sie eine begehrenswerte Partie wurde, da sie Schutz und Handelsprivileg mit in die Ehe brachte. Doch fanden auch Aufnahmen fremder Juden statt. Nur wurde darauf gesehen, daß kein Gefindel oder arme Betteljuden den Schutz erhielten. Deshalb mußte der neuaufzunehmende im Besitze eines guten Führungszeugnisses sein, und ein gewisses Vermögen nachweisen können.¹⁾

Im 18. Jahrhundert wurden die Klagen über nicht vergleitete Juden recht häufig. Gegen vagabundierende Juden erließ die Regierung oft scharfe Ausweisungsbefehle, gegen sesshafte Juden ohne Schutz dagegen verfuhr sie recht milde, da strengere Maßnahmen von einflußreichen Juden gewöhnlich verhindert wurden.²⁾ Fürstbischof Franz Egon trug sich noch mit der Absicht, eine Judenordnung abzufassen.³⁾ Doch nahm ihm die preußische Regierung im Jahre 1802 die Sorge für die Juden ab.

3. Der Schutz des Rates.

Im Mittelalter hatte der Rat die Juden nur zu Abgaben herangezogen oder doch nur als Pfandgläubiger eine Schutzhoheit

¹⁾ Ein Schutzgesuch aus dem Jahre 1792 möge von den vielen hier angeführt werden:

Erw. Hochfürstl. Gnaden wollen mir dem Supplikanten huldreichst gestatten, mein unterthänigstes Anliegen hierdurch zu Höchstdero Füßen legen zu dürfen. Ich bin ein Sohn des hiesigen gewesenen Schutz- und Handelsjuden Weyl: Jzig Feibel, welcher 40 Jahre des höchsten Landesherrlichen Schutzes genossen, alle Lasten getragen, auch praestanda richtig praestirt hat. Ich bin der Sohn meines Vaters, welcher auf dessen genossenen Schutz wieder zu heiraten gedenket. Ich habe mich mit des hiesigen Schutzjuden Tochter Gütgen versprochen, mit der ich, weil mein künftiger Schwiegervater Jac Zübel kenntlich in sehr guten Vermögens-Umständen ist, ein artiges Heirats-Gut bekomme. Ich selbst habe bereits von Jugend auf mich der Handlung gewidmet und mir durch Fleiß etwas erworben, und in Ansehung meines Betragens und guter Aufführung kann ich sicher auf das Zeugniß meiner Obern mich berufen. Gnädigster Fürst und Herr! Da ich und mein Schwiegervater sehnlich wünschen, unser Vorhaben bald ins Werk gerichtet zu sehen und dieses nur einzig und allein von Erw. Hochfürstl. Gnaden Landesherrlichen höchsten Bewilligung abhängt, Als flehe Erw. Hochfürstl. Gnaden, ich in tiefster Untertänigkeit an, Höchstselben wollen huldvollst geruhen: Mir den höchsten Landesherrlichen Schutz an meines Vaters Stelle gnädigst zu verleihen, der ich in dem tiefsten respect ersterbe . . . unterthänigster Knecht Feibel Jzig.

²⁾ L. A. 51, 31.

³⁾ Bev. Bibl. C 357.

über sie ausgeübt. In der Zeit vor dem Regierungsantritt des Kurfürsten Ernst hatten die Bischöfe das Judenregal völlig vernachlässigt. Die Juden, die nur vereinzelt in der Stadt oder auf dem Moritzberge sesshaft wurden, nahm der Rat ins „Gedinge“ d. h. er ließ sich Abgaben entrichten.¹⁾ Zur Erteilung eines „Schutzes“ kam es dabei nicht. Nirgends findet sich für eine entsprechende Verpflichtung des Rates ein Anhalt. Es sind weder Schutzbriefe ausgestellt, noch wurden die Abgaben mit einem Schutz in Beziehung gebracht. Erst als der Kurfürst Ernst eine planmäßige Judenansiedelung betrieb, beschäftigte sich auch der Rat mit der Rechtsfrage des Judenschutzes, und schon 1598, bei dem Austreibungsprozeß, fand er kein Bedenken, das Schutzrecht für sich allein in Anspruch zu nehmen. Trotzdem er auf ganz haltlosen Rechtsgründen fußte, wußte er mit echt niedersächsischer Hartnäckigkeit das zweifelhafte Recht festzuhalten. In der Stadt war der bischöfliche Einfluß in sein Gegenteil umgeschlagen, und die Juden der Stadt schon deshalb gezwungen, beim Rate Schutz zu suchen, wollten sie ihn nicht zu einem Feinde haben, der den Schutz des Landesherrn hinfällig zu machen im Stande war. Der Rat verstand unter der Schutzhoheit die Ausübung der höheren und niederen Gerichtsbarkeit über die Juden, dann das Recht, sie zu Abgaben heranzuziehen und schließlich auch den Schutz vor Feindseligkeiten. Im Gegensatz zu denen des Landesherrn zeigen die Schutzbriefe des Rates die Tendenz, den jüdischen Handel und Verkehr zu beschränken und das öffentliche, wie auch religiöse Leben der Juden einzuengen.

In der Erteilung des Schutzes sowie der Schutzbriefe verfuhr der Rat ähnlich wie die Regierung. Vor dem Dreißigjährigen Kriege, als noch der Zuzug unregelmäßig und von einer festgefügtten Judengemeinde kaum die Rede sein konnte, faßte er die Judenschaft noch nicht in einem Briefe zusammen, sondern erteilte den Schutz jedem einzelnen Juden besonders. Er galt auf Lebenszeit und war gewöhnlich nicht ohne weiteres auf die Kinder übertragbar. Doch bildete sich weder in den

¹⁾ H. Sch. B. Nr. 2 fol. 45 ff.

Bedingungen der Aufnahme noch in der Erteilung der Briefe eine Einheitlichkeit. Im Jahre 1660 faßte der Rat zum ersten Male alle die Judenfamilien, denen er Aufenthalt und Schutz in der Stadt gewähren wollte, in eins zusammen,¹⁾ wobei nochmals der Schutz auf Lebenszeit erteilt wurde. Am Anfange des Schriftstückes steht die Erklärung: „Demnach die löbliche Sambtregierung wahrgenommen, daß die Judenschaft eine zeithero in alt- und New-Statt sich dergestalt angeheufft und Vermehrt, daß über diejenigen, welche . . . laut Verbriefung in Schutz genohmen, noch andere mehr und zwar frembde Juden sich hereingefunden, allhier besezet und nahrung treiben, dem publico aber und gemeinem Stattwesen wenig oder gar nichts gefruchtet, Vielmehr Ambt und Gilden allerhandt Unpaß und Abbruch gethan, daher denn der Schutz denenselben aufgesaget, als aber die gesamte Judenschaft dafür fleißig gebeten, und zu einiger recognition sich erbotten, also haben wir . . . uns endlich dahin bewegen lassen . . . Schutz zu geben.“²⁾ Mit dieser Drohung pflegte der Rat seine Schutzbriefe auch in der folgenden Zeit einzuleiten. Dabei übte er denn einen solchen Druck auf seine Juden aus, daß sie sich zu einer Recognition bereit erklärten, um in der Stadt bleiben zu dürfen. Im Jahre 1660 wurden für die Aufnahme der überzähligen Juden, also nicht für die Erteilung des Schutzbriefes, 1000 Tlr. gefordert.³⁾ Davon handelten die Juden 500 Tlr. ab,⁴⁾ und das übrige bezahlten sie auch nur zum Teil.⁵⁾ Die Ausdehnung des Schutzes auf Lebenszeit bei einer größeren Anzahl ungleichalteriger Juden wurde auf die Dauer unhaltbar und war außerdem auch nicht besonders gewinnbringend. Deshalb versuchte der Stadtrat nach dem Muster der Landesregierung Schutzbriefe von bestimmt

¹⁾ L. N. 18, 6.

²⁾ Ebenda.

³⁾ R. Sch. B. Nr. 42. Nach einer Notiz des Rates war die Judengemeinde auf 98 Familien angewachsen, von denen er 40 in Schutz nahm. Es blieben jedoch mehr als 30 Judenfamilien in der Stadt, nach St. N. 21 Nr. 94 vol. III fol. 12 waren es 41. Dazu kommen die Juden ohne Geleit.

⁴⁾ R. Sch. B. Nr. 34.

⁵⁾ Vergl. Kammereirechnungen der folgenden 10 Jahre, in denen immer noch Restbestände gebucht sind.

abgegrenzter Zeitdauer einzuführen. Damit stieß er bei den Juden aber auf harten Widerstand. Mit allen Mitteln, mit Drohen, mit Einsperren der Vorsteher und Schließung der Synagoge suchte er sie zur Annahme der neuen Schutzbedingungen zu bewegen. Erst 1708 waren die Juden mürbe genug, daß sie sich mit einer Schutzerteilung auf 25 Jahre einverstanden erklärten. Diese Zeit suchte der Rat bald auf 20, 15 oder 10 Jahre zu verkürzen und auch die Bestimmungen in den Briefen zu verschärfen. Die Folge war, daß der 1726 aufgesetzte Schutzbrief in seinem vollen Umfange von den Vorstehern nie anerkannt wurde, was wiederum zu Zwistigkeiten führte. Die eigenartige Doppelstellung der Juden, als Schutzjuden der Regierung und der Stadt ermöglichte ihnen ein solches Verhalten dem Räte gegenüber. Erst 1733 kam es zu einer Einigung.¹⁾ Die Juden sollten von jetzt ab alle 15 Jahre einen neuen Schutzbrief kaufen. Man richtete sich auch danach; nur 1801 merkte der Rat einmal, daß der alte Brief seit 1791 abgelaufen war. Sofort wurden aber die Vorsteher aufgefordert, binnen 4 Wochen 300 Tlr. für die Schutzperiode 1791 bis 1805 zu erlegen. Nach 1805 sollte der Schutzbrief eine neue Fassung erhalten,²⁾ ein Vorbehalt, dessen Ausführung die preussische Regierung unmöglich machte.

Ebenso wie die Landesregierung suchte auch der Rat ein Überhandnehmen der Juden zu verhindern. Doch war es auch ihm nicht möglich, schutzlose Juden aus der Stadt fernzuhalten. Bei diesem System der Gesamtischutzbriefe mußten am Ende einer Periode ja unvergleitete Schutzjuden da sein. Deshalb hatte der Rat schon im 17. Jahrhundert die Regel aufgestellt, daß von einer Familie höchstens 2 Söhne in der Stadt bleiben sollten.³⁾ Sie mußten aber ein bestimmtes Vermögen, und zwar der jüngere ein weit höheres als der ältere nachweisen können. Weitere Söhne konnten entweder einen besondern Schutz erkaufen, wenn sie nicht vorzogen, die Stadt zu verlassen. Sie wurden dann wie ganz fremde Einwanderer behandelt, d. h. sie zahlten ein „Heirats- oder Einkommungsgeld“,

¹⁾ St. A. 84. 4. ²⁾ St. A. 84, 136.

³⁾ St. A. 84, 14 vol. II.

oder aber sie ließen sich in der Stadt als Beisitzer nieder, die nur eine jährliche „Beimohnungsabgabe“ entrichteten, aber gewärtig sein mußten, jeden beliebigen Tag ausgewiesen zu werden.

Nach einer im Jahre 1583 zwischen Alt- und Neustadt getroffenen Vereinbarung, dem Unionskreß, sollten beide Städte eine einzige Bürgerschaft bilden. Jede Stadt behielt aber ihre eigene Regierung und Gerichtsbarkeit. Zur Regelung gemeinschaftlicher Interessen wurde damals eine Samtregierung und ein Samtrat eingesetzt.¹⁾ Dieser faßte 1593 den Beschluß, die Aufnahme von Juden nur im Samtrate vorzunehmen, um allem Zwist vorzubeugen.²⁾ Fast alle Schutzbriefe wurden auch von dieser Behörde ausgestellt. Der Rat der Neustadt hat nur einen, jedoch mit „Wissen und Konsent und Willen der ganzen Samtregierung“ auf seinen Namen ausgemacht.³⁾ Der Rat der Altstadt hielt sich öfters nicht an das, was vereinbart war. Sein eigenmächtiges Vorgehen führte deshalb auch in Judensachen oft zu Konflikten zwischen den beiden Stadträten. Der Rat der Neustadt hat niemals eine selbstständige Schutzherrschaft über die Juden auf der Neustadt ausgeübt, nicht einmal eine solche beansprucht.

II. Die Gerichtsbarkeit über die Stadtjuden.

Kurfürst Ernst gewährte den Juden, die er ins Stift brachte, stets den Schutz nur für den Bereich der landesherrlichen Jurisdiktion.⁴⁾ Darin war der Anspruch auf die Gerichtsbarkeit über sie enthalten. Die Stadt hatte aber ihre eigene Gerichtsbarkeit, und sie nahm ihrem Standpunkte entsprechend für sich auch das Recht in Anspruch, Juden vor das Ratsgericht zu ziehen. Diese Auffassung vertrat sie sowohl in den Beschlüssen des Samtrates,⁵⁾ als auch in den Schutzbriefen.⁶⁾ Weder unter Ernst noch unter seinem Nachfolger Ferdinand kam es zu Kompetenzkonflikten. Wie die Menge der Ratsurteile

¹⁾ Stute, Dr. Karl, Geschichte der Stadt Hildesheim von den letzten Zeiten der fürstbischöflichen bis zum Ende der preussischen Herrschaft 1902—1906. Hildesheim 1906. S. 48.

²⁾ H. Sch. B. Nr. 2 fol. 30.

³⁾ St. H. 84, 4. ⁴⁾ L. H. 51, 14 und L. H. 18, 21.

⁵⁾ H. Sch. B. Nr. 2 fol. 30. ⁶⁾ L. H. 18, 21.

schließen läßt, übte der Rat wohl zunächst allein die höhere sowohl, wie die niedere Jurisdiktion über die Juden der Stadt aus. Während des dreißigjährigen Krieges dehnte er sie zeitweise sogar über die Juden des Moritzberges aus.¹⁾ Den Juden stand es dabei, wie allen andern, frei, vom Ratsgericht an das Fürstbischöfliche Hofgericht zu appellieren.²⁾ Mit der Zeit aber blieb auch auf dem Gebiete der Rechtspflege der Friede zwischen Regierung und Rat nicht bestehen. Der Streit brach im Jahre 1676 aus, als der Jude Nathan David Schay, ein Nachkomme von Nathan Schay, vom Hofgericht nach Steuerwald in Arrest gebracht worden war. Die Stadt erblickte darin eine Verletzung ihrer Gerichtshoheit, da ihr Gericht als erste Instanz galt, und protestierte gegen die Gefangennahme ihres Schutzjuden. Da die Regierung die geforderte Freilassung nicht gewährte, brachte der Rat einfach einen fürstbischöflichen Schutzjuden, Moyses Levi, auf das Rathaus in Gewahrsam,³⁾ worauf schließlich beide aus der Haft entlassen wurden. In der Folgezeit aber konzentrierte sich der Streit um das Jüdengeleitsrecht oft auf die Gerichtsbarkeit, so daß es sich also um die Kompetenzfrage handelte. Das lag einmal an dem Umstande, daß ein erbitterter und endloser Streit innerhalb der Jüdenschaft die Gerichte immer wieder beschäftigte, wobei die Juden sich oft an die Regierung wandten, und dann an der Tatsache, daß der Stadt die erste Instanz in Kriminal- und Zivilsachen zustand, was von der Regierung sonst nicht bestritten wurde. Das Judenregal, also auch die Gerichtsbarkeit über die Juden, wollte sie der Stadt aber nicht einräumen. In Wehlar spielte die Stadt gern den Prozeß auf den für sie sicheren Rechtsboden der verletzten ersten Instanz, so daß er auch einmal zu ihren Gunsten entschieden wurde.⁴⁾ In große Aufregung geriet aber der Rat, als die Postkammer zur Erledigung der jüdischen Zivilklagen einen eigenen Jüdenkommissar ernannte. Er sah darin eine unberechtigte Neuerung und die schwerste Verletzung seiner Rechte und Freiheiten.⁵⁾ Das Kommissariat bestand seit 1695. Abgesehen vom Rabbinergericht,

¹⁾ Hildesheim 4. Teil 5. Abschnitt 3 Nr. 1.

²⁾ Meese S. 28.

³⁾ L. A. 18, 33.

⁴⁾ L. A. 18, 44 und 47.

⁵⁾ L. A. 18, 6 und L. A. 51, 34 und R. Sch. B. Nr. 42.

dem Gericht des Neustädter Rates und des Dompropstevogtes, die aber nur selten in Tätigkeit traten, konnten die Juden ihre Klagen jetzt bei zwei Gerichtsständen vorbringen, beim Ratsgericht und dem Judenkommissar. Ging nun die eine Partei zu der einen, wandten sich die Gegner regelmäßig an die andere Instanz. Die Kompetenzstreitigkeiten, die dann folgten, verhinderten jegliche ordentliche Rechtspflege. Gewöhnlich widersprachen sich auch noch die Urteile, da sie nach einseitigen Berichten gefällt wurden. Oder die Partei, deren Sache vor dem einen Gericht einen unglücklichen Ausgang zu nehmen drohte, machte den Prozeß schnell bei dem konkurrierenden Gerichte anhängig, um das gefürchtete Urteil zu hintertreiben.

Auf die Dauer vermochte sich das Kommissariat neben dem Ratsgerichte nicht zu behaupten. Es war ihm gegenüber im Nachteil, da es einem Urteil bei den Stadtjuden nur schwer Nachdruck verleihen konnte. Bei eingereichter Klage hatte es keine Gewalt über den Beklagten, wenn dieser der Vorladung keine Folge leistete, sondern sie dem Rate übergab, der dann die Sache vertrat. Der Kommissarius vermochte nur etwas auszurichten, wenn er den beklagten Juden außerhalb der Stadt festnehmen ließ. Der Judenkommissar von Freusberg machte es einige Male so, erregte damit aber beim Rat und auch bei der Judenschaft einen solchen Widerspruch, daß er schließlich davon Abstand nahm.¹⁾ Der Plan der Regierung, durch den Judenkommissar die Gerichtsbarkeit über die Juden der Stadt an sich zu bringen, war gescheitert. Das Amt wurde 1724, nachdem die Stadt nochmals in Wehlar einen Prozeß dagegen angestrengt hatte, kassiert.²⁾ Dabei erhielt die Regierung alle ihre Ansprüche aufrecht, vermochte sie nur nicht in die Tat umzusetzen. Als Appellationsinstanz des Ratsgerichtes blieb das Hofgericht auch weiter bestehen.³⁾ Es trat wohl auch in Tätigkeit, wenn es von den Juden direkt angegangen wurde. Eine friedliche Abgrenzung der Kompetenz war nicht möglich, so daß es noch hier und da zu einem Konflikt kam. Doch verschwand auch hierbei die ursprüngliche Schärfe.

¹⁾ L. A. 18, 6 und 7.

²⁾ L. A. 18, 44.

³⁾ L. A. 18, 8.

Damit hatte der Altstädter Rat aber noch nicht die alleinige Gerichtshoheit über die Juden beider Städte gewonnen. Die Judenangelegenheiten waren „Samtsachen“ und unterstanden dem Urteil des Samtrates. Da jedoch in dem Unionsrezeß vom Jahre 1583 jede Stadt sich die eigene Gerichtsbarkeit vorbehalten hatte, übertrug man diese Teilung der Zuständigkeit auch auf die Judenschaft. Für die Juden, die in dem Judenquartier der Neustadt wohnten, war also auch das Gericht des Neustädter Rates zuständig. Nun war der Stadtherr der Neustadt der Dompropst. Das stadtherrliche Gericht, in dem der Propsteivogt den Vorsitz hatte, wollte schon 1695 seine Gerichtsbarkeit auf die Juden der Neustadt übertragen.¹⁾ Der Versuch scheiterte an dem Widerstande der Regierung, die auf der Neustadt kein konkurrierendes Gericht aufkommen lassen wollte. Doch Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts beanspruchte die Neustadt nach dem Beispiele der Altstadt zuerst das *ius primae instantiae* über die dort wohnenden Schutzjuden,²⁾ dann die Gerichtsbarkeit überhaupt. Mit Unterstützung der Altstadt setzte der Neustädter Rat seine Ansprüche auch durch. Doch griff bald darauf der Rat der Altstadt in den Gerichtsbezirk der Neustadt über, indem er Neustädter Juden einfach vor sein Gericht zu laden begann. Nach verschiedenen Auseinandersetzungen einigte man sich 1733 dahin, daß dasjenige Gericht als zuständig gelten sollte, in dessen Bezirk der jüdische Delinquent wohnte, wie es seit dem Unionsrezeß für die Bürger entschieden war.³⁾ Delikte, an denen Juden beider Städte beteiligt waren, sollten vom Samtrate gerichtet werden. In ihm besaß der Rat der Altstadt das Übergewicht, so daß er mit diesem Beschluß ein Mittel gewonnen hatte, die Neustädter Juden in seine Macht zu bekommen. Wollte er deren Angelegenheit in seinem Sinne erledigt wissen, so erklärte er sie ohne weiteres für Samtsachen. Vom Rate der Neustadt wurde eine solche Unterdrückung ihrer Minderheit übel vermerkt, so daß er sich ab und zu gekränkt zurückzog und die Sitzungen des Samtrates nicht besuchte. Doch versöhnte man sich wieder, da der Rat der Altstadt

¹⁾ L. N. 51, 34.

²⁾ L. N. 18, 39 und 40 und 46.

³⁾ St. N. 84, 4.

erklärte, die Jurisdiktion der Neustadt nicht weiter verlegen zu wollen.¹⁾ Da sowohl die Regierung als auch der Dompropst voraussahen, daß der Altstädter Rat durch den Samtrat ihre Gerichte völlig verdrängen würde, legten sie, wenn auch ohne Erfolg, gegen das Abkommen von 1733 Barmherzigkeit ein. Doch auch für die Neustadt bedeutete jener Beschluß den Verlust der Gerichtsbarkeit über die Juden der Neustadt. Schon 1736 sollte es sich zeigen. Wegen eines Urteils des Neustädter Rates war es zwischen der Neustadt und dem Dompropst als Stadtherrn zu Differenzen gekommen. Plötzlich griff der Altstädter Rat in den Streit ein, sprach der Neustadt ohne weiteres das Recht ab, selbständig in Judenangelegenheiten verfügen zu können und fällte das Urteil, nicht aber im Sinne der Neustadt, sondern der Dompropstei, jedoch mit der ausdrücklichen Erklärung, es geschehe so, weil die Angelegenheit dem Samtrate unterliege, nicht weil der Dompropst es so verlangt habe.²⁾ Er handelte ganz so, als ob er sich mit dem Samtrat schon identisch fühlte. Da außerdem der Bürgermeister der Altstadt das Exekutionsrecht besaß,³⁾ verlor das Gericht der Neustadt jede praktische Bedeutung.

Hier mag noch erwähnt werden, daß einmal auch das Stadtkonfistorium einen Juden in Ehesachen vor sein Gericht lud,⁴⁾ obwohl die Juden dafür ihr eigenes Forum besaßen.

Daß bei derlei Zuständen von einer geordneten Rechtspflege für die Juden nicht die Rede sein kann, braucht nicht betont zu werden, auch wenn, wie es beim Beginn eines Prozesses wohl geschah, der Jude sich eidlich verpflichten mußte, das konkurrierende Gericht zu meiden.

Durch Beseitigung der vielen Sondergerichte beseitigte die preussische Regierung auch zugleich die Mißstände in der Rechtspflege.

Judeneide.

Die Eidesformeln, deren sich die Juden vor Gericht bedienen mußten, bilden eine kulturhistorische Merkwürdigkeit. Sie waren ja ein Produkt des Mißtrauens, das man den Juden von allen Seiten entgegenbrachte. Kläger und Richter

¹⁾ Bev. Bibl. C 357.

²⁾ St. N. 84, 4.

³⁾ Bev. Bibl. C 357.

⁴⁾ St. N. 84, 4.

beluden die Juden mit schweren Flüchen und Selbstverwünschungen, um einen Meineid oder Eidbruch zu verhüten. Zum großen Teil waren die Juden an dem Verdacht, der gegen sie gehegt wurde, selbst schuld. Sie selbst erhoben bei ihren eigenen Zwistigkeiten, die z. B. bei der Steuerverteilung oder Vorsteherwahl immer wieder mit einer Erbitterung und einem zähen Haß, der wenig Sympathie erweckt, ausgetragen wurden, recht oft gegen ihre eigenen Leute den Vorwurf des Meineids, der Lüge und ähnliche Anschuldigungen. Beim Geschäft, im öffentlichen Leben fühlte der Jude die geringe Beweiskraft seiner Persönlichkeit selbst heraus. Durch Verschwören und Verwünschen seiner Person, falls er nicht die volle Wahrheit sage, suchte er seinen Mann oder Kunden von seiner Behauptung, der Güte der Ware zu überzeugen. Der Getäuschte glaubte hinterher einem Juden überhaupt nichts mehr. Der letzte und tiefste Grund für die monströse Fassung der Eide lag in der Überzeugung der Nichtjuden, daß man sich jüdischerseits an einem Schwur nicht gebunden glaubte, wenn er einem Nichtjuden, zumal einem Christen geleistet wurde, und daß der Rabbiner sie vom Eide entbinden könnte. Sogar ein Jude selbst, Hirsch Chaim, erklärte gegenüber dem Stadtrate, daß die Juden einen gewissen Tag hätten, nämlich den Tag vor dem langen Tage, an welchem die Schwüre und Flüche, die sie das Jahr über getan, vergeben würden.¹⁾ Wenn auch die Vorsteher diese Beschuldigung als Verleumdung zurückwiesen, war die psychologische Wirkung für die Juden immer noch nachteilig und das Vorurteil gestärkt.

Eine recht überladene Eidesformel findet sich in der Hofgerichtsordnung²⁾ des Kurfürsten Klemens August, Bischofs von Hildesheim.³⁾

III. Judentum auf dem Lande.

Während die Fürstbischöfliche Regierung in der Stadt nur mit Mühe sich im Besitze des Judenregales behauptete und sich

¹⁾ St. A. 83, 14 vol. 2 (1777).

²⁾ Landesordnungen 1. Hofgerichtsordnung § 23.

³⁾ Siehe Anhang.

mit dem Räte darin teilen mußte, konnte sie im übrigen Stifte den Judenschutz unangefochten ausüben. Nur auf dem Moritzberge versuchte das Kollegiatstift auf Grund seiner eigenen Gerichtsbarkeit es zu einem Mitvergleitungsrecht für seinen Gerichtsbezirk, über die „Bergjuden“ zu bringen. Hier und da versuchte auch wohl ein Adeliger, eigenmächtig Juden in Dörfern seines Gerichtes anzusiedeln, so die von Steinberg in Salzdetfurth. Doch wurden derartige Übergriffe bald beseitigt. Von Bedeutung waren nur die Versuche des St. Mauritiusstiftes.

Es ist bekannt, daß auf dem Moritzberge schon Juden wohnten, bevor der Rat ihnen die Tore öffnete. Als sie nach der Vertreibung wieder in die Stadt zogen, blieben einige Familien auf dem Berge. Wie die andern Juden standen auch sie unter dem Schutze der Regierung. Nun wußte auch das Bergkapitel sie in manchen Dingen von sich abhängig zu machen. Von vornherein scheinen sie abgabepflichtig gewesen zu sein. Das Kapitel nannte die Leistungen Schutzgeld. Schon 1614 stellte es auch Schutzbriefe aus und forderte eine bestimmte Schutzsteuer. Da die Ansprüche nach dem dreißigjährigen Kriege immer noch stiegen, kam es 1656 zwischen Kapitel und Judentum zu einem Zwist. Als sich die Juden des Berges dabei an die Regierung wandten, erklärte das Kapitel auf eine Anfrage, daß kein „Schutzgeld“, sondern nur „Beimohnungsgeld“ erhoben würde.¹⁾ Hinterher erhob es wieder „Schutzgeld“ und verlangte Aufnahmegebühren wie zuvor.²⁾ Infolgedessen sah sich die Regierung des öftern veranlaßt, dagegen einzuschreiten, so 1677, 1683 und 1686. Sogar beim Reichsgericht schwebte ein Prozeß in dieser Streitsache. Doch gab sich die Regierung immer wieder mit der Erklärung zufrieden, daß das jährliche Beimohnungsgeld nur „abusive“ Schutzgeld genannt würde.³⁾ Die landesherrlichen Regalien wolle das Kapitel nicht verletzen, da es selbst nur Juden dulde, welche einen von der Regierung ausgestellten Schutzbrief vorzeigen könnten. Als die Juden 1687 wiederum bei der Regierung über das „Schutzgeld“ klagten, nannte das Kapitel die Abgabe

¹⁾ Hildesheim 4. Teil 5. Abschnitt 3 Nr. 1.

²⁾ L. II. 51, 28.

³⁾ Ebenda.

„popina“ oder auch Beiwohnungsgeld. Ein tatsächliches Schutzrecht vermochte es nicht zu behaupten. Die Sorge für die Judenschaft des Stiftes, Aufnahme und Schutz blieb somit der Regierung allein überlassen.

Für die Juden kamen als Wohnort zunächst die kleinen Landstädte in Betracht. Da war besonders Peine eine Stadt von einiger Bedeutung. Schon im Mittelalter waren hier Juden ansässig gewesen, und auch in der zweiten Periode erstand hier recht früh eine jüdische Ansiedelung, die zeitweise die Hildesheimer Gemeinde an Umfang überragte. Der Kurfürst Ernst war es wieder, der trotz des Sträubens der Stadt Juden nach Peine brachte. Nathan Schay rief im Jahre 1603 die Gemeinde ins Leben. Es wurde ihm das als Gegenleistung für seine dem Bischof geleisteten Dienste gestattet.¹⁾ Ernst erteilte nämlich Nathan Schay die Erlaubnis, gegen ein Schutzgeld auf dem Damme vor Peine entweder selbst zu wohnen, oder einen andern Juden dorthin zu setzen. Als Nathan Schay in Peine einzog, entstand unter den von den Predigern aufgereizten Bürgern ein Tumult, der aber unterdrückt wurde.²⁾ Nach kurzer Zeit folgten andere Judenfamilien,³⁾ während Nathan Schay um 1607 nach Hildesheim zurückging, nachdem er sich mit dem dortigen Räte wieder ausgesöhnt hatte.⁴⁾

In den Generalschutzbriefen wurden die Judengemeinden von Hildesheim, Moritzberg und Peine ständig zusammengefaßt. Sie unterstanden also gleichen Schutzbedingungen. Etwas anders gestalteten sich die Schutzverhältnisse in den übrigen Ortschaften des Hochstiftes. Hier in den übrigen Landstädtchen und Dörfern traten erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts die Juden zahlreicher auf, so, daß auch bald Beschränkungen in der Aufnahme nötig wurden. Wollte ein Jude sich im Stifte niederlassen, mußte er durch den Amtmann oder persönlich um Schutz nachsuchen, und zwar bei der Hofkammer. Wurde er als Schutzjude angenommen, dann mußte er das Dorf beziehen, welches ihm als Wohnort angewiesen wurde, gewöhnlich das

¹⁾ L. II. 51, 25.

²⁾ Ebenda.

³⁾ L. II. 51, 14.

⁴⁾ L. II. 51, 2.

von ihm gewünschte. Ein Mittel, das Anwachsen der Landjuden zu kontrollieren und zu regeln, besaß die Regierung in der Vorschrift, daß zur Heirat ihr Konsens einzuholen war, eine Bestimmung, die von vornherein streng durchgeführt und deren Nichtachtung mit der Ausweisung aus dem Stifte gehandelt wurde. Auch auf dem Lande durfte der Rabbiner nur dann die Trauung vornehmen, wenn ihm von dem Paare Schutzbrief und Heiratskonsens vorlagen.¹⁾ Die Politik der Regierung suchte ein zu starkes Anwachsen der Juden auf dem Lande als schädlich zu verhindern. Es sollten keine neuen oeconomien — gemeint sind jüdische Geschäfte — konstituiert werden.²⁾ Schutz und Konsens wurden zunächst den Söhnen von Schutzjuden übertragen. Andere mußten ein gutes Führungszeugnis sowie den Nachweis von einigem Vermögen erbringen. Das letzte wurde auch von den jüngeren Söhnen der Schutzjuden verlangt. Eigenmächtiger Ortswechsel des Juden innerhalb des Stiftes war ohne weiteres nicht statthaft. Es mußte zu dem Zwecke ein anderer Schutzbrief gelöst werden.³⁾ Die Landjuden unterstanden direkt der Hofkammer und nicht den Vorstehern der Amtsbezirke, in denen sie wohnten. Der Amtmann konnte wohl zwischen der Hofkammer oder auch der Regierung und den Juden seines Amtes vermitteln, besaß aber keinerlei Verfügungsrechte über sie.

Allgemein wurden die Juden des Landes in ihren Sonder-schutzbriefen auch auf die Vorschriften des Generalschutzbriefes verpflichtet.⁴⁾ In diesen wurden die Landjuden erst später

¹⁾ L. N. 51, 16 und 18.

²⁾ L. N. 51, 17.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ L. N. 51, 16. Folgende Formel war für die Schutzbriefe der Landjuden üblich:

Demnach Ihro Hochfürstlichen Gnaden Bischof N., unser gnädigster Herr, dem Juden K. auf Ansuchen seines alten Vaters die Gnade gestan, demselben den Landesherrl. Schutz für das Dorf J. gnädigst, jedoch dergestalt zu erteilen, daß derselbe sich in Handel und Wandel treu und redlich betragen, die jährlichen und sonstigen Abgaben ordentlich abführen, den ihm angewiesenen Wohnort ohne ausdrückliche Erlaubnis nicht verändern, und sich in allen dem Generalschutzbrieфе bei Verlust des Schutzes gemäß erweisen solle, so ist ihm K. gegenwärtiger Schutzbrief in Gnaden erteilt worden.

Urkundlich. Hildesheim, Datum.

Expediat N. N., Fürstbischof.

aufgenommen, das erste Mal im Jahre 1764 unter dem Fürstbischöfe Friedrich Wilhelm,¹⁾ dann auch noch unter Franz Egon in einem Schutzbriefe aus dem Jahre 1801.²⁾

Gerichtsverhältnisse der Landjuden.

Sowohl in Kriminalsachen wie auch in Zivilstreitigkeiten unterstanden die Landjuden abgesehen von dem Rabbinengericht³⁾ direkt dem Hofammergericht, waren also der Gerichtsbarkeit des Amtes entzogen. Diese Ausnahmestellung war für sie von großem Vorteil. Denn unter diesen Umständen war es den Drost und Amtmännern, von denen viele den Juden nicht besonders gewogen waren, nicht leicht möglich, sie zu bedrücken. Sie konnten nur die Juden, die sich verfehlt hatten, zur Anzeige bringen oder über die allgemeinen Klagen der Landbewohner der Regierung berichten. Um Kompetenzkonflikten vorzubeugen, ließ man die Juden nur solche Ortschaften beziehen, die der Jurisdiktion des Landesherrn unterstellt waren. Die domstiftischen Ämter⁴⁾ unterstanden nun nicht unmittelbar der Regierung und beanspruchten eigene Gerichtsbarkeit,⁵⁾ desgleichen die Inhaber einiger adeliger Gerichtsdörfer.⁶⁾ Deshalb überführte sie den jüdischen Delinquenten aus dem exemten Gerichtsbezirk, wo die strafbare Handlung verübt war, in ihren eigenen über, um so die Entscheidung in der Hand zu behalten. Obgleich die Regierung versichert hatte, es geschehe ohne „praejuditz der zuständigen Gerichte“, ging es doch nicht immer ohne weitschweifige Proteste seitens des Domkapitels ab.⁷⁾

Die Juden wurden zur Untersuchung entweder nach Steuerwald, dem Sitz des Hofgerichtes gebracht, oder eine Kommission von Hofräten erledigte den Fall in dem Amte, wo der verhaftete Jude in Gewahrsam gehalten wurde.

Über die Juden auf dem Moritzberge übte schon seit 1620 das Bergkapitel durch seinen Kapitelsvogt die niedere

¹⁾ Bev. Bib. C 557.

²⁾ Ebenda.

³⁾ S. unten.

⁴⁾ Noch Ende des 18. Jahrhunderts waren diese Ämter frei von Juden.

⁵⁾ Meese 29.

⁶⁾ Meese 41.

⁷⁾ L. H. 51, 3.

Gerichtsbarkeit aus.¹⁾ Da es aber immer wieder mit dem Stadtrabbiner in Streit geriet, dem es gegen den Willen und die Anordnung der Regierung jeden Einfluß auf die Vergjuden nehmen wollte, versuchte die Regierung, dem Kapitel die eigene Gerichtsbarkeit zu entziehen. Es kam zu einem Prozeß am Kammergericht zu Weklar, der von 1714 bis 1717 im Gange war, ohne ein Urteil herbeizuführen.²⁾ Doch wurde das Kapitel seitdem etwas zurückhaltender.

Die Art der über die Juden verhängten Strafen richtete sich naturgemäß nach den begangenen Delikten. Häufig kam die Geldstrafe zur Anwendung. Auch Ausweisungen wurden verhängt oder Entziehung des Schutzes. Da der bestrafte Jude sich im letzten Falle einen neuen kaufen konnte, so kam diese Strafe einer Geldstrafe gleich.

Wußte der Rat nicht, welche Strafe bei dem einen und andern Vergehen anzuwenden sei, pflegte er bei rechtskundigen Leuten sich Rat zu holen. So hat er einmal bei Magdeburger Schöffen³⁾ angefragt, ferner bei den juristischen Fakultäten von Helmstedt, Rinteln und von Tübingen. Ein Urteil der Universität Helmstedt aus dem Jahre 1665 verhängte noch über einen beim Diebstahl ertappten Juden den Tod durch den Strang laut Kaiser Caroli V. Peinlicher Halsgerichtsordnung.⁴⁾

IV. Steuern und Abgaben.

1. Städtische Lasten.

Dem Schutze, der den Juden gewährt wurde, entsprach bei ihnen die Pflicht, dem Schutzherrn dafür Abgaben zu entrichten. Nun wurde zwar auch vom Bischof der Stadt von vornherein das Recht zuerkannt, die Juden der Stadt zu Abgaben heranzuziehen. Doch sollten diese teils ein Äquivalent bilden für die den Juden bereitgestellten Leistungen, z. B. für Benutzung der Häuser, der Brunnen, teils den Leistungen der Bürger entsprechen. Auch eine Steuer für ein Wohnungsrecht

¹⁾ E. M. 14, 4.

²⁾ E. M. 18, 6.

³⁾ E. M. 51, 14.

⁴⁾ Ebenda.

sollte der Rat erheben dürfen, nur kein Schutzgeld im eigentlichen Sinne.¹⁾ Zwar forderte Kurfürst Ferdinand 1628 den Rat auf, die Juden nicht weiter zu besteuern.²⁾ Doch richtete sich diese Mahnung nur gegen die Übernahme der Juden mit Kriegskontributionen. Noch 1676 nahm die Regierung ihren alten Standpunkt ein. In keinem Prozeß stritt man um das Steuerrecht, sondern nur um die Schutz- und Gerichtshoheit. Die Stadt erhob aber von Anfang an Schutzabgaben. Es gab drei Arten von Lasten, die allein die Stadt bekam. Einmal die eigentlichen Schutzabgaben, nämlich die Kauffumme für den Schutz oder den Schutzbrief, sowie die jährlichen Schutzabgaben, dann die Lasten, die den Juden außer diesen noch besonders aufgebürdet waren, Heiratsgeld, Totengeld und ähnliches, schließlich noch die allgemeinen Bürgerlasten. Eine straffe Regelung kannte man nicht. Vielmehr finden sich sowohl zeitliche wie auch graduelle Unterschiede in den einzelnen Lasten.

Bis 1660 waren Einzelschutzbriefe auf Lebenszeit üblich. Dementsprechend wurden auch die Abgaben für den Schutzbrief von jedem einzelnen erhoben und zugleich das jährliche Schutzgeld mit dem Neuaufgenommenen vereinbart. In der ersten Zeit wurden für einen Schutzbrief 450 Gulden verlangt. Die jährliche Schutzgebühr betrugen 10 bis 15 Taler.³⁾ Nachdem dann der Rat sich damit abgefunden, daß es Juden in der Stadt gab, wurden die Schutzbriefe billiger. Als Nathan Schay von Peine nach Hildesheim zurückgekehrt war, erhielt er einen neuen Schutzbrief, der nur 200 Goldgulden (250 Tlr.) kostete, und gab 10 Tlr. jährlich.⁴⁾ Für die Erlaubnis, drei Häuser an acht Juden vermieten zu dürfen, gab er noch 200 Tlr. Andere Juden, die keinen Schutz, sondern nur das Beiwohnungsrecht erhielten, zahlten 60 bis 75 Tlr. für die Aufnahme und jährlich 10 Tlr.⁵⁾

Als 1660 die Gemeinde in einem Schutzbriefe zusammengefaßt wurden, mußten auch die Steuerverhältnisse neu geregelt werden. Nach langem Handeln einigte man sich auf 500 Tlr.

¹⁾ E. A. 18, 22.

²⁾ St. A. 21 Nr. 94 vol. II fol. 253.

³⁾ St. A. 21 Nr. 94 vol. I. fol. 312 und E. A. 18, 6 und 22.

⁴⁾ St. A. 21 Nr. 94 vol. V. fol. 8.

⁵⁾ St. A. 84. 10.

für Ausstellung des Schutzbriefes,¹⁾ wovon die Juden der Altstadt 300, die der Neustadt 200 Tlr. aufbringen mußten.²⁾ Für die Folgezeit galt diese Summe nun nicht als feststehender Preis. Vielmehr suchte der Rat die Schutzperiode zu kürzen und das Lösegeld für die Schutzbriefe zu erhöhen. Der Schutzbrief von 1708 kostete nur 200 Tlr., galt aber auch nur für 20 Jahre. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts lieferten die Juden für einen Schutzbrief auf 15 Jahre 300 Tlr. an die Rämmerlei.³⁾ Dabei war es jedesmal mit Schwierigkeiten verbunden, die Juden zur Annahme des Briefes für den geforderten Preis zu bewegen. Nahmen sie ihn dann nach Abänderung einiger hart empfundenen Vorschriften an, so begnügten sie sich meistens nur mit einer Anzahlung. Die Stadtrechnungen schleppten oft jahrzehntelang diese noch ausstehenden Beträge mit sich, bis sie entweder eingetrieben oder verakkordiert wurden.

Die Gesamtschutzbriefe wurden von der Gemeindefasse der Juden bezahlt. Diese trug ebenfalls die den Juden von der Stadt auferlegten Kriegskontributionen, wenn sie der Judengemeinde und nicht den einzelnen Juden aufgebürdet waren. Im dreißigjährigen Kriege wurde der Judenschaft in den Jahren 1622 und 1623 eine monatliche Abgabe von 200 bis 400 Herrengulden aufgezwungen. Christian von Braunschweig verlangte einmal sogar binnen 8 Tagen eine Tonne Goldes, die die Gemeinde mit 5000 Rtlr. ablöste.⁴⁾ 1626 gab sie noch monatlich 100 goldfl., die 1627 auf die Hälfte reduziert wurden.⁵⁾ Als im Jahre 1628 der Rat die Judengemeinde zu einer Auflage von 1000 Tlren. zwingen wollte, wurde er daran vom Kurfürsten Ferdinand gehindert. Sobald aber die Kaiserlichen aus der Stadt verdrängt waren, gewann der Rat wieder die Oberhand, und die Kontributionen setzten von neuem ein. Dieses Mal bekam Herzog Georg von Braunschweig die

¹⁾ Genauer dafür, daß fremde Juden in der Stadt waren und sie bleiben durften. S. oben S. 63 Anm. 3.

²⁾ St. A. 84, 19 und 94.

³⁾ St. A. 84, 14 vol. II und 100 und 101.

⁴⁾ Bev. Bibl. C 356 nach einer fragl. Mitteilung des Dr. Kraß. S. unten S. 83.

⁵⁾ H. Sch. B. 9 fol. 5 und 266.

Gelder, und zwar 50 Rtlr. monatlich, Da kein Geld mehr zu finden war, mußten die Juden 1642 zum Magazinorn liefern.¹⁾

Eine schwere Zeit der Not war für die Juden der Stadt auch die des siebenjährigen Krieges. Von den 800 Rtlrn., die der Rat als Kontribution den Juden auferlegte, kamen von 49 Familien nur 213 Tlr. 15 Groschen ein.²⁾ Bei dieser Gelegenheit hatte sich die Gemeinde an die Witwe des Kammeragenten Oppenheimer um einen Beitrag gewandt. Unter dem Vorwande, sie sei als „Churfürstliche Bediente“ von Kontributionen frei, verweigerte sie ihre Teilnahme. März 1762 bekamen besonders die Juden der Neustadt Einquartierung von hannoverschen Truppen, die die Stadt besetzt hatten. Außerdem wurde eine Kontribution von 443 Rtlr. 24 Groschen für das Vierteljahr angelegt und vom Räte der Neustadt einmal erhoben.³⁾ Da die Stadt für die Einquartierung das Brot zu liefern hatte, wurde diese Kontribution das Brotgeld genannt. Die Bürger zahlten im Quartal nur 3 Tlr., während die Quote der Juden bis zu 70 Tlr. stieg.⁴⁾ Im ganzen gab es damals 33 Schutzjuden und 4 Beisitzer, die zahlungsfähig waren. Weiterhin sollten die Juden noch die Betten und das nötige Leinen im Werte von 1400 Tlr. für die Einquartierung stellen. Hiervon machten sie sich aber mit 750 Tlrn. frei.⁵⁾ Das folgende Jahr hatten die Neustädter Juden wieder Einquartierung, die sie trotz flehentlichster Vorstellungen beim Dompropst und beim Fürstbischof über sich ergehen lassen mußten.⁶⁾

Neben diesen Gemeindelaften bestanden nun noch eine ganze Reihe von Individuallasten und Gebühren, die die Juden teils an die Altstadt, teils an die Neustadt abliefern mußten. Das jährliche Schutzgeld, das jeder einzeln bezahlte, betrug 1 Tlr.⁷⁾ Höhere Sätze finden sich selten. Die Bewohner

¹⁾ Bev. Bibl. C 356.

²⁾ St. A. 84, 14 vol. II (1759).

³⁾ St. A. 84, 97.

⁴⁾ Der Rat der Neustadt hatte die Quoten selbst bestimmt und verteilt, was sonst der Judengemeinde überlassen blieb.

⁵⁾ St. A. 84, 97.

⁶⁾ St. A. 84, 99. Am meisten lamentierte die Witwe Dug, die einen Unteroffizier mit Frau und Tochter als Einquartierung bekommen hatte.

⁷⁾ St. A. 84, 95.

gaben 3 Tlr. im Jahr. Neueinziehende Juden, die den Schutz des Rates erwerben wollten, mußten sich zunächst einen Schutzbrief kaufen. Der Preis dafür war 1672 auf 50 Rtlr. für den Mann und 50 fl. für eine Frau festgesetzt.¹⁾ Doch wurde gelegentlich auch mehr gefordert, z. B. vom Vizerabbiner Levin David Bloch 100 Tlr. Er gab aber nur 50 fl.²⁾ Heiratete ein auswärtiger Jude eine Schutzzüdin, so zahlte er 12 Tlr. für die Aufnahme in die Stadt, eine fremde Jüdin, die nach Hildesheim heiratete, gab 4 Tlr.³⁾

Jeder Schutzzude durfte von seinen Kindern zwei in der Stadt ansiedeln, davon mußte das erste 200, das zweite 500 Tlr. im Vermögen haben. Alle übrigen waren den Bestimmungen für die fremden Juden unterworfen, wenn sie ein eigenes Geschäft in der Stadt gründen wollten. Seit 1793 mußte auch der zweite Sohn ein „Entreegeld“ zahlen, das nach seinem Vermögen bemessen wurde.⁴⁾

Eine Abgabe, die schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts entstanden ist, war das Totengeleitgeld. Der Judenkirchhof lag auf dem Boggenhagen neben der Steingrube und war den Juden von der Dompropstei zur Verfügung gestellt. Ein in der Nähe liegendes Wasser, der Judenteich,⁵⁾ wurde von den Weideberechtigten der Neustadt als Tränke verwandt. Diese hatten gleichfalls das Recht, einige Sandgruben, die sich auf dem Totenacker befanden, zu benutzen. Damit nun besonders die grabschändenden Sandfuhrn eingestellt würden, erklärten sich die Juden bereit, für jedes Begräbniß 1 Tlr. zu entrichten, wenn der Rat der Neustadt das Sandholen untersagte.⁶⁾ Das war im Jahre 1610. Zwar wurde ein Polizeimandat erlassen, das aber die Klagen über Friedhofschändung nicht verstummen ließ. Das Sandfuhrverbot mußte von den Juden noch des öfteren erkaufet werden, wobei die Abgaben im Anfang des 18. Jahrhunderts etwas verändert wurden. Für die Leiche eines Kindes mußten 18 Groschen, für die eines

¹⁾ St. A. 84, 35 und H. Sch. B. vol. 42 fol. 392.

²⁾ St. A. 84, 4.

³⁾ St. A. 84, 57 und 95.

⁴⁾ St. A. 84, 133.

⁵⁾ Ub. IV. S. Anhang. Merians Topographie von Hildesheim.

⁶⁾ St. A. 84, 11.

erwachsenen Juden 1 Tlr. erlegt werden.¹⁾ Das Geld wurde am 8. Tage nach dem Begräbnis eingezogen; denn nach dem Tode des Juden durften die Angehörigen des Verstorbenen sieben Tage lang kein Geld anrühren.²⁾ Passierte der Leichenzug beide Städte, was bei einer Beerdigung aus der Altstadt der Fall war, so mußte die Gebühr an beide Städte gezahlt werden. Außerdem empfing das Weideamt der Neustadt noch besondere Gefälle. Die Anlegung eines Grabes brachte den Weideherren 1 Tlr. und die Errichtung eines Leichensteines noch 1 bis 4 fl. Diese Abgaben suchte der Dompropst zu beseitigen und ging damit an das Hofgericht. Doch blieben die unartigen Gebühren bestehen. Auch der Rat der Altstadt gönnte der Neustadt diese Einnahme nicht und suchte nach Rechtsgründen, sie an sich zu bringen, ohne einen zu finden.³⁾ Um wenigstens etwas herauszuschlagen, weigerte sich der Rat ständig, zu den nötigen Erweiterungen des Friedhofes seine Zustimmung zu geben, die dann erkaufte werden mußte.⁴⁾

In der Einführung neuer Steuern zeigte sich der Rat der Neustadt recht findig. So suchte er 1694 eine Steuer auf die männliche Erstgeburt der Juden zu legen, die er den „Knabentaler“ nannte,⁵⁾ und 1709 wollte er ihnen eine Reichskreissteuer in Höhe von 120 Tlr. jährlich aufladen.⁶⁾ Beides mißlang, da der Dompropst sich energisch auf die Seite der Juden stellte. Obwohl die Neustadt behauptete, der Knabentaler sei schon vor „unvordenklichen Zeiten“ entrichtet und seit „langem eressen“, kam sie mit ihren Ansprüchen nicht durch, weil sie vom Rat der Altstadt keine Unterstützung bekam. Von den Schutzgeldern erhielten die beiden Städte je die Hälfte, von den Aufnahmegebühren und den Strafen die Altstadt $\frac{2}{3}$, die Neustadt $\frac{1}{3}$.⁷⁾

Gleich von Anfang an waren alle Juden gehalten, sich der Schoß- und Wachtspflicht wie alle Bürger zu unterziehen. Nathan Schay wurde 1587 verpflichtet, Grabengeld, Wachtgeld

¹⁾ St. A. 84, 4 und 96.

²⁾ St. A. 84, 4.

³⁾ R. Sch. B. Nr. 29 fol. 457.

⁴⁾ St. A. 84, 11 und R. Sch. B. Nr. 72.

⁵⁾ St. A. 84, 21.

⁶⁾ St. A. 84, 39.

⁷⁾ St. A. 84, 49 und 79 und Kammereirechnungen.

und Begegeld gleich andern Nachbarn zu geben, eine Forderung, die in den Schutzbriefen regelmäßig wiederholt wurde.¹⁾ Zu den Bürgerarbeiten an den Festungswerken wurden die Juden ebenfalls herangezogen, und falls sie sich weigerten, dazu gezwungen oder mit Geldstrafe belegt.²⁾

Um 1660 wird zum ersten Male eine Verpflichtung erwähnt, die die Juden gegenüber den Predigern von Pauli und Lamberti hatten. Es waren die Jura stolae, die Stolzgebühren, die den Predigern eigentlich für die Kopulationen zukam.³⁾ Eine Pauschalsumme wurde vereinbart, und der Betrag von der Gemeindefasse gehoben.⁴⁾ Bis 1734 erhielt St. Pauli 12 Tlr., von da ab 18 Tlr.⁵⁾ Die Moritzberger Juden waren von dieser Umlage der Gemeinde ausdrücklich befreit, während sie an vielen andern Gemeindelaften beteiligt waren.⁶⁾

2. Landesherrliche Steuern.

a) Schutzabgaben.

Ob der Kurfürst Ernst den Juden aus eigenem Antriebe, oder auf ihr Bitten hin die Grenzen des Stiftes geöffnet hat, bleibt unentschieden. Daß er aber für den ersten Fall in seiner Judenfreundlichkeit so weit gegangen wäre, ihnen ohne eine Gegenleistung Schutz zu gewähren, ist durchaus unwahrscheinlich und nicht gut denkbar, wenn auch in den Schutzbriefen, die Ernst ausstellte, von einem Schutzgeld und ähnlichem niemals die Rede ist. Leider setzen die Einnahmeregister⁷⁾ des Stiftes erst mit dem Jahre 1656 ein. Aber wenn auch die Register aus der Zeit des Kurfürsten Ernst uns noch vorlägen, würden wir am Ende auch dort keine Einnahmen von Juden vorfinden; denn offenbar flossen diese direkt in die Privatschatulle des Fürsten. Der Schutz des Bischofs, dem die Juden durch Handschlag Treue geloben mußten,⁸⁾ scheint bei Ernst durchaus persönlicher Natur gewesen zu sein, und die in den Akten

¹⁾ L. M. 18, 22.

²⁾ R. Sch. B. Nr. 15 fol. 241.

³⁾ R. Sch. B. Nr. 72 fol. 439.

⁴⁾ St. M. 84, 49.

⁵⁾ R. Sch. B. Nr. 68 fol. 263.

⁶⁾ S. unten.

⁷⁾ L. M. 25. Teil 1, Abschnitt Nr. 31 a.

⁸⁾ L. M. 51, 14.

erwähnten Leistungen haben den Charakter einer dem Kurfürsten ganz persönlich entrichteten Abgabe. So erklärt es sich auch, daß erst ziemlich spät davon die Rede ist, und sie nicht regelmäßig gefordert wurden.

Im Jahre 1609 beauftragte Ernst die Regierung in Hildesheim, von den Juden des Stiftes innerhalb von zwei bis drei Wochen 500 oder zum wenigsten 400 Rtlr. zusammenzubringen, „weil sie bis jetzt nichts zu den schlechten Zeiten beigetragen hätten“, und das Geld an seinen Hofjuden nach Köln zu schicken. In einer Eingabe um Milderung dieser „Kontribution“ erklärte die Judenthüm, das Geld nicht aufbringen zu können, zumal sie schon vor drei Jahren 500 Tlr. dem Kurfürsten gegeben hätten, außerdem noch an Rat und Bergkapitel ein Schutzgeld zahlen mußten.¹⁾ Von einer Schutzabgabe an den Landesherrn oder die Regierung wird nichts gesagt. Mit 350 Tlr. mußte Ernst dann zufrieden sein. Nach weiteren drei Jahren, 1611, wurden die Juden der Stadt Hildesheim und des Moritzberges aufgefordert, innerhalb 14 Tagen 400 Tlr. zu einer Reise des Kurfürsten beizusteuern. Wieder baten sie, man möchte sie damit verschonen, da durch die Pest des Jahres 1609 der Handel im Stifte lahm gelegt und ihr Verdienst dadurch ausgefallen sei; die Moritzberger Juden wurden vom Kapitel geschätzt und mußten dorthin Geleitsgeld geben. M. E. ergibt sich folgendes. Es wurden von den Juden Leistungen verlangt, die wohl auf Grund des Schutzverhältnisses erhoben wurden, aber nicht unmittelbar damit in Verbindung standen. Es ist weder bei den Schutzbriefen von einer Schutzabgabe die Rede, noch wird bei diesen Leistungen auf den Schutz hingewiesen. Diese sogenannten Kontributionen hatten vielmehr noch ein rein persönliches und willkürliches Gepräge. Das zeigt sich noch deutlich bei dem Nachfolger von Ernst, dem Kurfürsten Ferdinand, der die Juden des Stiftes zuerst nach Bonn zu sich berief und dann eine „Kontribution“ von 1000 Tlr. erhob.²⁾ Im Jahre 1616 führte er nun eine regelmäßige Schutzsteuer ein, die er auf jährlich

¹⁾ L. A. 51, 14.

²⁾ Ebenda.

150 Rtlr. festsetzte.¹⁾ Aber nicht lange dauerte es, bis daß der Dreißigjährige Krieg auch das Stift Hildesheim mit seinen Verwüstungen und Brandschätzungen heimsuchte. Ebenso wie die Stadt wälzte auch die Regierung einen Teil der Kriegslasten auf die Judenschaft ab, wenn sie das Heft in der Hand hatte. Die Schutzabgaben wurden in so unruhigen Zeiten wohl kaum erhoben. Von den 5000 Rtlr., die von der Regierung im Jahre 1621 innerhalb sechs bis acht Tagen verlangt wurden, erhielt sie ein Jahr später 800 Rtlr.²⁾ Dann konnte sie erst 1630 wieder an die Juden mit einer Forderung von 1350 Rtlr. herantreten, und wieder brachte die Judengemeinde 800 Rtlr. zusammen.³⁾ Im Jahre 1633 mußten die Juden von Hildesheim, wohin auch ein Teil der Peiner Gemeinde und die vom Moritzberge geflohen waren, eine Zeitlang wöchentlich 15 Rtlr. und noch eine einmalige Summe von 800 Rtlr. aufbringen. Den Generalitäten waren von ihnen schon 3000 Rtlr. in bar und Perlen im Werte von 250 Rtlr. ausgehändigt.⁴⁾ Nachdem 1634 die Kaiserlichen aus Hildesheim wieder vertrieben und die Stadt in die Hände des Herzogs Georg von Braunschweig gefallen war,⁵⁾ entrichteten die Juden die Kontributionen an den Herzog. Rückständige Juden ließ er einfach gefangen setzen. Sie kamen aber stets nach kurzer Haft frei, da sie oft die nötige Summe bei sich hatten.

Immerhin waren sie, wie fast alle, durch die endlosen Brandschätzungen in ihrem Vermögen bis aufs äußerste erschöpft. Kurfürst Maximilian Heinrich blieb insofgebessen nichts über, als im Jahre 1652 das Schutzgeld für die Judenschaft des Stiftes von 150 Rtlr. auf jährlich 50 Rtlr. herabzusetzen. Auch ging die Regierung bei der Einziehung der Schutzsteuer recht milde vor. Obwohl der Zahltermin auf Ostern festgelegt war,

¹⁾ L. A. 51, 14. Zur Abgabe des Schutzgeldes sollten zwei Juden nach Bonn kommen und die Beiträge der einzelnen zu den 1000 Rtlr. Kontribution näher angeben. Die Judenvorsteher mochten eine neue Kontribution befürchten und stellten die Lage der Gemeinde als ganz erbärmlich dar; die 1000 Rtlr. wären geborgt, der Handel würde mit geliehenem Geld weitergeführt, mit knapper Not wären die 150 Rtlr. Schutzgeld zusammengebracht.

²⁾ S. S. 77 Anm. 4. Die nicht bestätigte Mitteilung von Dr. Kraß.

³⁾ L. A. 121.

⁴⁾ L. A. 18, 26.

⁵⁾ Bertram S. 166.

kam das Geld gewöhnlich erst im Januar des folgenden Jahres ein, oder die Summe wurde ihnen gleich für mehrere Jahre überhaupt erlassen.¹⁾ Allmählich kehrten Ruhe und Ordnung zurück, einige Juden bezogen ihre früheren Wohnorte in Peine und auf dem Moritzberge wieder, die gelichteten Reihen füllten sich aber mit jüdischen Polenflüchtlingen,²⁾ so daß 1662 in Hildesheim und auf dem Moritzberge zusammen 36 Familien, in Peine noch 5 zu den 50 Tlr. Schutzgeld beitrugen. Schon 1668 glaubte die Regierung das Schutzgeld verdoppeln zu können, aber erst 1674 erhöhte sie es um 15 Tlr., so daß von 1674 bis 1683 jährlich 65 Tlr. bezahlt werden mußten. Bis 1689 gaben die Juden dann 70 Tlr. In der Zeit von 1690 bis 1715 fand eine bedeutende Erhöhung der Schutzgefälle statt, über die aber weder die Register noch die Akten Aufschluß geben. Nur ein Schutzbrief des Bischofs Jobst Edmund zeigt eine Steigerung der von den Juden gewonnenen Einkünfte. Sie ergaben eine Summe von 100 Dukaten und 50 Spezies Rtlr.³⁾ Als der Kurfürst Josef Clemens die Regierung des Stiftes übernahm,⁴⁾ brachte der Judenschutz dem Stifte 500 Gulden ein, die auf die Judengemeinden von Hildesheim, Peine und dem Moritzberge verteilt wurden. In Taler umgerechnet waren es 333 Tlr. 12 Groschen, die zur Hälfte 166 Tlr. 24 Groschen, von Hildesheim und Moritzberg, zur andern Hälfte von Peine getragen wurden. Die Juden, die außerdem noch im Stifte wohnten, steuerten für sich, so daß die Gesamtsumme entsprechend der Anzahl der Familien schwankte. So blieb es bis 1734.

Infolge Unstimmigkeiten zwischen den einzelnen Gemeinden und Beschwerden der Gemeinden über ungerechte Steuerverteilung ihrer eigenen Steuereinnahmer, war man dazu übergegangen, jeder Gemeinde unabhängig von der andern einen Steuersatz aufzulegen. Die Hildesheimer Judenschaft gab seit 1735 120 Tlr., und seit 1745 124 Tlr. 24 Groschen,

¹⁾ Vergl. Einnahmeregister der Jahre 1656 bis 1680. L. A. 26. Teil 1. Abschnitt Nr. 31 a.

²⁾ Von 1655 bis 1660 fand zwischen Schweden und Polen ein Krieg statt.

³⁾ Bev. Bibl. C 355.

⁴⁾ Bertram S. 209.

Reine lieferte 260 bis 290 Tlr., meistens 264 Tlr. Die
 Bergjuden wie auch die jüdische Landbevölkerung hatten wieder
 andere Steuertaxen, die aber nicht auf der Allgemeinheit ruhten,
 sondern von den Familien einzeln erhoben wurden. Infolge
 der Ab- und Zunahme der jüdischen Landbevölkerung belief
 sich der Ertrag aus dem Judenschutz von 1735 bis 1802 auf
 600 bis 700 Tlr. Die Summe, die faktisch einkam, schwankte
 aber zwischen 224 Tlr. (Steuerjahr 1745/1746) und 717 Tlr.
 (1735/1736). Diese Differenz entstand dadurch, daß die Juden
 sich mit einer Abschlagszahlung begnügten. Der Rest schleppte
 sich von Jahr zu Jahr weiter, wuchs mit andern Resten zu
 einer namhaften Summe an, bis sie ihnen schließlich auf ihre
 Klagen hin aus Barmherzigkeit erlassen wurden. Die Hildes-
 heimer sowohl und Reiner, wie auch die Landjuden wandten
 das Mittel erfolgreich an, was die Rentenkammer des Hoch-
 stiftes merkwürdigerweise sich gefallen ließ. Im Jahre 1749
 war der Rest auf 1155 Tlr. angewachsen. Zum Teil war
 die Regierung selbst schuld daran. Da in den Jahren 1730
 bis 1745 immer Verhandlungen schwebten, ob ein Teil der
 Juden des Stiftes verwiesen werden sollte oder nicht, zahlten
 die Hildesheimer Juden nur 30, die Reiner nur 66 Tlr.,
 1748/1749 gaben die Juden überhaupt nichts. Außerdem
 war von der Rentei seit 3 Jahren das Schutzgeld von 15
 verstorbenen Landjuden als Rückstand gebucht. Die 1155 Tlr.
 wurden auf 412 Tlr. 12 gr herabgesetzt. Aber 1801 war
 die Judenschaft schon wieder mit 936 Tlr. 12 gr im
 Rückstande. Fürstbischof Franz Egon kam ihnen dann ent-
 gegen, indem er statt der für die Auslösung des Schutz-
 briefes fälligen 1000 Tlr. Redemptionsgebühren nur 800 Tlr.
 verlangte.¹⁾ Seit 1761 mußten die Juden nämlich alle 12 Jahre
 für die Ausstellung der Generalschutzbriefe 1000 Tlr. auf-
 bringen,²⁾ ein Posten, der aber nicht einmal in den Einnahme-
 registern des Stiftes zu finden ist.

Die Verteilung der Schutzsumme auf die einzelnen Juden-
 familien hatte die Hofkammer völlig den Gemeinden von Hildes-
 heim und Reine selbst überlassen. Sie bildete einen Hauptteil

¹⁾ Bev. Bibl, C 357.

²⁾ L. A. 51, 4.

der eigenen jüdischen Verwaltung. Dabei hatten die Landjuden von vornherein eine besondere Stellung eingenommen, so daß wir bei ihnen ganz andere Steuerverhältnisse, als wie bei den Juden der beiden Städte Hildesheim und Peine, vorfinden. Die Landjuden wurden ja in den Generalschutzbrief erst aufgenommen, als die Lage des Stiftes schon gezählt waren. Doch behielten sie ihre bisherige Steuerverfassung bei, blieben also unter der direkten Verwaltung der Fürstbischöflichen Hofkammer.

Auf dem Lande wurde das Schutzverhältnis ebenfalls durch Schutzbriefe festgelegt. Da der Brief nur für einen bestimmten Ort ausgestellt wurde, mußte jede Familie einen eigenen erwerben. Auch als in den Landstädtchen und Dörfern sich kleine Judengemeinden zu bilden begannen, faßte die Hofkammer nirgends eine Gruppe in einem Briefe zusammen, sondern blieb bei den persönlichen Schutzbriefen, in die natürlich die Familie und Dienerschaft des betreffenden Schutzjuden einbegriffen war. Bis 1724 kostete ein solcher Schutzbrief 50 bis 54 Tlr.,¹⁾ 1729 wurden schon 100 Tlr. gefordert,²⁾ zu denen dann seit 1764 noch 15 Tlr. Expediatgebühren für die persönliche Unterschrift des Landesherrn hinzukamen.³⁾ Er wurde auf Lebenszeit ausgestellt.

Um die Landjuden nicht allzu zahlreich werden zu lassen, wurde es zur Regel gemacht, daß aus jeder Familie nur einer den Schutz erben sollte. Hatte ein Jude keine Kinder, so durfte er einen bezeichnen, der ihm im Schutze folgte. Für Übertragung des Schutzes vom Vater auf den Sohn oder Schwiegersohn bestand eine Taxe von 30 Tlr.⁴⁾ Die Frau erbte den Schutz ihres Gatten ohne diese Abgabe. Heiratete die Tochter eines Schutzjuden einen fremden Juden, der aber nicht das Geschäft und den Haushalt des Vaters fortführte, sondern einen eigenen begründete, so mußten 50 Tlr. bezahlt werden.⁵⁾ Der zur Heirat nötige Konsens wurde vom Fürstbischof oder einem der Hofräte erteilt.

¹⁾ L. H. 51 Nr. 18, 20, 31.

²⁾ L. H. 51, 20.

³⁾ Hildesheim 6 J. Nr. 2.

⁴⁾ L. H. 51, 21.

⁵⁾ L. H. 51, 22.

Mit dem jährlichen Schutzbeitrag stand es recht einfach, da es keine Höhenunterschiede gab. Bis 1720 gaben die einzelnen Familien 4 Tlr., die 10 Jahre darauf 6 und dann bis 1800 8 Tlr. Schutzsteuer. Armen Juden wurde sie oft zur Hälfte oder völlig erlassen,¹⁾ oder man erhob ein geringes Beiwohnungsgeld von 1 bis 2 Tlr.²⁾

Mit der Einziehung des Schutzgeldes waren die Vorsteher oder andere Mitglieder der Hildesheimer Judengemeinde betraut. Kurfürst Josef Klemens hatte die Landjuden der Stadtgemeinde insofern angegliedert, daß er sie dem Rabbiner von Hildesheim unterstellte. Der Kollektor des Schutzgeldes auf dem Lande hatte nun jährlich vor dem Rabbiner und zwei andern Männern Rechnung abzulegen. Das geschah deswegen, weil er mit dem Schutzgelde zugleich eine von den Hildesheimer Vorstehern festgesetzte Umlage erhob, so daß die erhobene Summe das Schutzgeld zuweilen um das dreifache überstieg.³⁾ Da die Landjuden an der Verteilung dieser Abgabe nicht beteiligt waren, glaubten sie sich bedrückt und übervorteilt. Mit allen Mitteln suchten sie deswegen von den bisherigen Steuererhebern frei zu kommen. Schließlich sahen sich die Vorsteher außer stande, die Schutzgelber heizutreiben. Die Landjuden durften dann seit 1763 das jährliche Schutzgeld an die Amtsrezepturen abführen, die es wieder an die Bischöfliche Rentenkammer abliefern.

b) Schutzsteuer.

Rechtlich waren die Juden dem Untertanenverbanke des Stiftes nicht angegliedert. Ihr Rechtsstand haftete ihnen nicht an, sondern war mit der Schutzabgabe erkauft. Im Grunde genommen ist es darum ungenau, das Schutzgeld als „Steuer“ zu bezeichnen, war es doch nichts anderes, als ein Äquivalent für den erteilten Schutz und die Handelskonzession. Auch die übrigen Leistungen waren ihnen nie als Bürgern der Stadt oder Untertanen des Landesherrn auferlegt, sondern galten als Gegenleistung für ein den Juden zugestandenes

¹⁾ L. A. 51 Nr. 22, 24, 31, 34 und Hildesheim 6 J. Nr. 1 und 2.

²⁾ L. A. 51 Nr. 2.

³⁾ L. A. 51, 2 und 16.

Privileg oder ein freiwillig eingeräumtes Recht, falls man sich überhaupt die Mühe gab, nach einem Rechtstitel zu suchen.

Mit der Zeit aber gingen sowohl die Stadt — und zwar recht früh schon — als auch das Stift dazu über, die Juden auch zu wirklichen Steuern heranzuziehen. Der erste Versuch im Stifte wurde im Jahre 1717 von den Landständen gemacht.

Bei der Wiedervereinigung des großen Stiftes, das die Herzöge von Braunschweig besaßen, mit dem kleinen im Jahre 1643 waren beide stark verschuldet.¹⁾ Eine Verbindung der Stände des geeinten Hochstiftes wurde nicht erreicht. Infolgedessen mußte jeder Stiftsteil seine Schulden selbst verzinsen und abtragen. Man verwandte dazu die Schatzgefälle, für die in jedem Teile eine besondere Kasse eingerichtet war, die vom Schatzkollegium verwaltet wurde. Im Juli 1717 zwang nun das Schatzkollegium des Calenbergischen Teils²⁾ auch die darin ansässigen Juden, die Schatzgefälle zu entrichten. Der Schatz-einnehmer wurde beauftragt, vom Manne 3 Mr., von der Frau 2 Mr., und für jedes Kind oder Diensthoten 18 Mariengroschen zu erheben.³⁾ Nach der Schatzordnung hatten alle Handeltreibende, Krämer und Höker 1 Mr. Schatzsteuer zu geben, der sich die Juden bisher entzogen hatten. In dieser Form drückte die Steuer viel schwerer. Auch waren die wenigsten nach dem Urtheil der Amtmänner bei der offenkundigen, traurigen Lage der Landjuden in der Lage, diese Steuer zu erschwingen. Von ihrer Ausdehnung auf die Juden hatten weder der Bischof noch die Hofkammer eine Ahnung. Sie erfuhren erst davon, als die Juden durch das scharfe Vorgehen des Schatzeinnehmers veranlaßt wurden, sich im Jahre 1719 zu beklagen.⁴⁾ Sofort wurde von der Hofkammer die Eintreibung der Schatzgefälle unterjagt; denn die Regierung hatte ja in den Schutz-

¹⁾ Vergl. auch zum folgenden Meese S. 17 und 18.

²⁾ Das Hochstift bestand aus drei Theilen a) dem kleinen Stifte mit den Ämtern Steuervald, Peine und Marienburg, der Stadt Peine und der Dompropstei, b) dem großen Stifte Wolfenbüttelschen Theils, mit den Ämtern Wohlbenberg, Wiebelah, Bienenburg, Wingenburg, Steinbrück, Schladen und Wilderlahe nebst den Städten Alfeld und Bodenem; c) dem großen Stifte Calenbergischen Theiles, das aus den Ämtern Poppenburg, Ruthe, Hunnswick und Gronau, und den Städten Elze, Gronau, Sarstedt und Dassel bestand. (Meese S. 71.)

³⁾ L. A. 51. 7 fol. 29 f.

⁴⁾ L. A. 51, 7 fol. 41.

briefen den Juden Freiheit von allen „Extraordinari-Beiträgen“ zugesichert. Da man im Schatzkollegium doch noch bei der Erhebung der Steuer verharrte, und der Schatzeinnehmer die Habe der Juden pfändete, forderte die Hofkammer die Amtmänner auf, die Juden gegen jede Exekution in Schutz zu nehmen, um so mehr, da sie angekündigt hatten, sie würden durch die neue Steuer außer Stande gesetzt, die Schutzgelder zu bezahlen. Aber die Amtmänner leisteten die „schuldige Parition“ nicht. Die Hofkammer behielt sich die Bestrafung vor und mußte den Bizeamtsvogt damit beauftragen, den ausgepfändeten Juden zu ihrem Eigentum zu verhelfen.¹⁾ Die Schatzsteuer war von den Juden von Juli 1717 bis Juli 1722 erhoben. Der Versuch des Schatzkollegiums, sie dauernd einzuführen, war mißlungen. Doch behielten die Landstände diese Einnahmequelle im Auge. In den Jahren 1723 und 1725 wurde immer wieder der Beschluß, den Judenschatz von neuem einzuführen, in die Landtagsabschiede aufgenommen. Die Einwilligung des Domkapitels hatte man auch erreicht, aber weder die Bischöfe Josef Klemens und Klemens August, noch der Hofrat bewilligte sie. Deshalb versuchte das Schatzkollegium 1731 es noch einmal auf die alte Manier, die Steuer heimlich einzuführen. Es scheiterte an dem passiven Widerstande der Juden, die auch dieses Mal bei der Regierung Beistand fanden.²⁾ Unter Fürstbischof Friedrich Wilhelm (1763 bis 1789), dem Nachfolger des letzten Kurfürsten aus dem bayerischen Hause auf dem Bischofsstuhle von Hildesheim, erreichten die Landstände endlich die Zustimmung des Landesherrn. Durch ein fürstbischöfliches Dekret vom 9. März 1765 wurde der Judenschatz zur Bestreitung der landschaftlichen Ausgaben auf die Dauer von 5 Jahren bewilligt.³⁾ Einige Jahre wurden später nachbewilligt.⁴⁾

Zuerst behielt man den alten Satz bei, der für jeden Mann 3 Tlr., für die Frau 2 Tlr. und für Kinder und Diensthoten je $\frac{1}{2}$ Tlr. betrug. Doch ergab sich bald die

¹⁾ L. A. 51, 7 fol. 50—52.

²⁾ L. A. Teil 33. Abschnitt 12 Nr. 1.

³⁾ Landesverordnungen I S. 347.

⁴⁾ L. A. 33. Teil 12. Abschnitt Nr. 1.

Unmöglichkeit, den Schatz in dieser Höhe einzutreiben. Statt des Geldes gab es eine Flut von Klagen über die Härten der Steuer und Armutszeugnisse in Fülle.¹⁾ Deshalb änderte man die Steuer dahin um, daß man statt der bisherigen Kopfsteuer den Juden des Amtes ein gewisses Quantum auferlegte. Die Juden im Amte Hunnſrück mußten jährlich 32 Tlr., die im Amt Gronau 15, Ruthe 45, Poppenburg 32, Winzenburg 10 und Wilberlahe 17 Tlr. aufbringen. Die Bergjuden lieferten 15 Tlr. und die Peiner 200 Tlr. Schatzgeld.²⁾

Obgleich damit die Steuer auf die Hälfte herabgesetzt war, wurde sie von den Landjuden schwer getragen. Die Hildesheimer Judenvorsteher, denen die Verteilung und Erhebung der Steuer oblag, vermochten die Gefälle niemals reißlos einzutreiben. Auch Einquartierung durch Landreiter hatte keinen Erfolg. Unter 55 Judenfamilien des Landes waren 32 so arm, daß sie von Almosen leben und sich das Schutzgeld zusammenbetteln mußten. Der Versuch der Vorsteher, die auch dieses Mal gleichzeitig Tempelmiete, Rabbinergehalt und ähnliches miterhoben, die Rückstände bei den wenigen reichen Landjuden zu decken, schlug fehl. Als ihnen deswegen ihre Zinsen von den Kapitalien, die sie den Landständen geliehen hatten, gesperrt wurden, gaben sie das Steuererhebungsgeschäft auf, das seit 1775 ein Schatzeinnehmer versah. Im Jahre 1778 wurde die Steuer aufgehoben, nur für das kleine Stift blieb sie für weitere 6 Jahre bestehen.³⁾ In Peine wurde sie nach Ablauf dieser Periode noch weiter erhoben, doch seit 1785 nicht mehr 200, sondern nur 50 Tlr. Im Jahre 1800 baten die Juden, auch diesen Rest noch zu beseitigen. Statt dessen erhöhte Fürstbischof Franz Egon den Schatz nochmals auf 100 Rtlr. Frei von der Schatzsteuer blieben in Peine Rabbiner, Schuleklopfer, die Diensthoten und die Armen.⁴⁾

Der Schatz war eine landständische Abgabe. Die Stadt Hildesheim betrachtete sich als nicht zum Stifte und Lande

¹⁾ L. H. 33. Teil 12. Abschnitt Nr. 1.

²⁾ Ebenda. ³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Hildesheim 6 J. Nr. 1.

gehörig und nannte sich daher freie Kreisstadt. Infolgedessen wurde auch die Hildesheimer Judengemeinde nicht zur Schutzsteuer herangezogen.

c) Interimssteuern.

In der Zeit der Sedisvakanz erhob das Domkapitel von den Juden eine einmalige Abgabe, die als Laudemium bezeichnet wurde, z. B. nach dem Tode des Bischofs Josef Klemens im Jahre 1724. Hier scheint Laudemium, das eine Abgabe bei Besitzveränderung ist, dahin ausgedehnt zu sein, daß der Herrenfall, d. h. der Tod des Schutzherrn als Veränderung des Besitzstandes, nämlich Gewinnung des Schutzes für die Interimszeit, aufgefaßt wurde.

Im Jahre 1724 lieferte der Vorsteher Seckel Nathan 1 000 Rtlr. als Laudemium ab.¹⁾

An der jüdischen Steuerquelle wollten viele trinken, auch der Syndikus der Dompropstei. Nach dem Beispiele des Domkapitels glaubte er 1719 bei dem Amtsantritte eines neuen Dompropstes von den Neustädter Juden ein „honorarium“ von 12 Rtlr. verlangen zu dürfen.¹⁾ Die Bischöfliche Regierung, an die sich die Juden gewandt hatten, wies die Forderung als unberechtigt zurück, bis die Abgabe als eine althergebrachte nachgewiesen sei. Als dann im Jahre 1749 der Syndikus wieder ein „honorarium“ von 27 Rtlr. verlangte, erhielt er sie wirklich.²⁾ Später scheint sie in Vergessenheit geraten zu sein.

3. Besondere Abgaben und Leistungen der einzelnen jüdischen Landgemeinden.

Die Verpflichtungen, die die Juden in den einzelnen Ämtern und Orten noch besonders zu tragen hatten, waren ganz verschiedener Art oder doch verschieden entstanden, so daß die Verhältnisse jeder einzelnen Gemeinde für sich zu behandeln sind. In Betracht kommen die Judengemeinden des Moritzberges und von Peine, sowie die in den Ämtern und den adeligen Gerichtsdörfern zerstreuten Familien.

¹⁾ L. A. 51, 2 und Hildesheim Des. 2 C Nr. VIII g 1.

²⁾ L. A. 18, 4. ³⁾ Ebenda.

a) Moritzberg.

Das Kollegialstift zum hl. Moritz beanspruchte das Judentumschutzrecht für sich. Seiner Abgabe nach hatte Bischof Ernst dieses Recht ihm ohne Vorbehalt zuerkannt, und als im Jahre 1595 die aus Hildesheim vertriebene jüdische Kolonie auf den Berg zog, in einem Schutzbriefe die Juden sowohl auf die Abgaben an die Bischöfliche Regierung als auch an das Kapitel St. Mauritii verpflichtet.¹⁾ Seit spätestens 1614 nahm das Kapitel von den Juden des Berges Abgaben entgegen. Für Schutzbriefe, die auf 12 Jahre ausgestellt wurden, ließ es sich 15 Tlr. und außerdem noch jährliche Schutzgebühren von 7 Tlr. geben und zwar von vier Judenfamilien. Andere gaben weniger, nur 1 bis 2 Tlr. jährlich, und einer nur ein Stübchen Wein als Schutzabgabe. Schon der Bischof Ferdinand zweifelte das Recht des Kapitels an, und 1615 verbot er ihm, Schutzgeld zu erheben.²⁾ Dem Verlangen der Regierung gab das Kapitel nach, das Schutzgeld erhielt den Namen *popina*; dann erhöhte es das Aufnahmegeld auf 21 Tlr., das jährliche Quantum auf 9 Tlr., und bis auf die Juden waren alle zufriedengestellt.³⁾ Da das Kapitel aber gar zu gerne die Schutzherrschaft besitzen wollte — gelegentlich beanspruchte es auch die Reichsstandschaft —, ging es nach kurzer Zeit dazu über und erhob wieder „Schutzgeld“, da es dadurch den Unwillen der Regierung hervorrief, stellte es für das „abusiv gebrauchte Schutzgeld“ den Namen „Beimohnungsgeld“ ein, ein Spiel, das sich noch oft, 1656, 1677, 1683, 1686, 1687 und zuletzt 1792 wiederholen sollte.⁴⁾ Das Recht selbst, die Juden zu besteuern, wurde dem Kapitel von der Regierung niemals verkürzt, nur der Titel wurde ihm abgesprochen. Die Juden zeigten bei diesen Streitigkeiten oft das Bestreben, wenn auch ohne Erfolg, vom Kapitel und besonders vom strengen und gefürchteten Kapitelsvogt frei zu kommen.

¹⁾ Hildesheim 4. Teil 5. Abschn. 3 Nr. 1.

²⁾ E. M. 51, 14.

³⁾ E. M. 51, 13 und Hildesheim 4. Teil 5 Abschn. 3 Nr. 1.

⁴⁾ E. M. 18, 36 und E. M. 51, 28 und Hildesheim 4. Teil 5. Abschn. 3 Nr. 1 und 4.

Mit der Zeit setzte man den Juden die Leistungen in etwa herab. So betrug das jährliche Schutzgeld alias Beiwohnungsgeld 1679 noch 7 Tlr., seit 1683 nur 5 Tlr., das Aufnahmegeld alias popina wurde dagegen seit 1677 auf 25 Tlr. für alle 12 Jahre erhöht.¹⁾ Im Jahre 1793 wurden die egernten Stände zum Abtragen von Landesschulden und Kriegslasten mit herangezogen.²⁾ Das Kapitel suchte die Last auf seine Juden abzumälen und verlangte eine Summe von 2118²/₃ Tlr. Aufnahmegeld. Die Regierung erzwang aber die Rückgabe des Geldes an die Juden.³⁾

Aus dem Jahre 1677 findet sich zum ersten Male eine Art Gewerbesteuer erwähnt, das Schlachtgeld. Unter diesem Titel mußte jeder jüdische Schlachter auf dem Berge 2 Tlr. an das Kapitel zahlen.⁴⁾ Auch hatte er die Zunge von jedem Stück Schlachtvieh unentgeltlich an das Stift zu liefern.⁵⁾

Sodann waren die Bergjuden gehalten, jährlich an Pastor und Oppermann eine Stolgebüß von 27 Mariengroschen für die einzelne Familie zu entrichten, eine Abgabe, die durch ein Dekret der Regierung 1677 anerkannt und bestätigt wurde.⁶⁾

Auf dem eigenen Friedhof der jüdischen Berggemeinde lastete ebenfalls ein kleiner Rekognitionszins von 6 fl., der später im 18. Jahrhundert 3 Tlr. 12 gr betrug.⁶⁾

Die enge Verbindung mit der Hildesheimer Judengemeinde kostete die Bergjuden gleichfalls manchen Taler. Zum Ankauf eines Geschützes gaben die beiden Gemeinden zusammen 500 Rtlr. Auch versuchte der Stadtrat die Bergjuden zu den Gemeindelasten, wie die Stadtjuden heranzuziehen, z. B. zum Bau des Rathauses. Doch verhinderte die Regierung derartige Übergriffe.⁷⁾ Zu allen außerordentlichen Abgaben, die die Stadtgemeinde zu tragen hatte, zog sie die Berggemeinde heran, zu den Geschenken an den Bürgermeister, um dessen „favorem“ zu erwerben, zu den Geschenken an die lutherischen Prediger, zum Gehalt des Rabbiners, zu dessen Strafgeßder für einen

¹⁾ Hildesheim 4. Teil 5. Abschn. 3 Nr. 1.

²⁾ Bertram 253 f. ³⁾ L. L. 51, 15.

⁴⁾ Hildesheim 4. Teil 5. Abschn. 3 Nr. 1.

⁵⁾ L. L. 51, 14.

⁶⁾ Hildesheim 4. Teil 5. Abschn. 3, Nr. 1 und 2.

Meineid.¹⁾ An den Bürgerpflichten sind sie nur ausnahmsweise beteiligt. So war 1620 jeder neuaufgenommene Jude angewiesen, einen ledernen Eimer an die Stadt zu liefern und sich wegen des drohenden Krieges mit einer Muskete zu bewaffnen.²⁾ Eine merkwürdige Verpflichtung der Vergjuden mag zum Schluß noch erwähnt werden. Am St. Urbanstage fand eine Feldprozession statt. Die Juden hielten vor den Moritzberger Toren Wache. Mit Flinten und Seitengewehren versehen zogen sie auf und mußten beim Vorüberziehen der Prozession oder eines Offiziers in Reih und Glied treten und militärische Honneurs erweisen; das nannten sie selbst „Moritz machen.“³⁾

b) Peine.

Als die Peiner Judengemeinde sich im Jahre 1775 von der Hildesheimer trennen wollte, begründete sie ihren Anspruch auf Selbstständigkeit damit, daß sie „vor den Hildesheimern einen himmelweiten Vorzug hätte, wenigstens was die Abgaben beträfe. Während die Hildesheimer nur 120 Tlr. Schutzgeld ablieferten gäbe sie jährlich:

1. An Schutzgelde	264 Tlr.
2. „ Kopfgelde ⁴⁾	200 „
3. „ Schatzgelde	200 „
4. „ Mondgelde ⁵⁾	150 „
5. „ Klostersgelde	50 „

Summa: 864 Tlr.⁶⁾

Dazu noch die Bürgerlasten an die Stadt.“ Diese wurden 1790 mit 200 Tlr. abgelöst.⁷⁾

Das Klostersgeld hieß auch iura stolae. Auf dem Damme hatten sich die Juden stark vermehrt und christliche Familien verdrängt. Dem Pfarrer war daraus ein merklicher Ausfall an Stolgebühen, besonders an Kopulationsgebühren entstanden. Um 1694, wo die Abgabe zuerst erwähnt wird, erhielt der

¹⁾ Hildesheim 4. Teil 5. Abschn. 3. Nr. 1 und 2.

²⁾ Hildesheim 4. Teil 5. Abschn. 3 Nr. 1.

³⁾ Wachsmuth 244.

⁴⁾ Wieder gestrichen, findet sich sonst nirgends mehr erwähnt.

⁵⁾ Mondgeld oder Montgeld hieß die Kontributionssteuer der Häuslinge.

⁶⁾ E. A. 51, 6 fol. 26—134.

⁷⁾ E. A. 51. 24.

Pfarrer, ein Kapuziner, 9 Tlr. und der Oppermann oder Küster 3 Tlr. Seit 1701 zahlte jeder jüdische Hausbesitzer jährlich 1 Tlr., die übrigen 27 Mariengroschen, Witwen die Hälfte, die Armen waren frei, in Summa 30 Tlr. Die Abgabe erfuhr noch öfters, besonders infolge der Weigerung der Juden Abänderungen. Um 1717 erhob man von jeder Trauung 2 Tlr.¹⁾ Auf Verlangen der Regierung nannte man die Gebühren nicht mehr iura stolae oder copulationis, sondern Refognition und später Klostergeld. Seit 1745 wurde wieder eine Pauschalsumme von 30 Tlr. erhoben, die auf 40 und dann auf 50 erhöht wurde.²⁾

Zur Zeit des dreißigjährigen Krieges war den Peiner Juden eine sonderbare Verpflichtung auferlegt. Sie mußten dem Wachtmeister, der das Windspiel für den Kurfürsten pflegte, jährlich sechs Malter Roggen liefern.³⁾

c) Die Ämter, Dorfgemeinden und adeligen Gerichtsdörfer.

Als Ende des 17. Jahrhunderts sich nach und nach Juden auch in den Ämtern des Stiftes und auf dem Lande niederließen, wurden sie nicht der Verwaltung der einzelnen Ämter unterstellt, sondern unterstanden direkt der Hofkammer. Die Erhebung der Abgaben war Sache der Hildesheimer Vorsteher.⁴⁾ Der Verkehr mit den Ämtern beschränkte sich in der Hauptsache auf Polizeisachen, An- und Abmeldungen, Ausstellung von Führungszeugnissen und gebetene Vermittelung mit der Regierung. Doch waren öfters die Ämter damit beauftragt, Schutzbriefe oder Handelspässe zu revidieren oder über einen Juden des Amtes Auskunft zu erteilen. Damit mögen sich dann einige Leistungen — sie waren niemals von Bedeutung — eingeschlichen haben. Die Regierung erfuhr von ihnen erst, als sie 1718 sich danach erkundigte, was ein jeder Jude auf dem Lande zu leisten habe.⁵⁾ Es wurde ihr berichtet, daß der Vorgänger des zeitigen Amtmannes von Ruthe, von

¹⁾ Hildesheim 7 P Nr. 61.

²⁾ L. A. 51, 24 und Hildesheim 1. Teil 79 Abschnitt 1 Nr. 84.

³⁾ L. A. 51, 23.

⁴⁾ L. A. 51, 7.

⁵⁾ L. A. 51, 7 fol. 34.

den drei ersten Juden, von denen der erste 1694, der zweite und dritte 1700 ins Amt gekommen waren, jährlich 1 Tlr. genommen, sub quo titulo wußte man nicht mehr. Leistungen an das Amt bestanden nur im Calenbergischen. Auch waren es nicht überall Geldabgaben. In Markholdorf mußten die dortigen Juden mit den andern Einwohnern dem Amte Hunnsrück in der Ernte Herrendienste leisten und Weizen schneiden.¹⁾ Die jüdischen Schlächter lieferten die Zungen oder das Gehirn von ihrem Schlachtvieh ebenfalls an ihre Ämter.²⁾ Daß der eine oder andere Amtsschreiber oder sonst einer vom Amtspersonal sich kleine Sporteln an den Juden zu verdienen suchte, kam auch wohl vor.

Die Juden, die auch auf dem Lande die kommunalen Einrichtungen mitbenutzten, wurden von den einzelnen Gemeinden von vornherein zur Beteiligung an den Gemeindefasten gezwungen.³⁾ Irgendwelche Rechte räumte man ihnen damit nicht ein. In Gronau mußten sie beim Bau der Stadtmühle und dem Bau eines Steinweges gleich den Häuslingen alle vier Wochen drei Tage fronen.⁴⁾ An andern Orten hatten sie dieselben Pflichten, wie die übrigen Einwohner. Sie trugen die Einquartierung mit, die Kosten für Kirchenglocken, zum Gehalt des Geistlichen und sogar zu den Kirchenkollekten gaben sie ihren Beitrag.⁵⁾ Auch zu den Landessteuern gaben die Juden eine Quote, sowohl zur Kontribution,⁶⁾ als auch zum Kopfgelde. Bei diesen Lasten war jeder Ortschaft ein bestimmtes Quantum auferlegt. Die Subrepartition blieb den Gemeinden überlassen,⁷⁾ die nun auch von den Juden einen Teil verlangten. Der Verteilungsfuß entsprach dem Vermögen.⁸⁾ In einigen Dörfern des Amtes Poppenburg und Nordstemmen und Mehle, wurde außerdem noch eine jährliche Dorfzaxe von 1 Tlr. erhoben.⁹⁾ In Sarstedt ließ der Rat sich für den Einzug einer Judenfamilie 10 Tlr. geben.¹⁰⁾

¹⁾ L. N. 51, 2.

²⁾ Ebenda und L. N. 51, 7 und 17 und 18 und 31.

³⁾ L. N. 51, 7 fol. 34.

⁴⁾ L. N. 51, 17.

⁵⁾ L. N. 51, 34.

⁶⁾ Die Steuer hieß auch Mondgeld.

⁷⁾ Meese 76.

⁸⁾ L. N. 51, 2.

⁹⁾ L. N. 51, 2.

¹⁰⁾ L. N. 51, 31.

In den adeligen Gerichtsdörfern hatten die adeligen Gerichtsherren die dort ansässigen Juden selbständig aufgenommen und ihnen Schutz erteilt, wofür sie wiederum Abgaben forderten. Es waren die von Rheden in Rheden, die von Steinberg in Brügge und die von Frenz in Volzum.¹⁾ Die Juden begnügten sich wohl mit diesem Schutze, aber die Hofkammer erhob 1723 und noch einmal im Jahre 1764 Widerspruch. Die Juden wurden gezwungen, vom Landesherrn Schutz zu erwerben und an die Hofkammer Schutzgeld zu zahlen, das 1800 für jede Familie 6 Tlr. ausmachte.²⁾ Die Gerichtsherren durften ein Weinwohnungsgeld einziehen.

4. Der Zehnte.

Unter dem Kurfürsten Ferdinand bestand eine Abgabe, die der zehnte Pfennig hieß. Sie wurde erhoben, wenn ein Jude starb, oder einer das Stift verlassen wollte. Nachdem sich die Juden 1618 auf 6 Jahre mit 1000 Tlren. davon frei gekauft hatten,³⁾ verschwand diese Steuer für immer.

V. Das Wirtschaftsleben der Juden.

Der Einfluß der Juden auf den Gang unseres Wirtschaftslebens ist nach Sombart⁴⁾ zweifellos weit größer, als er in den Geschichtsdarstellungen erscheint. Und zwar aus dem Grunde, „weil dieser Einfluß zu einem Teile nur überhaupt festgestellt werden kann, zu einem andern, vielleicht größeren Teile sich überhaupt unserer Kenntnis entzieht.“ Es ist allerdings merkwürdig. Für eine Untersuchung dieser Art findet der Bearbeiter einmal fast nur einseitige Nachrichten, auf die allein er sich nicht stützen darf. Der überwiegend größte Teil des Materials besteht aus übertriebenen und traditionellen Anklagen der Geschädigten gegen jüdisches Geschäftsgehabren und Juden überhaupt. Über die materielle und geographische Ausdehnung des jüdischen Handels finden sich darunter nur wenige, zufällige Nachrichten. Das überlieferte Zahlenmaterial

¹⁾ Bev. Bibl. C 362.

²⁾ Hildesheim 6, 3. Nr. 1.

³⁾ Z. A. 51, 1.

⁴⁾ Sombart S. 8.

ist sehr spärlich und noch dazu ganz unzuverlässig. Einwandfreie Angaben aus jüdischem Lager sind so gut wie gar nicht vorhanden.¹⁾ Deshalb soll hier nur untersucht werden, unter welchen Voraussetzungen das Wirtschaftsleben der Juden sich entwickelte, wie sie ihrerseits die Möglichkeiten ihres Lebensunterhaltes ausbeuteten, und wie sich die übrige Bevölkerung dazu verhielt, also einmal die landesherrlichen und städtischen Gewerbevorschriften für die Juden, die jüdische Handelspraxis und ihr äußerer Einfluß auf Konkurrenz und Kundschaft.

1. Pfandrecht und Geldleihe.

Wie der Rat der Stadt Hildesheim sich nur schwer dazu entschließen konnte, Juden in der Stadt fest anzusiedeln, haben wir gesehen. Seiner Stellung entsprach es, daß er von vornherein einer gefürchteten Schädigung und Übervorteilung der Bürger durch die Juden vorzubeugen suchte. In den Schutzbrieffen fanden die dahinzielenden Vorschriften des Rates ihren Niederschlag. Zunächst begnügte er sich damit, in einem Schutzbrief von 1587 die alten jüdischen Fehlerrechtsbestimmungen aufzufrischen. Darin wurde verlangt, daß verpfändete Pfänder von den Juden Jahr und Tag aufbewahrt werden mußten. Hatte der Eigentümer das Verpfändstück nach dieser Frist nicht eingelöst, sollte es verfallen sein und öffentlich versteigert werden. Mit gestohlenem Gute sollte es so gehalten werden, wie es bei den Juden anderer Länder oder Städte als Brauch galt, d. h. wenn es vom Juden im guten Glauben angenommen war, hatte er gegenüber dem reklamierenden Eigentümer Anspruch auf die darauf geliehene Summe.²⁾ Im Prinzip blieb das Pfandrecht dauernd bestehen bis auf geringe Abänderungen. So bestimmte der Rat 1708, daß nach Ablauf des Jahres die Schuldner durch den Stadtdiener aufgefordert werden sollten, innerhalb 6 Wochen das Pfand

¹⁾ Eine abgerundete Darstellung von der Bedeutung des jüdischen Handels für das Hochstift ist m. E. erst dann möglich, wenn die wirtschaftliche Lage des Stiftes selbst erst behandelt ist.

²⁾ L. A. 18, 21 und 22.

einzulösen, nach denen es dann verfiel.¹⁾ Verdächtige Sachen anzunehmen, war den Juden untersagt. Vielmehr sollte das Angebot solcher Ware sofort beiden Bürgermeistern angezeigt werden.²⁾

Auch die Landesregierung nahm, wenn auch erst 1610 Gelegenheit, den Pfandleihverkehr an gewisse Normen zu binden. Klagen seitens der Bürgerschaft und eingetretene Mißstände zwangen dazu. Infolgedessen waren die Bestimmungen schärfer gefaßt und richteten sich von vornherein gegen die Schattenseiten des Fehlerrechtes. Die bösgläubige Annahme von gestohlenen und geraubten Gegenständen hatte den Verlust der darauf geliehenen Summe zur Folge. Die Verfallzeit beliebig oder mit Einwilligung des Schuldners zu verkürzen, war nicht gestattet. Sie sollte die in den Reichsordnungen festgesetzte Dauer von einem Jahre haben.³⁾ Der Kurfürst Maximilian Heinrich verlängerte im Jahre 1658 diese Frist um 2 Monate.⁴⁾ Auch war es Vorschrift, das Pfandgeschäft im Beisein von Zeugen oder öffentlich abzuschließen.⁵⁾ Über den Verkauf der verfallenen Pfänder erließ die Regierung ebenfalls strengere Bestimmungen als der Stadtrat. Der Jude durfte sie nicht eigenhändig verkaufen, sondern mußte es einem Taxator überlassen, wenigstens bei Pfändern die unter 20 Tlr. wert waren.⁶⁾ So konnte der Überschuf des Pfandwertes über Darlehen und Zinsen dem armen und doch in Not befindlichen Schuldner zugute kommen, wie es in einem Erlaß des Kurfürsten Ernst ausdrücklich gefordert wurde.⁷⁾ Im 18. Jahrhundert verlor die Pfandleihe ihre Bedeutung, sie wurde vom Schuldschein verdrängt. Infolgedessen beschränkte sich die Regierung darauf, ganz allgemein die Juden auf die Reichsgesetze über sie hinzuweisen.

Im engsten Zusammenhange mit der Pfandleihe stand der Wucher; denn bei der Einlösung des Pfandes wurde der Wucher — so hieß jeder Zins — zum Kapital geschlagen. Da der

¹⁾ St. A. 84, 4 und 38. „Damit die debitores mit den Pfändern nicht überempft würden.“

²⁾ St. A. 84, 79. ³⁾ L. A. 51, 14.

⁴⁾ L. A. 18, 30. ⁵⁾ L. A. 18, 4.

⁶⁾ L. A. 18, 30 und L. A. 51, 14. ⁷⁾ L. A. 51, 14.

Wucherdruck wiederholt Klagen hervorgerufen hatte, mußte sich ja die Regierung 1610 entschließen, den Pfandverkehr zu regeln, besonders aber gegen den Wucher einschränkende Bestimmungen zu erlassen.¹⁾ Dabei griff man auf die Reichsabschiede von 1548 und 1577 zurück, die den Zinsfuß von 5% auch auf die Juden ausgedehnt hatten.²⁾ Doch hatte der Reichsabschied vom Jahre 1577 den Reichsständen freigestellt, in ihren Einzelländern selbständige Abänderungen zu treffen. Als nun Kurfürst Ferdinand für das Stift Hildesheim eine Zinsordnung für die Juden herausgab, setzte er dem Zinsfuß eine viel höhere Grenze, die zu überschreiten unter Strafe des Verlustes von Kapital und Zinsen verboten war. Der Zinsfuß von 5% war offenbar in jener Zeit undurchführbar. In dieser Zinsordnung vom 10. Juni 1614³⁾ wurde bestimmt, daß bei Darlehen für kurze Zeit, bis zu einem halben Jahre, auf 1 Mariengulden 1 Goslarscher Pfennig wöchentlich genommen werden durfte.⁴⁾ Bei größerem Kapital und längerer Leihdauer durften nicht mehr als 14% verlangt werden. Kurfürst Maximilian Heinrich bestätigte 1657 diese Zinsordnung, und nach dessen Tode ließ auch das Domkapitel sie bestehen.⁵⁾ Zum letzten Male wurde dieser Zinsfuß den Juden im Jahre 1724 in einem Schutzbriefe zugewilligt.⁶⁾

Den von der Regierung eingeführten Zinsfuß ließ auch der Stadtrat für die Juden gelten. Im Jahre 1660 wurde für Darlehen bis 50 Tlr. der Zins auf 1 Goslarschen, deren 12 auf 1 Groschen gehen, pro Woche und Gulden festgesetzt.⁷⁾ Später 1708, 1726 und zuletzt 1761 wurde der Fuß niedriger. Man gestattete 1 Pfennig pro Woche und Taler.⁸⁾ Erst Ende des 18. Jahrhunderts ging man zu einem gerechten Zinsfuß auch bei den Juden über, wenigstens wurde in einer Eingabe der Vorsteher an den Rat 6% als der erlaubte Zinsfuß

¹⁾ E. A. 51, 14. ²⁾ Neumann S. 344.

³⁾ Hildesheim 4. Teil 5. Abschn. 3. Nr. 1.

⁴⁾ 1 Mariengulden = 20 gr = 240 Goslarsche Pfennige. Daraus ergibt sich ein Zinsfuß von $21\frac{1}{3}\%$.

⁵⁾ Hildesheim 2. A. N. 1. Nr. 73.

⁶⁾ Hildesheim 1. Teil 33. Abschn. 12. Nr. 3.

⁷⁾ St. A. 84, 19 und 49.

⁸⁾ St. A. 84 4 und 79 und 96

angegeben.¹⁾ Alle diese Bestimmungen, die sich mit dem Wuchenzins, den kleinen, kurzfristigen Darlehen befaßten, sollten in erster Linie die Geldleihe gegen ein Faustpfand regeln. Um nun in gleicher Weise bei größeren Darlehen unerlaubten Wucher und Betrug zu verhüten oder zu erschweren, wurde von Ernst vorgeschrieben, daß Obligationen und Schuldverschreibungen vor einem ordentlichen Richter im Beisein des Schuldners ausgefertigt werden mußten. Andernfalls sollten sie ungiltig sein.²⁾ Auch sollten die Schuldforderungen nicht auf Christen übertragbar sein. Unstatthaft war es, die Zinsen von vornherein als Kapital in den Schuldschein einzutragen.³⁾

2. Geschäftspraxis.

Die Vorschriften, denen der Pfandleihverkehr unterlag, wurden meist von dem Mißtrauen diktiert, das man gegen den Juden und seine vermeintlichen und wirklichen Kniffe hegte. In den Augen des Volkes hatte das Pfandgeschäft stets einen bösgläubigen, unehrlichen Charakter. Nicht nur im dreißigjährigen Kriege wurden Klagen darüber laut, daß die Juden von Soldaten und Marktetendern gestohlene und geraubte Wertgegenstände gekauft und pfandweise an sich brachten.⁴⁾ Vorwürfe und Verdächtigungen fanden sich jederzeit. Der Natur solcher meist doch im verborgenen abgeschlossenen Geschäfte entspricht es, wenn gegenüber den vielen Anschuldigungen recht wenig Delikte wirklich angeführt werden konnten. Der bedeutende Gewinn, den gerade die unlauteren Geschäfte abwarfen, verleitete wohl des öftern zu Fehlereien. Es war doch ein „gutes Geschäft“, wenn z. B. der Jude David Moses aus Peine 1678 zwei braune Pferde für 6 Tlr. und ein zweijähriges Fohlen für ebenfalls 6 Tlr. heimlich vom Dieb einkaufte, von denen jedes Tier 20 Tlr. wert war.⁵⁾ Da er aber von der Regierung in eine Strafe von 100 goldfl. zum „abschew“ genommen wurde, ging mehr als der Profit und auch der noch

¹⁾ St. A. 84, 132.

²⁾ L. A. 51, 14.

³⁾ Dieselben Bestimmungen im Reichsabschied von 1551, §§ 78 und 89. Neumann 345.

⁴⁾ L. A. 51, 14.

⁵⁾ L. A. 18, 4.

verloren. Es war bei Dieben und ähnlichem Gefindel bekannter Brauch, unredlich erworbenes Gut beim Juden abzusetzen. Um nun die Juden vor dem gutgläubigen Ankauf der Diebesware zu sichern und so den Dieben den Absatz zu erschweren, wurde jeder Diebstahl in der Synagoge öffentlich bekannt gegeben.¹⁾

Die Vorschrift, die verfallenen Pfänder öffentlich versteigern zu lassen, wurden selten beachtet. Nur einmal hören wir davon, daß der Stadtvogt der Neustadt von einigen Juden damit beauftragt wurde. Im allgemeinen behielten sie die verfallenen Pfänder für sich und setzten sie im Althandel ab. Nur so konnten im Jahre 1619 die Juden der Stadt für ein Münzvergehen ihres Vorstehers Selke Schay 20 000 Rtlr. und für 2000 Rtlr. Pfandstücke als Kaution stellen.²⁾ Es kam auch vor, daß der Rat die Pfänder beschlagnahmte, wenn er von den Juden Geld eintreiben wollte, ohne bare Münzen zu finden. Da waren silberne Löffel und Messer, goldene Tabaksdosen, silberne Schüsseln, goldene Ketten, Pistolen,³⁾ also auch Wertsachen, die auf besser situierte Bürger als Pfandseker schließen lassen. Ende des 18. Jahrhunderts wurde in Hildesheim eine fürstliche Leihkammer eröffnet, die dem jüdischen Leihgeschäft Abbruch tat.⁴⁾ Im 19. Jahrhundert verdrängten es die öffentlichen Leihämter fast völlig.

Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit trennten sich die ursprünglich synonymen Begriffe Wucher und Zins. Der vom Reichstag aufgestellte fünfprozentige Zinsfuß scheint aber noch undurchführbar gewesen zu sein, da der Kurfürst Ferdinand den Juden im Stifte Hildesheim wieder einen höheren Zins zu nehmen gestattete und somit den Zinserlaß seines Vorgängers Ernst aufhob. Dabei zog Ferdinand die Wuchergrenze nicht einmal viel tiefer, als die Juden vor 1610 sie schon gehabt hatten. Hatten sie pro Woche und Taler 2 Goslarische Pfennige = $24\frac{2}{27}\%$ oder bei hohen Darlehen einen weißen Pfennig = $16\frac{4}{81}\%$ genommen,⁵⁾ so durften sie jetzt $21\frac{2}{3}\%$ beziehungsweise 14% erheben. Daß bei dem Wucher, wie

¹⁾ E. M. 18, 4. ²⁾ M. M. 18, 6.

³⁾ St. M. 84, 50.

⁴⁾ St. M. 84, 132.

⁵⁾ 1 Rtlr. = 36 mgr, 1 mgr = 12 Goslarische Pfennige, 1 mgr = 9 mitte Pfennige.

er vor 1610 üblich war, das jüdische Kapital rapide anwachsen mußte, ist ohne weiteres klar. Den Nathan Schay klagte der Stadtrat auch beim Kaiser an, daß er sich während der kurzen Zeit bis zur Vertreibung 10000 goldfl. zusammengemuchert hätte. Auffallen muß der neue Wucherfuß, der doch auch noch durchaus berechnigte Klagen hervorrufen mußte. Er läßt sich zunächst mit der allgemeinen Geldknappheit jener Zeit begründen. Dann waren es immer noch die Juden, die bares Geld genug in Händen hatten, um auf den Geldmarkt einen solchen Einfluß ausüben zu können, daß für weniger Zins kein Geld feil war. Schließlich haftete für die Christen derartigen Geldgeschäften immer noch der böse Ruf an, den sie durch die kanonischen Zinsgesetze und die fast alleinige Ausübung durch die Juden bekommen hatte. Derjenige, der offen sich Wucher geben ließ, wurde immer noch verachtet. Aber der reiche Gewinn, den die Geldgeschäfte versprachen, verlockte manchen, heimlich ihr bares Geld gerade beim Juden anzulegen, um auf diese Weise sich durch Wucher zu bereichern. Oldecop¹⁾ erzählt davon in seiner Chronik mit sarkastischem Humor ein Beispiel, wonach im Jahre 1571 ein Jude Musche verschiedene goldgierige Fürsten, Amtleute und Stadtschreiber soweit zu überreden wußte, daß fast jeder ihm an 1000 Goldgulden anvertraute. Dafür versprach ihnen der Jude, jeden Monat den Zins für ein ganzes Jahr zu bezahlen. Statt dessen aber verschwand er mit dem geborgten Gelde aus der Stadt, und die verkappten Wucherer hatten das Nachsehen und den Spott dazu. Auch in späterer Zeit treten noch Christen als Gläubiger von Juden auf.²⁾ Ob dabei noch verhüllter Wucher vorlag, ist nicht zu entscheiden. Gewöhnlich war es aber umgekehrt, daß die Juden nämlich die Gläubiger waren. Im Vergleich zu den ständigen Klagen über den Wucher werden auffallend selten die Wucherexzesse beschrieben oder ihre Bestrafungen erwähnt. Der Wucher war eben von Staatswegen erlaubt. Ende des dreißigjährigen Krieges zog man einige

¹⁾ Chronik des Johan Oldecop. ed. von H. Guling, Lübingen 1891. (Bibliothek des Literat.-Vereins in Stuttgart Bd. 190).

²⁾ Z. N. 51, 2.

Juden, darunter auch Witwen, wegen Buchervergehen zur Rechenschaft und bestrafte sie.¹⁾ Als dann um die Wende des 17. Jahrhunderts die Juden auch aufs Land zogen, liehen auch diese Geld gegen Bucherzins. Von einem jüdischen Schulmeister und Schlachter wurde es bekannt, daß er wöchentlich von jedem Louisdor 1 guten Groschen oder 43 % nahm, oder halbjährig 18 Mariengroschen, ungefähr 30 %.²⁾ Solche Fälle kamen entweder vereinzelt vor, oder sie wurden selten bekannt. Unter den Schuldnern der Juden bildeten die vom Adel, geistliche wie weltliche Herren, die Mehrzahl.³⁾ Diese mochten eine Bloßstellung fürchten. Die Juden selbst gaben nichts Schriftliches von ihrer Hand. Man hört auch selten von Prozessen, die der Jude seines Geldes wegen anstrengte. Man scheute die breite Öffentlichkeit, wie ein Jude Samuel aus Peine, der sich dadurch schadlos zu halten suchte, daß er heimlich aus dem Hause seines Schuldners Mobilien, Tücher und Decken zu sich schleppen ließ.⁴⁾ Die Hilfe der Regierung erwies sich auch wohl als trügerisch, wenn sie z. B. bei einem Verkauf der Pfänder den Juden den Gewinn auf 6 % ohne weiteres herabsetzte.⁵⁾

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Stellung, die einige Hildesheimer jüdische Kapitalisten als Gläubiger von Fürsten, Landständen, Städten oder einer regierenden Körperschaft einnahmen. Hier konnte das jüdische Geld wirklichen Einfluß ausüben, hier konnte ein Hebel in Bewegung gesetzt werden, wenn der Gemeinde Schwierigkeiten entstanden waren. Spuren solcher diskreter Beziehungen finden sich zu jeder Zeit. Seltener wird es klar, worin die Geschäfte bestanden. Der Kurfürst Ernst hatte seinen jüdischen Hoflieferanten, den bekannten Nathan Schan, der einmal „in Sr. Durchl. Churfürstl. Sachen zu dero selbst und des Stiftes Besten sich brauchbar“ erwiesen, indem er 100 goldfl. borgte. Noch oft wurden seine Dienste begehrt, auch von der Stadt. Seine Söhne waren gleichfalls Kapitalisten, die mit Bischof und Stadt in geschäftlicher Verbindung standen. Ende des 17. Jahrhunderts, 1696/1697 lieferte Nathan Seckel,

¹⁾ St. A. 84, 4. Genauere Angaben fehlen.

²⁾ L. A. 51, 19.

³⁾ Hildesheim 2 CN. VIII g fasc. 1 und St. A. 84 Nr. 14 fasc. 3.

⁴⁾ L. A. 51, 25.

⁵⁾ L. A. 18, 4.

auch ein Nachkomme Nathan Schanz, das Silber zur Bischöflichen Münze.¹⁾ Die Mitte des 18. Jahrhunderts war die klassische Zeit der Hoffjuden. Besonders die Familie der Oppenheimer finden wir an verschiedenen Höfen als Oberhoffaktoren vertreten, die sich ihrer Geldmacht und einflußreichen Stellung recht bewußt waren.²⁾ Einer aus dieser Familie, der Stadt- und Landrabbiner Herrschel Hsaak Oppenheimer, bekleidete in Hildesheim diese Stellung. Als 1741 die Sarstedter Juden von den Fleischhauern dieser Stadt bei der Regierung verklagt wurden, verwandte er sich in einer Eingabe an den Fürstbischof mit Erfolg für seine Leute.³⁾ In der Regel waren die Hoffaktoren jedoch nicht Rabbiner, sondern Vorsteher, die ja die Schutzgelder in Stadt und Stift erheben mußten, an die sich die Regierung hielt, wenn das Geld nicht abgeliefert wurde.⁴⁾ Im Jahre 1775 errichtete der Oberhoffaktor Herz Wolf eine Fürstliche Geld- und Juwelenlotterie. Das Unternehmen, das Hofräte als Direktoren hatte, scheiterte, denn die Lose, die nach den verschiedensten größeren Städten Deutschlands und des Auslandes geschickt waren, kamen alle wieder zurück. Die Fürstbischöfliche Regierung sah sich dadurch empfindlich geschädigt, zog Wolf Herz zur Verantwortung und zum Schadenersatz heran.⁵⁾ Auch die Städte, Hildesheim sowohl wie auch Peine, machten bei Juden Anleihen. Gelegentlich wurde auch darauf hingewiesen, wollten sich die Juden von irgend einem

¹⁾ Hildesheim 1. 26. Teil 1. Abschn. Nr. 31 a.

²⁾ In Württemberg war es der Jude Süß Oppenheimer. Siehe S. 14. In Österreich war ein Samuel Oppenheimer Kaiserlicher Kriegsoberfaktor, der im Türkenkriege Millionen an das Haus Österreich geliehen hat. St. A. 84, 4 und 5. von Mansi: Die Finanzen Österreichs von 1701 bis 1740. S. 132 ff.

³⁾ Darin nannte er das Schreiben der Schlachter „verächtlich dahergeschmiert“ und erklärte im Vollgefühl seiner Stellung: „... wenn aber die Schlachter nur bei ein oder andere Höfe gewesen wären, würden sie nicht so einsältig raisonnieren, sientemahlen fast kein Fürst oder Potentat im teutschen Reich anzutreffen, so nicht seinen Hoffjuden hat, welcher jederzeit, nicht aber ein Knochenhauer ein eutree hat, die Juden auch täglich mit privilegiis, ja so gahr monopolis begnädiget werden, wohlfolglich fällt das principium: Die Juden hätten die gnade des Landesherrn nicht, wie andere Untertanen, auf einmal übern Hauften.“ — Hildesheim 7. 3. Nr. 474.

⁴⁾ Hildesheim 1. Teil 33. Abschn. 12 Nr. 1.

⁵⁾ Ebenda.

lästigen Drucke befreien.¹⁾ Manchmal hatten sie dann noch ihre liebe Not, das geliehene Kapital zurückzuerhalten. David Schan mußte Hildesheim und Hirsch Levi Peine erst des öfteren mahnen.²⁾ Dem Hofaktor Moses Herz schuldete um 1775 die Landschaft 16000 Rtlr.³⁾ Demnach hatten auch die Landstände die Juden nötig gehabt.

Die Unsicherheit der Münzverhältnisse, die noch tief bis ins 17. Jahrhundert bestand, hatte auch für Juden, die mit Geld am meisten zu tun hatten, ihre Gefahren. Ein jüdischer Vorsteher wurde 1619 wegen „verhandelter, untauglicher leerer Taler“ festgenommen und mußte, um auf freien Fuß gestellt zu werden, eine Kaution von 22000 Tlr. stellen, die die Gemeinde zusammenbrachte.⁴⁾ Es zeigt dies, daß die Beherrscher des Geldmarktes auch Handwechsel betrieben. Schon 1607 hatte die junge Gemeinde von der Regierung den Auftrag erhalten, eine Summe in 20000 harte Rtlr. umzuwechseln.⁵⁾ Die Stadt besaß ihre eigene Wechselstube und verbot den Juden das Geldwechseln. Ein besonderes Wechselgeschäft der Juden konnte unter diesen Umständen nicht aufkommen. Doch waren sie bereit, unter der Hand Geld einzuwechseln. Wurden sie dabei ertappt, so nahm sie der Rat in Strafe, wie es 1695 mit drei Juden geschah.⁶⁾

Die vielen Geldgeschäfte diskreter Natur, die mannigfaltige Tätigkeit der Juden, die sich in die Heimlichkeit zurückzog, entziehen sich der Beurteilung, obgleich man Spuren davon in den Akten manchmal zu finden glaubt.

Große wirtschaftliche Nachteile hatte der jüdische Wucher für die einzelnen Untertanen ohne Zweifel im Gefolge. Das sahen sogar einmal die Vorsteher der jüdischen Gemeinde von Hildesheim selbst ein, wenn sie bei Gelegenheit einer Umlage im Jahre 1781 erklärten, daß die „größten Geschäfte die Geldleiher machten, die ganze Haushaltungen ruinierten durch ihren übermäßigen Zins, da sie vom Reichstaler jährlich 6 gr oder $16\frac{2}{3}\%$ erhöhen.“⁷⁾

¹⁾ St. A. 84, 18.²⁾ L. A. 51, 2 und St. A. 84, 17.³⁾ L. A. 51, 28 und St. A. 84, 125.⁴⁾ L. A. 18, 6.⁵⁾ L. A. 51, 14.⁶⁾ L. A. 18, 6.⁷⁾ St. A. 84, 125.

Der jüdischen Gewinnsucht allein wird wohl niemand die Schuld an diesen Mißständen zuschreiben wollen. Die Regierung duldete oder veranlaßte indirekt den Wucher, um die hohen Steuern erheben zu können. Die Geldknappheit hatte wieder die verschiedensten Ursachen; nicht zum wenigsten waren es die unsicheren Münzverhältnisse, unter denen das Stift mit zwei eigenen Münzen doch stark zu leiden hatte.

3. Der Handel der Stadtjuden in Hildesheim und Peine.

Im hohen und noch im ausgehenden Mittelalter hielten die christlichen Kaufleute die Juden vom Handel fern. Doch mußten diese teils offen, teils heimlich das verlorene Wirtschaftsgebiet zurückzugewinnen. Als dann Kurfürst Ernst die Juden ins Stift brachte, konnte er ihnen gleichzeitig das Stift als Absatzgebiet für ihren Handel überlassen, der in kurzer Zeit eine solche Ausdehnung gewann, daß die geschädigten Kaufleute und Bürger die Juden einfach vertrieben.¹⁾ Die Handelspolitik des Landesherrn stand in der Judenfrage den Wünschen des Rates, der ja von Amt und Gilde beherrscht wurde, im allgemeinen recht schroff entgegen. Der Bischof erteilte den Juden für das ganze Stift volle Handelsfreiheit und dazu noch die Freiheit von landesherrlichen Zöllen. Der Rat dagegen suchte den Handel der Juden mit neuen Waren in der Stadt überhaupt und sonst, soweit er es vermochte, zu unterbinden und sie auf das Geldgeschäft und den Althandel zu beschränken. Sie sollten „wider Amte und Gilden-Gerechtigkeit nicht handeln.“²⁾ Die vertriebenen Juden zogen sich auf den Moritzberg zurück und setzten dort ihren Handel fort. Er

¹⁾ Die andern Gründe, die angeführt werden, Heirat eines Juden mit seiner Schwägerin, Errichtung einer Synagoge, waren wohl nicht so schwermiegend. Ausschlaggebend war m. E. der Wucher und die gefürchtete Konkurrenz der Juden. Die Vertreibung geschah „zur Freude der Stadt, von Amt und Gilde, der gesamten Bürgerschaft, sie zu schützen vor Armut, Verderben, Untergang, gegen Überverteilung, Bedrängnis und Niederlagen.“ L. A. 18, 21.

²⁾ L. A. 18, 6. Unter dieser Bedingung wurden die Juden aufgenommen.

bestand in Wein, Korn, Fleisch, Samt, Seide, Gewändern, Zinn und andern Waren.¹⁾ Jetzt, wo er vom Druck des Rates befreit war, entwickelte er sich besonders lebhaft. Die städtischen Kaufleute erlitten noch mehr Schaden als wie zuvor und verlangten Entfernung der Juden aus dem Stifte. Um des Friedens willen sah sich der Kurfürst Ernst sogar genötigt, auch seinerseits den Juden des Berges den Handel mit den genannten Waren zu verbieten.²⁾ Damit glaubte er auch, den Rat für die Wiederaufnahme der Juden günstig zu stimmen, die er aber erst nach Jahren erreichte. Kaum waren die Juden wieder in Hildesheim, setzten die gewohnten Klagen über ihren unerlaubten Handel von neuem ein. Der Einfluß der Kramer-gilde war immerhin stark genug, den Handel der Juden in der Stadt nicht aufkommen zu lassen. Die Juden mußten ihr Absatzgebiet außerhalb der Mauern der Stadt suchen. Ein so großzügiges Geschäft, wie es Nathan Schay betrieb, der in Hamburg seinen Reisenden, Lefmann Marburg, hatte, wird wohl nur vereinzelt bestanden haben. Nathan Schay mußte zur Strafe dafür, daß er in Hamburg ohne Paß und Geleit Handel getrieben hatte, 2000 mfl. Lübsch als Entschädigung an den Bürgermeister von Hamburg zahlen,³⁾ eine Summe, die doch ein bedeutendes Unternehmen vermuten läßt. Im Grabe des dreißigjährigen Krieges versank manches Stück deutscher Kulturarbeit. Von einem geordneten Handelswesen konnte zu der Zeit keine Rede sein. Der Schaden verteilte sich fast ausnahmslos auf alle. Mögen die Juden an verfehrter Kriegsbeute manchen Profit gehabt haben, so ging der Vorteil dadurch wieder verloren, daß sie hohe Kriegskontributionen zu liefern hatten. Ihr größter Schaden bestand aber darin, daß auch ihr Handel stille stand. Nach dem Kriege setzte der Kampf zwischen Regierung und Juden auf der einen Seite und dem Rate und den Zünften auf der andern Seite wieder ein. Es war der Kampf der alten, an bestimmte Normen und Gewohnheiten geknüpften Wirtschaftsauffassung gegen die schrankenlose Handels- und Gewerbe-freiheit, den ungehinderten Wettbewerb.

¹⁾ L. A. 18, 21 und St. A. 84, 4.²⁾ Ebenda.³⁾ L. A. 51, 34.

Kurfürst Maximilian Heinrich suchte zu vermitteln. In einem Erlaß aus dem Jahre 1658 gestattete er den Juden, einen Kramhandel in Höhe von 100 Rtlr. zu betreiben. Darin sollten sie von niemandem — gemeint waren Rat und Zünfte — gehindert werden.¹⁾ Auf dem Markte sollten die Juden, die mit Ochsenfellen, Kuhhäuten, Schafpelzen und ähnlichen Waren handelten, die volle Handelsfreiheit genießen. Aber die Kramergilde sah auch in diesen für die Juden einschränkenden Bestimmungen nicht mit Unrecht eine Verletzung ihrer Privilegien und suchte sich dagegen zu wehren. Die Vorsteher der Gilde hatten das Recht, jeden, der in der Stadt wider Amt und Gilden-Gerechtigkeit vertrieß, zur Verantwortung zu ziehen und zu bestrafen, sowie auch nach Leuten, die heimlich den Privilegien zuwider handelten, zu fahnden. Die Juden aber kannten das Verhältnis, das zwischen der Stadt und ihrem Landesherrn bestand, und richteten sich darnach. Sie vermieden es, offene Läden zu errichten und suchten ihre Warenlager mit den neuen Waren der Visitation der Kramergilde zu entziehen. Ihre Depots befanden sich teils außerhalb der Stadt, auf dem Moritzberge, teils in Häusern der Christen oder eigenen Verstecken. Die Kramergilde mußte sie aufzuspüren suchen. Ihre Haus-suchungen erstreckten sich also nicht bloß auf jüdische Wohnungen, sondern auch auf die der Christen.²⁾ Da die Regierung hierdurch ihren Vermittelungsvorschlag hinfällig gemacht sah, verbot sie der Kramergilde jede Visitation unter Strafe von 100 goldfl. Ja, sie suchte einen Gegenruck auszuüben und beschlagnahmte auf dem Markte zu Peine die Waren Hildesheimer Krämer. Nachdem schließlich die über die Kramergilde verhängten und nie bezahlten Geldstrafen auf 2800 goldfl. angewachsen waren, appellierte man an das Reichskammergericht. Damit war die Streitfrage im Sinne der Kramergilde entschieden. Wenn auch vorsichtiger und seltener, sowie unter Aufsicht des Samtrates, so übte sie doch das Visitationsrecht in Zukunft ohne Scheu aus.³⁾ So nahmen Mitglieder dieser Gilde im Jahre 1755 dem Juden Abraham Dux, der auf dem Wege zur Braunschweiger

¹⁾ E. M. 18, 30.

²⁾ E. M. 18, 6 und 30.

³⁾ Rev. Bibl. C 357.

Messe war, in der Stadt einen Paßten neuer Spitzen und Kattuns ab.¹⁾ Als die Regierung dagegen Einspruch erhob, berief sich die Gilde auf ein Konfiskationsrecht, daß ihr von Klemens August als Privileg verliehen sei, von dem die Regierung jedoch nicht die geringste Kenntnis hatte. Der Landesherr war also bei diesem Streite der unterlegene Teil, und sogar Franz Egon noch erlaubte der Kramergilde, wenn auch mit Erlaubnis und unter Aufsicht der Regierung, bei den Juden nach neuen Waren zu visitieren.²⁾ Dieser eigennützige Standpunkt der Krämer darf nicht ohne weiteres verurteilt werden. In Hildesheim selbst war eben von einem blühenden, konkurrenzfähigen Handel kaum die Rede. Es herrschte völliger Mangel an Industrie, und die Verkehrsmittel waren auch sehr beschränkt. In der Stadt hatten die Handwerkerzünfte das Übergewicht, auch in wirtschaftlicher Beziehung. Auf dem Lande bildete der Ackerbau den wichtigsten Erwerbszweig. Die Ernte überstieg bedeutend den Bedarf des Stiftes und Kornfrucht bildete wohl die einzige Exportware, bei dem ein Handel von Bedeutung überhaupt möglich war.³⁾

Mit diesen innern und äußern Handelsbedingungen hatten die Juden bei ihrem Handelsbetrieb zu rechnen. Eine direkte, offene Verbindung des Geschäftes mit der Stadt war unmöglich. Das wurde vermieden, in dem viele das offene Geschäft an einem Orte in der Nähe der Stadt, auf den Moritzberg, verlegten. Seit dem Ausgange des 17. Jahrhunderts finden sich dann auch immer wieder Warenniederlagen der Hildesheimer Juden auf dem Berge.⁴⁾ Gegen diese Geschäfte, gerade vor den Toren der Stadt, waren Amt und Gilde machtlos. Sie mußten sich darauf beschränken, den Vertrieb der Waren in der Stadt zu verbieten. Ihren Bedarf an Ware deckten die Juden auf den großen Handelsplätzen, besonders auf Märkten und Messen. Dabei mögen sie mit dem Einkauf auch einen Handelsverkauf auf diesen Plätzen verbunden haben. Die Handelsverbindung mit Hamburg, die schon Nathan Schay geknüpft

¹⁾ Hildesheim 7 A 94.

²⁾ Rev. Bibl. C 357.

³⁾ Meese S. 14.

⁴⁾ E. N. 21, 2 fol. 19 und St. N. 84, 14 vol. II und St. N. 84. 132 und Hildesheim 6 J. Nr. 1.

hatte, wurde auch später beibehalten.¹⁾ Hildesheimer Juden reisten auch nach Lübeck, zur Leipziger und Braunschweiger Messe. In Frankfurt am Main deckten Moritzberger Juden ihren Bedarf an Rattun. Dieser Import erstreckte sich dabei auf die verschiedensten Warengattungen, darunter auch auf die „verbotenen Waren“. Schon im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts umfaßte er in der Hauptsache Textil-, Metall- und Pelzwaren. In der Textilbranche brachten sie Seide, Spitzen, Schnitt- und Ellenwaren, Leinen, Wolltuche, Kleiderstoffe und den billigen Rattun auf den Markt. Ein besonders häufig geführter Artikel waren die sogenannten Messeltücher, Schulter- und Brusttücher, die im 17., 18. und 19. Jahrhundert ein allgemein getragenes Kleidungsstück waren und den reichsten Absatz hatten.²⁾ Über den jüdischen Pelzhandel führte die Kürschnergilde mehrmals Beschwerde. Die Juden verkauften sowohl unverarbeitete Rauchwaren, Zobel, Otter, Iltis, Hamster und Fuchs, als auch fertige Pelzwaren, Muff und Mützen,³⁾ und schließlich noch alle Lederwaren. In der Metallbranche hatten sie neben rohem Eisen, Kupfer oder Stahl auch fertige Waren, Büchsen, Zeller, Becken, Messer usw. auf Lager.⁴⁾

Die beschränkte Absatzgelegenheit in der Stadt suchten die Juden dadurch wett zu machen, daß sie sich besonders rege am Markt- und Meßhandel beteiligten. Mit den Waren, die sie auf den Weltmärkten billig erstanden hatten, übersluteten sie die Jahr- und Wochenmärkte des Stiftes und der Umgegend im Braunschweigischen und in Hannover. Auch die Stadt Hildesheim stand an den Markttagen dem jüdischen Handel offen. In der Zeit der auswärtigen Märkte waren die Juden dann meist von der Stadt Hildesheim abwesend, da sie nach dem Markttorte „auf den Handel gezogen“ waren. Außer dieser Zeit suchten sie ihre Waren auf dem Lande, wo ihnen volle Handelsfreiheit gewährt wurde, abzusetzen, zum Schaden und Ärger der Landjuden. Ein Jude Süßkind Josef

¹⁾ L. N. 18, 33 und St. N. 84, 64.

²⁾ St. N. 84, 62 und Hildesheim 7 A Nr. 94. Auf dem Lande wird das Kleidungsstück heute noch getragen und von Häuslern vertrieben.

³⁾ St. N. 21 Nr. 94 vol. III. fol. 46 ff.

⁴⁾ Ebenda.

aus Hildesheim hatte sogar in Lese in der Nähe des Fürstbischöflichen Schlosses Liebenburg ein eigenes Warendepot errichtet.¹⁾ Eine Niederlage eines andern Juden befand sich um 1765 in Schladen.²⁾ In diesen beiden Ämtern waren zwar keine Juden angesiedelt. Ihr Handel aber hatte dort Fuß gefaßt. Von den Warenlagern bekam die Regierung besondere Abgaben, Rekognitionsgebühren bis zur Höhe von 10 Pistolen.³⁾

Daß die Juden versuchten, auch außer der Marktzeit in der Stadt selbst die „verbotenen Waren“ abzusetzen, ersieht man schon daraus, daß sie dabei ertappt wurden. Gewöhnlich wurden ihnen die Waren dann abgenommen.

Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts steckte der jüdische Import und Handel noch in den Anfängen. Warenlager, die ein größeres Geschäft voraussetzen, kommen erst Ende des 18. Jahrhunderts auf. Mit der Ausdehnung erhielt der Handel eine andere Grundlage. Die Juden nahmen ihre Waren auf Kredit,⁴⁾ der aber gar kein Gegengewicht in ihrem eigenen, angeblichen Vermögen hatte. Ein jüdischer Händler Lehmann Schwabe, der 4500 Tlr. im Vermögen besaß, hatte aber auf dem Moritzberge ein Kreditlager im Werte von 30 bis 50 000 Tlr. Die Waren in andern Niederlagen wurden auf 15 bis 20 000 Tlr. geschätzt, denen Vermögen in Höhe von 2 bis 3000 Tlr. gegenüberstanden. Mögen die Angaben auch auf übertriebenen Vorstellungen beruhen, so lassen sie doch auf ganz bedeutende Geschäfte und einen blühenden Handel schließen. Der Handelsbetrieb hatte vielfache Ähnlichkeit mit Engrosgeschäften des Zwischenhandels. Deshalb baten 1792 die Vorsteher den Rat, den Juden den Warenhandel en gros in der Stadt einzuräumen und zu gestatten, daß die Niederlagen vom Berge in die Stadt verlegt würden.⁵⁾ Der Rat ging aber nicht darauf ein.

¹⁾ Hildesheim 6 J. Nr. 1.

²⁾ E. A. 51, 2.

³⁾ Hildesheim 6 J. Nr. 1.

⁴⁾ Wann und wie sich der Umschwung zum Kredithandel vollzog, ist nicht zu belegen. Die folgenden Zahlen und Nachrichten entflammen den Prozeßakten, die bei einem der vielen Streite über Steuerverteilung entstanden. St. A. 84, 125.

⁵⁾ St. A. 84, 132.

Die jüdischen Kaufleute in Peine waren etwas günstiger gestellt. Sie brauchten keine Eingriffe in ihre Lagerbestände seitens der Gilden zu befürchten, da es in Peine keine gab. Auf dem Damme, dem Judenviertel in Peine, hatten sie aber bald soviel Häuser für Wohnungen und Lagerräume an sich gebracht, daß eine Wohnungsnot entstanden war,¹⁾ die die bürgerliche Bevölkerung gegen die Juden aufreizte, während die Gewerbetreibenden ganz von selbst gegen sie eingenommen waren. In Peine, der Garnison des Stiftes, behielt aber der Landesherr das Übergewicht, so daß hier die Juden freies Feld hatten. Doch begnügten auch sie sich nicht mit dem Handel in der Stadt, sondern beteiligten sich ebenso lebhaft wie Hildesheim an den verschiedenen Märkten. Ein Jude Philipp Seligmann hatte schon 1732 neben einem großen Lager in Peine ein noch größeres in Braunschweig.²⁾ Er war außerdem Althändler, der 7 Schneider und Schuster mit der Ausbesserung der alten Kleider beschäftigte.³⁾

Den Handel mit den „verbotenen Waren“ betrieben in Hildesheim aber lange nicht alle, nur die wenigsten, die reichsten. Diese verknüpften mit diesem Geschäft gewöhnlich noch ein anderes, ein erlaubtes. Mit einer einzigen Branche begnügte sich der jüdische Geschäftsmann recht selten, wenn auch bei den Judenanzahlungen nur ein Geschäft, das erlaubte nämlich, angeführt wurde. Im Jahre 1732 nannten sich von 50 in Hildesheim ansässigen Juden 20 Altkleiderhändler, 6 gaben sich für Pferdehändler aus, zwei für Haarhändler.⁴⁾ Einige handelten mit Büchern, mit Gänsen und Wein, mit Juwelen, Branntwein und 11 hatten ihren Handel nicht näher bezeichnet, sie handelten damit, „was ihnen vorkäme.“⁵⁾ Die Althändler verhandelten aber nicht bloß „alte, lumpichte Kleider“, sondern auch ganz neuen Waren.⁶⁾ Hatten sie kein Lager auf dem Berge, so versorgten sie die bessere Kundschaft mit Luxuswaren. Brabanter Spitzen, Seide, Schmucksachen aller Art,

¹⁾ L. A. 51, 25. ²⁾ Ebenda.

³⁾ Bei der Judenanzahlung im Jahre 1732 (L. A. 51, 2) nannte er sich nur Althändler.

⁴⁾ Saare hieß das Korn auf dem Halm.

⁵⁾ L. A. 51, 2. ⁶⁾ Ebenda und St. A. 84, 64.

wie Perlen und Edelsteine wurden in den engen Judengassen feil geboten.¹⁾ Im dreißigjährigen Kriege fanden wir bei den Juden schon Perlen,²⁾ die sie als Kriegskontribution abliefern mußten. Der Hoffaktor Wolf Herz besaß Juwelen im Werte von 20 000 Tlr. (1781).³⁾ Diese Waren galten als frei, ebenfalls das Edelmetall. Doch 1660 verbot der Rat den Juden auch den Handel mit goldenen und silbernen Gefäßen und wollte nur den Vertrieb von alten zerbrochenen Rannen und Silberbechern gestatten.⁴⁾ Dennoch besorgten noch 1696 der Nathan Seckel⁵⁾ und 1697 Isaac Wolff⁶⁾ das Silber für die Bischöfliche Münze.

Der Pferde- und Kornhandel wurde schon früh von den Juden ausgeübt. Zwischen Pferdejuden aus Köln, Mainz und Fulda, die einen Pferdetransport von 160 Pferden durch das Stift leiteten, und Bauern aus Salzdetfurth hatte 1696 eine wilde Schlägerei stattgefunden,⁷⁾ weil die Pferde die Saat beschädigt hatten. Der Pferdejude Salomon Chaim aus Hildesheim (um 1723), verhandelte seine Pferde sogar auf der Leipziger Messe und auf andern Märkten.⁸⁾ Ende des 18. Jahrhunderts lebten in Peine besonders reiche Pferdejuden, unter anderen ein Lipmann Marcus, der daneben noch einen Kornhandel und Lederhandel betrieb.⁹⁾ Aber den Kornhandel und den Pferdehandel hörte man selten klagen, weil beides exportiert wurden.

4. Der Handel der Landjuden.

Die reichen Juden zogen in die Stadt. Die ärmeren waren auf das Land angewiesen, auf die kleinen Landstädte und die Dörfer. In der ersten Zeit, Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts hatten auch sie volle Handelsfreiheit für das ganze Stift erhalten. Doch entstand auch gegen die Landjuden, besonders in den kleinen Städtchen, in Sarstedt und Gronau, aus der gewerbetreibenden Bürgerschaft heraus

¹⁾ E. A. 18, 2. ²⁾ E. A. 18, 26.

³⁾ St. A. 84, 125. ⁴⁾ St. A. 84, 19.

⁵⁾ Hildesheim 1. 26. Teil 1. Abschnitt Nr. 31 a. Er lieferte für 680 Tlr. Silber.

⁶⁾ E. A. 18, 6.

⁷⁾ E. A. 51, 3.

⁸⁾ E. A. 18, 4.

⁹⁾ E. A. 51, 23.

eine feindliche Reaktion, die zu Einschränkungen führte. Alle Landjuden ernährten sich vom Handel. Dem Schlachtereigewerbe, das einige betrieben, lag ein Viehhandel zu Grunde. Mit Feldarbeit pfl egten sie sich nicht zu befassen. In Betlen, Amt Gronau, wohnte um 1765 zwar ein Jude, ein Musikus Michel, der auch Arbeit auf dem Felde annahm. Er mähte, brosch, grub, um aber, wie er dem Amtmann erklärte, sich das Geld zur Handlung zu verdienen.¹⁾ Auch die Landjuden hatten eine doppelte Abzahnmöglichkeit, den offenen Laden im Wohnorte und den Hausierhandel. Ihr Geschäft war dabei womöglich noch vielseitiger, als das der Stadtjuden. Es barg die allerverschiedensten Waren. Ein Jude Gottschalk Abraham in Brügge handelte mit Pferden, Vieh, Bandwaren, Rattun, Fleisch und sonstigen kleinen Waren.²⁾ Ein Jude in Eberholzen, Amt Winzenburg, handelte mit Fellen, Öl, Tran, alten Kleidern und was ihm sonst vorkäme.³⁾ In Markoldendorf vertrieb ein Jude Leinsamen, Eisenwaren, Viktualien, Gewürze.⁴⁾ Andere verschachteten Rattun, Luche, Spitzen, Scheren, Messer, Knöpfe, Schuhnägel, Tabak, Pfeifen, Mehl, Butter, Käse, Grütze, Feringe, auch Ellenwaren, sogar Uhren, Brillen und Bücher. Kurz sie versorgten das Land mit den nötigen Kolonialwaren, den Kurz- und Kramwaren, die die Landbevölkerung sich aus der Stadt holen mußte, wenn sie beim Dorfkrüger, der auf dem Lande ein Kolonialwarengeschäft mit der Gastwirtschaft verknüpfte, nicht zu haben waren. Die Bedürfnisse eines Dorfes waren nicht groß, und jede Konkurrenz sofort fühlbar. Deshalb suchten zuerst die Amtskrüger, dann auch die andern, gegen die Juden das Verbot der Krugwaren zu erwirken. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurde das Verbot dann auch in den Schutzbriefen ausgesprochen.⁵⁾

Eine ganze Reihe der Juden, die nicht in Hildesheim wohnten, übten das Schlachtergewerbe aus. Um köstlicheres Fleisch zu bekommen, mußten die Juden das Schlachtvieh vom Rabbiner schlachten lassen, der die übrige Arbeit einem jüdischen

¹⁾ E. N. 51, 17. ²⁾ E. N. 51, 31.

³⁾ E. N. 51, 20. ⁴⁾ E. N. 51, 31.

⁵⁾ E. N. 51, 21 und Hildesheim 6 J. Nr. 2.

Schlachter übertrug. Dieser arbeitete zunächst für den Bedarf. Doch entstand alsbald ein regelrechter Fleischverkauf. Nach ihrem Gesetz war es den Juden nicht gestattet, das Hinterviertel des geschlachteten Tieres zu genießen, das dann an die Christen verkauft werden mußte. Die Hildesheimer Knochenhauer, die drei Ämter bildeten, suchten die aufkeimende Konkurrenz gleich von vornherein zu unterdrücken, indem sie schon 1592 acht Juden, die Fleisch in den Dörfern um Hildesheim verkauft hatten, in hohe Geldstrafe nahmen.¹⁾ In den folgenden Jahren haben sie, wie die Kramergilde durch Konfiskation der Fleischvorräte einen Fleischverkauf verhindert. Die Angelegenheit gewann an Schärfe, als im Jahre 1662 Kurfürst Maximilian Heinrich den Juden der Stadt Hildesheim und des Moritzberges im Schutzbriefe die ausdrückliche Genehmigung erteilte, „gleich andern Einwohnern zu ihrer eigenen Haushaltung und Nothdurft, nicht aber zum feilen Verkauf einiges Vieh, es seien Ochsen, Kälber oder Hammel zu schlachten, und was sie nach jüdischer Manier nicht gebrauchen durften, selbiges an andere Leute bei ganzen Vierteln, nicht aber pfundweise zu verkaufen.“²⁾ Dazu verbot der Kurfürst noch jede Visitation und Konfiskation durch die Knochenhauer.³⁾ Die Knochenhauer gaben aber nicht nach. Auch der Rat nahm sich ihrer an und traf die Juden dadurch sehr empfindlich, daß er ihnen den Ochsentauf auf dem Viehmarkte verbot.⁴⁾ Dagegen erlaubte Max Heinrich den jüdischen Schlächtern des Berges, und auch denen von Peine, von jetzt ab das Fleisch auch pfundweise zu verkaufen.⁵⁾ Den Juden in Hildesheim blieb aber nichts anderes übrig, als ihren Fleischbedarf bei den Knochenhauern zu decken, oder heimlich schlachten lassen, oder es vom Berge in die Stadt zu schmuggeln. Auch das suchten die Knochenhauer in Verbindung mit den Krämern durch schikanöse Haussuchungen zu vereiteln. Es fiel ihnen noch ab und zu frisches Fleisch vom Berge in die Hände, oder sie entdeckten gar einen heimlich

¹⁾ L. A. 18 Nr. 1.

²⁾ Rev. Bibl. C 358 und L. A. 51, 13 und Hildesheim 4. Teil 5. Abschn. 3. Nr. 1. ³⁾ St. A. 84, 14.

⁴⁾ St. A. 21 Nr. 94 vol. III fol. 46 ff.

⁵⁾ Hildesheim 4. Teil 5. Abschn. 3. Nr. 2.

geschächteten Ochsen.¹⁾ Die Proteste der Regierung gegen die Konfiszierung halfen nichts. Im Jahre 1801 war es noch genau so.²⁾

Ähnlich wie die jüdischen Kaufleute verlegten die Judenschlächter ihre Gewerbe auf den Moritzberg. Hier, wo ihnen keinerlei Schranken auferlegt waren, mußten sie einen bedeutenden Absatz zu erzielen. Durften die christlichen Knochenhauer in Hildesheim gemäß Amtsstatutes wöchentlich 1 Kuh zu zweien, oder statt dessen jeder 2 Kälber und 2 Schafe oder 2 Kälber und 1 Schwein schlachten, so gab es schon 1677 auf dem Berge Juden, die wöchentlich 1 bis 2 Kühe, dazu noch 4 bis 5 Kälber und 5 bis 15 Schafe schlachteten.³⁾ Da aber von ihnen auch verdächtiges und krankes Vieh geschlachtet war, wurde vom Bergkapitel ein beeidigter christlicher Metzger zum Fleischbeschauer ernannt, der von jedem Schlachtvieh 1 guten Groschen „Verdiergeld“ (Zehrgeld) dafür bekam.⁴⁾ Einer dieser Vergjuden, Moses Polack wurde 1700 sogar zum Fürstlichen Hofschlächter ernannt. Auch das Bergkapitel nahm bei den Juden das nötige Fleisch und übertrug ihnen den Ankauf von Ochsen.⁵⁾

Den Peiner Juden wurde 1620 gestattet, das unverwendbare Fleisch zu verkaufen. Nach dem dreißigjährigen Kriege suchten auch die Peiner Metzger, die es zu keiner Bunt gebracht hatten, den Juden den Fleischverkauf zu entziehen. Ihren wiederholten Bitten und Eingaben an die Regierung gab aber weder Ferdinand noch Maximilian Heinrich nach. Als schließlich ein Rechtsurteil der Universität Helmstedt 1667 auch nichts fruchtete, gab man sich zufrieden.⁶⁾ Auch die Fleischer in Gronau⁷⁾ sahen sich in ihrem Gewerbe durch die Juden geschädigt, die in Sarstedt und die Knochenhauergilde in Elze⁸⁾ ebenfalls. Sie alle begannen, nach dem Beispiel der Hildesheimer Ämter gegen die lästige Konkurrenz vorzugehen. Die Regierung verbot jedoch jedwede Maßnahme gegen das

¹⁾ L. H. 18, 30 und 35. ²⁾ Bew. Bibl. C 357.

³⁾ Hildesheim 4. Teil 5. Abschn. 3. Nr. 1.

⁴⁾ Ebenda und L. H. 51, 14.

⁵⁾ L. H. 51, 29.

⁶⁾ L. H. 51, 17.

⁷⁾ H. Sch. B. 54 fol. 263.

⁸⁾ Hildesheim 6. J. Nr. 1.

Schlachten der Landjuden mit der Begründung, daß der Verdienst der Landjuden nicht eingeengt werden dürfe, da sie nur mit kleiner Ware handelten.¹⁾ Die jüdischen Landschlächter handelten ja auch nebenbei noch mit allen möglichen Kramwaren, Fellen, Vieh und alten Hosen.²⁾

Auch die Landjuden besaßen für ihren Hausierhandel im Stifte volle Zollfreiheit für alle Waren. Zum letzten Male befreite der Fürstbischof Franz Egon im Schutzbrief von 1801 die Schutzjuden von allen Zollabgaben.³⁾

Die Mehrzahl der Landjuden waren arme Leute und blieben es auch. Einige brachten es zum Wohlstand, z. B. ein Jude aus Mehle, der 1754 nach Sarstedt übersiedeln wollte und 5 Knechte im Geschäft angestellt hatte.⁴⁾ Scheinbar hielten sich eine ganze Reihe von Landjuden einen eigenen Knecht oder Gehilfen. Unter diesem Namen barg sich aber regelmäßig ein Kompagnon, der auf diese Weise kein Schutzgeld zu zahlen brauchte, da er den Schutz seines Dienstherrn hatte.

5. Der wirtschaftliche Kampf gegen die Juden.

Überall da, wo sich Juden niederließen, wurden sie nach kurzer Zeit als unbequeme Last empfunden. Sie verstanden es, vor den andern trotz aller Fesseln einen Vorsprung zu gewinnen, der bald früher, bald später einen Aufruhr auf wirtschaftlichem Gebiete entfachte, oder zum wenigsten eine starke Abneigung hervorrief. Dabei waren es wohl weniger die wirtschaftlichen Erfolge selbst, die diese feindliche Reaktion entstehen ließen, als vielmehr die Mittel, mit denen sie diese Erfolge zu erringen strebten, und die deshalb so tief empörten, weil sie in die Entwicklung des bisherigen Wirtschaftsleben gewaltsam eingriffen. „Die Ethik des Mittelalters verwarf den Konkurrenzkampf, das ungezügelte Erwerbsleben. In der mittelalterlichen Verfassung der Gesellschaft war ein patriarchalisches Sozialideal verwirklicht.“⁵⁾ Dieses negierten die Juden, ja bei ihrer Lage mußten sie sich darüber hinwegsetzen. In der Neuzeit war kein

¹⁾ Hildesheim 6. J. Nr. 1.

²⁾ L. M. 51, 31.

³⁾ L. M. 51, 20 und Bev. Bibl. C 357.

⁴⁾ L. M. 51, 18.

⁵⁾ Guttmann S. 194.

sozialer Ausgleich eingetreten, viel eher war die wirtschaftliche Spannung in den Zünften und Innungen schon gesteigert. Nun eroberten die Juden auch noch manches Wirtschaftsgebiet zurück, was die Kaufleute und Handwerker gleich für ihre Nahrung fürchten ließ; eine Furcht, die den Haß und wirtschaftlichen Kampf gebiert.

Es war der Kundenfang und die Kundenabtreibung der Juden, worüber man zunächst Klage führte. Wartete der christliche Kaufmann mit kühler Reserve oder in behaglicher Ruhe auf den Kunden, so ging der Jude an ihn heran, holte sich den Käufer von der Straße in den Laden und brachte ihn durch Überredung, „worin sie bekanntlich exzellieren“¹⁾ zum Kaufen. Ein Amtsschreiber berichtete dem Fürstbischof Franz Egon, daß die Klagen über Juden immer häufiger würden, daß sie die Bauernweiber und Dienstmägde zur heimlichen Verschleppung und Kungelei verleiteten, denen sie ihre Waren, welche gewöhnlich von der schlechtesten Gattung, mit glatten Worten und unter dem Versprechen, daß sie mit der Bezahlung warten wollten, aufdrängten.²⁾ Ihr Herumlaufen von Haus zu Haus, ihr unermüdliches Anpreisen, und der Umstand, daß sie in Abwesenheit der Hausväter den Frauen billige Puzwaren gegen Naturalien, Eier, Butter, Käse oder Kredit mit berebten Händen aufschwängten, wurde dabei übel vermerkt. Mit dieser Aufdringlichkeit verband sich eine zähe Arbeitskraft und ein größerer Unternehmungsgeist, als man bei den Kleinrädmern dieser Zeit in den Landstädten zu finden gewohnt ist, deren Geschäftswesen sich in engen und ausgefahrenen Gleisen bewegte.

Ein bedeutames Moment im jüdischen Geschäftsbetrieb lag in der Beteiligung mehrerer in einem Betriebe. Jeder Jude, der etwas erreichen wollte, hatte seinen Knecht oder Kompagnon.

Wenn zwei sich unterstützen, erreichen sie mehr, als wenn sie sich gegenseitig Konkurrenz machen. Waren Mann und Gehilfe unterwegs, führte die Frau ebenso geschickt das Geschäft allein weiter. Viele Witwen besaßen ein gutgehendes Geschäft. Im Gegensatz zum christlichen Geschäft fand sich bei den Juden die Beschränkung auf eine Warengattung selten. In Amt und

¹⁾ E. H. 51, 22.

²⁾ Ebenda.

Gilde durfte ein Meister ferner nur einen Geschäftszweig kultivieren. Dem stand eine große Vielseitigkeit im jüdischen Geschäftsbetrieb gegenüber, sowohl was Einkauf und Absatz als auch die Ware selbst anbetraf. Auch zufällige Handelsmöglichkeiten vernachlässigte der Jude nicht. Einige Beispiele sind recht bezeichnend, so außergewöhnlich sie auch erscheinen. Ein Jude in Gleidingen war Schulmeister, Schlächter, Kompagnon eines andern Juden, Branntweinverkäufer, gab fremden Juden Kost und Logis und ließ auch Geld gegen Wucher.¹⁾ Da die Juden für Anfertigung ihrer Särge Dielen auf Lager hatten, mußte der Rat den Verkauf und Handel mit Holz den Juden verbieten.²⁾ Ganz sonderbar muß es uns aber anmuten, wenn wir vernehmen, daß 1793 beim Verkauf protestantischer Pfarrstellen der Jude Oppenheimer notorischer Unterhändler war.³⁾ Da die Juden bei ihrem Handel das ganze Stift und auch die benachbarten Landesteile durchzogen und sich bald überall auskannten und selbst bekannt wurden, wandte sich wohl einer und der andere an sie in diskreten Vermittelungsgeschäften, wobei es allerdings einem Juden Salomon Hammerschlag nicht darauf ankam, das Vermögen des vermittelten Bräutigams um das achtfache zu erhöhen, um die in Aussicht gestellte Provision von 100 Rtlr. zu verdienen.⁴⁾ Kurz jedes Gelegenheitsgeschäft war den Juden willkommen.

Die Kundschaft bevorzugte das jüdische Geschäft, weil es dort billiger kaufte. Da der Jude seine Waren auf den großen Plätzen billiger und auch minderwertiger einkaufte, konnte er sie auch preiswerter liefern, als das konservative, heimische Gewerbe. Dem Juden Dug hatte die Kramergilde 1755 einen Backen Spitzen und Rattun abgenommen. Als die Regierung Vorstellungen machte, erklärte der Rat, der Jude habe des öftern seine Waren so billig verkauft, wie er es, wenn sie ehrlich erworben wären, nicht könnte.⁵⁾ Ohne auf die den Juden beigelegte laxen Geschäftsmoral einzugehen, die teils von der neidischen, in der alten Ruhe gestörten Konkurrenz übertrieben

¹⁾ E. M. 51, 19.²⁾ H. Sch. B. Nr. 29 fol. 457.³⁾ Bachsmuth S. 199.⁴⁾ E. M. 51, 2.⁵⁾ Hildesheim 7. A 94. Dug verkaufte die Elle besten Rattuns für 6 mgr.

und verallgemeinert wurde, teils aber auch bestand, soll hier nur erwähnt werden, daß man schon 1684 einen „simelierten „panquerot“ kannte. Es waren aber beide, der Betrogene sowohl, als auch der Betrüger Juden.¹⁾

Alle diese hervorstechenden Eigenschaften jüdischen Geschäftsbetriebes, als größter Eifer, Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit im Lager, Billigkeit der Waren, mußten den Juden bei ihrer Zudringlichkeit einen Geschäftserfolg sichern, der vom christlichen Handel als Verlust merklich empfunden werden mußte. Von verschiedenen Seiten und mit verschiedenen Mitteln suchte man eine dauernde Schädigung des christlichen Gewerbes durch die Juden zu verhüten.

In erster Linie war es das geschädigte, heimische Gewerbe selbst, die Kaufleute und Handwerker, die mit größtem Geschütz auftraten und die bestgefaßte Konkurrenz möglichst vernichten wollten. Religiöse Motive liefen dabei mit unter, im Grunde bildete aber das gefährdete Brot das Leitmotiv bei ihren Klagen und Kämpfen. Der Rat schenkte ihnen Gehör. Das Mittel, das er 1595 gegen die Juden anwandte, war radikal, er trieb sie zur Stadt hinaus.²⁾

Doch auch die Regierung war bei allem pekuniärem Interesse, das sie für die Juden hatte, davon überzeugt, Maßnahmen gegen „diese Geißel für das Publikum“³⁾ treffen zu müssen. Schon Kurfürst Ernst hatte Handelsbeschränkungen den Juden auferlegt, aber unter den Nachfolgern waren die Fesseln wieder gefallen, ohne vielleicht überhaupt gewirkt zu haben. Im 18. Jahrhundert wurde dann die Regierung durch unaufhörliche Klagen genötigt, dem Unwesen zu steuern. Den wahren Grund des Übels sah man einmal in der allzu großen Anzahl der ansässigen Juden, von denen ein nicht geringer Teil noch nicht einmal Abgaben entrichtete. Dann auch in den vielen armen Betteljuden, die zur Marktzeit und auch sonst das Städtchen überfluteten und den Ladengeschäften Abbruch taten.

Die Regierung glaubte genug zu tun, wenn sie die Anzahl der Schutzjuden nicht zu stark werden ließ, indem sie die heimlich

¹⁾ E. A. 18, 4.

²⁾ Vergl. S. 107 Anm. 1.

³⁾ E. A. 51, 17.

eingeschlichenen, schutzlosen Juden aufstößte und aus dem Stifte auswies, und wenn sie über die haustierenden Juden durch Einführung eines Paßzwanges eine Kontrolle ausübte, die jedem Gesindel das Betreten des Stiftes und der Märkte vermehren sollte. In ihrer Milde griff sie zum Mittel der Ausweisung erst recht spät. Drohte sie zwar auch schon Ende des 17. Jahrhunderts damit, die unvergleiteten Juden über die Grenze zu schaffen, so folgte doch nur selten eine Tat.¹⁾ Man wollte damit zunächst die Juden treffen, die nur vom Räte Schutz hatten. Da versuchten die Landstände, die Regierung zu energischen Maßnahmen zu drängen. Immerfort wurden auf den Landtagen Klagen über die große Zahl der Juden geführt, die den Untertanen zur Last lägen, und der Antrag gestellt, „die von Alters nicht vergleiteten und verwandten Juden auszuschaffen“, so in den Jahren 1722, 1724, 1726 und 1728.²⁾ Es waren nicht allein die Städte, auch die Ritterschaft und die sieben geistlichen Stifte unterstützten den Antrag. Nachdem 1723 Kurfürst Josef Klemens „dieses Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt hatte“, kam 1726 sogar eine Deputation zu Klemens August nach Münster, der auch Bischof von Hildesheim war, und trug ihm dabei das Anliegen mit den Juden vor. Aber erst auf dem Landtage 1731 gab der Kurfürst dem Drängen nach. Eine Kommission von vier Hofräten wurde damit beauftragt, die Notwendigkeit der Forderung zu untersuchen und Vorschläge vorzulegen. Nach langen Beratungen beschloß man, das Jahr 1721 als Normaljahr festzulegen, d. h. die nach diesem Jahre eingewanderten Juden aus dem Stifte zu verweisen. Die Landstände hatten das Jahr 1703, das Todesjahr des Fürstbischofs Jobst Edmund erbeten. Nun wurden die Juden vorgeladen, verhört und ihre Schutzbriefe untersucht. Die Juden ohne Geleit wurden 1735 aufgefordert, innerhalb eines halben Jahres das Stift zu verlassen. Ihnen sollten die seit 1721 aufgenommenen Juden folgen. In Hildesheim waren es von 50 Familien 12, von 42 in Peine 11 und von 25 auf dem Lande auch 11 Familien, besonders die in den adeligen Gerichtsdörfern. Auf ihr Flehen erhielten diese

¹⁾ E. A. 18, 4.²⁾ E. A. 51, 2 und 14 und 21 und 25 und 31.

Juden 1736 noch eine Frist von drei Monaten, dann wurde „auf fußfälliges Bitten der emigrieren sollenden Juden“ die Ausweisung bis auf weiteres aufgeschoben. Kein anderer hatte das erreicht, als der Rabbiner und Kammeragent Oppenheimer.¹⁾ Die Regierung brachte es nicht fertig, harte, durchgreifende Maßregeln gegen die Juden zu treffen. Fürstbischof Franz Egon machte noch einen lahmen Versuch, der aber ebenso wie der vorige endete.²⁾ Nur selten wurde einem Juden der Aufenthalt im Stifte verboten. Wollte Franz Egon einem Juden in einem Städtchen einen Wohnort anweisen, so ließ er wohl anfragen, ob sie noch einen „vertragen“ könnte. War der Jude dann trotz des Sträubens der Stadt aufgenommen, so gab er hinterher das Versprechen, „die Zahl der Judenfamilien fernerhin nicht allzusehr vermehren zu wollen“.³⁾

Die Erbitterung und Abneigung, die von der christlichen Geschäftswelt der sesshaften Judenschaft entgegengebracht wurde, übertrug man auch auf die hausierenden, heimatlosen Schacherjuden, die das Land unsicher machten und mit den Vagabunden, Zigeunern, Taschenspielern, Gauklern und Ragensängern auf gleiche Stufe gestellt wurden.⁴⁾ Dieser Landplage suchte man dadurch abzuhelpen, daß eine Bestimmung eingeführt wurde, wonach jeder jüdische Hausierer sich mit einem Paß zu versehen hatte. Einige Schutzjuden hatten schon im Anfang des 17. Jahrhunderts sich von der Regierung Handlungspässe einlösen lassen.⁵⁾ Fürstbischof Friedrich Wilhelm verfügte nun in einem Vagabundenedikt vom Jahre 1763,⁶⁾ daß alle Juden beim Eintritt in das Stift einen Paß lösen sollten, die ohne Paß sofort das Stift zu verlassen hätten. Der Paßzwang wurde auch auf die Schutzjuden und ihre Gehilfen für den Markthandel ausgedehnt. Es fehlte jedoch die polizeiliche Aufsicht, um dem Befehle Nachdruck zu verleihen; denn alle paar Jahre, 1770, 1779, 1781 wurde er wiederholt, auch noch unter Franz Egon. Sodann machten die Hildesheimer Schutzjuden diese Judensperre zum Teil illusorisch; denn sie

¹⁾ E. M. 51, 31.

²⁾ Hildesheim 6. J. Nr. 1.

³⁾ E. M. 51, 17.

⁴⁾ Landesordnungen S. 304 § 5. Erlaß des Jahres 1763.

⁵⁾ E. M. 51, 22.

⁶⁾ Landesordnungen S. 304.

mußten aus diesen Verordnungen Kapital zu schlagen. Sie verkauften an fremde Juden Kammerpässe, da ihnen mehrere verabreicht wurden. Diese gaben sich dann für Knechte des Juden aus, auf den der Paß ausgestellt war.¹⁾ Der Betrug wurde bald entdeckt und seitdem den einzelnen Schutzjuden höchstens drei Pässe ausgehändigt. Bei dieser Gelegenheit schlug der Jude Dux der Regierung ein eigenartiges Geschäft vor. Er wollte für 500 Rtlr. das Paßmonopol pachten. Außerdem sollte die Regierung von jedem ausgefertigten Passe 18 mgr erhalten. Dafür sollten alle, auch die christlichen Kaufleute, einen Handelspaß bei ihm zu kaufen gezwungen sein. Würde ein Händler ohne Paß erwischt, sollten seine Waren konfisziert werden, und $\frac{2}{3}$ davon an die Regierung, $\frac{1}{3}$ an den Pächter fallen. Dem Pächter und „seinen Leithen“ sollten jederzeit das Recht zustehen, die Pässe zu kontrollieren.²⁾ Mit diesem famosen Vorschlag wollte er den vagierenden Juden, die den ansässigen auch unbequem zu werden drohten, das Handwerk legen. Vielleicht hätte er mehr erreicht, als die Regierung.

Den Ausschluß der Juden aus der Stadt im Jahre 1585 hatte der Rat nicht dauernd aufrecht erhalten können. Eskehrte zwar bei der Ausstellung neuer Schutzbriefe regelmäßig die Drohung wieder, die Juden auszuweisen, oder die Zahl der Familien auf 30 herabzusetzen.³⁾ Einmal wurde sogar angeordnet, die Judenkinder allein auszuweisen. Da aber immer die Ausführung fehlte, machten die Drohungen keinen Eindruck mehr. Auch hätte die Stiftsregierung eine Vertreibung nicht geduldet. Der Rat mußte also dem jüdischen Handel Beschränkungen auferlegen, um den Wünschen der Ämter und Gilden zu entsprechen. Das Verbot, neue Waren in der Stadt zu verhandeln und zu schlachten, ist schon berührt. Um den Knochenhauern noch weiter entgegenzukommen, wurde den Juden untersagt, auf dem Viehmarkte in Hildesheim Ochsen zu kaufen, und zwar wiederholt, so 1674, 1684, 1694.⁴⁾ Auf Bitten der Bergjuden veranlaßte die Regierung die Aufhebung des Verbotes.

¹⁾ Hildesheim 6. J. Nr. 4 S. A. 51, 4.

²⁾ St. A. 21 Nr. 94 vol. III. fol. 46 ff.

³⁾ S. A. 51, 35.

⁴⁾ Ebenda.

Doch wurde nach kurzer Zeit diese Fessel wieder eingeführt.¹⁾ Ein anderer Ratsbeschluß verfügte, daß die Juden vor 10 Uhr auf dem Markte nichts kaufen durften.²⁾ Gegen den Vorkauf von Viktualien ging man ebenfalls vor.³⁾ Andere Polizeiverordnungen verboten das Reiten und Fahren der Juden zu einem Markte zunächst für die Zeit des Gottesdienstes, dann auch am Sonntage überhaupt.⁴⁾ Am peinlichsten aber wurde von den jüdischen Händlern empfunden, wenn der Rat ihnen die Stadttore sperren ließ, so daß sie von den Märkten und Messen abgeschnitten waren.⁵⁾ Da die Juden aber auf den Marktbesuch angewiesen waren, so meinte die Regierung, ein derartiges schikanöses Vorgehen sei „keine Manier“ und forderte offene Tore für die Schutzjuden.⁶⁾

Um den Besuch der Hildesheimer Märkte durch fremde Juden in etwa einzudämmen, mußte jeder für den Tag 1 Mr. an die Rämmerei zahlen.⁷⁾ Ferner mußte jeder Jude, der die Nacht über in der Stadt bleiben wollte, vom Vorsteher auf den Bürgermeisterämtern beider Städte angemeldet werden und sich einen Nachtzettel lösen.⁸⁾ Schon 1622 wurde eine solche Kontrolle über fremde Juden ausgeübt. Die Bergjuden galten als Fremde, und sie durften nur in der Marktzeit in der Stadt handeln. Am Ende des Jahrmarkts wurde mit der Trommel ein Zeichen gegeben, auf das die Schacherjuden oder Briller, wie man sie nannte, die Stadt verlassen mußten.⁹⁾ Hatten sie für die Zeit ihres Aufenthaltes bei der Hildesheimer Gemeinde immer gastliche Aufnahme gefunden, so wurde es seit dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts anders, und eine gegenseitige Verstimmung griff Platz. Bald klagten die Schutzjuden im Verein mit den christlichen Kaufleuten über die Konkurrenz der Briller. Ja es kam auf einigen Märkten zu Ramspringe, Volzum, Holle und Gronau zu Tötlichkeiten

¹⁾ H. Sch. B. 154 Nr. 54 und St. A. 84, 27 und St. A. 21 Nr. 94, vol. III fol. 46 ff.

²⁾ H. Sch. B. Nr. 74 fol. 28 und Nr. 75 fol. 86.

³⁾ St. A. 84, 100 (1736). ⁴⁾ St. A. 84, 4.

⁵⁾ St. A. 84, 14. ⁶⁾ Ebenda und St. A. 18, 4.

⁷⁾ H. Sch. B. 154 Nr. 6 fol. 212, Nr. 7 fol. 58.

⁸⁾ St. A. 84, 40 und 100. ⁹⁾ St. A. 84, 40.

zwischen Stiftsjuden und den fremden Juden, wobei die Stiftsjuden immer den Kürzeren zogen.¹⁾ Als im Jahre 1788 auf einem Jahrmarkte in Hildesheim sich über 40 fremde Juden eingefunden hatten, beantragten die Vorsteher, daß der Stadtrat ihnen die Pässe abnehmen und das Betreten des Marktes verbieten sollte.²⁾ Die Bitte hatte einen unerwarteten Erfolg. Die Juden wurden vom Räte angewiesen, zu dem landesherrlichen Pässe noch einen Ratspass zu kaufen. Um 1800 hatten sich von diesen Brillern sogar 20 Familien in der Neustadt in der Kesselftraße oder der Kessellei eingenistet, die mit all dem Kleinkram als Band, Lizen, Tüchern, Strümpfen, Garn, Messern usw. handelten.³⁾ Es war größtenteils Gesindel, unter dem nach der Ansicht der Vorsteher die Nahrung der Judenschaft und die Sicherheit des Publici merklich litten.⁴⁾ Sie gaben an die Kämmerei jährlich 1 Tlr. und 1 gr. wöchentlich Kriegskontingent. Trotz der Verwendung der Dompropstei wurden sie aus der Stadt verwiesen.

Weder die Maßnahmen der Regierung, noch die des Rates erzielten die beabsichtigte Wirkung, da sie auf keiner Seite mit Konsequenz und Schärfe durchgeführt wurden oder von den Juden durch heimliche Manöver umgangen wurden. Dem christlichen Gewerbe genügten sie nicht, und deshalb griff man ab und zu nach dem einfacheren Mitteln der Selbsthilfe, von denen das einfachste war, daß man dem Juden seinen Warenpacken wegnahm. Die Sarstedter Schlächter wandten das Mittel an, in Hildesheim war es bei mehreren Ämtern in Übung.⁵⁾ Derlei Auswüchse wurden zwar von der Regierung unter Strafe gestellt, aber selten bestraft. Sie zeigen aber, wie unbequem die Konkurrenz immer blieb, und — wie niedrig die Juden im Rechtsgefühl der Leute eingeschätzt wurden.

Die Handelstätigkeit der Juden stand im Gegensatz zur Wirtschaftsweise der Ämter und Zünfte. Indem die Juden

¹⁾ L. A. 51, 35. ²⁾ St. A. 84, 14 vol. III.

³⁾ St. A. 84, 135. ⁴⁾ St. A. 84, 40.

⁵⁾ Der Tabak war für das Stift, wie es scheint, verboten. Des öftern wurde den Juden Packen von Tabak konfisziert. L. A. 51, 16 und Stiftsregister der Jahre 1696 und 1697.

ihnen die „Nahrung“ entzogen, haben sie ein gutes Teil dazu beigetragen, die morsch gewordenen Zustände im Zunftwesen, das in einer egoistischen Vetternwirtschaft zu verflügelnd drohte, noch unhaltbarer zu gestalten. Indem sie ferner in ihrem Handelsbetrieb die Konkurrenz, den Wettbewerb einführten, die jede Kraft zur vollen Entfaltung kommen ließ, halfen sie den Boden der Gewerbefreiheit vorbereiten.

VI. Innere Zustände.

1. Die Verfassung der Judenschaft.

Die Juden waren weder der städtischen noch der fürstbischöflichen Verwaltung angegliedert. Sie bildeten einen Verwaltungskörper, eine abgesonderte Gemeinde für sich, mit eigener, selbständiger Verfassung. Ihr Zusammenhang mit den staatlichen und städtischen Behörden war ein ganz äußerlicher, loser und bezog sich eigentlich nur auf die Erledigung der Pflichten. Daraus erklärte sich auch die große Unkenntnis beider, der Regierung und des Rates, in Dingen, die die Juden betrafen. Man mußte weder ihre Zahl genau anzugeben, noch war man über die inneren Zustände genau unterrichtet. Waren Mißstände eingetreten, die zu Maßnahmen drängten, so mußte in der Regel erst eine Kommission ernannt werden, die mit der Untersuchung der Verhältnisse betraut wurde. Diese wandte sich dann an die Judenten vorsteher um Auskunft, oder lud alle Juden zum Verhör und suchte von ihnen zu erfahren, was die Regierung eigentlich selbst hätte wissen müssen.

Im Jahre 1607 gab Kurfürst Ernst der Judenschaft des Stiftes eine Art Verfassung, indem er den Hildesheimer Juden auf ihr Bitten die Wahl eines Rabbiners freistellte und die Vorgänger oder Vorsteher in ihren Rechten anerkannte.¹⁾ Die Verwaltung der Gemeinde lag in den Händen dieser Männer. Sie waren ihre Repräsentanten nach innen und nach außen. Mit der Zeit richtete man für einige Zweige der Verwaltung noch besondere

¹⁾ L. M. 51, 14.

Ämter ein. Im 18. Jahrhundert hatte man 3 Vorsteher, 2 Beisitzer, 2 Kassierer und 3 Armenvorsteher. Dazu traten zeitweise noch 2 Assessoren und 2 Rechnungsabnehmer oder Rechnungsrevisoren.¹⁾ Die 7 zuerst genannten erledigten die Verwaltungsgeschäfte. Einer der Vorsteher übernahm die oberste Leitung, und zwar wurde jeden Monat gewechselt. Eine Reihe von Aufgaben unterstand einem Kollegium von 17 Männern, das aus den angeführten 14 Personen bestand, zu denen 3 am höchsten besteuerte hinzutraten. Es hatte die Wahl des Rabbiners, des Kassierers, der Rechnungsrevisoren, Umklöppers, Vorsängers, Schächters,²⁾ oder die Fassung wichtiger Beschlüsse vorzunehmen. Die Vorsteher gewannen großen Einfluß auf die Steuerverteilung, wodurch das Amt recht begehrenswert wurde, zumal sich auch noch manche Ehrungen in der Synagoge daran knüpften. Bei der Wahl, die die Gemeinde vornahm, entstanden bald Parteibildungen und Reibereien, die in Schlägereien und wilden Schimpfreden auszuarten pflegten. Oft dauerten sie lange und nahmen eine solche Form an, daß Regierung und Rat nach Mitteln suchen mußten, dem Skandal ein Ende zu machen. Dadurch gewann der Rat einen gewissen Einfluß auf die Wahl der Vorsteher. Er setzte unter Strafe den Wahltag fest und nahm dazu den dritten oder vierten Tag nach dem christlichen Osterfeste, damit dieses nicht durch das viele Geschrei gestört würde.³⁾ Eine Vorsteherwahl mußte jährlich neu stattfinden. Doch kam es auch vor, daß der Rat die alten für das kommende Jahr einfach um des Friedenswillen im Amte ließ.

Die Wahl sollte nach Vorschriften des jüdischen Gesetzbuches vor sich gehen.⁴⁾ Die Wahlberechtigten im aktiven und passiven Sinne hießen Lutteranten. Sie mußten 5 Jahre verheiratet sein und mit einem Steuerkapital von mindestens 300 Mkn. in der Steuerliste stehen. Steuerte einer nur von 200 Mkn., so konnte er erst im Alter von 50 Jahren Lutterant werden. Ein Studierter wurde es schon 3 Jahre nach der Hochzeit. Die Namen aller Wähler wurden auf Zettel geschrieben, aus

¹⁾ St. A. 84, 14 vol II u. 116.

²⁾ St. A. 84, 14 vol. II und 49.

³⁾ St. A. 84, 116.

⁴⁾ Ebenda.

denen der Rabbiner 5 herausnahm, die dann die eigentlichen Wähler wurden. Sie durften aber weder verwandt noch verschwägert sein. Vor dem Wahlakt wurden sie auf die Thora vereidigt, niemandem zu Liebe oder zu Leide ihre Stimme abzugeben. Sie erhielten die Bücher der alten Vorsteher und zogen sich dann zur Wahl in die Vorsteherstube zurück. Eifersüchteleien zwischen Alt- und Neustädter Judengemeinde wurden der Anlaß zu den bittersten Wahlkämpfen, da sich die Vorsteher der einen Gemeinde oft zu Übergriffen gegen Mitglieder der andern verleiten ließen. Man einigte sich schließlich dahin, einen Vorsteher aus der Altstadt, einen aus der Neustadt und den dritten aus der Gemeinde zu nehmen. Im übrigen bildeten eigenmächtige Eingriffe des Rates in die Vorsteherwahl und in die eigene Verwaltung der Gemeinde keine Seltenheit.

2. Steuerverfassung.

Die Abgaben der Juden an Stadt oder Stift hatten weniger den Charakter einer Steuer. Vielmehr kann man in ihnen summarische Gegenleistungen für Schutz- und andere Privilegien sehen. In der Regel war ja auch eine bestimmte Summe der Gesamtheit der Judenschaft auferlegt. Nur der Judenschatz hatte die Form einer wirklichen Steuer. Außer diesen Abgaben mußten von den Judengemeinden noch die Gehälter für Rabbiner, Vorsänger, Umlöpper, Schächter aufgebracht werden, ferner noch die Tempelmiete, Armenunterstützungen, Strafgelder, die Geschenke u. a. m. Die Verteilung und Erhebung der nötigen Gelder war der Gemeinde überlassen. Stand der Judenschaft eine Ausgabe bevor, so setzten die Vorsteher die Umlage an.¹⁾ Bei der Aufstellung der Steuerliste sollte das Vermögen zu Grunde gelegt werden, das die einzelnen selbst deklarieren sollten. Da jedoch mit der Zeit diesen Angaben kein Vertrauen mehr geschenkt wurde, wählte man zur Einschätzung des Vermögens der einzelnen Juden besondere Männer, die Quotifierer, die alle 2 Jahre ihres Amtes walteten. Die Quotifierer ihrerseits wurden von den Vorstehern eingeschätzt. War nun eine Ausgabe nötig und kein

¹⁾ L. A. 51, 7 und St. A. 84, 4 und St. A. 84, 125.

Geld vorhanden, so wurden von jeden 100 Tlr. 6 Pfennig oder 1 gr, bei höheren Beiträgen 3 bis 6 gr monatlich erhoben. War ein Jude hoch im Vermögen angesehen, hatte er auch eine hohe Steuerquote zu entrichten. Es kam aber fast nie vor, daß eine Schätzung widerspruchslös angenommen wurde, zumal auch ungerechte Verteilung, parteiisches Aliquotenwesen oder gar Unterschleife der Vorsteher oft böses Blut machten. Gerade die reichsten Juden liebten es oder wagten es wenigstens, ihrem Vermögen entgegen die Steuersumme herabzusetzen. Beispielsweise steuerten um 1787 fünf Juden nur von 21 000 Tlr., während sie eigentlich von 135 500 Tlr. steuern mußten.¹⁾ Wurden solche Steuerhinterziehungen nach dem Tode ruckbar, so wurde der Verstorbene nicht beerdigt, bevor sich die Erben mit den Vorstehern geeinigt hatten. Ein anderes Steuersystem war schon 1735 auf dem Moritzberge in Gebrauch. Dabei wurde die Umlage mit einem Male erhoben und nicht auf verschiedene Monate verteilt,²⁾ und zwar wurde ein Drittel der Gesamtsumme von jedem selbständigen Haushalte in gleicher Höhe, zwei Drittel nach einer Einschätzung erhoben. Das folgende Schema mag die Verteilung von 88 Tlr. Schutzgeld auf die einzelnen Familien der Berggemeinde zeigen.

Namen der Schutzjuden	pro Kopf		Besteuerte Summe	Steuer- quote			Summa		
	Tlr.	gr		Tlr.	gr	Pfg.	Tlr.	gr	Pfg.
1. Samuel Levin . .	2	24	400	8	14		11	2	
2. Herz Schen . .	2	24	250	5	8	6	7	32	6
3. Abraham Samuel	2	24	400	8	14		11	2	
4. Abraham Polack .	2	24	600	12	21		15	9	
5. Abraham Schen .	2	24	300	6	10	4	8	34	4
6. Abraham Moses .	2	24	300	6	10	4	8	34	4
7. Samson Samuel .	2	24	300	6	10	4	8	34	4
8. Philipp	2	24	150	3	5	2	5	29	2
9. Moses Joseph .	2	24	100	2	3	4	4	27	4
10. Nathan Herfurth .	2	24	arm				2	24	
11. Moises Chaim .	2	24	arm				2	24	
	29	12		58	26		88	2	

¹⁾ St. A. 84, 125.²⁾ Ber. Bibl. C. 365.

Mit der Erhebung der Abgaben hatten die Vorsteher nicht selten große Schwierigkeiten, sowohl bei der eigenen, als auch den auswärtigen Gemeinden. Sie griffen dann zum Bann oder baten die Regierung um Unterstützung, seltener den Rat, der gewöhnlich den Juden die Anwendung des Bannes untersagte, wenn es sich dabei um Abgaben an die Regierung handelte.¹⁾ Deshalb waren Ausstände der Gemeinde unabwendbar, zumal die als Knechte geltenden Geschäftsteilhaber sich weigerten, zu den Abgaben beizutragen.²⁾ In Peine bestand ein ähnliches Steuersystem, wie auf dem Berge. Im Jahre 1800 betrug die Summe aller Repartitionen 1200 Tlr.³⁾ Diese Gemeinde griff aber nicht bloß die eigenen Vorsteher an, sie wandte sich auch mit Beschwerden gegen die Hildesheimer Vorsteher an die Regierung, da sie sich bei der Verteilung der Lasten überbürdet glaubte.⁴⁾ Für die Landjuden war die Steuerquote von der Regierung festgesetzt, die nur zeitweise von den Hildesheimer Vorstehern eingezogen wurde, dann gleich in Verbindung mit andern Gefällen, die die jüdische Gemeinde für Kultuszwecke erhob. Auch auf dem Lande ging die Steuereinzahlung nicht immer glatt von statten.

Neben der Vermögenssteuer gab es in Hildesheim seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts eine Konsumsteuer, das „Draufgeld“. Die Vorsteher ließen von jedem Pfund Fleisch, das vom Schächter geholt wurde, durch diesen 2 Pfennig erheben.⁵⁾ Trotz des Fürstbischöflichen Privilegs, für den eigenen Bedarf schlachten zu dürfen, mußten die Juden notgedrungen ihren Fleischbedarf bei den Hildesheimer Knochenhauern decken. Der Rabbiner schächtete das Vieh im Hause eines christlichen Schlächters, der das Fleisch dann auf den Judenscharren durch den jüdischen Schächter verkaufen ließ. Die Knochenhauer wünschten, dieses Draufgeld beseitigt zu sehen, da die Juden sonst das Fleisch vom Moritzberge billiger bezogen.⁶⁾ Es blieb aber bestehen, wurde später sogar auf

¹⁾ Hildesheim 4. Teil 5. Abschn. 8. Nr. 1.

²⁾ E. A. 51, 15 und 18.

³⁾ Hildesheim 6. 3. Nr. 1.

⁴⁾ E. A. 51, 23.

⁵⁾ St. A. 84, 4 und 14 vol. I und 14 vol. III.

⁶⁾ Ebenda.

6 Pfennige erhöht. Die Abgabe hatte auch den Namen Pardongeld oder Fleischpardon. Ähnlich wurde der Genuß von Weißbrot, der Mazze oder Mazzoth, mit einer kleinen Abgabe belegt, indem man von jedem Topf eine Summe erhob. Juden ohne eigenen Haushalt kauften sich mit einer Pauschalsumme frei.¹⁾ Eine Vermögensstatistik auf Grund des angelegten, besteuerten Kapitals anzulegen, ist nicht zulässig. Sollte auch anfangs die angegebene Summe nach Möglichkeit dem wirklichen Besitzstande entsprechen, so wurden die Besitzangaben immer relativer. Steuerzahler, Vorsteher und Schätzer feilschten erst eine ganze Weile, bevor man sich auf eine Summe einigte. Aus Klugheitsrücksichten vermied man es, die absolute Höhe des Vermögens anzugeben. Sowohl in Hildesheim, wie auch in Peine finden sich recht niedrige Summen als Steuerkapital angeführt. Beim Hofaktor Wolff Hertz entsprach der besteuerten Summe von 10000 Tlr. ein wirkliches Vermögen von über 80000 Tlr. Lipmann Marcus in Peine hatte sich auf 2200 Tlr. eingeschätzt und hatte angeblich 12000 Tlr., außerdem noch große Kapitalien ausstehen. Hirsch Feibel setzte sich mit 2100 Tlr. an und besaß 20 000 Tlr. Isaac Jüdel gab 1000 Tlr. an und verschwieg 7000, Wendig Moses hatte 15 000 und nur 2200 angezeigt. Steuerhinterziehung war somit leicht möglich, zumal jeder die Steuerlast von sich ab auf andere Schultern zu wälzen suchte. Da $\frac{1}{3}$ von jedem Haushalte gleichmäßig und $\frac{2}{3}$ nach dem Vermögen getragen wurde, waren die armen Juden ungleich mehr belastet als die reichen. Außerdem waren die Reichen gewöhnlich auch Vorsteher, die bei der Verteilung der Steuer ihre Summe möglichst niedrig ansetzten. Merkwürdig berührt uns die ständige Weigerung, über das laufende Verwaltungsjahr Rechnung abzulegen.

3. Rabbiner- und Vorstehergericht.

Als Kurfürst Ernst im Jahre 1607 der Hildesheimer Judengemeinde die Erlaubnis erteilte, sich einen Rabbiner zu wählen, übertrug er ihm und den Vorstehern gleichzeitig die niedere

¹⁾ St. A. 84, 14 vol. III.

Gerichtsbareit über die Juden.¹⁾ Das jüdische Eigengericht wurde von der Regierung stets anerkannt und bestätigt, und die von ihm gefällten Urteile durch sie vollstreckt.

Dem Rabbinergericht unterstanden alle Streitigkeiten, die in der Synagoge vorfielen, sowie Kult- und Eheangelegenheiten. In den anderen Fällen, bei Privatstreitigkeiten, in der freiwilligen Gerichtsbareit, entschieden meist die Vorsteher. Die jüdische Gerichtsbehörde hatte zwei Gegner, den Stadtrat und das Bergkapitel.

Der Rat beanspruchte das Aufsichtsrecht über das einzige Mittel, das diesem Gericht zur Verjüngung stand, um den Delinquenten zur Anerkennung seines Urteils zu zwingen, über den Bann. Er wollte keine selbständige, ausübende Gerichtsgewalt neben der seinigen aufkommen lassen. Deshalb sollte ihm die Entscheidung zustehen, ob ein Bann verhängt werden durfte oder nicht.²⁾ War die Bestätigung nicht eingeholt, so tilgte er eigenmächtig den Bann oder befahl, ihn auszulöschen. Er wollte eben den Bann nur in seinem Sinne und gegen Juden, die ihm mißliebig waren, angewandt wissen. War also ein Jude in den Bann getan, und er beschwerte sich darüber beim Bürgermeister, so durfte er sicher sein, daß der Bann aufgehoben wurde. Der Bürgerbote bekam den Auftrag des öftern, den Bann auszulöschen.³⁾ Vorsteher und Rabbiner glaubten diese unbequemen Eingriffe dadurch verhindern zu

¹⁾ L. N. 51, 14. Es wurde angeordnet, daß „der Rabbi und vorgenger sie zu ihren habenden gebrechen entscheiden und vergleichen mögen, und da sich vnser der orthgefeffene Juden in geringsten widerspenntig erzeigen würden, sollte sie geeuete (gesetzte) Rabbiner sampt Ihren vorgengern Ihrer Discretion nach bestrafen und sollte sothaner straf die Halbscheidt Vns oder unsern der endesgefeffenen Propsten und Kapitularen, aber die andern Halbscheidt Ihnen frey stehen, anoch und enden, da Ihnen gefällig und eben kommen wird, zu uerwenden, wollen aber Vns hierinnen die Criminalsachen vorbehalten haben.“

²⁾ St. N. 84, 4 und 14 vol. I und III.

³⁾ St. N. 84, 94. Der Name des Gebannten wurde in der Synagoge auf eine Tafel geschrieben. Man unterschied den großen und den kleinen Bann. Der mit dem kleinen Bann betroffene durfte nicht zum Tempel gehen; außer Frau und Kind durfte sich ihm niemand auf 4 Schuh nähern, noch mit ihm essen und trinken. Der große Bann war mit vielen Verfluchungen verknüpft und schloß den Gebannten aus aller jüdischen Gesellschaft in geistlichen und weltlichen Dingen aus. Die Banngewalt besaßen die Rabbiner, das Vorsteherkollegium, und der Vorsteher, der am Ruder war.

können, daß sie sich zeitweise die Banngewalt vom Räte ausdrücklich bestätigen ließen.¹⁾ Die Vormundschaftsachen, die Sorge für die „Wpillen“, überließ der Rat den Vorstehern und dem Rabbiner; doch führte er die Oberaufsicht.²⁾

Im allgemeinen war diese Einschränkung der eigenen, jüdischen Gerichtsbarkeit wohl am Platze. Abgesehen davon, daß weder der Rabbiner noch Vorsteher die Macht hatten, ihrer Entscheidung Nachdruck zu verleihen, wenn sie in einen Gegensatz zur Gemeinde geraten waren, so trat auch recht oft ein Mißbrauch der Banngewalt zu rein persönlichen Zwecken zu Tage, der ein Vertrauen des Rates zur Unparteilichkeit des jüdischen Gerichtshofes nicht aufkommen ließ.

Nicht weniger als der Rat stand das Bergkapitel der Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Bergjuden durch den Rabbiner entgegen. Schon 1620 ging es dagegen vor mit der Begründung, daß nach der Bibel das Szepter durch Christus von Juda genommen sei.³⁾ Streitigkeiten, die sich auf den Kult und die Religion bezogen, sollten vom Rabbiner geschlichtet werden, Zivilstreitigkeiten dagegen, soweit sie der niederen Gerichtsbarkeit angehörten, dem Kapitelsvogt unterstehen. Immer wieder nahm das Kapitel zur Wahrung seines bischen Jurisdiktion gegen den Rabbiner Stellung, wenn in der Judenschule auf dem Berge infolge der fortwährenden Unstimmigkeiten über die Abgaben ein Tumult entstanden war, der wohl auch ernste Formen annahm. Der Rabbiner erklärte alles, was in der Synagoge vor sich ging, für Kultsachen und zog es vor sein Gericht, während der Kapitelsvogt für jeden Streit sich selbst für zuständig ansah.⁴⁾ Dabei hatte er die jüdische Berggemeinde auf seiner Seite, die ihre Abhängigkeit von der jüdischen Stadtgemeinde gern abgeschüttelt hätte. Das ließ wiederum die Regierung nicht zu.

Bei wichtigen Entscheidungen war es Brauch, einige Rabbiner von bedeutenden Judengemeinden, so von Hamburg, Bonn, Frankfurt, nach Hildesheim zu einer Beratung zusammenzurufen,

¹⁾ St. A. 84, 94 und 14 vol. II.

²⁾ St. A. 84, 4 und 57.

³⁾ L. A. 51, 4. Johannes Kap. 1 und Genesis 49.

⁴⁾ Hildesheim 7. M. Nr. 44.

um sie nach ihrer Meinung und ihrem Urteil zu fragen. Diese legten sich den Titel „Abgesandte der Stadt Jerusalem“ bei.¹⁾ Dabei scheint der Landesrabbiner des Erzstiftes Köln zeitweilig als eine Art Oberinstanz gegolten zu haben.²⁾ Seinen Sitz hatte dieser in Bonn.

Bei den Juden selbst fand das Rabbinergericht keine rechte, allseitige Anerkennung, weil die Banngewalt durch den Rat unterbunden war, und dem Richter die Möglichkeit fehlte, sein Urteil zu vollstrecken. Fast jedes Rabbinerurteil suchte man mit Hilfe des Rates, des Dompropstes, des Bergkapitels oder irgend einer Behörde anzufechten und umzustößen. Da es innerhalb der Judengemeinde oft an der nötigen Eintracht fehlte, hatten Vorsteher und Rabbiner einen schweren Stand.

4. Religiöse und soziale Lage.

Die religiöse Zentrale für die Juden des Stiftes Hildesheim war die Synagoge in der Stadt. Wurde den Juden von der Fürstbischöflichen Regierung stets die freie Ausübung der Religion garantiert, so wurde diese Freiheit durch die Unduldsamkeit des Rates oft verletzt. Schon Nathan Schan wurde 1607 davor gewarnt, eine Synagoge zu errichten.³⁾ Deshalb sahen sich die Juden genötigt, sich in einem Privathause Nathans Schans ein Gemach zu einem Betsaale herzurichten. Als der Rat 1610 einem Gerüchte nachforschte, wonach die Juden in Nathans Hause ein Kreuzifix vermahrten, das sie mit Ruten peitschten und stäubten, fand er zwar kein Kreuz, wohl aber den Betsaal. Dieser wurde alsdann aufgehoben. Im Jahre 1616 fand nochmals eine Durchsuchung statt. Dieses Mal wurde die Toleranz mit einer Summe Geldes erkaufte.⁴⁾ Seit 1664 gestattete der Rat den Juden offiziell in den Schutzbriefen freie Ausübung der Religion und gewährte auch freie Wahl und Besetzung der Ämter.⁵⁾ Trotzdem nahm er noch manche Gelegenheit wahr, sich auch in religiöse Angelegenheiten

¹⁾ Hildesheim 4. Teil 5. Abschn. 3. Nr. 2 und St. A. 84, 14.

²⁾ Hildesheim 2. CN VIII g. fasc. 1.

³⁾ N. Sch. B. 154, Nr. 4.

⁴⁾ St. A. 84, 10 und Bev. Bibl. C. 356 1664.

⁵⁾ St. A. 84, 4.

der Juden einzumischen. Ofters schloß er die Synagoge oder verbot ihren Besuch, um den Ungehorsam der Juden zu beugen.¹⁾ Auch die ewigen Klagen der Juden über Friedhofschändung auf der Steingrube rufen den peinlichen Eindruck hervor, als ob es der Rat an wirksamen Maßnahmen dagegen hätte fehlen lassen. Bittgesuche der Juden, den Totenacker zum Schutze der Gräber umzäunen zu dürfen, wurden ständig abgeschlagen.²⁾ Raum, daß er in eine Vergrößerung einwilligte, obgleich das vom Dompropst dazu geschenkte Grundstück im Gebiete der Neustadt lag.³⁾

Einzelne Gemeinden des Stiftes hatten das Bestreben, sich von der Hildesheimer Judengemeinde unabhängig zu machen, sowohl in der Erhebung und Leistung der Abgaben, als auch im Kult, besonders die in Peine und die auf dem Berge. Bei der Berggemeinde äußerte es sich unter andern auch darin, daß sie eine eigene Synagoge errichtete, um nicht den Tempel auf dem Lappenberge besuchen zu müssen. Als sie nun 1765 eine neue bauen wollte, erhielt sie dazu von Friedrich Wilhelm keine Konzession, weil sie diese zuerst vom Bergkapitel eingeholt hatte, der Bischof es aber für fürstliches Regal erklärte, den Bau öffentlicher Synagogen zu bewilligen.⁴⁾ Der Neubau mußte, da die Juden trotzdem zu bauen begonnen hatten, niedergelegt werden, und die Gemeinde sich mit einem Wohnhause begnügen. Erst unter Franz Egon, im Jahre 1792 wurde ihr die Errichtung einer Synagoge gewährt.⁵⁾

In Peine und den übrigen Orten fanden die Juden keinen Anlaß, über religiöse Beschränkungen zu klagen. Nur einmal gab die Peiner Gemeinde über eine Grabschändung ihrer Erbitterung Ausdruck. Sie baten um die Genehmigung, auf dem Friedhofe einen Straßpfahl aufstellen zu dürfen.⁶⁾ Der Totenacker lag bei Telgte, einem Vororte von Peine.⁷⁾

Die Wahl eines Rabbiners war den Juden von Anfang an frei gegeben und wurde im Anfang des 18. Jahrhunderts vom Kollegium der Siebzehn vorgenommen.⁸⁾ Jede Wahl

¹⁾ St. A. 84, 4 und L. A. 51, 7 fol. 56.

²⁾ St. A. 84, 4.

³⁾ St. A. 84, 11 und 67.

⁴⁾ L. A. 51, 12.

⁵⁾ Ebenda.

⁶⁾ Hildesheim 1. VI. Teil 33. Abschn. 12. Nr. 2 (1775).

⁷⁾ Ebenda Nr. 4.

⁸⁾ L. A. 51, 6.

bedurfte der Bestätigung durch den Bischof, der ihm ja die Gerichtsbarkeit übertragen mußte. Dabei pflegte er auch die Juden des ganzen Stiftes zum Gehorsam gegen den neuemwählten Rabbiner zu verpflichten, der Stadt- und Landrabbiner zugleich war.

Auch der Rat übte, 1713 zum ersten Male, ein Bestätigungsrecht aus, indem er ihm wie auch die Regierung das Recht einräumte, „was die jüdischen Ceremonien betraf, die hiesige Judenschaft in allen vorfallenden Synagogen-, Schul- und übrigen jüdischen Sachen auf jüdische Manier und Recht zu urteilen und zu entscheiden“. ¹⁾ Die vom Rabbiner verhängten Geldbußen flossen zur Hälfte in die Armenkasse der Judengemeinde, die andere Hälfte beanspruchte sowohl die Stadtkämmerei, als auch die Fürstbischöfliche Fiskalkasse für sich.

Durch den Hildesheimer Rabbiner glaubten sich die Peiner Juden besonders in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts immer wieder beeinträchtigt. Sie strebten danach, einen eigenen Rabbiner zu haben. Einen Vizerabbiner hatten sie schon seit längerer Zeit, der aber dem Hildesheimer unterstellt war und nicht einmal selbständig trauen durfte. ²⁾ Der Versuch des Jahres 1775, sich dem Einfluß des Landrabbiners zu entziehen, scheiterte an dem Widerstande der Regierung. ³⁾ Zehn Jahre später wurde er mit Erfolg wiederholt, und Fürstbischof Friedrich Wilhelm gab der Peiner Judengemeinde 1785 ein eigenes Rabbinat. ⁴⁾

In den Händen des Rabbiners lag die Aufsicht über die Erziehung und den Unterricht der Judenkinder. Im Jahre 1720 bestimmte der Rabbiner Chaim aus Hildesheim, daß auf dem Lande ein Schulunterricht eingeführt werden müsse, wenn auch nur zwei oder drei Familien Kinder hätten. Von dem Unterhalt für den Lehrer sollten ein Drittel die Eltern, ein Drittel die Hausbesitzer und ein Drittel die jüdische Gemeinde tragen. Die Kost sollte ihm von den Juden gegeben werden, falls er Schächter sei, sollte nur das von ihm zubereitete

¹⁾ St. A. 84, 4. ²⁾ L. A. 51, 4.

³⁾ L. A. 51, 6 fol. 9 bis 140. ⁴⁾ L. A. 51, 4.

Fleisch als koscher gelten.¹⁾ Die reichen Familien hielten sich mit Vorliebe ihren eigenen Hauslehrer für ihre Kinder. In Hildesheim hatten einige wohlhabende Juden trotz des wiederholten Verbotes des Rates auch noch ihre Betstuben für den privaten Bedarf.²⁾ In der öffentlichen Synagoge mag es ihnen zu unruhig hergegangen sein.

Die soziale Lage der Juden war im Anfange des 17. Jahrhunderts nicht viel besser, als im ausgehenden Mittelalter. Mit der Zeit erst gestaltete sie sich günstiger. Noch 1612 verbot der Rat das Tragen des gelben Ringes einzuführen, nachdem 1583 ein ähnliches Gebot kurz darauf wieder aufgehoben war. Dieses Mal wurde den Juden eine allzugroße Kleiderpracht zum Vorwurf gemacht. Mit 1000 Rtlr. befreiten sie sich von der verhassten Erkennungsmarke.³⁾ Dann wurde ihnen verboten, sich Sonn- und Feiertags auf den Straßen sehen zu lassen.⁴⁾

Das Bürgerrecht konnten die Juden nicht erwerben; obgleich der Rat vor dem dreißigjährigen Kriege sechs Juden dieses Recht verliehen hatte, gestand er ihnen doch keinerlei Rechte zu.⁵⁾ Als dann 1694 David Moser zum Bürger der Neustadt ernannt wurde, hob der Rat der Altstadt diese Ernennung wieder auf.⁶⁾

Es war den Juden weder gestattet, auf Häuser Geld zu borgen, noch Grundbesitz zu erwerben. Doch machte sich hier eine mildere Praxis geltend. Wenn auch noch 1800 das Verbot ausgesprochen wurde, Grundbesitz eigentümlich zu erwerben,⁷⁾ so hatten die Juden doch zuweilen die Möglichkeit, Grundbesitzer zu werden. Der jüdische Käufer mußte sich zwar beim Bischof die Genehmigung einholen und trotzdem noch den Kauf möglichst unter der Hand abschließen. War aber ein christlicher Käufer da, so hatte dieser das Vorkaufsrecht. In dieser Angelegenheit teilte der Rat den Standpunkt der Regierung. Auch er lehnte es im Prinzip ab, den Juden das Recht einzuräumen, Grund und

¹⁾ Hildesheim 4. Teil 4. Abschn. 3. Nr. 3.

²⁾ H. Sch. B. 154 Nr. 75.

³⁾ H. Sch. B. 154 Nr. 5 fol. 22.

⁴⁾ H. Sch. B. 154 Nr. 6 fol. 201.

⁵⁾ St. A. 84, 6.

⁶⁾ H. Sch. B. 154 Nr. 33 fol. 233 ff.

⁷⁾ Hildesheim 6 J. Nr. 3.

Boden zu erwerben. Nur auf dem Wege der besonderen Konzeßion wurde es ihnen ermöglicht, zu einem eigenen Hause zu gelangen. Nathan Schan hatte für den Rat günstige Geschäfte abgeschlossen und zum Danke dafür durfte er gleich drei Häuser kaufen. Die Konzeßion kostete aber 200 Tlr.¹⁾ Nach seinem Tode sollten sie unentgeltlich an die Kämmerei fallen. Er konnte also nicht nach Belieben über seinen Besitz verfügen. Später erlaubte der Rat den Häuserkauf, verbot ihn dann wieder, wenn er dem Käufer nicht gewogen war.²⁾

In der Alt- wie in der Neustadt waren die Juden auf ihr eigenes Judenquartier beschränkt. In der Altstadt war es um 1803 neben der Judenstraße der Vorderen Brühl, die Neuenstraße, Im gelben Stern. In der Neustadt lag das Judenviertel am Lappenberge. Besonders besetzt waren der übrige Teil des Gelben Stern und der Neuenstraße, die Kesselerstraße, Herrenstraße, Knollenstraße und die Wollenweberstraße bis zum Kehrwieder.³⁾ Versuche der Juden, diese Schranken zu durchbrechen, wurden vom Räte stets zurückgewiesen. Der Rabbiner Herschel Isaac Oppenheimier hatte sich 1732 eine Wohnung auf dem Neustädter Markte gemietet, mußte sie aber wieder aufgeben, trotzdem er das Vorgehen des Rates als eine Verletzung des Völkerrechts bezeichnete und auf die von seiner Familie dem Hause Österreich geliehenen Millionen hinwies.⁴⁾

In Peine lagen die Verhältnisse etwas günstiger, obwohl auch hier Erwerb von Grundbesitz durch Juden von der Regierung verboten war. Schon Ende des 17. Jahrhunderts hatten sich so viele Juden auf dem Damme niedergelassen, daß eine Wohnungsnot und -steuerung entstanden war.⁵⁾ Von 26 ansässigen Judenfamilien wohnten im Jahre 1694 12 zur Miete, alle übrigen waren Hausbesitzer. Auf folgende Weise gelangten sie in den Besitz der Häuser. Der Verkäufer ließ sich vom Juden zum Schein ein Kapital, das dem Werte des

¹⁾ St. A. 84, 10.

²⁾ St. A. 84, 4.

³⁾ St. A. 84, 140. Ein Teil der Straßen haben ihre Namen gewechselt. Am Lappenberge befindet sich heute noch die Synagoge. Außer wenigen Althändlern in der Wollenweberstraße wohnt kein Jude mehr in den alten Wohnplätzen.

⁴⁾ St. A. 94, 4 und 132.

⁵⁾ Hilbesheim 1. Teil 79. Abschn. 1. Nr. 84.

Hauses entsprach. Der Jude wohnte dann für die Zinsen zur Miete. Den eventuellen Schaden an der Wohnung übernahm der Jude kontraktlich auf sich, selbst wenn das Haus abbrechen sollte. Der vorgeschützte Mietkontrakt galt immer zunächst für eine Reihe von 15 bis 20 Jahren, für welche Zeit er als unkündbar galt. Die Rückzahlung des Kapitals wurde durch schwere Bedingungen versperrt, indem man eine bedeutende Summe für Ausziehungskosten, Reparaturkosten vereinbarte. Dem Mieter oder Verpfänder war es nicht erlaubt, die Miete zu steigern.¹⁾ Der Mietvertrag wurde von den Juden als Kaufvertrag angesehen, und sie weigerten sich, das Haus gegen Rückgabe des Kapitals dem Eigentümer abzutreten.

Auch auf dem Lande treffen wir die reichen Juden als Hausbesitzer, während die armen Familien zur Miete wohnten. Die rechtliche Unfähigkeit, Grundbesitz zu erwerben war, wenn auch nicht die einzige, so doch mit die Ursache, daß sich innerhalb der jüdischen Bevölkerung so oft ruhelose Elemente finden. Trotzdem bildete sich schon früh ein seßhafter Grundstock in der jüdischen Gemeinde. Schon kurz nach dem dreißigjährigen Kriege regten sich sogar schon Tendenzen, die den Kreis nach außen abschließen wollten. Jüdischerseits wurde selbst erkannt, daß nur für eine beschränkte Anzahl von Juden in einer Stadt Platz war, da eben alle vom Handel leben wollten. Die Gemeinde hatte auch die Mittel, ihre Zahl nicht allzusehr anwachsen zu lassen. Es versuchte der Rat wohl immer wieder, die Aufnahme von eingewanderten Juden in der Stadt nur von seiner Zustimmung abhängig zu machen und verbot darum dem Rabbiner und den Vorstehern, eigenmächtig fremde Juden anzusiedeln. Er erreichte jedoch nur, daß sich Juden, die von der Gemeinde abgelehnt waren, an ihn wandten, deren Aufnahme in die Gemeinde er alsdann erzwang. Gewöhnlich aber setzte sich der einwandernde Jude zuerst mit der Gemeinde ins Einvernehmen, die ihrerseits dann beim Rat und der Regierung die nötigen Schritte tat, oder auch das nicht einmal, sondern bei ihrer völligen Selbstverwaltung den Neuling einfach zu den Abgaben mitheran zog. Bei der folgenden

¹⁾ L. II, 51, 24 und 25.

Schutzbrieffausgabe wurde der Name des betreffenden Juden einfach von den Vorstehern eingetragen und die Liste der Regierung vorgelegt. Der Nachweis, zu den Schutzabgaben repartiert zu haben, genügte, um als Schutzjude zu gelten.¹⁾ Auch glaubten die Judentorsteher einen unbequemen und mißliebigen Juden dadurch aus der Gemeinde austossen zu können, daß man ihn nicht zu den Abgaben heranzog.²⁾ Die Aufnahme in die Gemeinde war an bestimmte Bedingungen geknüpft. Ein fremder Jude konnte nur Mitglied der Gemeinde werden, wenn er sich gegenüber dem Kollegium der Sieben Männer bereit erklärte, von 1000 Ltr. die Steuerquote zu zahlen.³⁾ Dann mußte er 5% von seinem Vermögen als Eintrittsgeld zahlen, das Instandts- oder Entreegeld genannt wurde. Einheimische Schutzjuden durften nur drei Kinder, im 18. Jahrhundert nur zwei in der Stadt Hildesheim selbständig machen. Die übrigen konnten auf den Berg ziehen.⁴⁾ Wollten auch die übrigen Söhne in der Stadt bleiben, wurden sie zu einem Entree genötigt oder mußten Beisitzer werden. Bergjuden hatten nicht das Recht, ständig in der Stadt zu bleiben. Wurde es einem gestattet, so mußten seine Nachkommen wieder die Stadt verlassen. Heiratete ein auswärtiger Jude eine einheimische Jüdin, so war er zum Antrittsgelde verpflichtet. Heiratete aber ein einheimischer Jude eine fremde Jüdin, so blieb ihr Vermögen ungeschmälert. Wenn aber diese eingewanderte Witwe wurde und wiederum einen fremden zum Manne nahm, so mußte der Mann sowohl, als auch die Frau 5% vom Vermögen an die Gemeinde abliefern.⁵⁾

Für die durchreisenden Juden trug die Gemeinde der Stadt ebenso Fürsorge, wie für ihre eigenen Armen. Es gab einen besondern Armenvorsteher, an den sich die in Not befindlichen Juden zu wenden hatten. Für die obdachlosen Schacherjuden bestand sogar eine eigene Judenherberge. War diese überfüllt, gewährten ihnen die einzelnen Familien selbst Unterkunft. Der Rabbiner Oppenheimer hatte sogar einen Armendoktor angestellt.

¹⁾ L. II. 18, 4.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Hildesheim 4. Teil 5. Abschn. 3. Nr. 2. Die Artikel, die die Aufnahme neuer Mitglieder regelten, stammen aus dem Jahre 1679.

⁴⁾ Ebenda und St. II. 84. 133.

⁵⁾ L. II. 18, 4.

VII. Die Juden und das Reich.

Seit der Mitte des Mittelalters waren die Juden in die Abhängigkeit der Territorialherren oder der Städte gekommen, die das Judenregal innerhalb ihres Machtbereichs uneingeschränkt ausübten. Von der Zugehörigkeit der Juden zur Kaiserlichen Kammer war auch dort, wo sie bestanden hat, keine Spur mehr vorhanden. In der Neuzeit wurde nun von seiten der Juden der Versuch gemacht, zum Kaiser wieder in Beziehung zu treten, nicht etwa, um vom neuen Kammerknechte zu werden, sondern um an ihm im Falle der Not einen Rückhalt zu gewinnen. Der Vater von Nathan Schay und dessen Bruder, Schane und Aaron, beide aus Rißlingen, ließen sich von Karl V. einen Schutzbrief für das ganze Reich ausstellen.¹⁾ Als Nathan Schay aus Hildesheim vertrieben war, ließen er und sein Bruder Samuel den Kaiserlichen Schutz auf sich übertragen, ohne damit die erhoffte Wirkung zu erreichen. Die Prager Judenschaft erst mußte es beim Kaiser Rudolf II. durchzusetzen, daß er sich der Hildesheimer Judengemeinde energisch annahm.²⁾ Zum letzten Male suchten die Juden beim Kaiser Mathias im Jahre 1612 um Schutz nach.³⁾ Der Kaiser benutzte den Schutzbrief Karls V. als Vorlage. Es wurde den Juden darin unter andern gestattet, ihr Geld etwas höher als die Christen auszuleihen. Der Glaube an Ritualmorde wurde untersagt. Derlei Anklagen sollten nur vom Kaiser gerichtet werden.

Alle diese Versuche gingen von jüdischer Seite aus. Mit dem früheren Reichsregal hatte dieser Schutz wenig gemein. Auf dieses wieder zurückzugreifen, war dem Kaiser Karl VII. vorbehalten. Im Mai 1743 erklärte er sich für den „obersten Schutzherrn der Kammerknechte“⁴⁾ und forderte von den Juden der Kaiserlichen Reichsstädte, auch von den Hildesheimern, je einen Gulden Kronsteuer und je einen Gulden jährlich als goldenen Opferpfennig.⁵⁾ Aber der Hildesheimer Rat wollte

¹⁾ L. N. 18, 21.²⁾ St. N. 84, 5.³⁾ St. N. 84, 13.⁴⁾ Theoretisch waren es schließlich alle Kaiser und Könige gewesen.⁵⁾ Bev. Bibl. C 357.

nicht, und die Juden auch nicht, und damit war der Antrag gefallen.¹⁾ In dieser Angelegenheit hatte sich der Rat bei der Braunschweigisch-Lüneburgischen Regierung Rats erholt, die den Vorschlag machte, die vermögende Hamburger Judengemeinde möchte die Kaiserlichen Forderungen durch ein Geschenk befriedigen. Inzwischen hatte das Kaisertum Karls sein Ende gefunden.

VIII. Schluß.

Die letzten Schutzbriefe, die Fürstbischof Franz Egon ausstellte, datieren vom 28. Juli 1802. Sie wurden für Lehser Seligmann aus Mehle und für Abraham Levi Ihig in Peine ausgemacht. Bereits am 3. August rückten die preussischen Truppen unter dem General und Staatsminister Grafen von der Schulenburg-Rehnert²⁾ in Hildesheim ein. Ihm war die oberste Leitung bei der Besitzergreifung des Hochstiftes übertragen worden. Was die Stellung der Juden anging, ließ es die neue Regierung beim Alten bewenden. Bei der Aufnahme neuer Schutzjuden wies sie noch auf die Bestimmungen des Fürstbischöflichen Generalschutzbriefes hin.³⁾ Ohne daß weitgehende Änderungen getroffen wurden, milderte man doch manche Härten der Ratsregierung für die Stadtjuden, z. B. Beschränkung auf das Judenquartier. Den Fortschritt und die wirkliche Hebung ihrer Lage brachten den Juden erst Napoleon und Freiherr vom Stein.

¹⁾ St. A. 84, 69 und H. Sch. B. 154 Nr. 73 fol. 609, 613, 636, 695.

²⁾ Vergl. jetzt Rosenmüller B., Schulenburg-Rehnert in „Preussische Staatsmänner“, herausgegeben von A. Meißler, Bd. 1 1914.

³⁾ Hildesheim 6. J. Nr. 2.

Anhang.

Jubeneide.

Der Juden=Eyd, und was dabey zu observieren.

Wosern einem Juden auferlegt, einen Eyd zu schwören, so soll er vor dessen Leistung vor Augen haben ein Buch, darinnen die Gebote Gottes, die dem Mosi auf dem Berge Sinai gegeben sind, und darauf angedet und beschworen werden mit nachfolgenden Worten: Jude, ich beschöre dich bey dem einigen, lebendigen und allmächtigen Gott, Schöpfer Himmels und der Erden, auch bei dem Thora und Geseze, daß er gab seinem Knechte Mosi auf dem Berge Sinai, daß du wollest wahrhaftig sagen, und bekennen, ob dies gegenwärtige Buch sey das Buch, darauf ein Jude einem Christen, oder ein Jude dem andern einen rechten gebührlchen Eyd thun möge oder solle? Sodann der Jude auf solche Beschwörung sagt und bekennet, daß es dasselbige Buch sey, so soll ihm von dem Commissario oder Hofgerichts=Secretario folgende Frage und Vermahnung deutlich vorgelesen werden, nemlich:

Jude, ich verkündige dir wahrhaftig, daß wir Christen anbeten den einigen allmächtigen und lebendigen Gott, der Himmel und Erden und alle Dinge erschaffen hat, und daß wir außerhalb dessen keinen andern Gott haben, ehren und anbeten, das sage ich dir darum, daß du nicht meynest, daß du wärest entschuldiget vor Gott eines falschen Eydes, indem du dafür halten mögest, daß wir Christen eines un rechten Glaubens wären, und fremde Götter anbeteten, so doch nicht ist, und daß darum, weilen die Nefie oder Hauptleute der Kinder Israël schuldig gewesen seyn, das zu halten, was sie geschworen hatten den Männern von Giffan, die doch dienten den fremden Göttern, vielmehr du schuldig bist, uns

Christen, so da anbeten einen lebendigen und allmächtigen Gott, zu schwören und zu halten einen wahrhaftigen und unbtrieglichen Eyd, darum, Jude, frage ich dich, ob du das glaubest, daß einer schändet und lästert den allmächtigen Gott, indem er schwört einen falschen und unwahrhaftigen Eyd. So spreche der Jude: Ja.

Wann nun solches alles geschehen ist, so soll der Jude seine rechte Hand bis an den Knorren legen in vorgemeldetem Buch, und nemlich auf die Worte des Gesetzes und Gebote Gottes, welche Worte und Gebote in Hebräisch also lauten: Lo tissah eth schem Adonai, elohecha laschav; ki lo jennake Adonaei eth ascher jissa eth schemo laschav. Zu Teutsch: Nicht erhebe den Namen deines Gottes unnützlich, denn nicht wird unschuldig und ungestraft lassen der Herr den, der erhebet seinen Namen unnützlich.

Alsdann und darauf, und ehe der Jude den Eyd vollführt, soll er dem Christen, dem er den Eyd thun soll, oder an seiner Statt dem, der ihm den Eyd aufgiebt, diese Worte nachsprechen: Adonay, ewiger allmächtiger Gott meiner Väter, ein Herr über alle Menschen, ein ewiger Gott meiner Väter, der du uns die heilige Thora gegeben hast, ich rufe dich und deinen heiligen Namen Adonay und deine Allmacht an, daß du mir helfest bestätigen meinen Eyd, den ich jezo thun soll, und wenn ich unrecht falsch oder betrieglich schwöre, so sey ich beraubet aller Gnaden des ewigen Gottes, und mir werden auferlegt alle die Strafen und Flüche, die Gott denen verfluchten Juden auferlegt hat, und meine Seel und Leib haben auch nicht mehr einiges Theil an der Versprechung die uns Gott gethan hat, und ich soll auch nicht Theil haben an dem Messia und versprochenen Erdreich des heiligen seligen Landes: Ich verspreche und bezeuge bey dem einigen Gott Adonay, daß ich nicht will begehren, bitten oder aufnehmen einige Erklärung, Auslegung, Abnehmung oder Vergebung von keinem Juden, noch andern Menschen, wo ich mit diesem meinem Eyde, so ich jezt thun werde, einigen Menschen betrieage. Amen.

Darnach so schwöre der Jude, und spreche dem Christen nach: Adonay, ein Schöpfer der Himmel und des Erdreiches,

und aller Dinge, auch mein und derer Menschen, die hiebei stehen, ich rufe dich an durch deinen heiligen Namen auf diese Zeit zu der Wahrheit, als der N. N. mir zugesprochen hat, um den oder den Handel, so bin ich ihm darum oder daran ganz nicht schuldig oder pflichtig, und habe auch in diesem Handel keine Falschheit oder Unwahrheit gebrauchet, sondern wie es verlautet hat, um die Hauptsache, Schuld, oder sonst was die Sache ist, also ist es wahr ohne alle Gefährde, Arglist und Betrieglichkeit, und bitte darauf meinen Gott Adonay zu helfen, und zu bestätigen diese Wahrheit: Wo ich aber nicht Recht oder Wahr habe in dieser Sache, daß mich dann übergehe und verzehre das Feuer, so zu Sodoma und Gomorra überging, und alle Flüche, die an der Thorah geschrieben stehen, und daß mir auch der wahre Gott, der Laub, Gras, und alle Dinge geschaffen hat, nimmermehr zu Hülfe noch zu statuten komme, in einigen meinen Sachen und Nöthen, wo ich aber Wahr und Recht habe, in dieser Sache, also helfe mir der wahre Gott Adonay.

§ 24. Andere kurze Formel des Juden=Endes.

Ich N. Jude schwöre bey dem lebendigen Gott, der Himmel und Erde erschaffen hat, und wo ich unrecht schwöre, daß ich sodann vermaledenet und in die Erde verschlucket werde, wie Chora, Datan und Abiron, und daß meine Frau eine Wittfrau und meine Kinder Waisen werden.

Und soll der Jude jeglichen Eyd mit gelegter rechten oder linken Hand und aufgedecktem Haupte schwören.

Eine Eidesformel für Juden, die beim Ratsgericht in Gebrauch war, ist aus dem Jahre 1679 überliefert.¹⁾ Sie hat folgenden Wortlaut:

Du N. N., Jude wirst befraget bey dem Allmächtigen Gott, Schöpfer der Himmel und aller Dinge, auch bey seinem Geseze, die er gab auf dem Berge Sinai, wahrlich zu sagen und zu bekennen, ob es die wahre beschriebene Zehengebote

¹⁾ St. A. 84, 4.

Gottes sein, so du auf dem Tische in hiesiger Gerichtsstuben vor dir liegen siehest, als darauf der Judd einen rechten, gebürlichen Andt thun und vollführen mag: Ich N. N., schwehre bey dem Ewigen Gott Adonay, daß . . . ohne alle Arglist, Gesehrde undt Unverbrüchlichkeit, das bitte ich den wahren Gott Adonay, wo Ich in einigerley weise oder wege wieder diesen meinen Endtschwur über Kurz und lang handeln werde, so sey ich ewiglich hieran verflucht, undt soll über mich gehen und verzehren das sewr, das Sodoma v. Gomorra überging, undt alle flüche, die an der Thora im Gesez geschrieben stehen und mir der wahre Gott Adonay nimmermehr zu Hülfe noch zu staten komme. Dawieder soll und will ich von den Juden nimmermehr bitten, begehren noch aufnehmen einige Erklärung oder Vergebung dieses Andes, auch darunter niemandt auf der Welt beleidigen. Also helfe mir das Alles und jedes der wahre Gott Adonay und nimmermehr anders. Amen.

Die übrigen Judeneide¹⁾ variieren etwas in der Ansfage oder in den Verwünschungen. Alle aber zeigen die Verwandtschaft mit dem bekannten Erfurter Judeneide.²⁾

Übersicht über die Anzahl der Judenfamilien des Stiftes.

Anzahl der Judenfamilien der Stadt Hildesheim im Mittelalter.³⁾

Anno 1379—1389	20—22 Familien
„ 1389—1399	26—30 „
„ 1400—1410	16—22 „
„ 1410—1420	17—13 „
„ 1420—1430	12—15 „
„ 1456	20 „

¹⁾ E. M. 51, 1 und E. M. 18, 4.

²⁾ Siehe S. 12 f.

³⁾ Die Zahlen sind den Stadtrechnungen (Ab. V und VI) entnommen.

Anzahl der Judenfamilien in Hildesheim, Beine und auf dem Moritzberg während der Neuzeit.¹⁾

Anno	Hildesheim	Beine	Moritzberg
1595	—	?	11
1620	19	?	—
1633	17	5	3
1660	41 ²⁾	?	?
1662	36	5	?
1672	39	8	5
1682	53	?	?
1688	42	12	4
1694.	?	26	?
1708	49	24	?
1719	55	38	9
1724	49	43	8
1733	50	44	10
1744	64	55	9
1751	83 ³⁾	?	?
1761	62	50	9
1764	57	49	9
1800	71	54	9

¹⁾ Als Grundlage dienen teils die Schutzbriefe, in denen aber nur die Schutzjuden gezählt sind, teils Zahlenangaben der übrigen Akten, die neben den Schutzjuden auch die ohne Schutz erwähnten. Im übrigen können die angeführten Zahlen im Durchschnitt als zu niedrig angesehen werden.

²⁾ Nach der Angabe St. A. 21 Nr. 94 vol. III fol. 12 waren es 51 Familien. Nach dem Schutzbriefe des Rates nur 27. L. A. 18, 61. — Um diese Zeit bedeutender Zuwachs aus Polen und Litauen. St. A. 84, 6.

³⁾ Darunter 12 Witwen, die in anderen Schutzbriefen nicht besonders angeführt werden.

Anzahl der Juden im übrigen Stifte.¹⁾

Amt	Ort	1723	1762	1776	1800
Poppen- burg	Mehle	4	7	6	10
	Nordstemmen .	2	2	4	5
	Mahlerten . .			1	1
	Heyersum . . .				1
Hunneß- rüd	Maackensen . .	1	6	6	8
	Markoldendorf .	4	5	4	1
	Sievershausen .	1	3	2	3
	Amelsen				1
	Büthorst				1
	Hilprechtshausen		1		
	Ellensen		1		
	Oldendorf . . .	1			
Ruthe	Deiterjen				1
	Gleibingen . . .	2	7	9	7
	Sarstedt	1	4	3	4
	Bolzum		1	2	5
	Groß Lobke . . .		1	1	
Gronau	Hockeln		1	1	
	Gronau	3	8	5	9
	Rethen	2	3	2	2
	Betheln		4	2	1
	Barfelde		1		
	Ebenholzen . . .	1			
	Wallenstedt . . .				1
	Übertrag	. .	. .	. .	61

¹⁾ Für 1776: Hildesheim 1. 33 Teil. 12. Abschn. Nr. 1. Für 1800: Bev. Btbl. C 357, ergänzt aus L. A. 51. 3 bis 31. Ganz vereinzelt wohnten Juden in Elze, Meymershausen, Marienburg, Pattenfen, Ottbergen. In den Städten Alfeld, Bodenem und Dassel gab es keine Juden. Dabei hatte Bodenem im Mittelalter eine Judengemeinde und eine Judenstraße gehabt.

Amt	Ort	1723	1762	1776	1800
	Übertrag	. .	. .	. .	61
Bilder- lahe	Großen Rhäden	1	5	4	5
Winzen- burg	Groß Freden . .			4	6
	Salzdetfurth . .	1			
	Euenrode . . .	1			1
	Ohlenrode . .				1
	Wrisbergholzen .				1
	Neue Krug . .		1		
	Sibesse . . .		1		
Amt	Schlafen . . .				1
Steuer- wald	Barnten . . .		2		4
	Ottbergen . . .				1
					81

Bei den Judenthählungen, die die Regierung so oft anordnete und nie vollständig durchführte, begnügte man sich, die Anzahl der jüdischen Familien oder Haushalte festzustellen. Der leitende Gesichtspunkt war dabei die Kontrolle der Abgaben, der Schutzbriele und der Anzahl der selbständigen Geschäfte. Nur selten findet sich die Kopizahl angegeben. Einige Ziffern mögen angeführt werden.

Um 1800 waren im Amte Pöppenbürg 17 jüdische Haushalte mit 29 Eheleuten, 53 Kindern, 5 Knechten und 2 Lehrern, davon 1 in Mehle, 1 in Nordstemmen, zusammen 89 Personen. (Hildesheim 6. J. 1.) Zur selben Zeit lebten in Hunnesried 15 jüdische Familien mit 27 Eheleuten, 43 Kindern und 7 Dienstboten = 77 Juden. Im Amte Gronau waren 13 Judenth Familien angesiedelt mit 24 Eheleuten, 39 Kindern, wovon 12 verjogen und 18 Dienstboten = 69. 9 Judenth Familien mit insgesamt 47 Personen wohnten im Amte Winzenbürg (Hildesheim 6. J.

Nr. 1). Als Durchschnittsziffer für die Kopfszahl der einzelnen Familien ergibt sich die Zahl 5. Denselben Faktor erhält man auch sonst. Im Jahre 1694 gab es in Peine 26 Haushalte mit 140 Personen. (Hildesheim 1. Teil 79. Abschn. 1. No. 84). Auf dem Moritzberge wurden 1723 8 Familien mit 41 Köpfen und in Mehle 4 Familien mit 19 Köpfen gezählt. In Gronau bestanden 1761 5 Familien aus 25 Personen, in Hildesheim 1732 — 50 Familien aus 245 Personen.

Für das Jahr 1800 ergäbe sich somit folgende Berechnung:

	Familien	Personen
1. Amt Poppenburg .	17	89
2. „ Huunesrück .	15	77
3. „ Winzenburg .	9	47
4. „ Gronau . . .	13	69
5. „ Ruthe . . .	16	80 ¹⁾
6. „ Bilderlahe . .	5	25 ¹⁾
7. übrigen Ämter . .	6	30 ¹⁾
Landjuden	81	417
Stadt Hildesheim . .	71	355 ¹⁾
Stadt Peine	50	250 ¹⁾
Moritzberg	10	50
Summa:	212	1072

Übersicht über die Heimat und die Beschäftigung der einzelnen Juden aus dem Jahre 1732. (L. A. 51. 2.)

Nr.	Name des Juden	Heimat		Gewerbe	Bemerkungen
		des Juden	der Frau		
1	Moses Goldschmidt	Alterode (Hessen)	Hildesheim	Perdehändler	Eig. Haus
2	Sedek Nathan			Juwelen- und Wechselhändler	Vorsteher 2 eig. Häuser

¹⁾ Geschätzt.

Nr.	Name des Juden	Heimat		Gewerbe	Bemerkungen
		des Juden	der Frau		
3	Salomon Chaim		Augsburg	Pferdehändler	Eig. Haus
4	David Leff	Würzburg			" "
5	Salomon Hammer Schlag	Hildesheim	Cassel		" "
6	Philipp Meyer, Witwe	Poten	Bahren- dorf	Altkleiderhdl.	" "
7	Samuel Effrem		Büdeburg		
8	Süßel Israel		Hildesheim	Bizerabbi	Ohne Schutzbrief
9	Levin Bloß	Halberstadt	Hildesheim	Altkleiderhdl.	
10	Moses Alexander	Füllich	Hildesheim	Buchhändler	
11	Benedig David	Borcholt (Pader- born)		Altkleiderhdl.	
12	David Michael	Würzburg	Hildesheim		auch Würzburg genannt
13	Herz David	Hildesheim	Sonders- hausen		Sohn von Nr. 4
14	David Salomon	Hildesheim	Hessen	Schächter	Eig. Haus
15	Samson Samuel		Stad- hagen	Altkleiderhdl.	Ohn. Schutz
16	Wulf Levi		Göttingen	Kleiderhändler	
17	Isac Chaim			Pferdehändler	
18	Lazarus Isac	Schmal- kalben			
19	David Levin	Hameln	Hildesheim	Altkleiderhdl. und was ihm sonst vorläme	auch Hameln genannt
20	Levin Salomon Chaim	Hildesheim	Hamburg	Pferdehändler	1. Sohn von Nr. 3
21	Marcus Mendel		Deßau	Pferdehändler handelt mit „was ihm vorläme“	
22	Philipp Salomon	Hildesheim	Beine	Pferdehändler	2. Sohn von Nr. 3
23	Meyer Lejer	Büdeburg	Halberstadt	Altkleiderhdl.	

Nr.	Name des Juden	Heimat		Gewerbe	Bemerkungen
		des Juden	der Frau		
24	Michael Hammerschlag	Hilbesheim	Elrich (Brandenburg)	Haarhändler	Sohn von Nr. 5
25	Burghardt Goldschmidt	Hilbesheim	Emden	handelt mit „was ihm vorkäme“	Sohn von Nr. 1
26	Hirsch Philipp		Elrich	Brantwein- schenke	
27	Israel Chaim	Polen	Hilbesheim	Altkleiderhdl.	
28	Michael Hirsch, Witwe		Wahren- dorf	Altkleiderhdl.	Eig. Haus
29	Hirsch Chaim, Witwe		Alberode (Hessen)	handelt mit Gänsen u. Wein	Eig. Haus
30	Levin Leefser		Berlin	Altkleiderhdl.	u. was sonst vorkäme
31	Grabiell Goldstider	Bamberg	Hilbesheim	Hoigoldstider	Dhn. Schutz
32	Hirsch Nacholl		Hilbesheim	Haarhändler	" "
33	Josef Goldschmidt		Hilbesheim	Altkleiderhdl.	" "
34	Bulf Salomon			Altkleiderhdl.	u. was sonst vorkäme
35	Chay David		Beine	"	Dhn. Schutz
36	Philipp David		Halle	"	" "
37	Moises Isaac	Horenburg	Hannover	"	Kinderbe- schneider
38	Levin David		Brandenburg	Altkleiderhdl. u. Perlstick	Dhn. Schutz
39	Joseph Israel	Berlin	Hilbesheim	Pittschierstecher	
40	Leiff Nathan, Wittve			Kleider- und Leinenhandel	Eign. Haus
41	Jacob David, Wittve			Altkleiderhdlrn.	
42	Philipp Hammerschlag, Ww.		Nord- stemmen	Altkleiderhdlrn. und Stricken	
43	Samuel Sedel, Wittve				
44	Seligmann Dan, Wittve	Polen	Hessen	Hebamme	

Nr.	Name des Juden	Heimat		Gewerbe	Bemerkungen
		des Juden	der Frau		
45	Israel, Witwe		Bodenwerder		
46	Chaim Calmens, Witwe				
47	Herz Marius	Friesland	Hessen	Haarhändler	genannt Gumpert
48	Chaim Chan		Warburg	Umlöpper	
49	Nathan Cüffel, Witwe		Frankfurt a. M.		
50	Levin Gottschalk	Bingen a. Rh.			

Peine

1	Salomon Sedel				Eig. Haus
2	Salomon Leiff Polack	Peine	Hildesheim		" "
3	Leff Salomon	Peine			Sohn des 2
4	Levin Hirsch	Peine	Peine		Eig. Haus
5	Arend Nathias	Bradell	Peine		" "
6	Chaim Elias		Peine		Schwieger- sohn des 2
7	Samuel Israel	Moritzberg	Peine	Rothhändler	
8	David Moises				
9	Nathan Jacob	Peine	Deffau	Pferdehändler u. Kleinkrämer	Eigene Häuser
10	Benedig Levi	Peine	Cassel	Viehändler	Eig. Haus
11	Jacob Salomon	Landsberg (Brandenburg)	Hildesheim		
12	Israel Colm	Hildesheim	Soest	Vieh- und Warenhändler	Eig. Haus
13	Isak Salomon	Peine	Hildesheim	Hornvieh- u. Warenhändler	
14	Hirsch Salomon	Peine		Pferdehändler	Sohn des 2
15	Philipp Seligmann	Bielefeld	Goslar	Altthändler	
16	Jacob Nathan	Hessen		Nesseltuchhdl.	

N ^o .	Name des Juden	Heimat		Gewerbe	Bemerkungen
		des Juden	der Frau		
17	Jacob Moises	Peine	Goslar	Reffeltuchhdl.	Fig. Haus
18	Jacob Salomon		Hamburg	Seidenhdl. u. andere Waren	Fig. Haus
19	Philipp Hirsch	Peine	Horn (Lippe)	Pferde- u. Warenhändl.	Fig. Haus
20	Levin David	Wippenhausen (Hessen)	Peine		
21	Bazarus Leiffmann	Peine	Warburg	Pferdehändler	Sohn des 2
22	Levin Isaac	Peine	Peine	Pferdehändler	Sohn des 3
23	Chaim Elias	Geseke (Paderborn)	Peine	Strumpf- u. Warenhändl.	
24	Lehmann Salomon	Peine	Hamburg	Kramwaren	Dhn. Schutz
25	Levin Moses		Peine		" "
26	Leipmann Isaac		Fürstenau (Corven)	Haarhändler	genannt Ribitzig
27	Jeremias Isaac	Hildesheim	Peine	Schnupftücher und andere Waren	
28	Raphael Salomon	Peine	Peine	Pferdehändler	Dhn. Schutz
29	Levi Leiffmann	Peine	Peine	Pferdehändler und allerlei Waren	Fig. Haus
30	Moises Levin		Hamburg		
31	Levin Salomon	Peine	Celle	Warenhändler	Fig. Haus
32	Levi Salomon	Peine	Halberstadt	Pferdehändler	
33	Simon Herz		Paderborn	Schlachter	
34	Abraham Samuel	Essen	Peine	Altkleiderhdl.	
35	Salomon Levi	Peine	Brackel	Altkleiderhdl.	Fig. Haus
36	Jacob Levi, Witwe				
37	Samuel Sedel, Witwe				
38	Leif Salomon, senior	Peine	Paderborn	Haarhändler	
39	Marius Leiffmann			Schlachter	Dhn. Schutz
40	Esterche Wittib				
41	Josef Hennichen Wittib				

Nr. S. 101	Name des Juden	Heimat		Gewerbe	Bemerkungen
		des Juden	der Frau		
42	Leipmann, Witwe	Hessen			
43	Benedig Levis Schwester				
44	Salomon Levis Schwester				
45	Muschel Simons Schwester				

Moritzberg.

10 Judenfamilien	meistens aus Hessen	4 Juden waren Schlächter und u. Viehhändler 6 waren Kramer, Kornhändler, Althändler	Nicht namentlich angeführt S. A. 51, 14
------------------	---------------------------	---	--

Amt Gronau.

1	David Gerson und Brüder	Hof	Hessen Cassel	Händler (Brü- der als Knechte)	Gronau
2	Moises Heilborn	Moringen (Hanno- ver)	Moringen	Händler	"
3	Moises Salomon	Schlesien		Schlächter und Händler	"
4	Marius Leffmann	Eberholzen	Hildesheim		Hethen
5	Eosmann Abraham	Corvey	Friedberg b. Frank- furt a. M.		"
6	Abraham Levi	Göttingen	Stahl (Corvey)	Händler	"
7	Gottschall Abraham	Brügge	Arnsberg	Schlächter	"

Amt Ruthe.

8	David Isal	Neustattel b. Prag	Moritzberg	Händler	Gleibingen
9	Abraham Meyer	Moritz- hauken (Hessen)	Reine	Händler (2 Knechte)	"
10	Mendel Joseph Samson	Stadt- hagen	Schmal- kalden		Sarstedt

Nr.	Name des Juden	Heimat		Gewerbe	Bemerkungen
		des Juden	der Frau		

Amt Hunnebrück.

11	Zacharias Abraham	Beuthen (Berlin)	Beuthen	Händler	Markt- oldendorf
12	Abraham Jonas	Wobislaw (Kraukau)	Markt- oldendorf	"	"
13	Philipp Abraham	Markt- oldendorf		"	"
14	Salomon Moises	Meseritz	"	"	"
15	Meyer Leiffmann	Cassel	Amessen	"	"
16	Herz Simon	Albagen (Torveh)	Albagen	"	Madensen
17	Jeremias Chaim	Wand- frieden (Hessen)	Ottbergen (Torveh)	Schlachter mit Brüdern als Knechten	"
18	Heinemann Abraham	Albagen	Högter		Siebers- hausen

Amt Bilderlahe.

19	Meyer Alexander	Hildesheim	Büdeburg	Schlachter	Großen Rhüden
20	Futta, Witwe		Vorchholz (Pader- born)		Großen Rhüden
20a	Joseph Abraham				will 20 als dritter Mann heiraten.

Amt Poppenburg.

21	Wolff Lazarus	Volksen (Warburg)	Kerbach (Warburg)	handelt	Mehle
22	Leffmann Salomon	Korbeke (Paderborn)	Warburg		"
23	Abraham Joseph			handelt mit dem Bruder als Knecht	
24	Emanuel Israel	Cassel (Sachsen)			Nordstemmen
25	Chay Israel	Morigberg	Wien (Hessen)		Nordstemmen

Generalschutzbrief

des Kurfürsten Josef Klements aus dem Jahre 1719.

(Hildesh. 7. S. 474.)

Von Gottes Gnaden Wir Joseph Clement Erzbischof von Cöln, des heyl. Röm. Reichs durch Italien Erz Canzler undt Churfürst, Legatus natus des Heyl. Apostoll. Stuels zu Rom, Bischof zu Hilsheim und Lüttich, Administrator zu Berchtesgaden in Ober und niedern Bayern, auch der obern Pfalz, in Westphalen, zu Engern und Bouillon Herzog, Phalzgraf bey Rhein, Landgraf bey Leichtenberg, Marggraf zu Franchimont, Graf zu Vohr und Horne, pp. Thun hiermit Kundt und bekennen für uns und unsere nachkommende am Stift Hildesheim, daß wir auf unterthänigstes anrufen und bitten nach spezifizierte in unserer Stadt Hildesheim, aufm Damm vorm Schloß Peine, und aufm St. Moritzberg vor Hildesheim: Moises Goldschmidt, David Leiff, Mendel Moises, Salomon Reim, Seckel Nathan, Philipp Meyer, Samuel Leiff, Leiff Nathan, Samuel Eßrem, Isac Simon, Isac Jeremias, Hirsch Israel, Joseph Isac, Nathan Moises, Salomon Jacob, Benedix David, David Michel, Philip Jacob Reim, Hirsch Reim, Marcus Mendel, Isac Reim, Herz Marcus, David Salomon, Isac Leiff, Leser Isac, Nathan Samuel, Philipp Alexander, Jaia Moises, Burchardt Salomon, David Moises, Isac David, Wolff Salomon, Chaim Isac, Leif Leser, Leiff Siffel, Simon Feibel David, Herz David, Hersch Levi Israel, Israel Chaim, Jacob David, Nachum Leiff, Samuel Leiff, Reim Calmon, Reim Michels, David Leiff; Wittfrauen Benjamins, Abrahams, Reim Michels, Salomons, Israels, Lipmanns, Nathans, Seligs, Alexanders. vor St. Mauriz für Hildesheim:

Moses Polac, Samuel Salomon, Moises Reim, Herz Jaia, Abraham Jaia, Abraham Samuel, Abraham Moises, Moses Isac, Wittib Hesgen Gersons. In Peine Calmon Salomon, Isac Calmon, David Moises, Abraham Samuel, Nathan Jacob, Leiff Heinrich, Joseph Juda, Leiff Hirsch, Isac Salomon, Hirsch Jacob, Nathan David, Simon Herz, Arend Mathias, David Leiff, Philip Seligmann, Benedix Levi,

Salomon Levi, Salomon Leiff, Jacob Salomon, Leiff Polac, Jacob Nathan, Hirsch Levi, Philipp Hirsch, Salomon Seckel, Samuel Salomon, Samuel Moises, Jacob Moises, Hirsch Salomon, Reim Alexander Salomon, Samuel Israel, Leiff Salomon, Jacob Levi, Salomon Jacob, Wittibe Hendel, Wittibe Moises, Isaiaß, Herz, Mechelen, dero weib und Kindern und welche zeitwehrender Schutzjahren von denen selbigen gezeiet werden möchten, solang selbige in ihrer Eltern gewalt, und noch unverheyratet seindt, nebst ihrem Haab und güthern, soweit sich unser Stift Hildesheim und dessen Jurisdiction erstrecket, gegen jährliche Erlegung und Bezahlung 500 gulden Rheinisch Schutzgeld in unsere Stift Hildesheimische Rent-Cammer, in unsern Landesfürstlichen Schutz und schirm ad zehen Jahre lang von nechst bevorstehenden Ostern anzunehmen, Wir darumb genädigst auf- und angenommen haben, thun auch solches hiermit und in Kraft dieses jedoch also und dergestalt, daß sie sich in ihrem Handel und wandel, Handtierung und gewerbe aufrichtig, gebührlich und friedsam, auch des Heyl. Röm. Reiches sowohl gemeiner als den Juden gegebener Privat-Ordnung allerdings gemäß verhalten, danebens unsern und unserer Stift Hildesheim verordneter Regierung und Hoffammer Befehlen in allen billigen Dingen gehorsamlich nachleben, und auf jedenfall an ordentlichen Rechten und dessen Auftrag ersättigen lassen sollen und wollen, dahingegen wollen Wir und vorgedachte unsere Rätthe sollen sie in unsern schutz genommene vorhin benannte Juden, sambt dero zugehörigen und ihrem Haab und gütern für unrechtmäßiger gewalt schützen und handhaben, auch dasjenige thun und verhängen, was uns als Schutzherru und Landesfürsten zu thun gebüret, und oblieget, gestalt wir ihnen gönnen, und verstaten, daß sie in unsern gebietheren und Landen, sonderlich im Stift Hildesheim sicherlich und unangefochten wohnen, ihre solchen ohrtsgewöhnliche nahrung und handtierung der gebühr nach suchen und treiben, auch in unserer Statt Hildesheim gleich andern einwohnern zu ihrer eigenen Haußhaltung und nothdurft nicht aber zu feilem Kauf einiges Vieh als Ochsen, Kälber, Hammel, oder Schaaß einkaufen und schlachten, und

was sie nach jüdischer Manier oder satzung nicht gebrauchen dürfen, selbiges an andere leuthe bei ganken Vierteltheilen, nicht aber pfundweise, diejenige Jedoch, welche auf St. Mauritzberg und dann aufm Damm für Peine wohnen [: weil es allda keinen Ambteren noch gilden eintrag thuet :] auch bei pfunden aushauen, wieder verhandeln, und verkaufen, und auf freyen Markttagen, sowohl als ausländische einen freyen standt nehmen, und ihre waaren versilbern mögen, sollte auch einigen mißbrauch bisher vorgegangen seyn, indenen die Krämer in die Judenhäuser gefallen, Kisten und Kasten eröffnet und nach ihren belieben, was an neuen Waaren gefunden, ohne nachforschen, obs zum Kauff getragen oder nicht, ohne unterschied weggenommen haben, so sollen sie die Krämer hinfüro ohne wissen und willen unserer heimgelassener Stift Hildesheimischen Regierung sich dessen zu enthalten hiemit befehlet seyn. Weiteres thuen Wir diesen mehr bemelten verglعتeten Juden gnädigst erlauben und versprechen, daß sie ihre schuel oder Synagoge [: gleichwohl ohne nachtheil, lästerung, beschwerung, oder Verkleinerung der Christen und des christlichen Glaubens :] ungehindert männiglich und rührig gebrauchen und frequentieren, ihre Vorsteher und Rabiner sambt Vorsingern, Bedellen und andern nöthigen Bedienten durch ihres mittels unparthenischer darzu verordnete Persohnen, so oft es die nothdurft erfordert, erwählen, annehmen und wieder cassieren und absetzen mögen. Es solle auch die sämtliche vergleidete und in unsern Schutß genommene Judenschaft Kraft dieses gnädigst und ernstlich befehlet seyn, dero erwählten Vorstehern und rabinern, was sie nach ihrem gesetz und ordnung oder sonst rechtmäßig gebiethen, erkennen, urtheilen und verordnen, gebührlich zu gehorsamen und demselben nachzuleben, und zwar bey fünfzig Rthlr. straff, welche, sooft darnieder gehandelt wirdt, von den Übertretern halb unserer Stift Hildesh. Rent-Cammer und halb der armen Judenschaft unnachlässlich erlegt und bezahlet werden sollen, sodann sollen alle Jahr des Hildesh. Collectoris, deme die aufm Platten Lande in den Dörfern wohnenden Juden ihren tribut richtig zu liefern schuldig seynndt fort andere gemeine Rechnung vorm Rabiner einem Vorsteher von Hildesheim und

Peina, sodan zwein Gemeinismänner abgethan und bey solcher Abrechnung unverbrüchlich gehalten und behuef dessen, bey unserer Hildesh. Hof-Cammer einer von den Vorstehern begnadigt werden solle, damit derselbe sothane von den Übertretern begangene, auch sonst von der Judenschaft begehende und bestrafende Excessen also fort gebührend anbringen, ferneres wird hiermit und in Crast dieses gnädigst verordnet und anbefohlen, Keine frembde undt insonderheit verdächtige Juden in unserm Stift und Stadt Hildesheim zu gedulden oder sich niederzusetzen zu verstaten, Eß wäre denn, daß sie sich zuvor bey unserer Stift Hildesh. Rentkammer eingefunden und des geleits halber sich damit verglichen hätten, über deren Beschaffenheit, Handel und Wandel aber [: umb allerhandt unterschleiff und verdacht zu verhindern :] sollen zuvor die Vorsteher der vergleiteten Judenschaft jedesmahl auf solchen fall vernommen werden, weniger sollen frembde Juden in unserm Stift Hildesheim daß Hausieren und Händschneyden zugelassen seien, demnach sich auch bey dieser unserer ertheilten und erneuerten gnädigsten vergleidung der Judenschaft mit einiger untertänigster erkänntnuß erzeiget hat, alß haben Wir dagegen gnädigst bewilligt und versprochen, daß wir sie mit keiner extraordinairn Auflagen [: wan sonst sie mit dem jährlichen schutzgelt richtig behalten :] ohne sonderbare erhebliche Ursache zeitwehrender gegenwertiger concession beschweren, die vorbenannten vergleiteten Juden auch für ihre Person von Erlegung des gewöhnlichen Zolles gnädigst befreyen lassen wollen, gestalt dan unser Stift Hildesh. Statthaltern, Canklern und Rätthen, Drosten und Amtsleuten, Bürgermeistern und Rathmännern in den Stift Hildesh. Stätten, Vogten, Sogreven und Jedermänniglichen hiemit gnädigst und ernstlich gebotten und anbefohlen wird, vielgedachte schutz genossene Juden ihre mitbeschriebene, auch ihren leib, Haab und güthern wieder diesen unsern gnädigsten ertheilten schutz [: sofern sie sich ihrem angeloben nach aufrichtig bescheidenlich und gebühlich, auch andern unsern verordnungen gemäß verhalten thun :] nicht zu vergewaltigen, zu belästigen oder in einiger wege mit gelt oder geltswehrt zu beschweren, noch daß solches von andern geschehe

zu verſtatten, ſonderu bey Gleich und Recht zu ſchützen, zu erhalten und zu verthätigen, daran geſchieht unſer gnädigſter Wille und Befehl, alles getreulich und ſonder gefehrde, Uhrkundlich unſeres untengeſetzten Handzeichens und anhängenden Churfürſtlichen Inſiegels geben in unſerer Reſidenz-Stadt Bonn den 6 Martii 1719.

L. S.

Joſeph Clement m. p.

Schutzbrieſ des Rates aus dem Jahre 1726. (St. A. 84, 4.)

Wir Bürgermeiſter Samptrath und Stände pp. thun kund und bekennen, Demnach wir vorlängſt wahrgenommen, daß die Judenſchaft in Alt- und Neuſtadt Hildeſheim ſich dergestalt angehäufet, daß über die Anzahl derjenigen, welche in Anno 1708 nahmentlich von uns in Schutz genommen, noch viele andere mehr und zwar frembde Juden ſich hereingefunden, alhie ſich beſezet und nahrung getrieben, dem publico aber und gemeinem Stadtwesen wenig oder wohl gahr nichts fruchte geſchaffet, vielmehr im Gegentheil Ampt und Gilden allerhandt Einpaß und Abbruch gethan, daß wir dahero auch aus andern erheblichen Urfachen bewogen worden, die Ao 1664 den 11. November der Judenſchaft ertheilten und in Ao 1709 den 3. Februar confirmierten und erneuerten concession und Verordnung zu revidieren und zu abwendung fernerer Mißbräuche auch anrichtender guter ordnung und commun zu deſſen beſtändiger erhaltung Fried- und Einigkeit unter ihnen nachfolgenden Juden, jedoch mit nachgeſetzten Conditionen in unſern Schutz und Verſpruch hinwiederum zu nehmen und ſollen darunter nun

1. nachfolgende Juden ſowoll auf der Alt- als Neuſtadt genannt und begriffen ſeyn als 1. David Leef, 2. Seckel Nathan, 3. David Würzburg, 4. Salomon Hammerſchlag, 5. David Salomon, 6. Leef Leſer, 7. Leef Süffel . . . zuſammen 43 Perſonen.

2. allermäßen nun dieſe obbemelte und mohnhaft gemachte Perſonen und deren Weib und Kinder, ſo lange dieſelben noch in ihrer Gewalt und ohnverheyrahtet ſeyn, oder vor ſich

feinen Handel und Wandel treiben, hiemit und Kraft dieses hinwiederum in unsern gesampten Schutz genommen seyn, also sollen dieselben sich auch dabei in allen nach unser Ihnen in Ao 1664 ertheilten und in Ao 1709 confirmierten, renovierten obgedachten Ordnung, als woben wir es allerdings lassen, richten, und desselben in allen ihren punkten und Clausuln, somit dieselben hierin nicht geendert, geleben, demnächst

3. Vor diesen renovierten Schutz unserer Cämerey sofort bey vollziehung dieses Brieffes 200 (Durgesrichen und 150 gesetzt) Thlr. baar und in einer Summe erlegen. Dagegen sollen dieselben bey den Judengesetzen und Ceremonien, soweit dieselbe unser als des Stadtmagistrats Gerichtsbarkeit nicht verhänglich seyn, gelassen werden, jedoch ohne Vorwissen des regierenden Bürgermeisters niemandt in den Bann schreiben lassen, sondern einen jeden von der Judenschaft, der sich über den Amtspruch des Rabiner und Vorsteher oder sonst beschwert zu sein vermeinet, an den Stadtmagistrat seinen recursum zu nehmen erlaubet seyn soll, wie sie denn auch bey ihrer Religion ohne einige Hindernüße und Zwang verbleiben mögen, gleichmoll aber sollen Sie

5. Jesum, allermeld Heiland nicht verfluchen, die Christliche Religion nicht beschimpfen noch sie ärgerlich verspotten, und diejenigen Juden, so zu der Christlichen Religion zu treten vorhabens seyn, nicht abhalten, wie minder nicht

6. an denen Christlichen Sonn- und Festtagen, insbesondere unter denen öffentlichen Predigten und Gottesdienst in und bey ihren Häusern und Wohnungen sich ruhig und stille aufhalten und beyden Städten keine Handlung treiben, noch weniger mit vielen reiten und fahren den Christen Argernuß verursachen, oder sonst auf einige Art und Weise unsere Einwohner und Bürger an Sonn- und Festtagen beunruhigen.

7. sollen dieselben in beyden Städten alles verbotenen unziemlichen Handels sich enthalten, unsere Bürger und Bürgerinnen nicht übernehmen, die debitores mit Pfanden nicht überehlen, sondern die Pfande biß zu ihrer wiedereinlösung ein Jahr lang an sich behalten und nach verfließung desselben durch unsern Stadtdiener ihnen anmelden lassen, das Pfand neben

den Zinsen binnen 6 Wochen wieder an sich zu lösen, in verbleibung dessen aber Sie alsdann erst Macht haben sollen, das Pfand gerichtlich auf vorgängig rechtliche Taxation und Adjudication zu verkaufen. 8. Wollen sie beyden Städt treu und holdt seyn, beyder Städte bestes befördern und arges nach ihren Vermögen abwenden, gegen Ampt und Gilden auch nichts handeln, da es aber geschehe, gleich andern gegen Ampt und Gilden sich vergreifenden in die gebührende Strafe verfallen seyn. Es sollen auch 9. dieselbe Keine neugemachte, sondern abgetragene Kleider zu Kauffe tragen und sich 10. alles übermäßigen Wuchers enthalten, und mehr nicht als einen Pfennig von jedem Thaler wöchentlich von unsern Bürgern und Bürgerinnen nehmen, auch überall 11. sich scheid und friedlich bezeigen, vornehmlich aber 12. mit abstattung der onerum publicorum und Schoßes gleich den Bürgern, auch alljährlich zur gewöhnlichen Zeit mit Entrichtung des Schutzgelbes, wo sie wohnen, continuieren. 13. Sollen derselben Vorsteher hinkünftig keine fremden Juden noch ihre Kinder, wie vorhin geschehen, weiter in Schutz zu nehmen nicht werstattet seyn, sondern wenn frembde sich allhier niederlassen und in den Schutz allhier begeben, auch ihre Kinder an frembde verheyrathen wollen, sollen dieselbe zoderst bey denen regierenden Herrn Bürgermeistern beyder Städte anzeigen, welche sodann bey der Samptregierung solches vortragen, und dabei überleget werden soll, ob dieselbe in den Schutz aufgenommen werden können, auch was selbige an Schutzgelbe davor erlegen sollen. 14. sollen die Vorsteher alle hier ankommende und sich allhier über 3 Tage aufhaltende und in diesen Schutz nicht mitbegriffene, wie auch verdächtige Juden bey 50 Thlr. Strafe bey den regierenden Bürgermeistern melden, damit auch 15. die hiesige in Schutz genomene Judenschaft mit Keinen unnöthigen und überflüssigen Umlages Geldern ferner nicht beschweret werden möge, So sollen die jetzige und künftige Vorstehern Keine Umlage unter was Vorwand es auch geschehen wolle, mehr vor sich eigenmächtig machen, sondern wann dieselben etwa zur Bezahlung der Jurium stolae an die Prädiger zu St. Pauli und Lambertti oder der Miethgelber halber vor ihre Synagoge oder zu

unterhaltung ihres Rabinen, Vorsängers und Umflöppers oder
 sonst einige Umlage zu machen von nöthen haben möchten,
 sollen dieselben solches denen regierenden Bürgermeister der
 alten Stadt vorher melden, und wann dieser es bey der Sampt-
 regierung vorgetragen, und von desselben Umlage zu machen
 beliebt werden, sollen die Vorsteher 16. alljährlich von den
 gehobenen und ausgegebenen Umlagesgeldern, vor einer dazu
 verordneten Sambt-Commission bey 50 Thlr. Strafe in der
 Woche nach Ostern richtige Rechnung abzulegen schuldig und
 gehalten seyn, woben jedoch 17. die Judenschaft solche Vor-
 steherwahl wohl nicht mehr in unsere Ostern, wie sonst ge-
 schehen, hinkünftig vornehmen, sondern selbige den tag nach
 unsern dritten Osterferttag, ohnfehlbar bey 50 Rthlr. ohn-
 nachlässiger Strafe verrichten, desgleichen soll. 18. Ihnen auch
 bey Vermendung 50 Thlr. ohnnachlässiger Strafe ohne unser
 vormißen und ehe es bey uns der Samptregierung in Zeiten
 mit Benennung der dazu habenden Ursachen angemeldet, einen
 frembden in diesen Schutz nicht bewandten, noch begriffenen
 Juden, dero behueft zu ernennen und zu setzen oder herein-
 zubringen nicht erlaubt noch verstattet seyn, und wann 19. der-
 selbe seyn Aempt verrichtet und erlassen wird, so hat er sich
 von hier wieder wegzugeben und des Schutzes nicht zu ge-
 nießen. 20. Desgleichen wenn jemand von denen hierin be-
 nanndten und in Schutz genommenen Juden sich von hier weg
 und anders wohin zu wohnen begeben würde, so soll derselbe
 seines Schutzes verlustig seyn, auch die Vorsteher von demselben
 keine Abzugsgelder fordern, sondern dem regierenden Bürger-
 meister, wo Er wohnhaft, solches vor seiner Abreise kund thun,
 und wenn Er wieder kommen und wohnen wollte, Ihn bey
 seiner wiederkunft nicht wieder in Schutz nehmen, sondern solches
 dem regierenden Bürgermeister sofort anmelden, wie nicht we-
 niger 20. wenn von der Judenschaft ein Mann oder Weib
 verstürbe und vater- oder mutterlohe Waise hinterließe oder
 gar ohne Erben verstürbe, sollten die Vorsteher dessen Nachlaß,
 wie vorhin geschehen, zur Versiegelung oder denen nachgelassenen
 Kindern Vormünder zu bestellen, nicht mehr verstattet seyn,
 sondern dem regierenden Bürgermeister wo der Verstorbene

Jude oder Frau wohnet, den Todesfall kund thun und dessen ordre abwarten. So oft auch von der Judenschaft ein Mann oder Weibes Persohn oder Kinder einer verstürbe, so sollen dieselben mit der Leiche nicht eher aus dem Thoren gelassen werden, bis Sie zuvorderst mit Quittungen an den Thoren dargethan haben werden, daß Sie bey der Cämmerey des Toten geleits halber Richtigkeit gemacht haben 21. und wie übrigens dieser unser Schutz- und Geleitsbrief auf 12 nach einander folgende jahre von dato an gehet, nach ablauf derselben aber die Judenschaft sich hin wiederum bey uns zu melden, und die erneuerung desselben gegen Erlegung der gewöhnlichen Schutzgelder gebührend und zwar 6 Wochen vor der Zeit zu suchen hat 22. also haben Sie dagegen und wofern Sie vorbemeldeten Conditionen nicht zuwieder handeln, sich des freyen Marktanges und übriger in der Concession de Ao 1664 enthaltenen Vergünstigungen zu gebrauchen. Zu Urkunde dessen allen haben wir diesen Schutz und Geleitsbrief mit unserer Stadt Insigul wißentlich bekräftiget.

So geschehen Hildesheim im Oktober 1726.

Schutzbrief der preussischen Interimsregierung 1813.

(Hildesheim 6. J. Nr. 2.)

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. Thun kund und zu wissen: Daß wir auf das Gesuch der Witwe des Schutzjuden Levi Nathan auf dem Damm von Peine vom 28. Dezember v. J. ihrem Bräutigam dem Juden Samuel Salomon aus dem Paderbornischen Städtchen Borchholzen in Betracht des guten Zeugnisses, welches ihm das Amt Peine beilegt unter folgenden Bedingungen, daß er den ihm angewiesenen Wohnort, den Damm vor Peine, ohne vorherige Erlaubniß nicht verändern, die öffentlichen und andere Abgaben richtig abführen, sich in Handel und Wandel treu und redlich betragen und übrigens allen in dem Generalschutzbriefe vorgeschriebenen und den in der Zukunft festzusetzenden

Verbindlichkeiten genau nachkommen solle, hiermit gegen Erlegung der geordneten 100 rthlr., der betragenden Stempelgebühren, den Landesherrlichen Schutz allernädigst ertheilen, und ihm verstaten wollen, sich auf dem Damme vor Peine ansetzen und die Witwe Levi Nathan heirathen zu dürfen, wonach die Obern Landes- und die niedern Behörden, besonders des Amts Peine, sich gebührend zu achten haben.

Hildesheim, den 13. März 1803.

L. S.

Schulenburg.

Vita.

Geboren bin ich, Anton Rexhausen, katholischer Konfession, am 1. September 1885 zu Fuhrbach, Provinz Hannover, als Sohn des verstorbenen Landwirts Jakob Rexhausen und dessen Frau Therese geb. Stolze. Ich besuchte die Volksschule meines Heimatortes, darauf drei Jahre die Rektoratschule in Duderstadt und fünf Jahre das Gymnasium Josephinum zu Hildesheim, das ich Ostern 1906 mit dem Reisezeugnis verließ. Im Sommersemester 1906 studierte ich in Tübingen, und im Wintersemester 1906/07 in München Theologie und Philosophie. Vom 1. April 1908 bis zum 31. März 1909 genügte ich in Leipzig meiner Militärpflicht. Von Ostern 1909 bis Herbst 1913 widmete ich mich in Münster dem Studium der Geschichte und Germanistik. Im Wintersemester 1909/10 erwarb ich mir die Befähigung zum Turn- und Schwimmunterricht.

Besondern Dank schulde ich dem Herrn Professor Dr. A. Meister, der die vorliegende Arbeit anregte und sie mit wertvollem Rat unterstützte und förderte.

UNIVERSITY OF MICHIGAN



3 9015 05853 7039

BOUND

JUL 2 1940

UNIV. OF MICH.
LIBRARY



